

1986

Band XXXVII

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

GENÈVE
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
GEGRÜNDET 1863

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ALEXANDRE HAY, Anwalt, ehemaliger Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident* (Mitglied seit 1975)

DENISE BINDSCHIEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte *Vizepräsidentin* (1967)

MAURICE AUBERT, Dr. jur., *Vizepräsident* (1979)

JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)

ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)

HENRY HUGUENIN, Bankier (1974)

RICHARD PESTALOZZI, Dr. jur., ehemaliger Vizepräsident des IKRK (1977)

ATHOS GALLINO, Dr. med., Bürgermeister von Bellinzona (1977)

ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol. (1977)

RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)

DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973; 1980)

HANS HAUG, Dr. jur., Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes (1983)

PETER ARBENZ, Lic. rer. publ., Stadtrat von Winterthur (1983)

PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier (1984)

RAYMOND R. PROBST, Dr. jur., ehemaliger Schweizer Botschafter, ehemaliger Staatssekretär beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern (1984)

ODILO GUNTERN, Dr. jur., ehemaliges Mitglied des Schweizer Ständerats (1985)

ANDRÉ GHELFI, Zentralsekretär und Vizepräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbands (1985)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 137 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds das Internationale Rote Kreuz.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Wirren und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* wird seit 1869 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht.

Sie erscheint alle zwei Monate in drei Hauptausgaben in Französisch, Englisch und Spanisch. Die nachstehenden Auszüge sind deutsche Übersetzungen von darin veröffentlichten Artikeln.

REDAKTOR: Michel Testuz, Dr. phil., Chefredaktor.

ADRESSE: Revue Internationale de la Croix-Rouge
17, avenue de la Paix
CH-1202 - Genf, Schweiz.

*Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nur für
die von ihm gezeichneten Texte verantwortlich.*

INHALTSVERZEICHNIS

1986

Band XXXVII

ARTIKEL

	Seite
Françoise Krill: Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht (II)	2
Henri Meyrowitz: Über die Funktion des Kriegsrechts im Frieden	30
Sandra Singer: Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten	54
Sandra Singer: Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten (II)	86
Dr. Michael Bothe und Karin Janssen: Durchführung des humanitären Völkerrechts auf nationaler Ebene — Zur Frage des Schutzes der Verwundeten und Kranken . .	114
Humanitäre Grundsätze und politische Wirklichkeit	146
XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz	152
Die Eröffnungszeremonie	152
Die Arbeiten der Konferenz	157
Delegiertenrat	171
Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	173
Vangah Francis Wodie: Afrika und das humanitäre Recht .	175

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Islamische Republik Komoren tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	18
Ratifizierung der Protokolle durch den Heiligen Stuhl . .	18
Erklärung des Heiligen Stuhls	19
Uruguay Vertragspartei der Protokolle	20

Beitritt Surinams zu den Protokollen	21
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (Stand vom 31. Dezember 1985)	22
Zum Tode von Roger Gallopin	43
Neue und ausscheidende Mitglieder des IKRK	45
Direktor für operationelle Angelegenheiten des IKRK zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für die Flücht- linge berufen	47
St. Christopher-Nevis. Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen	48
Ratifizierung der Protokolle durch Italien	49
Italienische Erklärungen	49
Alexandre Hay, Doktor honoris causa der Universität Genf	77
Zum Tode von Rodolfo Olgiati, Ehrenmitglied des IKRK .	78
Königreich Belgien ratifiziert Protokolle	79
Auslegende Erklärungen	79
Volksrepublik Benin tritt Zusatzprotokollen bei	82
Kontakte des IKRK zur Völkerrechtskommission der Verein- ten Nationen	103
Ernennung des zukünftigen Präsidenten des IKRK	106
Ernennung in den Exekutivrat	106
Mission des IKRK-Präsidenten in Rabat	107
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland	107
... und der Präsident der Republik Senegal besuchen das IKRK	107
Die Republik Äquatorial-Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	108
Jamaika tritt den Protokollen bei	108
Redaktion der Revue	
Dank an Michel Testuz	109
Der neue Chefredakteur der «Revue»	110
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzpro- tokolle — Überblick vom 30. Juni 1986	111
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea-Bissau .	127

Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate	129
Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949	196
Künftiger Präsident des IKRK ins Komitee aufgenommen	197
Antigua und Barbuda. Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen . . .	198
Beitritt der Republik Sierra Leone zu den Protokollen . .	198
Die Republik Guinea-Bissau tritt den Protokollen bei . . .	198
Staat Bahrain. Beitritt zu den Protokollen	199

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Siebzehnte Konferenz der Arabischen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	83
Zweites «Asien-Pazifik-Seminar» über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts	83
Internationales Rundtischgespräch über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	131
Seminar zum Thema Verbreitung für die Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas	134
Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds . . .	135

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Entschliessung der Organisation für Afrikanische Einheit in bezug auf das IKRK	200
Entschliessung der Interparlamentarischen Union über das humanitäre Völkerrecht	202
Internationaler Kongress «Friede und humanitäre Aktionen»	206

BIBLIOGRAPHIE

International Humanitarian Assistance (P. Macalister-Smith)	26
---	----

H. S. Levie: Protection of War Victims, Beilage	27
Die Zeitschrift «Prévenir et Protéger»	28
Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten (Martin Hess)	51
Entwicklung des humanitären Völkerrechts	112
Völkerrecht im Dienste des Menschen — Festschrift für Hans Haug	138
Das humanitäre Recht aus internationaler Sicht	139
Henry Dunant, der Vorherbestimmte	144
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1986	211

JANUAR-FEBRUAR 1986

BAND XXXVII, Nr. 1

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER** **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Inhalt

	Seite
Françoise Krill: Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht (II)	2
Die Islamische Republik Komoren tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	18
Ratifizierung der Protokolle durch den Heiligen Stuhl	18
Erklärung des Heiligen Stuhls	19
Uruguay Vertragspartei der Protokolle	20
Beitritt Surinams zu den Protokollen	21
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (Stand vom 31. Dezember 1985)	22
Bibliographie:	
International Humanitarian Assistance (P. Macalister-Smith) . . .	26
H. S. Levie: Protection of War Victims, Beilage	27
Die Zeitschrift «Prévenir et Protéger»	28

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht

von Françoise Krill

II

III. Beteiligung der Frau an den Feindseligkeiten

A. Geschichtlicher Rückblick

Die Beteiligung der Frauen an den Feindseligkeiten ist kein neues Phänomen. Im Lauf der Geschichte waren die Frauen entweder aus allernächster Nähe aktiv ins Kampfgeschehen oder aus der Ferne in den Krieg miteinbezogen²³. So folgten die Marketerinnen, deren Zahl zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert sehr gross war, den Armeen, um den Soldaten Lebensmittel und Getränke zu verkaufen. Andere wiederum opferten sich hinter den Fronten auf und pflegten die Verwundeten. Ebenso ist heute allen noch das Bild von Florence Nightingale gegenwärtig, der jungen englischen Krankenschwester, die sich über die Opfer des Krimkriegs (1854-1855) neigt. Dennoch blieb die Beteiligung der Frauen am Krieg bis zum 20. Jahrhundert eine Einzelercheinung.

Erst mit dem Ersten Weltkrieg begannen die Frauen regelmässig an den Feindseligkeiten teilzunehmen. Beispielsweise trugen in Deutschland Frauen, ohne unmittelbar in die Kampfeinheiten einbezogen zu sein, zu den Kriegsanstrengungen bei. Abgesehen von ihrer Arbeit in den Waffenfabriken erfüllten sie verschiedene Aufgaben in der Nähe der Front (Verpflegung, Munitionslager...). Im März 1917 ersetzten 67 877 Frauen die Männer, die an die Front geschickt worden waren²⁴.

²³ Neben den grossen Persönlichkeiten der Geschichte wie Christina von Schweden, Katharina von Russland, Elisabeth von England, die gleichzeitig Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte waren, gab es zahlreiche Frauen, die sich im Kampf auszeichneten. Ein bekanntes Beispiel für die kämpfende Frau ist Jeanne d'Arc.

²⁴ *Frauen ans Gewehr*, Renate Janssen, Köln, 1980, SS. 11-19.

In England nahmen die Frauen ebenfalls am Krieg teil, entweder als Zivilpersonen mit oder ohne Entlohnung, als Hilfsdienstpersonal (80 000 wurden in die Fraueneinheiten der Armee eingezogen, d.h. in die WAAC, WRNS und WRAF)²⁵ oder dann als Krankenschwestern.

Was die russischen Frauen betrifft, so nahmen sie, wenn auch weniger zahlreich, am Krieg direkt teil²⁶.

Anlässlich des Zweiten Weltkriegs beteiligten sich die Frauen aktiver an den Feindseligkeiten. In Deutschland wurden ab 1943 mehr als eine Million Frauen in den Waffenfabriken eingesetzt. Zur selben Zeit gehörten 300 000 Frauen zur Reservearmee (20 000 in der Marine; 130 000 in der Luftwaffe)²⁷.

Gegen Ende des Jahres 1943 zählten die Fraueneinheiten der Armee in England (ATS, WAAF und WRNS)²⁸ 450 000 Frauen, die 9,39% der gesamten Streitkräfte ausmachten. Während des Zweiten Weltkriegs zählte man in den Fraueneinheiten der Armee 624 Tote, 98 Verschollene, 744 Verwundete und 20 Gefangene²⁹.

Was die sowjetischen Frauen betrifft, so waren sie unmittelbar am Konflikt beteiligt. Sie trugen alle Waffen, dienten in allen Einheiten und nahmen an allen Kämpfen direkt teil, bei den Scharfschützen, als Füsiliere, Piloten, Artilleristen, Bombardiers usw... Man schätzt, dass während des Zweiten Weltkriegs ungefähr eine Million Frauen mitgekämpft haben, worunter 800 000 bei den Streitkräften und 200 000 in der Widerstandsbewegung, was 8% der gesamten Streitkräfte ausmacht³⁰.

Im Zweiten Weltkrieg leisteten die französischen Frauen im allgemeinen keinen bewaffneten Widerstand. Dagegen erfüllten sie für das Überleben der Widerstandsbewegungen unerlässliche Aufgaben. Insbesondere sorgten sie für die Verpflegung, stellten die Verbindungen sicher, verfassten und verbreiteten Zeitungen und Flugschriften, versteckten und transportierten Waffen usw.³¹.

²⁵ WAAC: Women's Auxiliary Army Corps, 1917. WRNS: Women's Royal Navy Service, 1917, WRAF: Women's Royal Air Force, 1918.

²⁶ *Great Britain and the World Wars*, par Nancy Loring Goldman et Richard Stites, Greenwood Press, 1982, pp. 24-29.

²⁷ *Frauen ans Gewehr*, Renate Janssen, Köln, 1980, SS. 19-27

²⁸ ATS: Auxiliary Territorial Services, 1938. WAAF: Women's Auxiliary Air Force.

²⁹ *Great Britain and the World Wars*, pp. 30-35.

³⁰ *Ibid.*, pp. 35-36.

³¹ *Les femmes dans la résistance*, L'Union des Femmes Françaises, édition du Rocher, 1977, p. 15.

B. Status der weiblichen Kriegsgefangenen

Wie der Mann wird auch die Frau, die an den Feindseligkeiten beteiligt ist, durch das humanitäre Völkerrecht geschützt, sobald sie in die Hand des Feindes gerät. Dazu ist es allerdings nötig, dass sie Angehörige der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist, um als Kombattantin zu gelten und nach der Gefangennahme den Kriegsgefangenenstatus zu erhalten.

Die Streitkräfte einer an einem Konflikt beteiligten Partei werden als solche anerkannt, wenn sie organisiert und unter einem für das Verhalten seiner Untergeordneten vor dieser Partei verantwortlichen Kommando stehen, und zwar auch dann, wenn die fragliche Partei durch eine Regierung oder ein Organ vertreten wird, die von der Gegenseite nicht anerkannt werden. Diese Streitkräfte müssen ferner einem internen Disziplinarsystem unterstellt sein, das insbesondere für die Einhaltung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechtsregeln Gewähr bietet. Die Einhaltung dieser Regeln setzt namentlich voraus, dass sich die Kombattanten von der Zivilbevölkerung unterscheiden, indem sie entweder eine Uniform tragen oder ein anderes, auf Distanz ersichtliches Zeichen erkennen lassen oder wenigstens die Waffen offen tragen, wenn sie an einem Angriff teilnehmen. Die Verletzung der in einem bewaffneten Konflikt anwendbaren Regeln durch einen Kombattanten ist strafbar, beraubt ihn jedoch im Falle der Gefangennahme grundsätzlich nicht seines Anspruchs auf den Kriegsgefangenenstatus. Im Zweifelsfalle muss dieser Status als gegeben betrachtet werden, bis die Situation von der zuständigen Behörde geklärt worden ist³².

Es ist zu erwähnen, dass Frauen bisher nur selten als Kombattanten eingeteilt worden sind. Nur die Sowjetunion bildet hier eine Ausnahme; wie wir bereits gesehen haben, nahmen im Zweiten Weltkrieg viele sowjetische Frauen direkt am Kampf teil. Mit der Anerkennung des Gleichberechtigungsprinzips, zumindest in den westlichen und sozialistischen Ländern, ist nicht auszuschliessen, dass die Frauen an künftigen Konflikten vermehrt als Kombattanten teilnehmen werden. Man stellt jedoch fest, dass der Staat Israel, in dem als einzigem Land die Wehrpflicht für Frauen besteht, sie nicht direkt am Kampf teilnehmen lässt. Im Kriegsfall wird das

³² *Règles essentielles* des Conventions de Genève et de leurs Protocoles additionnels, CICR, Genève, 1983, pp. 21-22.

weibliche Personal der Bataillon- und Brigadestäbe hinter die Front zurückgezogen ³³.

Dagegen ist die Zahl der Frauen, die den Streitkräften als nicht kämpfendes Hilfspersonal angehören, verhältnismässig gross. Die Erfahrung des Zweiten Weltkriegs hat gezeigt, dass sie (England und Sowjetunion) ungefähr ein Zehntel der gesamten Streitkräfte ausmachten. Sie übernehmen administrative Funktionen, spielen eine Rolle als Verbindungsagenten, erfüllen Aufgaben auf Gebieten wie Verpflegung, motorisierter Transport, Nachrichtenübermittlung, Fluglotserei usw ³⁴.

Ferner dehnt das humanitäre Völkerrecht das Recht auf den Kriegsgefangenenstatus auch auf die Teilnehmer eines Massenaufstands aus, d.h. auf die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Nahen des Feindes spontan zu den Waffen greift, um die Invasion zu bekämpfen, ohne dass sie Zeit gehabt hätte, sich zu organisieren. Voraussetzung ist, dass sie die Waffen offen trägt und die Kriegsgesetze und -bräuche achtet. Das humanitäre Völkerrecht erstreckt sich auch auf verschiedene Kategorien von Personen, die keine Kombattanten sind, nämlich:

- die Personen, die befugt sind, den Streitkräften zu folgen, ohne direkt dazu zu gehören;
- die Besatzungen der Handelsmarine und des Zivilflugwesens;
- die Mitglieder des Militärpersonals, die in den Zivilschutzorganisationen dienen ³⁵.

Frauen können selbstverständlich ebenfalls in diese Kategorien eingeschlossen sein.

Es bleibt noch eine letzte Gruppe von Personen, die zwar im Fall der Gefangennahme nicht den Status eines Kriegsgefangenen geniessen, aber dennoch Anspruch auf eine entsprechende Behandlung haben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Personen, die im besetzten Gebiet aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Streitkräften des besetzten Landes verhaftet worden sind;
- Militärinternierte in neutralem Land;
- Mitglieder des nicht kämpfenden medizinischen und geistlichen Personals, die zu den Streitkräften gehören ³⁶.

³³ *La participation de la femme à la défense générale*, par A. Weitzel, Département militaire fédéral, Berne, 1979, p. 148.

³⁴ *Ibid.*, pp. 67 et 129.

³⁵ *Règles essentielles des Conventions de Genève et de leurs Protocoles additionnels*, CICR, Genève, 1983, pp. 21-22.

³⁶ *Ibid.*, p. 22.

Unter dem Sanitätspersonal finden sich zahlreiche Frauen, namentlich Krankenschwestern.

C. Behandlung der weiblichen Kombattanten und Kriegsgefangenen

1. Allgemeiner Schutz

In dem Masse wie «*die Frauen auf jeden Fall eine ebenso günstige Behandlung wie die Männer erfahren*» (Art. 14, A. III), haben sie Anspruch auf denselben Schutz. Wir werden uns darauf beschränken, unter den zahlreichen Bestimmungen des III. Abkommens und der beiden Zusatzprotokolle die wichtigsten anzuführen und ihre Grundsätze herauszuarbeiten.

Bei einem *internationalen bewaffneten Konflikt* ist es insbesondere untersagt zu erklären, es werde keine Gnade gezeigt, dem Gegner damit zu drohen und die feindlichen Handlungen so zu führen, dass keine Überlebenden bleiben. Ferner ist ein Feind, der ausser Gefecht gesetzt ist, der sich ergibt oder die Absicht dazu kundtut oder der mit dem Fallschirm aus seinem in Not befindlichen Luftfahrzeug abgesprungen ist, nicht Ziel eines Angriffs.

Das III. Abkommen sieht allgemein vor, dass die Kriegsgefangenen jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln sind, was jede Körperverstümmelung sowie medizinische oder wissenschaftliche Experimente verbietet, die sich nicht aufgrund der medizinischen Behandlung des betreffenden Gefangenen rechtfertigen liessen und in seinem Interesse lägen.

Ferner dürfen Kriegsgefangene, die auf ihre Evakuierung aus einer Kampfzone warten, nicht unnötigen Gefahren ausgesetzt werden.

Schliesslich kommen dem, der an den Feindseligkeiten teilgenommen hat und seines Rechts auf den Kriegsgefangenenstatus beraubt ist, grundsätzlich die Bestimmungen des IV. Abkommens zugute, es sei denn, er sei als Spion oder Saboteur festgenommen worden... (Art. 5). In jedem Fall ist er jedoch mit Menschlichkeit zu behandeln, und die in Artikel 75, P. I ³⁷ vorgesehenen Garantien sind ihm zu gewähren.

Bei einem *nicht internationalen bewaffneten Konflikt* haben die gefangenen Kombattanten nicht den Kriegsgefangenenstatus, müs-

³⁷ *Ibid.*, p. 23 et 26.

sen jedoch in den Genuss der Grundgarantien des den vier Abkommen gemeinsamen Artikels 3 sowie des Artikels 4, P. II kommen.

2. Sonderschutz

Ausser dem allgemeinen Schutz, den die Kriegsgefangene in gleicher Weise wie der Mann geniesst, wird die Frau noch durch einen Sonderschutz begünstigt, der ihr aus den oben angeführten Grundsätzen erwächst.

Im Fall eines *internationalen bewaffneten Konflikts* legt Zusatzprotokoll I den Grundsatz nieder, gemäss dem «*Fälle von schwangeren Frauen und Müttern kleiner von ihnen abhängiger Kinder, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert sind, vor allen anderen Fällen zu behandeln sind*» (Art. 76, Abs. 2). Hier findet sich derselbe Grundsatz wieder, den wir in dem dem Schutz der Frau als Mitglied der Zivilbevölkerung gewidmeten Kapitel analysiert haben. Damit wollten die Verfasser des Protokolls sicherstellen, dass die inhaftierten schwangeren Frauen und Mütter kleiner von ihnen abhängiger Kinder so schnell wie möglich wieder auf freien Fuss gesetzt werden.

Eine ähnliche Überlegung liegt der Mustervereinbarung über die direkte Heimschaffung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen und die Hospitalisierung in einem neutralen Land (Anhang zum III. Abkommen) zugrunde. Diese Vereinbarung enthält zwei Klauseln, die Erwähnung verdienen:

1. Ziffer 7 von Titel B sieht die Hospitalisierung aller schwangeren Kriegsgefangenen oder kriegsgefangenen Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern in einem neutralen Land vor.
2. Lit. f, Ziffer 3 des Titels A sieht, wenn die Hospitalisierung in einem neutralen Land unmöglich ist, die Heimschaffung in folgenden Fällen vor: Schwangerschaft, schwere chronische Erkrankungen der weiblichen Genitalorgane, geburtshilfliche Erkrankungen.

Das III. Abkommen enthält mehrere Bestimmungen, die sich aus dem in Artikel 14, Abs. 2 festgehaltenen Grundsatz ergeben, dass «*Frauen mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt werden müssen*». Nach Artikel 25, Paragraph 4 muss «*in den Lagern, in denen gleichzeitig weibliche und männliche Gefangene untergebracht sind, für getrennte Schlafräume gesorgt sein*». Die

Einführung dieses Absatzes in das Abkommen ist der Präsenz einer gewissen Zahl von Frauen in den kriegführenden Armeen des Zweiten Weltkriegs zuzuschreiben. Gemäss der Auslegung dieser Bestimmung muss die Trennung der Schlafräume so sein, dass für die männlichen Gefangenen keine Möglichkeit besteht, sich Zugang zu den Schlafräumen der Frauen zu verschaffen, gleich ob letztere darein einwilligen oder nicht. Die Gewahrsamsmacht trägt die Verantwortung für die tatsächliche Anwendung dieser Bestimmung. Streng genommen betrifft sie nur die Schlafräume; es ist also nicht vorgeschrieben, dass alle Standquartiere zu trennen sind; aber selbstverständlich steht es der Gewahrsamsmacht frei, eine derartige Massnahme zu ergreifen, wenn sie dies für angezeigt erachtet, um die Einhaltung der anderen vom Abkommen zugunsten der weiblichen Gefangenen auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern ³⁸.

Ferner heisst es in Artikel 29, Absatz 2: « *in den Lagern, in denen sich auch weibliche Kriegsgefangene aufhalten, werden diesen getrennte sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt* ». Eine sehr wichtige Frage für die Aufrechterhaltung von Reinlichkeit und Hygiene in den Lagern betrifft die Klosetts. Diese Anlagen müssen derart eingerichtet werden, dass sie den Erfordernissen von Anstand und Sauberkeit entsprechen und in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Es versteht sich von selbst, dass die elementarsten Anstandsregeln fordern, dass die weiblichen Gefangenen über getrennte Installationen verfügen ³⁹.

Darüber hinaus sieht Artikel 49, 1. Absatz vor, dass « *der Gewahrsamsstaat die gesunden Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres Dienstgrades sowie ihrer körperlichen Fähigkeiten zu Arbeiten heranziehen kann, besonders um sie in gutem körperlichen und moralischen Gesundheitszustand zu erhalten* ». Hier handelt es sich um einen Anwendungsfall von Artikel 16 (cf. Teil II: Allgemeiner Schutz).

Was Straf- und Disziplinar massnahmen anbelangt, so erinnert das III. Abkommen an den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Insbesondere heisst es, « *weibliche Kriegsgefangene werden nicht strenger bestraft und während ihrer Strafverbüssung nicht strenger behandelt als die wegen der gleichen strafbaren Handlungen bestraften, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden Frauen* ».

³⁸ *Commentaire III^e Convention*, ad article 25, p. 207.

³⁹ *Ibid.*, ad article 29, p. 220-221.

Auf keinen Fall dürfen weibliche Kriegsgefangene strenger bestraft und während der Strafverbüßung strenger behandelt werden als ein wegen der gleichen strafbaren Handlung bestrafter, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörender Mann» (Artikel 88, Abs. 2 und 3).

Andere Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der differenzierten Behandlung. Artikel 97 und 108 sehen insbesondere vor, dass *weibliche Kriegsgefangene, die eine disziplinarische oder sonstige Strafe verbüßen, in von den Männerabteilungen getrennten Räumen in Haft gehalten und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt werden müssen.*

In Zusatzprotokoll I findet man eine analoge Regel wie in den Artikeln 25, 97 und 108 des III. Abkommens. So müssen *«Frauen, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, in Räumlichkeiten untergebracht werden, die von denen der Männer getrennt sind. Sie unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen» (Art. 75, Abs. 5).*

Bei einem *nicht internationalen bewaffneten Konflikt* schreibt Zusatzprotokoll II ebenfalls vor, dass *die festgenommenen, inhaftierten oder internierten Frauen in von den Männern getrennten Räumlichkeiten untergebracht werden und unter der unmittelbaren Überwachung durch Frauen stehen müssen (Art. 5, Abs. 2, Lit. a).* Immerhin muss betont werden, dass die gefangenen Personen nicht den Kriegsgefangenenstatus besitzen.

ZWEITER TEIL:
TÄTIGKEIT DES IKRK ZUGUNSTEN DER ZU OPFERN
BEWAFFNETER
KONFLIKTE GEWORDENEN FRAUEN

I. Tätigkeit während des Zweiten Weltkriegs

Es darf daran erinnert werden, dass bei Ausbruch des Konflikts unter allen Internierten nur die Kriegsgefangenen einen Rechtsschutz genossen, und zwar dank dem Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 (nachstehend: das Abkommen). In Ermangelung jedweder Rechtsgrundlage entbehrten die Zivilpersonen damals in diesem Bereich jeglichen Schutzes, was die Aufgabe des IKRK keineswegs erleichterte.

Zu Beginn des Konflikts war ein Einschreiten des IKRK zugunsten der weiblichen Kriegsgefangenen gegenstandslos, entweder weil die ihnen gewährte Behandlung im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens stand, oder weil jedes Eingreifen unmöglich war.

Am 2. Oktober 1944 legte die polnische Armee von General Bor-Komorowski ⁴⁰ die Waffen nieder. Die Kapitulationsurkunde erkannte den Kriegsgefangenenstatus für alle Kombattanten an, die sich den Streitkräften des Reichs ergaben, einschliesslich das weibliche Hilfspersonal dieser Armee. Leider hielten sich die deutschen Behörden nicht an die Klauseln des Abkommens, und die Delegierten des IKRK, die die Lager besuchten, in denen diese Frauen gefangen waren, konnten lediglich die Wohlbegründetheit der Klagen dieser weiblichen Gefangenen feststellen: Mangel an Platz und Komfort der Internierungsräumlichkeiten, mangelnde Heizung, Kleidung und Nahrung, Zwang zu Schwerarbeit usw. Anlässlich von bei den Reichsbehörden unternommenen Demarchen erhielt

⁴⁰ Reguläre, der polnischen Regierung im Exil in London unterstellte Untergrundarmee, die erst bei der Niederschlagung des Aufstands von Warschau anerkannt wurde.

das IKRK die Zusicherung, dass man die Frauen nicht mehr zu Zivilarbeit zwingen und dass man die polnischen Frauen in getrennten Lagern internieren würde, wo sie eine ihrem Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand entsprechende Behandlung genießen würden. Trotz diesen Zusicherungen haben die Delegierten des IKRK bei ihren späteren Besuchen keine wesentlichen Verbesserungen festgestellt. In Anbetracht der Wichtigkeit des Problems richtete das IKRK am 9. Januar 1945 einen allgemeinen Aufruf an die deutsche, britische, französische und amerikanische Regierung, in dem sie den Wortlaut von Artikel 3 und 4 des Abkommens betonte (cf. Einleitung) und auf die differenzierte Behandlung Gewicht legte, die den weiblichen Kriegsgefangenen gewährt werden muss.

Die Antwort der amerikanischen und der französischen Regierung zeigte, dass sich nur noch eine sehr kleine Zahl von Frauen, die der deutschen Armee angehörten, in der Hand dieser Mächte befand. Diese brachten sie entweder in Speziallagern oder in *Ad-hoc*-Sektionen der Gefangenenlager unter. Ferner brachten diese zwei Regierungen ihre Absicht zum Ausdruck, diese weiblichen Gefangenen unverzüglich zu repatriieren, wobei mit den kranken und schwangeren Frauen angefangen werden sollte, ohne von der deutschen Regierung eine Gegenseitigkeit zu fordern. Die Heimführung der deutschen weiblichen Gefangenen wickelte sich teilweise im Transit durch die Schweiz ab; das IKRK wurde bei den Schweizer Behörden vorstellig, um die Durchreise durch das Gebiet der Eidgenossenschaft zu erleichtern.

Auf Antrag des Polnischen Roten Kreuzes in London unternahm das IKRK ab Februar 1945 Schritte, um die Hospitalisierung der weiblichen Gefangenen aus der Armee von General Bor-Komorowski in der Schweiz zu erreichen. Die deutsche und die schweizerische Regierung hatten sich mit diesem Transfer grundsätzlich bereits einverstanden erklärt, als der Zusammenbruch des Reichs ihn gegenstandslos werden liess ⁴¹.

II. Tätigkeit seit dem Zweiten Weltkrieg

Seit 1949, mit Annahme des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, verfügt das IKRK über Rechtsgrundlagen, die es ihm ermöglichen, ebenfalls zugunsten

⁴¹ Archiv des IKRK und *Rapport du Comité international de la Croix-Rouge sur son activité pendant la Seconde Guerre mondiale (1^{er} septembre 1939-30 juin 1947)*. CICR, Genève, 1948, 3 vol. Voir vol. I, p. 301-303.

dieser Personen zu wirken. Mit den zunehmenden Konflikten im Verlauf der letzten Jahre hat sich die Schutz- und Hilfstätigkeit des IKRK für die Zivilbevölkerung ständig weiterentwickelt. Unter seinen zahlreichen Schutzaufgaben verdienen gewisse Demarchen, manche Freilassungen, Transfers oder Heimführungen besondere Aufmerksamkeit, weil sie den besonderen Schutz, der dem zum Opfer bewaffneter Konflikte gewordenen Frau zukommt, klar herausstellen.

Im November 1974 nahm sich das IKRK in Zypern gewisser Kategorien besonders schutzbedürftiger Personen, nämlich Verwundeter, Kranker und Alter sowie schwangerer Frauen und ihrer Kinder an, um den Transfer vom Norden nach dem Süden und umgekehrt durchzuführen.

Im Juni 1977 bat die FROLINAT nach Einnahme der Oase von Bardai (Norden des Tschad) und der dort befindlichen Garnison das IKRK, einige Familien von Kriegsgefangenen aus der Kampfzone zu evakuieren. Wegen zahlreicher technischer Schwierigkeiten und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Feld wurde der Beginn dieser Aktion aufgeschoben und fand schliesslich am 5. Dezember 1978 statt. Dank der Vermittlung des IKRK konnten fünfzehn Frauen von Gefangenen und 22 Kinder in die Hauptstadt des Tschad zurückkehren.

1980 wurde das IKRK in Uganda wiederholt vorstellig, damit die Behörden die Lage der Zivilhäftlinge prüften. Es beantragte die Entlassung bestimmter Kategorien, nämlich der Minderjährigen, Alten und Kranken sowie der Frauen; dieser Vorschlag wurde von den Behörden akzeptiert.

Was die Hilfstätigkeiten des IKRK zugunsten der Zivilbevölkerungen betrifft, so gehörten die Frauen zu den Personen, die vor allen anderen berücksichtigt wurden. Hier einige Beispiele:

Im Jahre 1972 fanden in Bangladesh zahlreiche pakistanische Zivilpersonen, vorwiegend Frauen und Kinder, denen alles fehlte, im Lager von Dhaka Zuflucht. Die Delegierten des IKRK verteilten ihnen die nötigsten Gebrauchsgegenstände wie Kleidung, Decken, Seife, Kochtöpfe, Milchpulver.

Nach den Wirren, die Ende Februar 1979 in der Grenzzone zwischen der Arabischen Republik Jemen (ARJ) und der Demokratischen Volksrepublik Jemen ausbrachen, suchten zahlreiche Zivilpersonen im Innern der ARJ Zuflucht. An die 45 000 Personen, darunter sehr viele Frauen und Kinder, erhielten Hilfe vom IKRK.

Das IKRK sah sich auch häufig veranlasst, zugunsten von ihrer Freiheit beraubten Frauen einzutreten. Es schritt auf allen Ebenen ein und bestand auf einer differenzierten Behandlung der Frauen (getrennte Räumlichkeiten, Überwachung durch Frauen...). Ferner lenkte es die Aufmerksamkeit der Behörden auf den Fall der schwangeren Frauen und Mütter kleiner Kinder. Wir beschränken uns hier auf einige Fälle aus der jüngsten Zeit:

Die Delegierten des IKRK statteten den in Libanon verhafteten Frauen alle zwei Monate (bis zu ihrer Entlassung am 24. November 1983) einen Besuch ab. Diese Frauen waren seit ihrer Gefangennahme im Jahr 1982 zunächst auf israelischem Boden inhaftiert und im März 1983 in den Südlibanon verbracht worden⁴².

Auf Antrag des IKRK wurden vier junge iranische Frauen, die im Oktober 1980 gefangengenommen worden waren, von den irakischen Behörden in ein Kriegsgefangenenlager verlegt und dann am 29. Januar 1984 entlassen.

Sowohl bei Konflikten als auch in Situationen innerer Spannungen und Wirren setzen die Delegierten des IKRK ihre Besuche in folgenden Haftstätten fort:

Südafrika: die für die Frauen vorgesehenen Sektionen in den Gefängnissen von Pretoria und Kroonstad.

Israel: Frauengefängnis in Neve Tirza.

Argentinien: Frauengefängnis in Ezeiza.

Chile: mehrere für die Frauen reservierte Zentren «Centro de orientación feminino».

Kolumbien: «Cárcel de mujeres del Buen Pastor» in Cali, Medellín, Popayán.

Paraguay: «Casa del Buen Pastor» in Asunción.

Peru: Frauenstrafanstalt in Arequipa, Cuzco, Lambayeque.

El Salvador: Wiedereingliederungszentrum für Frauen in Ilopango.

Uruguay: «Punta rieleles (EMR 2)» in Montevideo.

ZUSAMMENFASSUNG

Das humanitäre Völkerrecht räumt der Frau unbestreitbar einen weiten Schutz ein. Ihr kommen nicht nur alle Bestimmungen zugute, die die Opfer von bewaffneten Konflikten allgemein schützen; unter den rund fünfhundertsechzig Artikeln, die in den Genfer

⁴² Tätigkeitsberichte des IKRK von 1965 bis 1983.

Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 enthalten sind, betreffen ungefähr vierzig die Frau im besonderen.

Wenn die Frau in Wirklichkeit nicht immer so geschützt wird, wie es der Fall sein sollte, ist dies somit nicht einer mangelnden Rechtsgrundlage zuzuschreiben. Trotz der Annahme des IV. Genfer Abkommens und der zwei Zusatzprotokolle ist die Frau als Mitglied der Zivilbevölkerung weiterhin das erste Opfer unterschiedsloser Angriffe gegen die Zivilpersonen, da sich der Mann häufig im Kampf befindet. Artikel 27 des IV. Abkommens, der die Frau ganz besonders gegen jeden Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmässigen Unzucht und jeder unzüchtigen Handlung schützt, hat zum Beispiel die Vergewaltigung unzähliger Frauen im Bangladeshkonflikt im Jahr 1971 nicht verhindert⁴³. Das ist einer der Gründe, weswegen die Autoren von Protokoll I es als unerlässlich erachteten, in Artikel 76, 1. Absatz den Inhalt des oben angeführten Artikels 27 zu übernehmen. Die Regel wurde in Protokoll II auch noch einmal aufgegriffen. Trotz der Annahme dieser neuen Bestimmungen werden weiterhin Verbrechen gegen die Ehre begangen, und die Frauen sind dabei die Hauptopfer; man denke zum Beispiel an die Tragödie der *boat people*, selbst wenn sie ausserhalb des eigentlichen Rahmens der bewaffneten Konflikte liegt. Was insbesondere Frauen betrifft, denen die Freiheit entzogen wird, so hat das IKRK feststellen müssen, dass sie solchen Misshandlungen am meisten im Augenblick der Verhaftung oder Gefangennahme und dann vor allem auch im Verlauf des folgenden Verhörs ausgesetzt sind. Diese können von der einfachen Vergewaltigungsandrohung zur Erzwingung eines Geständnisses bis zur eigentlichen Vergewaltigung selbst gehen.

Die internationale Gemeinschaft wird diese Situation nicht nur mit der Annahme neuer Regeln beheben können. Sie muss heute vielmehr danach sehen, dass die bereits in Kraft stehenden Regeln auch eingehalten werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen, die speziell die Frau schützen, wie übrigens aller Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, ist kollektiv. Es obliegt als erstes den Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977, diese Normen einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Ferner kann das IKRK durch sein Wirken — sei es nun mit Hilfe von Besuchen bei den Kriegs-

⁴³*Dignity and Honour of Women as Basic and Fundamental Human Rights*, von Youngindra Khushalani, The Hague, Boston, London, 1982.

gefangenen und Häftlingen oder den Zivilinternierten, von materieller Unterstützung oder der Suche nach verschollenen Personen — gewiss dazu beitragen, den den Frauen gewährten Schutz wirksamer zu gestalten. Schliesslich kann das bestehende Recht dank der Verbreitung dieser Regeln durch die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften oder durch Organisationen wie z.B. den Weltfrontkämpferverband gefestigt werden. Die Bemühungen aller Beteiligten auf diesem Gebiet erleichtern zweifelsohne die Aufgabe und spornen die Anstrengungen derer an, die die Verantwortung für die Anwendung des humanitären Völkerrechts tragen.

Die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die der Frau einen Sonderschutz gewähren

Genfer Abkommen von 1929: Artikel 3, 4

Genfer Abkommen von 1949¹

I. Abkommen: Artikel 3, 12

II. Abkommen: Artikel 3, 12

III. Abkommen: Artikel 3, 14, 16, 25/4, 29, 49, 88/2,3, 97/4,
108/2

IV. Abkommen: Artikel 3, 14/1, 16, 17, 21, 22/1, 23/1, 27/2, 38/5,
50/5, 76/4, 85/4, 89/5, 91/2, 97/4, 98/2, 119/2,
124/3, 127/3, 132/2

Zusatzprotokolle von 1977

Protokoll I: 8,a; 70/1; 75/1 und 5; 76

Protokoll II: 4/2,e; 5/2,a; 6/4

¹ Nach «Index of the Geneva Conventions for the Protection of War Victims of 12 August 1949», von J. Toman.

BIBLIOGRAPHIE

I. Quellen des IKRK

1. Das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
2. Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949.
3. Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 10. Juni 1977.
4. Rapport du Comité international de la Croix-Rouge sur son activité pendant la Seconde Guerre mondiale (1^{er} septembre 1939-30 juin 1947).
5. Die Tätigkeitsberichte des IKRK von 1965 bis 1983.
6. *Revue internationale de la Croix-Rouge* (RICR), de 1939 à 1984, en particulier:
 - Protection des mères et des nouveau-nés en temps de guerre, RICR, janvier 1953, p. 37-44.
 - Le personnel sanitaire féminin aux armées, par le col. brigadier Menli, RICR, avril 1954, p. 287-293.
 - La protection des victimes de la guerre dans la législation en Pologne jusqu'à la fin du XVIII^e siècle, par Andrzej Gorbil, RICR, juin 1975, p. 322-331.
 - Le nouveau code de protection de la population civile et des biens de caractère civil dans les conflits armés, par Ionel Cloșcă, RICR, novembre-décembre 1980, p. 291-323.
7. Les Commentaires des III^e et IV^e Conventions de Genève, Comité international de la Croix-Rouge, Genève, 1956 et 1958.
8. Règles essentielles des Conventions de Genève et leurs Protocoles additionnels, Comité international de la Croix-Rouge, Genève, 1983.
9. Archive des IKRK.
10. Recueil systématique des Résolutions des Conférences de la Croix-Rouge.
11. Actes de la Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés, Genève (1974-1977).

II. Schriften

1. BERGER, Jean-François: L'action du Comité international de la Croix-Rouge en Indochine 1946-1954, Montreux, 1982.
 2. BOTHE, Michael, PARTSCH, Karl-Josef, SOLF, Waldemar A.: New Rules for Victims of Armed Conflicts, The Hague/Boston/London, 1982.
 3. LORING GOLDMAN, Nancy, STITES, Richard: Female Soldiers-Combatants or Non-Combatants, Historical Contemporary Perspective, Westport, 1982, pp. 21-45.
 4. JANSSEN, Renate: Frauen ans Gewehr. Im Gleichschrittmarsch..., Pahl-Rugenstein, Köln, 1980.
 5. MASSON, Frédéric: Pages Actuelles 1914-1915 — Les Femmes et la Guerre de 1914, Paris, 1915, 32 p.
 6. DE LA HIRE, Marie: La femme française — Son activité pendant la guerre, Paris 1917.
 7. The role of women in war and their contribution to establishing peace — Special Session of World Veterans Federation, Nice, 1982.
 8. Les Femmes dans la Résistance — L'Union des Femmes Françaises, éditions du Rocher, 1977.
 9. GOLDSMITH, Margaret: Women at War, London, L. Drummond, Ltd., 1943.
 10. MARWICK, Arthur: The Home Front — The British and the Second World War, Great Britain, 1976.
 11. KHUSHALANI, Yougindra: Dignity and Honour of Women as Basic and Fundamental Human Rights, The Hague/Boston/London, 1982.
 12. MARWICK, Arthur: Women at War — 1914-1918, Glasgow, 1977.
 13. COX, Mary: British Women at War, London, 1941.
 14. United Nations, Economic and Social Council: Protection of Women and Children in Emergency and Armed Conflict in the Struggle for Peace, Self-determination, National Liberation and Independance — Report of the Secretary-General, New York, 1973, UN Document E/CN. 6/586, 47 p.
 15. Rapport en vue d'une consultation concernant la participation de la femme à la défense générale, Office Central de la Défense, Berne, 1982.
 16. WEITZEL, Andrée: La participation de la femme à la défense générale, Berne, 1979.
-

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Islamische Republik Komoren tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei

Die Islamische Republik Komoren hinterlegte am 21. November 1985 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle für die Islamische Republik Komoren am 21. Mai 1986 in Kraft.

Die Islamische Republik Komoren ist somit der 162. Mitgliedstaat der Genfer Abkommen, die 52. Vertragspartei von Protokoll I und die 45. von Protokoll II.

Ratifizierung der Protokolle durch den Heiligen Stuhl

Der Heilige Stuhl hat am 21. November 1985 bei der Schweizer Regierung eine Urkunde zur Ratifizierung der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte hinterlegt. Der Ratifizierungsurkunde war eine Erklärung beigelegt, die wir im folgenden veröffentlichen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für den Heiligen Stuhl am 21. Mai 1986 in Kraft.

Der Heilige Stuhl ist somit die 53. Vertragspartei von Protokoll I und die 46. von Protokoll II.

Erklärung des Heiligen Stuhls

Anhang zur Ratifizierungsurkunde der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949

Durch die Ratifizierung der beiden am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte will der Heilige Stuhl vor allem die Verdienste und positiven Ergebnisse der «Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts», an der er selbst aktiv teilgenommen hat, würdigen.

Nach Ansicht des Heiligen Stuhls sind die beiden Protokolle innerhalb einer historischen und juristischen Gesamtperspektive Ausdruck und Bestätigung eines bedeutsamen Fortschritts des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Rechts. Dieser Fortschritt verdient Anerkennung und Unterstützung.

Gleichzeitig möchte der Heilige Stuhl im Zusammenhang mit den oben-erwähnten Rechtstexten an die Betrachtungen erinnern, die seine Delegation dem Sekretariat der Konferenz bei Abschluss der Arbeiten unterbreitet hat. So ist es besonders erfreulich, den Wert der Vorschriften festzustellen, die das humanitäre Recht auf gewissen Gebieten ausweiten, z.B. Schutz der Zivilbevölkerung, vor allem für Frauen und Kinder, Schutz von Kulturgut und Kultstätten, den Zeugen und sichtbaren Zeichen des geistigen Erbes der Völker, Schutz der für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlichen Güter, Achtung und Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals; Verbot von Repressalien.

Andere Vorschriften sind dagegen nach Ansicht des Heiligen Stuhls inhaltlich weitaus weniger befriedigend oder nicht sehr glücklich formuliert. Überdies war festzustellen, dass man im Hinblick auf die Ausweitung der humanitären Normen bei sehr wichtigen Materien gezögert oder sie gar ganz weggelassen hat. Was insbesondere Protokoll II betrifft, bedauert der Heilige Stuhl, dass diese Urkunde vom Text wie auch von dem sie prägenden Geist her zu engstirniger Rechtsklauberei geworden ist, nachdem die Vollversammlung der Konferenz sie zu einem guten Teil ihres humanitären Inhalts beraubt hat. Wenn der Heilige Stuhl es trotz schwerwiegender Bedenken unterzeichnet hat und jetzt auch ratifiziert, so vor allem deshalb, weil er es als eine offene Tür für künftige Entwicklungen des humanitären Rechts in einem entscheidenden, bisher allzu vernachlässigten Bereich hält.

Der Heilige Stuhl erklärt ferner, von den Vorbehalten und Erklärungen gewisser Staaten Kenntnis genommen zu haben, die sie bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde formulierten.

Schliesslich bestätigt der Heilige Stuhl bei dieser Gelegenheit seine tiefe Überzeugung, dass der Krieg seinem ureigensten Wesen nach unmenschlich

ist. Eine Humanisierung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte, wie sie durch die beiden Protokolle unternommen wird, wird vom Heiligen Stuhl sehr begrüsst und in dem Masse unterstützt, wie sie menschliches Leiden zu lindern sucht und sich inmitten der Entfesselung der Leidenschaften und Kräfte des Bösen bemüht, die wesentlichen Grundsätze der Menschlichkeit und die höchsten Güter der Zivilisation zu erhalten. Der Heilige Stuhl bringt ferner seine feste Überzeugung zum Ausdruck, dass es ein oberstes, der Berufung des Menschen und der menschlichen Zivilisation würdiges Ziel sein muss, den Krieg abzuschaffen. Man kann nicht umhin zu denken, dass die von den Genfer Abkommen und jetzt auch von den beiden Zusatzprotokollen vorgesehenen Massnahmen — die schon recht eigentlich schwache Mittel zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte herkömmlicher Art sind — sich angesichts der verheerenden Zerstörungen eines Atomkriegs nicht nur als unzureichend, sondern als völlig ungeeignet erweisen würden.

Der Heilige Stuhl, der hiermit auch die Befürchtungen und Hoffnungen der Völker zum Ausdruck zu bringen glaubt, hofft, dass der in Genf mit der Kodifizierung des humanitären Rechts in bewaffneten Konflikten beschrittene ermutigende Weg nicht toter Buchstabe oder rein formelle Verpflichtung bleibt, sondern in das Bewusstsein der Menschen eingeht, in die Praxis umgesetzt und bis zum Ende weiterverfolgt wird, nämlich bis zur Abschaffung eines jeden Krieges, welcher Art er auch immer sein möge.
Vatikan, den 4. Oktober 1985

(Original französisch – Übersetzung IKRK)

Uruguay Vertragspartei der Protokolle

In einer am 13. Dezember 1985 bei der Schweizer Regierung hinterlegten Urkunde erklärt Uruguay seinen Beitritt zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Uruguay am 13. Juni 1986 in Kraft.

Mit diesem Beitritt erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 54 und die von Protokoll II auf 47.

Beitritt Surinams zu den Protokollen

Surinam hinterlegte am 16. Dezember 1985 bei der Schweizer Regierung seine Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Surinam am 16. Juni 1986 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 55, von Protokoll II auf 48.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

Stand vom 31. Dezember 1985

Im folgenden geben wir die Liste der Staaten wieder, die während der letzten fünf Jahre (1981-1985) Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geworden sind. In einer weiteren Liste werden alle Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, angenommen am 8. Juni 1977, aufgeführt. Die Listen sind in chronologischer Reihenfolge aufgestellt und weisen den Stand vom 31. Dezember 1985 aus.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Ziffer in der ersten Spalte der Liste ist eine Referenznummer, die nur praktische Bedeutung hat. Die Liste der Vertragsstaaten der Abkommen beginnt mit der Nummer 146, da in den vorangegangenen Jahren 145 Staaten Vertragsparteien der Abkommen geworden waren (die Liste dieser Länder erschien in den *Auszügen der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Juli-August 1982).

Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt. In der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositär in Bern eingegangen ist: R- Ratifizierung; B- Beitritt; N- Nachfolgeerklärung.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob der hinterlegende Staat Vorbehalte zu den Abkommen oder den Protokollen gemacht oder besondere Erklärungen abgegeben hat. Der Vermerk «Int. Kommission» in derselben Spalte besagt, dass er die Zuständigkeit der in Artikel 90, Absatz 2 des Protokolls I vorgesehenen Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949

	OFFIZIELLES DATUM DER EINTRAGUNG	ART DER EINGEGANGENEN URKUNDE	BEMERKUNGEN
1981			
146 Tuvalu	19. Februar	N- gültig ab 1.10.78	
147 St. Vincent-und- Grenadinen	1. April	B	
148 Grenada	13. April	N- gültig ab 7.2.74	
149 Salomon-Inseln	6. Juli	N- gültig ab 7.7.78	
150 St.-Lucia	18. September	N- gültig ab 22.2.79	
151 Commonwealth der Dominica	28. September	N- gültig ab 3.11.78	
1982			
152 Republik von Vanuatu	27. Oktober	B	
1983			
153 Republik Zimbabwe	7. März	B	
154 Volksrepublik Moçambique	14. März	B	
155 Namibia (Rat der Vereinten Nationen für)	18. Oktober	B	
1984			
156 Republik von Kap Verde	11. Mai	B	
157 Belize	29. Juni	B	
158 Republik Guinea	11. Juli	B	
159 West-Samoa	23. August	N-gültig ab 1.1.62	
160 Angola	20. September	B	Vorbehalt
161 Republik Seychellen	8. November	B	
1985			
162 Komoren	21. November	B	

Am 31. Dezember 1985 waren 162 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977

PROTOKOLLE			OFFIZIELLES		
I	II		DATUM DER	ART DER	BEMERKUNGEN
EINTRAGUNG					
URKUNDE					
1978					
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	B	
Inkrafttreten der Protokolle: 7. Dezember 1978					
3	3	El Salvador	23. November	R	
1979					
4	4	Ecuador	10. April	R	
5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	B	
7		Zypern	1. Juni	R	nur Protokoll I
8	7	Niger	8. Juni	R	
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10	9	Tunesien	9. August	R	
11	10	Schweden	31. August	R	Vorbehalt Int. Kommission
1980					
12	11	Mauretanien	14. März	B	
13	12	Gabon	8. April	B	
14	13	Bahamas	10. April	B	
15	14	Finnland	7. August	R	Vorbehalt und Erklärungen Int. Kommission
16	15	Bangladesh	8. September	B	
17	16	Laos	18. November	R	
1981					
18		Vietnam	19. Oktober	R	nur Protokoll I
19	17	Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission
1982					
20	18	Republik Korea	15. Januar	R	Erklärung
21	19	Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte Int. Kommission
22	20	Mauritius	22. März	B	
23		Zaire	3. Juni	B	nur Protokoll I
24	21	Dänemark	17. Juni	R	Vorbehalt Int. Kommission

25	22	Österreich	13. August	R	Int. Kommission
26	23	St.-Lucia	7. Oktober	B	
27		Kuba	25. November	B	nur Protokoll I

1983

28	24	Tansania	15. Februar	B	
29	25	Vereinigte Arabische Emirate	9. März	B	Erklärung
30		Mexiko	10. März	B	nur Protokoll I
31		Moçambique	14. März	B	nur Protokoll I
32	26	St. Vincent-und-Grenadinen	8. April	B	
33	27	Volksrepublik China	14. September	B	Vorbehalt
34	28	Namibia (Rat der Vereinten Nationen für)	18. Oktober	B	
35	29	Volksrepublik Kongo	10. November	B	
36		Arabische Republik Syrien	14. November	B	nur Protokoll I Erklärung
37	30	Bolivien	8. Dezember	B	
38	31	Costa Rica	15. Dezember	B	

1984

	32	Frankreich	24. Februar	B	nur Protokoll II
39	33	Kamerun	16. März	B	
40	34	Oman	29. März	B	Erklärung
41	35	Togo	21. Juni	R	
42	36	Belize	29. Juni	B	
43	37	Republik Guinea	11. Juli	B	
44	38	Zentralafrikanische Republik	17. Juli	B	
45	39	West-Samoa	23. August	B	
46		Angola	20. September	B	nur Protokoll I; Erklärung
47	40	Republik Seychellen	8. November	B	
48	41	Rwanda	19. November	B	

1985

49	42	Kuwait	17. Januar	B	
50	43	Vanuatu	28. Februar	B	
51	44	Senegal	7. Mai	R	
52	45	Komoren	21. November	B	
53	46	Heiliger Stuhl	21. November	R	Erklärung
54	47	Uruguay	13. Dezember	B	
55	48	Surinam	16. Dezember	B	

Am 31. Dezember 1985 waren 55 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 48 von Protokoll II.

BIBLIOGRAPHIE

INTERNATIONAL HUMANITARIAN ASSISTANCE¹

Nach einigen eingänglichen Definitionsvorschlägen zu Grundkonzepten wie «Katastrophe» oder «humanitäre Hilfe» erinnert der Autor an die Vorgeschichte gewisser humanitärer Hilfsorganisationen: die Hilfskommission für Belgien (CBS, gegründet 1914), das Organ für Hilfe und Wiederaufbau der Vereinten Nationen UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration, 1943-1948), den Welthilfsverband (1927). Der Autor unterstreicht, wie wichtig es ist, bei der Schaffung neuer Katastrophenhilfswerke Lehren aus der Erfahrung obiger Organisationen zu ziehen.

In einem prägnanten zweiten Kapitel werden eine besondere Art von Einsätzen beschrieben, nämlich die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes *in bewaffneten Konflikten*. Gleichzeitig wird an die grundlegenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts bezüglich der einzelnen Kategorien der geschützten Personen und die Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten erinnert. Des weiteren werden die wichtigsten Fragen dargelegt, die sich gegenwärtig im humanitären Völkerrecht stellen.

Anschliessend analysiert der Autor die den *Flüchtlingen* zwischen 1945 und unseren Tagen geleistete Hilfe. Er verweist dabei auf die wesentliche Rolle, die hier den Vereinten Nationen und vor allem dem Hochkommissariat für die Flüchtlinge (UNHCR) übertragen wurde, dessen Ziele und Methoden er ausführlich beschreibt.

Das vierte Kapitel widmet sich ausschliesslich den *rechtlichen Grundlagen* der humanitären Aktion. An dieser Stelle unterzieht der Autor die folgenden Fragen einer eingehenden Prüfung: Grenzen, die den internationalen Hilfsaktionen durch den Grundsatz der Souveränität der Staaten gesetzt sind, die Bedeutung der Menschenrechte für die Hilfsaktionen, Akzeptabilität der Theorie von der humanitären Intervention heute, der Einfluss geopolitischer Betrachtungen auf Hilfsaktionen. Das Kapitel enthält zudem äusserst nützliche Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen der humanitären Arbeit der Vereinten Nationen, wie sie insbesondere in der Charta aufgezählt werden.

In den drei folgenden Kapiteln setzt sich der Autor mit den verschiedenen nationalen, internationalen und privaten Einrichtungen auseinander, die auf die eine oder andere Weise zur Organisation und Durchführung von Hilfsaktionen in Katastrophenfällen beitragen. So erwähnt er jeweils ihren Ursprung, ihre Ziele und Methoden, um dann zu einer Bewertung der erreichten Ergebnisse überzugehen.

Unter den aufgezählten Organisationen seien die Rotkreuzinstitutionen (IKRK, Liga und Nationale Gesellschaften), die Sonderorganisationen der

¹ P. Macalister-Smith: *International Humanitarian Assistance, Disaster Relief Actions in International Law and Organization*, Nijhoff, Dordrecht und Henry-Dunant-Institut, Genf, 1985, 244 S., Englisch.

Vereinten Nationen wie UNICEF, UNDP, FAO, WHO, PAM..., die zwischenstaatlichen Institutionen wie die EG, gewisse nichtstaatliche Einrichtungen oder andere Gremien spezifischer Art wie der Malteserorden genannt.

Abschliessend werden in diesem Teil zwei Fragen aufgeworfen, die von wesentlicher praktischer Bedeutung sind: bilaterale Hilfe einerseits und Organisation von Hilfsaktionen auf nationaler Ebene andererseits.

Die grundlegende Frage nach der Koordinierung von Hilfsaktionen schneidet das nächste Kapitel an. Es widmet sich zum grössten Teil dem Ursprung, der Tätigkeit (und den Schwierigkeiten!) des wichtigsten mit dieser Aufgabe betrauten Organs, das Amt des Koordinators für Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen (UNDRO).

Angesichts des immer deutlicheren Wunsches der beteiligten Organisationen (und des geringen Widerhalls bei den Staaten...) nach einer ausschliesslich der Katastrophenhilfe gewidmeten internationalen Rechtsurkunde schliesst der Autor seine Betrachtungen mit der Prüfung gewisser *ad-hoc*-Vorschläge, die von verschiedenen Organisationen unterbreitet wurden.

Das mit zahlreichen bibliographischen Notizen ausgestattete Werk, das alle bestehenden Organisationen vorstellt und von einer grossen Sachkenntnis des Verfassers im Hinblick auf die Probleme zeugt, die sich im Bereich der Hilfsaktionen stellen, wird dem Spezialisten, an den es sich in erster Linie richtet, gewiss gute Dienste leisten.

H.S. LEVIE: PROTECTION OF WAR VICTIMS, BEILAGE ¹

Anlässlich des Erscheinens des ersten Bandes hatten wir auf die vierbändige Reihe von H.S. Levie *Protection of War Victims. Protocol I to the 1949 Geneva Conventions* hingewiesen (siehe *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar-Februar 1981).

Die vier Bände — nach Artikeln und in chronologischer Reihenfolge geordnet — enthalten alle Dokumente der Diplomatischen Konferenz, die sich von 1974 bis 1977 mit der Ausarbeitung von Protokoll I befasste.

Im Gegensatz zu den obigen Bänden vereinigt die eben erschienene Beilage Dokumente zu einer Bestimmung, die von der Diplomatischen Konferenz nicht beibehalten wurde. Es handelt sich um Artikel 77 des Entwurfs zu Protokoll I, der dem «höheren Befehl» gewidmet ist und die für die Annahme erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreichte.

H.S. Levie war mit Recht der Ansicht, dass die einschlägigen Dokumente in handlicher Form einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden sollten. Zweifelsohne wird das Buch dem Leser ebenso gute Dienste leisten wie die anderen Bände dieser Reihe.

B. Zimmermann

¹ Howard S. Levie, *Protection of War Victims. Protocol I to the 1949 Geneva Conventions, Supplement*, 45 Seiten, Oceana Publications, Dobbs Ferry, New York, 1985.

DIE ZEITSCHRIFT «PRÉVENIR ET PROTÉGER»

Vorbeugen und schützen sind Ziel und Titel der Informations- und Kontaktzeitschrift über misshandelte oder verlassene Kinder, die von der *Fondation pour l'Enfance* (Stiftung für das Kind) (8, rue des Jardins Saint Paul, F-75004 Paris) herausgegeben wird und deren erste Nummer im Juni 1985 erschienen ist.

Zu dem obengenannten Themenkreis berichtet diese Zeitschrift vierteljährlich über:

- die neuesten französischen Gesetze oder Verordnungen,
- Bücher, Artikel, Studien- oder Forschungsberichte;
- Kongresse, Kolloquien, Seminare, jüngste oder künftige Ausbildungstagungen;
- originelle Aktionen oder Betrachtungen;
- Aktuelles auf internationaler Ebene.

Prévenir et Protéger, dieses Organ, das für den Austausch und Kontakt zwischen Personen oder Institutionen bestimmt ist, deren Anliegen es ist, misshandelten oder vernachlässigten Kindern zu helfen, lädt jedermann zur Mitarbeit ein.

Kosten: Für Frankreich 30 Franken pro Nummer, 120.– Jahresabonnement. Ausland: 35.– und 150.–.

MÄRZ-APRIL 1986

BAND XXXVII, Nr. 2

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
Henri Meyrowitz: Über die Funktion des Kriegsrechts im Frieden .	30
Zum Tode von Roger Gallopin	43
Neue und ausscheidende Mitglieder des IKRK	45
Direktor für operationelle Angelegenheiten des IKRK zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge berufen .	47
St. Christopher-Nevis: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen.	48
Ratifizierung der Protokolle durch Italien	49
Italienische Erklärungen	49
Bibliographie:	
Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten (Martin Hess)	51

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Über die Funktion des Kriegsrechts im Frieden

Von Henri Meyrowitz

Mehrere Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und des Zusatzprotokolls I von 1977 sehen ausdrücklich oder implizit vor, dass sie von der einzelnen Vertragspartei von dem Augenblick an angewendet werden müssen, wo diese Verträge für sie rechtsverbindlich werden, also auch schon in Friedenszeiten. Das gilt insbesondere für den allen vier Abkommen gemeinsamen Artikel über die weitestmögliche Verbreitung des Wortlauts der Abkommen¹ und über die Pflicht der Vertragsstaaten, sich gegenseitig die amtlichen Übersetzungen der Abkommen sowie die Gesetze und Verordnungen bekanntzugeben, die sie zur Gewährleistung der Anwendung erlassen².

Protokoll I erweitert die Zahl der Fälle von bereits im Frieden zu ergreifenden Massnahmen. So verpflichtet Artikel 80 die Vertragsparteien, *«unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll zu erfüllen»*, wobei selbstverständlich auch die Verpflichtungen einbezogen sind, die nur in einem bewaffneten Konflikt Anwendung finden. Absatz 2 desselben Artikels legt fest, dass die Vertragsparteien *«Weisungen und Anordnungen erteilen, um die Einhaltung der Abkommen und dieses Protokolls zu gewährleisten und deren Durchführung zu überwachen»*. Im Text wird nicht ausdrücklich gesagt, dass diese Weisungen und Anordnungen bereits in Friedenszeiten erteilt werden müssen; es versteht sich jedoch von

¹ I. Abkommen, Art. 47; II. Abkommen, Art. 48; III. Abkommen, Art. 127; IV. Abkommen, Art. 144.

² I. Abkommen, Art. 48; II. Abkommen, Art. 49; III. Abkommen, Art. 128; IV. Abkommen, Art. 145.

selbst, dass die Einhaltung der Abkommen und des Protokolls, zumindest was ihre wichtigsten Bestimmungen betrifft, nur dann wirksam sichergestellt werden kann, wenn diese Weisungen bereits in Friedenszeiten ergehen. Dasselbe gilt auch für die in Artikel 43, Abs. 1 erwähnte Pflicht, die Streitkräfte einem internen Disziplinarsystem zu unterstellen, das *«unter anderem die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet»*.

Artikel 82, demgemäss die Hohen Vertragsparteien *«dafür Sorge tragen, dass bei Bedarf Rechtsberater verfügbar sind, um die militärischen Führer der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls sowie der geeigneten Unterweisungen zu beraten, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind»*, bestimmt, dass die Vertragsparteien ihn *«jederzeit»* anwenden müssen³. Artikel 83 und 84 entsprechen den beiden oben erwähnten, allen Abkommen gemeinsamen Artikeln. Und schliesslich ist — obwohl darin nichts über den zeitlichen Anwendungsbereich gesagt ist — der wichtige Artikel 36 über *«neue Waffen»*, von dem weiter unten die Rede sein wird, im wesentlichen dazu bestimmt, bereits in Friedenszeiten zur Anwendung zu gelangen.

Wenn wir von der *Rolle des Kriegsrechts in Friedenszeiten* sprechen, haben wir mit Ausnahme von Artikel 36 jedoch nicht diese Bestimmungen im Auge, sondern wir versuchen vielmehr die Frage zu beantworten: *«Wozu dient das Kriegsrecht im Frieden?»* *«Welche Bedeutung kommt ihm in Abwesenheit von Krieg zu?»* Es bildet ein System, mit dem das Verhalten der kriegführenden Parteien geregelt wird; daraus darf nicht geschlossen werden, dass dieses System erst im Falle und zum Zeitpunkt eines bewaffneten Konflikts wirksam wird. Das Kriegsrecht ist nicht ein Gesetzbuch, das erst beim Ausbruch eines bewaffneten Konflikts aufgeschlagen zu werden braucht. Es erfüllt bereits im Frieden eine bedeutende Aufgabe: einerseits im Hinblick auf einen möglicherweise eintretenden bewaffneten Konflikt, andererseits ausserhalb einer solchen Perspektive.

³ Cf. Entschliessung 21, die von der Diplomatischen Konferenz von 1974-1977 verabschiedet wurde. Darin werden die Vertragsparteien aufgefordert, *«alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und der Grundsätze, auf denen dieses Recht aufbaut, sicherzustellen»*, insbesondere indem die zuständigen Behörden dazu veranlasst werden, Unterrichtsmethoden für das humanitäre Völkerrecht auszuarbeiten und in die Praxis umzusetzen und zu diesem Zweck bereits zu Friedenszeiten qualifiziertes Lehrpersonal auszubilden.

I. DIE ROLLE DES KRIEGSRECHTS IM FRIEDEN IM HINBLICK AUF EINEN BEWAFFNETEN KONFLIKT

1. Artikel 36 von Zusatzprotokoll I stellt einen Grundsatz von grosser Bedeutung auf, der jedoch nur teilweise das noch wichtigere Prinzip wiedergibt, das ihm zugrunde liegt. Unter dem im Verhältnis zu seinem Inhalt zu eng gefassten Titel «Neue Waffen» heisst es in diesem Artikel: *«Bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung ist jede Hohe Vertragspartei verpflichtet festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.»*

Der Artikel erinnert die Regierungen, die Generalstäbe, die Parlamentarier und die Öffentlichkeit im allgemeinen an zwei Dinge: Erstens, dass das Kriegsrecht nicht nur im Fall eines bewaffneten Konflikts und während seiner Dauer für die Staaten verbindlich ist, sondern bereits in Friedenszeiten. Zweitens, dass die Bestimmungen des Kriegsrechts den Vorrang vor der Kriegstechnologie haben, und zwar im Frieden und im Krieg. Man darf sogar behaupten, dass in bezug auf die Forschung, die Entwicklung, Herstellung und Stationierung neuer Kriegsmittel der wichtigste zeitliche Anwendungsbereich des Kriegsrechts auf die Friedenszeit fällt. Mit anderen Worten, unbeschadet der normativen Unterscheidung und Trennung zwischen *arms control* und Abschreckung einerseits und Kriegsrecht andererseits, wirkt Artikel 36 «retroaktiv» auf die Friedenszeit.

Der Grundsatz, dass die Politik Vorrang vor Militärfragen hat, wird heute allgemein als unerlässliche Vorbedingung einer jeglichen Bemühung der Zivilisierung, d.h. der internationalen Regelung des Krieges, anerkannt. Dieses Prinzip läuft jedoch immer mehr Gefahr, durch die materielle, finanzielle und politische Macht von Forschung und Technik auf dem Gebiet der Rüstungen ins Wanken gebracht zu werden, die ihren Einfluss nach oben auf die politischen Entscheidungsträger, nach unten auf die Militärstrategen geltend macht. Mit anderen Worten, Forschung und Technik versuchen, der *Strategie* — die in den politischen Machtbereich gehört — und der *militärischen oder operationellen Strategie* — die Sache des Generalstabs ist — ihr Gesetz aufzuzwingen.

Formell gesehen ist Artikel 36 eine neue Regel. Materiell handelt es sich dabei um eine Vorschrift, die sowohl der gesunde Menschenverstand als auch die Auslegungsregel für Verträge aufdrängt, die als «Grundsatz des *effet utile*» bezeichnet wird. Danach gilt die Auslegung eines Vertrags (und demzufolge auch eine gemäss dieser Auslegung ausgeführte Handlung), die die durch eben diesen Vertrag eingegangene internationale Verpflichtung wirkungslos werden lässt, als unzulässig. Nicht nur die Vertragsparteien von Protokoll I haben die Pflicht, sich die folgende Frage zu stellen — und sich zu bemühen, sie möglichst objektiv zu beantworten: Wäre der *Einsatz* des geplanten neuen Kriegsmittels oder der neuen Kriegsmethode durch die Bestimmungen des Protokolls oder jede sonstige Regel des Kriegsrechts verboten oder zumindest eingeschränkt? Dieselbe Pflicht obliegt *de lege lata* auch den Staaten, die nicht Vertragspartei von Protokoll I sind. Auch sie müssen sich diese Frage im Licht des geltenden Kriegsrechts einschliesslich der von Protokoll I *neu bestätigten* Regeln stellen.

Bei dieser Analyse wird man nie genug betonen können, welche Bedeutung dabei der *Sprache* zukommt. Die Tatsache, dass in Protokoll I ausdrücklich die Kriterien genannt werden, die bei der Prüfung der obigen Frage als Massstab dienen sollen, verleiht dem schriftlich niedergelegten Kriegsrecht einen unschätzbaren Vorteil gegenüber dem Gewohnheitsrecht oder den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts, ganz zu schweigen von der Moral. Gewiss bietet die Sprache keine Gewähr für eine objektive Analyse; aber ohne sie wäre eine solche unmöglich. Dank der Sprache ist das Kriegsrecht in der Lage, seine erzieherische Aufgabe sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten wahrzunehmen, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass sich die Regierungen an ihre Verpflichtung halten, den Wortlaut der Abkommen und des Protokolls I «*in Friedens- und Kriegszeiten weitestgehend zu verbreiten*».

Artikel 36 besagt nichts über die Konsequenzen, die die Regierungen ziehen müssen, falls sie aufgrund der vorgeschriebenen Prüfung zu der Feststellung gelangen, dass das Kriegsrecht die Verwendung eines neuen Kriegsmittels stets oder unter bestimmten Umständen verbietet. Hier wird einer Regierung nicht die Pflicht auferlegt, auf die Entwicklung, die Herstellung oder die Stationierung des betreffenden Waffensystems zu verzichten. Mit anderen Worten: ebensowenig wie irgendeine andere völkerrechtliche Regel — mit Ausnahme der Konvention vom 10. April 1972 über das

Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über ihre Vernichtung⁴ — verbietet Artikel 36 die Einführung eines neuen Waffensystems, dessen Einsatz *de lege lata* untersagt oder nur bedingt zulässig wäre. Aber es versteht sich von selbst — und hier liegt denn auch die eigentliche Bedeutung von Artikel 36 —, dass in einem solchen Fall eine Regierung die Pflicht hat, dies bereits zu Friedenszeiten bei der Konzeption und Ausarbeitung ihrer strategischen Pläne zu berücksichtigen.

Man darf nicht übersehen, dass die Schlussfolgerung, die eine Regierung ziehen muss, wenn sie bei der Überprüfung der Zulässigkeit eines neuen Waffensystems zu einem negativen Ergebnis gelangt, von zwei Faktoren beeinträchtigt werden könnte: Einerseits könnte sie darauf bedacht sein, sich die Möglichkeit von Repressalien offenzuhalten, soweit diese weiterhin erlaubt sind⁵, andererseits könnte sie sich von dem Motiv der *Abschreckung* leiten lassen, insbesondere, wenn es sich um eine Grossmacht handelt. Eine Regierung mag es für vernünftig halten — und das Völkerrecht verbietet dies mit Ausnahme des oben erwähnten Falles nicht —, ihr Land mit einem Waffensystem auszustatten, das unter dem Verbot des Erstgebrauchs (first use) steht, aber von dem sie weiss oder vermutet, dass ihr virtueller Feind darüber verfügt. In der Sicht des Kriegsrechts beschränkt sich jedoch der Nutzen eines solchen Waffensystems auf die Hypothese einer Vergeltung mit gleichen Mitteln (*reprisals in kind*). Was die Abschreckung betrifft, ist dieser Nutzen — abgesehen von dem beträchtlichen Abschreckungseffekt, der dem Risiko einer Vergeltung mit gleichen Mitteln

⁴ Das Abkommen vom 10. Dezember 1976 über das Verbot der militärischen oder sonstwie feindlichen Anwendung von Techniken der Umweltveränderung fasst nicht ein Waffensystem ins Auge, sondern «jede Technik, deren Ziel darin liegt — durch eine willentliche Manipulation der natürlichen Vorgänge — die Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde zu verändern». Eine solche Technik gehört zum Begriff «neuer Methoden der Kriegführung» im Sinne von Artikel 36. Aber das Abkommen verbietet nur eine «militärische oder sonstwie feindliche» Anwendung dieser Techniken. Es konnte nicht nur die Prüfung, Entwicklung oder Einführung einer solchen Technik nicht verbieten, sondern es erklärte klar und eindeutig, dass seine Bestimmungen «die Anwendung von Methoden zur Umweltveränderung zu friedlichen Zwecken nicht verhindern». Es besteht kein Zweifel, dass dieses Abkommen in der Formulierung «oder durch jede andere auf diese Hohe Vertragspartei anwendbare Völkerrechtsregel», in Artikel 36, in fine, enthalten ist.

⁵ Protokoll I verbietet Repressalien gegen die Zivilbevölkerung oder Zivilpersonen (Art. 51, Abs. 6), gegen zivile Objekte (Art. 52, Abs. 1), Kulturgüter und Kultstätten (Art. 53), gegen die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte (Art. 54, Abs. 4), die natürliche Umwelt (Art. 55), Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten oder militärische Ziele, die in Artikel 56, Abs. 1 (Art. 56, Abs. 4) erwähnt sind.

anhaltet — kaum vorhanden oder doch zumindest durch die Tatsache eingeschränkt, dass Abschreckung *Publizität* voraussetzt. Denn nicht nur werden der Besitz und die Stationierung eines Waffensystems als Abschreckungsmittel dem virtuellen Feind offen vorgeführt, sondern seine Rolle in den strategischen Plänen der Regierung und gegebenenfalls eines Bündnisses, dessen Führer sie ist, ist Gegenstand ständig wiederholter Erklärungen («deklaratorische Strategie», «Abschreckungsdrohung»). Genauso wie die Regierungen der Grossmächte es bisher peinlichst vermieden haben, die chemischen Waffen — deren Erstgebrauch vom Genfer Protokoll von 1925 untersagt ist, von denen sie aber rechtmässig Lager angelegt haben — in ihre Abschreckungsstrategie einzubauen, sei es auch nur zur Verteidigung gegen einen Angriff mit konventionellen Waffen, genauso kann man sich schwerlich vorstellen, dass eine Regierung ein neues Waffensystem zu Abschreckungszwecken einzuführen beschliesst, wenn sie bei der Überprüfung der Zulässigkeit desselben zum Schluss käme, dass dessen Erstgebrauch in allen Fällen oder unter gewissen Umständen verboten wäre. Wesentlich ist jedenfalls der folgende Punkt: Auch wenn eine Regierung sich dazu entschliessen sollte, ein Waffensystem in ihr Arsenal aufzunehmen, dessen Einsatz verboten wäre, würde diese Waffe mit dem Etikett «Erstanwendung verboten!» oder «Einsatz nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:...» versehen werden müssen.

2. Wie bereits gesagt ist Artikel 36 die Anwendung eines breiteren Grundsatzes. jenes der *Unterordnung der Strategie sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten unter die Regeln des in bewaffneten Konflikten geltenden Rechts*. Auf der Ebene der Regierungen — d.h. der Konzeption der Verteidigungspolitik und der Erstellung des allgemeinen Strategieplans — wie auch auf der Ebene des Generalstabs — d.h. der Ausarbeitung der Operationspläne — haben die Strategen die Pflicht, die vom Kriegsrecht festgelegten Verbote und Einschränkungen zu berücksichtigen, zu deren Einhaltung sich ihre Staaten verpflichtet haben. Eine Regierung, die in ihrem Kriegsplan — man lasse sich durch diesen Ausdruck nicht abschrecken: das Kriegsrecht *setzt* die Verletzung des Verbots der Anwendung von Waffengewalt durch eine Konfliktpartei *voraus* (siehe Präambel zu Protokoll I, Absatz 2); es setzt folglich das Vorhandensein eines Kriegsplans seitens des Angreifers voraus, ebenso wie praktisch und völlig legitim auch das Vorhandensein in Friedenszeiten eines Plans zur Verteidigung seitens des virtuellen Opfers der Aggression

— eine Regierung also, die in ihrem Kriegsplan den Einsatz von Kriegsmitteln oder -methoden vorsähe, deren Erstanwendung verboten ist — oder die zuliesse, dass die von ihrem Generalstab ausgearbeiteten Operationspläne den Einsatz solcher Mittel vorsähen —, würde im Frieden eine schwere Schuld auf sich laden, gleichviel ob es sich um den potentiellen Angreifer oder den potentiellen Verteidiger handelt.

Allerdings ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, diese Schuld rechtlich zu erfassen. Sie würde kein Kriegsverbrechen darstellen, das ja nur in Kriegszeiten begangen werden kann und in der effektiven Verletzung eines durch das Kriegsrecht festgelegten Verbots besteht⁶. Genausowenig würde es sich um ein internationales Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Friedensrechts handeln (mit Ausnahme des Falls der Verletzung des oben erwähnten Abkommens von 1972 über die biologischen Waffen). Hier ist eine Analogie mit dem Strafrecht zulässig. Bekanntlich werden in den meisten innerstaatlichen Strafrechtssystemen der *verbrecherische Vorsatz* und *vorbereitende Handlungen* nur in Ausnahmefällen vom Gesetz erfasst. Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs sah in Artikel 6, letzter Absatz, vor: «*Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.*»

Diese Bestimmung ging davon aus, dass der «gemeinsame Plan» im Hinblick auf Verbrechen gegen den Frieden, auf Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschheit durch *Kriegshandlungen vollzogen worden war*. Übrigens nahm das Nürnberger Gericht den Begriff «*common plan or conspiracy*» nur mit grossem Vorbehalt an und behandelte diesen Anklagepunkt in einem noch engeren Sinn als er sich aus der authentischen französischen Fassung des Absatzes («*l'exécution d'un plan concerté ou d'un complot*») ergibt: es ignorierte ganz einfach die Begriffe *common plan* und *conspiracy* und wandte die Bestimmungen des gewöhnlichen Strafrechts über die Mittäterschaft bei der Begehung einer verbrecherischen Handlung an. Man muss daher annehmen, dass weder die Konzeption noch die Erarbeitung eines strategischen Plans, der

⁶ Aus diesem Grund kann sich die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Ausführung von Befehlen, die gegen das Kriegsrecht verstossen, zu Friedenszeiten weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene stellen.

die Verwendung von Kriegsmitteln vorsieht, deren Erstgebrauch verboten ist, noch die zu Friedenszeiten begangenen materiellen Handlungen im Hinblick auf die Durchführung eines solchen Plans — Stationierung, Ausbildung usw. —, sondern nur die effektive Ausführung des Plans durch Kriegshandlungen die strafrechtliche Verantwortung der Regierenden und Militäarchefs nach sich zieht, die bei der Ausarbeitung dieses Plans mitgewirkt und in Friedenszeiten an den Vorbereitungen zu seiner Durchführung teilgenommen haben.

Dennoch wäre es eine offensichtliche und schwerwiegende Schuld, wenn eine Regierung sich im Frieden für eine Strategie entscheiden würde, die den Erstgebrauch eines Kriegsmittels vorsieht, das vom positiven Recht untersagt ist. Schwerwiegend, weil die im Frieden getroffenen strategischen Entscheidungen ihren Niederschlag in gewichtigen materiellen Massnahmen finden.

Aus leicht verständlichen Gründen birgt das in Friedenszeiten geschaffene Arsenal, das bei den Grossmächten weitgehend aus Waffen besteht, die im Hinblick auf eventuelle *Repressalien* oder mit dem Ziel der *Abschreckung* gehortet werden, die Gefahr in sich, die in einem Konfliktfall durchgeführten Operationen in unwiderfälliger Weise vorauszubestimmen. Waffen, die gegebenenfalls als Repressalien dienen sollten, könnten unter Umständen verwendet werden, *bevor* ein solcher Fall eintritt, während die zur Abschreckung bestimmten eingesetzt würden, *nachdem* deren Ziel und juristische Rechtfertigung bereits gegenstandslos geworden sind. In dem Bestreben, diesem Risiko vorzubeugen, liegt denn auch der Sinn von Artikel 36 des Protokolls I: zu verhindern, dass einerseits Kriegstechnologie und andererseits die tatsächlich bestehenden, angenommenen oder behaupteten Notwendigkeiten der Abschreckung durch den ihnen eigenen Druck in Friedenszeiten die strategischen Pläne konditionieren, ohne dabei zu berücksichtigen, ob die Waffensysteme mit den Regeln des Kriegsrechts zu vereinbaren sind oder nicht.

3. Seit einigen Jahren wird im Westen häufig die Frage nach der *Beziehung zwischen Strategie und Moral* aufgeworfen, wobei unter «Strategie» die Abschreckungsstrategie, der Kriegsplan und die Operationspläne verstanden werden, drei Formen der Strategie, die in Friedenszeiten festgelegt werden. Sowohl auf Seiten der Militärstrategen als auch auf Seiten der zivilen Strategieexperten («Strategisten» wie sie bisweilen genannt werden), vertritt man allgemein die Ansicht, dass Fragen der Moral nicht in das Ressort des Mili-

tärs und Strategen fallen. Als typisches Beispiel dafür sei hier die Meinung eines bekannten amerikanischen zivilen Strategie-Analytikers angeführt: *«Es ist charakteristisch für die Strategisten, bei ihren Analysen moralische Erwägungen ausser acht zu lassen. (...) Selbstverständlich gehört es nicht zu den Aufgaben eines Strategisten, ein moralisches Urteil zu fällen. Entscheidungen darüber, ob diese oder jene politische Verhaltensweise moralisch vertretbar ist, müssen von den Berufspolitikern getroffen werden, und zwar im Lichte der Werte der gesamten nationalen (und internationalen) Gemeinschaft⁷.»*

Wir haben nicht die Absicht, hier diese Meinung unter dem von ihr selbst gewählten Blickwinkel zu erörtern · jenem des Verhältnisses zwischen Strategie und Moral. Aber wir wollen in dem eben zitierten Passus das Adjektiv «moralisch» einmal durch das Wort «rechtlich» ersetzen. Wer erkennt nicht, dass der auf diese Weise abgeänderte Satz grundlegend falsch ist? Falsch nicht nur im Hinblick auf das positive Völkerrecht, sondern auch in bezug auf das innerstaatliche Recht, zumindest was die demokratischen Staaten betrifft. Mit den oben angeführten Artikeln der Genfer Abkommen und des Protokolls I haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, den Wortlaut dieser Verträge bereits in Friedenszeiten zu verbreiten, damit sie den Angehörigen der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung bekannt sind. Andererseits enthalten und regeln die Normen des Kriegsgewohnheitsrechts über die Bestrafung von Kriegsverbrechen und die Bestimmungen von Abschnitt II, Titel V des Protokolls I den Grundsatz der *individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* der militärischen oder zivilen Kriegsverbrecher (handele es sich bei den letzteren um Amts- oder Privatpersonen). Für Militärpersonen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Erteilung oder Ausführung von Befehlen, die gegen die Regeln des Kriegsrechts verstossen, ebenfalls in den Gesetzen oder Verordnungen zahlreicher Länder festgelegt. Wenn sie ihrer Pflicht auf dem Gebiet der Verbreitung und des Unterrichts des Kriegsrechts nachkommen, erfüllen die Staaten nicht nur eine Aufgabe, die ihnen vom Völkerrecht auferlegt ist, sondern auch eine Pflicht, die ihnen aus den Grundsätzen des Landesrechts erwächst: die Schutzpflicht.

Mehr noch. Nach internationalem Kriegsrecht entbindet Unkenntnis der in bewaffneten Konflikten anzuwendenden völker-

⁷ Colin S. Gray, *Strategic Studies. A Critical Assessment*, Westport, Conn.: Greenwood Press, 1982. S. 125.

rechtlichen Regeln nicht von individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Das Recht der bewaffneten Konflikte fordert unmittelbar von allen Staatsangehörigen eines Landes, Militär- wie auch Zivilpersonen, und darüber hinaus von allen Einwohnern eines im Krieg befindlichen Landes, dass sie seine Regeln kennen. Gewiss muss ein Gericht, das über den Urheber eines Kriegsverbrechens zu urteilen hat, nach den Geboten der Billigkeit die tatsächlichen Möglichkeiten in Rechnung stellen, die er hatte, um diese Regeln ausreichend zu kennen. Dieses Kenntnis wird jedoch bei allen Militärpersonen vorausgesetzt, eine unwiderlegliche Vermutung also, die sich im Falle der militärischen und zivilen Dienststellen auf alle Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Protokolls I (Artikel 83, Abs. 2) erstreckt. Mit umso mehr Grund haben jene die Pflicht, mit dem Inhalt des Kriegsrechts voll und ganz vertraut zu sein, die mit strategischen Aufgaben betraut sind. Daher müssen sie sich, bevor sie an die Vorbereitung, Ausarbeitung oder Kritik der strategischen Pläne herantreten, über die Regeln des Kriegsrechts unterrichten, genauso wie sie die Pflicht haben — die sie als ganz natürlich betrachten —, sich über alle materiellen Elemente zu informieren, die bei der Erstellung dieser Pläne berücksichtigt werden müssen.

Ein anderer grundlegender Unterschied, der die Beziehungen zwischen Strategie und Moral einerseits und Strategie und Völkerrecht andererseits kennzeichnet, beruht natürlich auf der Verschiedenheit von Recht und Moral. Quelle und Sitz der Moral ist das individuelle Gewissen, das von Natur aus dem Irrtum ausgesetzt ist und zu subjektiven, unsicheren, zweideutigen, relativen, widersprüchlichen und umstrittenen Urteilen führt. Das Völkerrecht dagegen ist das Werk, ja sogar das einzige gemeinsame Werk der *Staaten*: der Plural ist wesentlich und im Kriegsrecht von grösster Wichtigkeit; durch dieses Recht und in ihm werden die Interessen, Zielsetzungen, die partikulären und antagonistischen «Staatsräsens» neutralisiert. In Ermangelung sonstiger gemeinsamer Werte⁸ auf den gemeinsamen Wert des Überlebens der Menschheit

⁸ Bekanntlich war es das Fehlen von gemeinsamen Werten — mit Ausnahme desjenigen, der zwar nicht formuliert wurde, aber den vier Abkommen zugrunde liegt — der die Diplomatische Konferenz von 1949 daran hinderte, sich über die Formulierung einer Präambel zu einigen. Cf. Max Huber, *Das Völkerrecht und der Mensch*, St. Gallen. Tschudi Verlag, 1952, S. 16.

Protokoll I enthält eine Präambel. Diese erwähnt jedoch nur den Wert des *Friedens* im Sinne von Artikel 2, Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen. Nun setzt aber Protokoll I, wie das gesamte Kriegsrecht, eben gerade die Verletzung des Friedens durch die verbotene Anwendung von Gewalt voraus, ein Umstand, der in der Präambel mit einem einzigen Wort zum Ausdruck gebracht wird, nämlich dem

gestützt, bildet das Kriegsrecht in einer gemeinsam abgefassten Sprache einen objektiven, im Frieden geschaffenen Massstab für das Verhalten der Staaten, der Völker und der Menschen im Krieg.

II. DIE ROLLE DES KRIEGSRECHTS IM FRIEDEN AUSSERHALB DER PERSPEKTIVE EINES MÖGLICHEN BEWAFFNETEN KONFLIKTS

1. Neben der «Rückwirkung» auf die Friedenszeit, die den Regeln des Kriegsrechts unter dem Gesichtspunkt eines möglichen bewaffneten Konflikts eignet, erfüllt dieses Recht eine weitere Funktion im Frieden, die unabhängig von der Voraussicht auf einen Krieg ist und die keinerlei Vorbereitung auf eine solche Möglichkeit impliziert. Diese Wirkung des Kriegsrechts im Frieden hängt mit seiner Rolle als Massstab der Zivilisation zusammen. Was ist darunter zu verstehen?

Nicht nur und nicht einmal hauptsächlich die Idee, dass das Kriegsrecht das «Mindestniveau der bestehenden Zivilisation» zu einer bestimmten Epoche anzeigt, so M.W. Royse⁹, der in den «*minimum standards of civilization*»¹⁰ den Hauptfaktor, wenn nicht sogar den ausschliesslichen Faktor der Gewalteinschränkung im Krieg sah. Die Rolle des «*standard of civilization*»¹¹ bei der Ent-

Adverb «jedoch» (*cependant, nevertheless*). Über die Gründe, weswegen die Staaten sich «jedoch vom Bewusstsein der Notwendigkeit» leiten liessen, die Regeln des Kriegsrechts (und nicht nur jene der Abkommen von 1949) neu zu bestätigen und zu entwickeln, und über die Werte, die den neu bestätigten oder entwickelten Regeln zugrunde liegen, haben sich die Verfasser des Protokolls I ebenso ausgesprochen — und zweifelsohne konnten sie auch nichts anderes tun — wie die der vier Abkommen.

Die Bedeutung der Präambel liegt in ihrem letzten Absatz, einer der wichtigsten Bestimmungen des Protokolls. Diese bekräftigt den Grundsatz der «Indifferenz» des Kriegsrechts gegenüber der Art oder dem Ursprung eines bewaffneten Konflikts — Prinzip der Gleichstellung der Kriegführenden, ob Angegriffener oder Angreifer, vor dem *jus in bello* — sowie bezüglich der von den Konfliktparteien vertretenen oder ihnen zugeschriebenen Beweggründe. Das Prinzip der Neutralität des Kriegsrechts gehört ebenfalls zu den Normen, die auf die Friedenszeit «zurückwirken» und die weder die Regierungen noch die Strategen bei der Erstellung ihrer Kriegs- und Operationspläne missachten dürfen.

⁹ M.W. Royse, in *La protection des populations civiles contre les bombardements. Consultations juridiques*, Genf: IKRK, 1930, S. 86.

¹⁰ *Id.*, *Aerial Bombardment and the International Regulation of Warfare*. New York, 1928, S. 139.

¹¹ Georg Schwarzenberger, *The Frontiers of International Law*, London: Stevens & Sons, 1962, S. 260.

stehung des Kriegsrechts ist evident. Aber man erfasst das Wesen des Kriegsrechts nur schlecht, wenn man lediglich seinen passiven Aspekt als Indikator des Zivilisationsstands — d.h. den Aspekt seiner Bedingtheit — betrachtet und seine eigentliche Natur, nämlich seine normative Funktion, unbeachtet lässt.

Das Recht der bewaffneten Konflikte ist in zweifacher Hinsicht ein Massstab für die Zivilisation, der den beiden Bedeutungen des Ausdrucks Zivilisation entspricht: (Entwicklungs)stand der Zivilisation und Zivilisierung. Im ersten, passiven Sinn spiegelt das Kriegsrecht sowohl die Wirkung der umgebenden Zivilisation auf die Entstehung der Regeln wider — der einzige Aspekt, den Royce ins Auge gefasst hat — und das Ergebnis dieser Wirkung: das Mass, in dem die Zivilisation den Krieg mittels des Völkerrechts zu zivilisieren vermochte. Im zweiten, aktiven Sinn des Begriffs «Massstab der Zivilisation» wird das Kriegsrecht in seiner zivilisatorischen Funktion betrachtet, nämlich als Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Kriegführenden und Kombattanten bestimmen. Hier geht es, genau umgekehrt zu dem Fall, wo sich die umgebende Zivilisation auf die Entstehung des Kriegsrechts auswirkt, um die Frage, ob und wie das Recht der bewaffneten Konflikte als Mittel, den Krieg zu zivilisieren, die allgemeine Zivilisation einer bestimmten Epoche beeinflusst.

Die Fragestellung mag den Leser überraschen, aber sie drängt sich wegen der wesentlichen und naturgemäss wechselseitigen Beziehung zwischen Krieg und Zivilisation auf, eine Beziehung, die den tragischsten Aspekt des Lebens der Menschheit berührt, und zwar sowohl wegen der Handlungen und der Auswirkungen der Handlungen, aus denen die Kriege bestehen, wie wegen der Folgen des Ausgangs der bewaffneten Konflikte. Die Handlungen: *Töten und Zerstören* in riesigem Ausmass, aber auch auferzwungene oder freiwillige *Opfer*. Die Folgen: Umwälzungen, die sich in der Geschichte der Nationen niederschlagen, indem sie die politische Weltkarte verändern. Diese dramatischen Ereignisse und die Art, wie sie bewältigt werden, hängen in eminenter Weise von der Zivilisation ab. Die Verhaltensweise, zu der sich die Staaten für den Kriegsfall verpflichtet haben, spiegelt nicht nur den Stand der Zivilisation wider, sondern übt auch einen Einfluss auf sie aus, und zwar bereits im Frieden. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt es sich vorzustellen, es gäbe kein Kriegsrecht, oder dieses sähe ganz anders aus als das geltende Recht, es liesse die meisten, ja selbst die schwerwiegendsten der von den Genfer Abkommen und von Protokoll I verbotenen Handlungen zu. Könnte man dann annehmen,

ein solcher Kriegskodex würde nur dann den Stand der Zivilisation beeinflussen, wenn es zu einem bewaffneten Konflikt käme? Würde er nicht mit Notwendigkeit bereits im Frieden auf die Zivilisation abfärben?

2. Das Kriegerrecht in seiner Eigenschaft als Massstab der Zivilisation ist dazu bestimmt, sich während eines Konflikts zu realisieren, aber die Vorstellung dieses Massstabs ist bereits im Frieden an die Vorstellung des Krieges, an dessen «image», geheftet und muss an diese geheftet bleiben. Das ist in unserer Epoche nötiger denn je, denn der Friede zwischen den beiden Weltmächten wird laut ihrem eigenen Geständnis ja nur durch die Aufstockung von Waffen aufrechterhalten, mit denen das Bild eines Krieges von planetarischem Ausmass verbunden ist, und durch die fast tägliche — und überflüssige — ausdrückliche Beschwörung dieses Bildes.

Im Frieden wirkt das Kriegerrecht als Massstab der Zivilisation, indem es uns lehrt, wie die Staaten und die Völker sich in einem bewaffneten Konflikt dem Feind gegenüber zu verhalten haben. Dem einfachen Bürger, der keine Stellung bekleidet, die irgendeine Tätigkeit im Hinblick auf einen möglichen bewaffneten Konflikt einschliesst, erlegt das Kriegerrecht im Frieden nur die Pflicht auf, sich über seine Regeln zu informieren. Für die grosse Mehrheit der Bevölkerung erfüllt das Kriegerrecht im Frieden seine erzieherische Funktion vermittels der obligatorischen Aneignung dieses Kenntnis.

Der Nutzen dieser Aktion des Kriegerrechts soll im Fall eines bewaffneten Konflikts zutage treten; er beschränkt sich jedoch nicht auf das Eintreten einer solchen Eventualität. Die Kenntnis und das Verständnis des Kriegerrechts «dienert» nicht nur dann, wenn davon Gebrauch gemacht werden muss. Genauso wie im Wirtschaftsleben der Individuen und der Nationen die Reserven von Gütern jeglicher Art nicht nur im «Bedarfsfall», für den sie gebildet wurden, nützlich sind, sondern auch unabhängig davon eine Funktion und einen Wert besitzen, deren Nutzen während der ganzen Reservezeit besteht, wahrt das Kriegerrecht seine Eigenschaft als Zivilisationsmassstab während des Friedens, gleichgültig, ob es zu einem bewaffneten Konflikt kommt oder nicht.

Henri Meyrowitz
Doktor der Rechte
Honoraranwalt am
Appellationsgericht von Paris

Zum Tode von Roger Gallopin

Mit grosser Trauer hat das IKRK vom Tode Roger Gallopins am 18. März 1986 erfahren.

Roger Gallopin war Ehrenmitglied und ehemaliger Präsident des Exekutivrats der Institution. Mit ihm verliert das Internationale Komitee einen seiner ältesten und treuesten Mitarbeiter

Er war erst 27 Jahre alt, als er 1936 in den Dienst des IKRK trat. Als junger Doktor der Rechte, Verfasser einer Dissertation über den Englisch-Irländischen Konflikt, schien ihm eine glänzende Karriere als Jurist bevorzustehen. Seine Haupttätigkeit bestand denn zunächst auch darin, mit einem seiner Kollegen die Diplomatische Konferenz für die Revision der Genfer Abkommen vorzubereiten, die im Jahre 1940 stattfinden sollte, jedoch infolge des Ausbruchs der Feindseligkeiten verschoben werden musste. Seine spätere Laufbahn offenbarte seine Talente als Organisator und Diplomat.

Während des Weltkriegs sollte er seine ganzen Fähigkeiten an den Tag legen. Nach einem Jahr Militärdienst widmete er sich im IKRK dem Schutz der Kriegsoffer und übernahm 1942 die Leitung der bedeutenden Abteilung für Kriegsgefangene, Internierte und Zivilpersonen. 1944 wurde er zum Stellvertretenden Generalsekretär ernannt, bevor er 1946 mit der Leitung der Abteilung für Feldeinsätze des IKRK betraut wurde und den Titel eines *directeur-délégué* erhielt. In diesen Nachkriegsjahren hatte das Komitee beträchtliche Aufgaben zu bewältigen. Sowohl in Asien als auch in Europa warteten Millionen von Gefangenen immer noch auf ihre Repatriierung; Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen suchten ein Heim, während in Griechenland, in Palästina, in Indochina und an so vielen anderen Orten neue bewaffnete Konflikte, häufig Bruderkriege, ausbrachen.

Von 1950 bis 1969 war er als Exekutivdirektor, Generaldirektor und nachher als Mitglied des Komitees, mit allen Problemen aufs engste vertraut, einer der wichtigsten Triebkräfte der Genfer Institution, die er sehr stark prägte. Seine Besonnenheit und Klugheit spielten bei den Beschlüssen des IKRK an den historischen Wendepunkten, vor denen es stand, eine grosse Rolle.

1969 empfand Roger Gallopin das Bedürfnis nach etwas Ruhe und Abstand und gab seinen Posten als Generaldirektor auf, ohne jedoch auf seinen Platz im Komitee zu verzichten. Aber 1972 berief ihn der Präsident der Institution in den Präsidiensrat, und nachdem eine neue Struktur geschaffen worden war, bekleidete er ab 1973 das äusserst aktive Amt des Präsidenten des Exekutivrats. Diese Periode fiel mit sehr wichtigen Einsätzen des IKRK im Feld zusammen. Ende 1976, nach vierzigjährigem Dienst in den höchsten Ämtern des Hauses, trat er in den wohlverdienten Ruhestand, blieb jedoch weiterhin Mitglied des Komitees.

Sein rasches Auffassungsvermögen, sein dynamisches Temperament gaben Roger Gallopin die Fähigkeit, überall gleichzeitig zu sein, immer das Wesentliche zu erkennen, seinen Mitarbeitern und den Delegierten im Feld beizustehen, sie zu ermutigen, zu unterstützen und, wo nötig, aufzurichten. Seine starke Persönlichkeit, sein grosses Pflichtgefühl, sein Organisations- und Führungstalent ermöglichten es ihm, im Rahmen des Werkes, dem er seine Kräfte und sein Ideal gewidmet hatte, Grosses zu ersinnen und zu verwirklichen. All jene, die das Privileg hatten, an seiner Seite oder unter ihm zu arbeiten, würdigen die Loyalität, die klare Urteilsfähigkeit und die Objektivität eines Chefs und eines Kollegen, der es verstand, sie selbst dann anzuhören, wenn er ihre Ansichten nicht teilte.

Nebst seinen Fähigkeiten als Organisator verfügte er auch über sehr viel politischen Sinn und diplomatisches Feingefühl: ein Beweis dafür sind seine zahlreichen Unterredungen und Verhandlungen, die nur selten ergebnislos blieben. Bekanntlich waren die Nachkriegsjahre dadurch gekennzeichnet, dass die Rotkreuzinstitutionen ernstlich in Frage gestellt wurden. Roger Gallopin beteiligte sich sehr eingehend an der kritischen Prüfung der Tätigkeiten des IKRK während des Weltkonflikts und anlässlich der einberufenen Konferenzen. Er wich dabei keinem Problem, keiner Anspielung oder Attacke aus und verstand es, mit bewundernswertem Mut das Haus, das ihm so sehr am Herzen lag, zu verteidigen.

Überzeugter Verfechter des Internationalismus, unterhielt er ausgezeichnete Kontakte zu den verschiedenen Persönlichkeiten des Roten Kreuzes in der Welt, zu den verschiedensten Institutionen wie auch zu diplomatischen Vertretern aller Tendenzen. Aber er blieb ein bedingungsloser Anhänger eines in seiner Zusammensetzung streng mononationalen IKRK, denn er fürchtete, dass politischer Druck auf eine rein humanitäre Institution ausgeübt werden könnte, deren ständige Berufung es ist, zwischen kaum zum gegenseitigen Verständnis geneigten Gegnern zu vermitteln. In diesem Sinne leistete er seinen klugen, pragmatischen Beitrag zur Internationalen Rotkreuzkonferenz 1948 in Stockholm sowie bei allen späteren Konferenzen, wo er immer sehr geschätzt und geachtet war.

Mit seinem Charisma als Menschenführer, als Organisator und Diplomat gehörte dieser grossherzige Mann zu den grossen Baumeistern des humanitären Werks des IKRK, eines IKRK, das er mit so viel Hellsichtigkeit zu den neuen Wegen der heutigen Welt führte.

Alexandre Hay
*Präsident des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz*

Neue und ausscheidende Mitglieder des IKRK

Die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat drei neue Mitglieder in ihre Reihen aufgenommen: Frau Renée Guisan, Daniel Frei und Alain Rossier. Gleichzeitig verabschiedete sie sich von vier aktiven Mitgliedern: Olivier Long und Victor Umbricht, die aus Altersgründen zurücktreten, sowie Frau Marion Bovée-Rothenbach und Gilbert Etienne.

Ferner beurlaubte die Vollversammlung Peter Arbenz angesichts der neuen Verpflichtungen, die dieser als Delegierter der Schweizer Regierung für Flüchtlingsfragen übernimmt.

Renée Guisan, geboren 1933, stammt aus dem Kanton Waadt, wo sie ihre gesamten Studien absolviert. Sie erwirbt ein Diplom an der *Ecole des Beaux-Arts* von Lausanne und ist zunächst auf dem

Gebiet der Graphik tätig, bevor sie sich für vier Jahre in die Vereinigten Staaten begibt und sich ehrenamtlich im sozial-medizinischen Bereich einsetzt. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ist sie seit 1971 in der Altersfürsorge sehr aktiv, besonders im Rahmen der Stiftung Pro Senectute. Ihre soziale Tätigkeit erstreckt sich danach auch auf Organisationen wie *Association des services bénévoles vaudois*, Pro Juventute und seit 1977 im *Institut de la Vie*, wo sie zur Generalsekretärin für die weltweite Tätigkeit ernannt wird.

Daniel Frei wird 1940 in St. Gallen geboren. Im Alter von 24 Jahren erwirbt er den Dokortitel für Geschichte an der Universität Zürich. Anschliessend setzt er sein Studium in England an der *London School of Economics and Political Science* fort sowie am *Institut universitaire de Hautes Etudes internationales* in Genf, wo er ebenfalls ein Diplom erhält (1967). Im Jahre 1971 wird er Professor für Politische Wissenschaften an der Universität Zürich. Professor Frei leitet das Schweizerische Institut für Auslandsforschung. Ausserdem arbeitet er eng mit den UNO-Organisationen UNITAR (United Nations Institute for Training and Research) und UNIDIR (United Nations Institute for Disarmament Research) zusammen und ist Mitglied des *Club of Rome*. Seine Publikationen behandeln Themen wie Ost-Westbeziehungen, Neutralität, internationale Zusammenarbeit und Abrüstung.

Alain B. Rossier wird 1930 in Lausanne geboren. 1958 promoviert er an der Universität Lausanne in Medizin und wird 1970 Privatdozent an der Universität Genf. Seine Assistenzarztzeit verbringt er in mehreren Krankenhäusern in der Schweiz, in Frankreich und in den Vereinigten Staaten. Er spezialisiert sich auf dem Gebiet der Rückenmarksverletzungen, ein Fach, das er an der Universität Harvard lehrt. Professor Rossier ist Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere auf dem Gebiet traumatischer Rückenmarksverletzungen und der Rehabilitation von Patienten mit solchen Verletzungen. Er ist Mitglied mehrerer medizinischer Gesellschaften und derzeit Präsident der internationalen Paraplegiengesellschaft.

Die Vollversammlung brachte den vier ausscheidenden Mitgliedern ihren aufrichtigen Dank für die Dienste zum Ausdruck, die sie dem IKRK und der gesamten Rotkreuzbewegung erwiesen haben.

Das IKRK beglückwünscht sich zu der Ernennung der neuen Mitglieder und freut sich, mit ihnen zusammenarbeiten zu dürfen.

Direktor für operationelle Angelegenheiten des IKRK zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge berufen

Zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge ernannt, legte Jean-Pierre Hocké am 1. Januar 1986 sein Amt als Mitglied der Direktion und als Direktor für operationelle Angelegenheiten des IKRK nieder. In der Folge änderte die Vollversammlung des IKRK die interne Struktur der Direktion. Ihr gehören nunmehr Jacques Moreillon, Mitglied der Direktion, Generaldirektor, und André Pasquier, Mitglied der Direktion, Direktor für operationelle Einsätze, an.

Alexandre Hay, Präsident des IKRK, würdigt im folgenden Beitrag die Fähigkeiten und die Persönlichkeit Jean-Pierre Hockés.

Die Ernennung von J.P. Hocké zum Amt des Hohen Kommissars für die Flüchtlinge hat uns fröhlich und traurig zugleich gestimmt. Traurig sind wir darüber, dass J.P. Hocké jetzt unser Haus verlässt, in dem er mit viel Sachverstand und Begeisterung eine leitende Funktion ausübte.

Freuen dürfen wir uns, weil er in ein Amt berufen wurde, das seinem Können entspricht, für das er das nötige Rüstzeug mitbringt und wo er seine Fähigkeiten wird voll und ganz entfalten können.

Zum IKRK stiess er 1968 während des Biafrakrieges, um die Delegation des IKRK in Lagos zu leiten. Von da an ging es mit seiner Karriere steil aufwärts. Zunächst stellvertretender Leiter für operationelle Einsätze von Oktober 1968 bis März 1969, übernimmt er die Leitung der Delegation in Beirut von Juni 1970 bis Januar 1971. Von Februar bis Juni 1971 gehört er dem Stab des Direktors für operationelle Einsätze an, bevor er mit der Leitung der operationellen Einsätze im Rahmen einer Sondermission in Vietnam bis September 1971 betraut wird. 1972 ist er Generaldelegierter für den Nahen Osten. 1973 wird er zum Direktor für operationelle Angelegenheiten

ernannt, und 1982 wird er Mitglied der Direktion, die aus einem Kollegium von drei Mitgliedern besteht.

Als ich 1976 zum Präsidenten des IKRK berufen wurde, traf ich einen jungen Direktor von 38 Jahren voller Schwung und Tatkraft an, der für die operationellen Einsätze des IKRK im Felde verantwortlich war. Damals standen wir in den von Israel besetzten Gebieten, im Libanon, in Simbabwe-Rhodesien, Südafrika, Angola und Vietnam im Einsatz. Dazu kam 1979 die Aktion in Kampuchea-Thailand, seit Biafra die wichtigste.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Konflikte und inneren Unruhen ständig gestiegen, damit wuchs auch die Verantwortung des Direktors für operationelle Angelegenheiten.

Ein ausgezeichnete Analytiker politischer Situationen, tatkräftig im Handeln, standhaft beim Verhandeln wo immer es sein muss, besitzt er das für den Chef unentbehrliche Charisma. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass die starke Persönlichkeit von J.P. Hocké auch jenen nicht entgangen ist, die nach einem Nachfolger für Poul Hartling an der Spitze des Hochkommissariats für Flüchtlinge Ausschau hielten.

Im Namen des Komitees spreche ich Herrn Hocké meinen tiefen Dank aus für die ungeheuren Aufgaben, die er beim IKRK zugunsten der Opfer zahlreicher Konflikte, die die Welt heimsuchen, erfüllt hat. Für seine neue Tätigkeit im Dienste der Flüchtlinge, auch sie Opfer der tragischen Ereignisse unserer Zeit, wünsche ich ihm viel Erfolg.

Alexandre Hay

St. Christopher-Nevis: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen

St. Christopher-Nevis hinterlegte am 14. Februar 1986 bei der Schweizer Regierung eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und eine Beitrittserklärung zu den zwei Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977.

Laut den Schlussbestimmungen und der üblichen Praxis sind die vier Abkommen für St. Christopher-Nevis rückwirkend seit dem Unabhängigkeitstag, d.h. dem 19. September 1983, gültig. Die bei-

den Zusatzprotokolle werden dort am 14. August 1986 in Kraft treten, d.h. sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

St. Christopher-Nevis ist somit die 163. Vertragspartei der Genfer Abkommen, die 56. Vertragspartei des I. und die 49. des II. Zusatzprotokolls.

Ratifizierung der Protokolle durch Italien

Die Italienische Republik hinterlegte am 27. Februar 1986 die Ratifizierungsurkunde der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die sich auf den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beziehen. Der Ratifizierungsurkunde waren Erklärungen (in englischer Sprache, der einzigen authentischen Fassung) beigelegt, die wir im folgenden in der Übersetzung veröffentlichen.

Laut ihren Bestimmungen treten die Zusatzprotokolle für die Italienische Republik am 27. August 1986 in Kraft.

Mit dieser Ratifizierung erhöht sich die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I auf 57 und des Protokolls II auf 50.

Die Italienische Republik ist der siebte Staat, der die freiwillige Erklärung abgibt, von vornherein die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen (cf. Artikel 90 des Protokolls I und die nachfolgende Erklärung).

Italienische Erklärungen anlässlich der Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949

Die Regierung Italiens geht von der Annahme aus, dass sich die von Zusatzprotokoll I eingeführten Bestimmungen über den Einsatz von Waffen ausschliesslich auf konventionelle Waffen beziehen. Sie haben keine Auswirkung auf andere Völkerrechtsnormen, die auf andere Waffengattungen anwendbar sind.

Die italienische Regierung geht von der Annahme aus, dass in Artikel 41, 56, 57, 58, 78 und 86 der Ausdruck «feasible» zu verstehen ist als durchführbar oder praktisch möglich, unter Berücksichtigung aller zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände, einschliesslich humanitärer und militärischer Erwägungen.

Die im zweiten Satz von Absatz 3 des Artikels 44 beschriebene Situation kann nur in einem besetzten Gebiet bestehen.

Der Ausdruck «deployment» in Absatz 3(b) bezeichnet jede Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem ein Angriff ausgehen soll.

In bezug auf Artikel 51 bis und mit 58 ist die italienische Regierung der Auffassung, dass die militärischen Führer und die anderen für Planung, Beschlussfassung oder Durchführung von Angriffen Verantwortlichen ihre Entschlüsse aufgrund einer Beurteilung jeglicher Informationen fassen müssen, die ihnen zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Was Artikel 51, Absatz 5(b), und Artikel 57, Absatz 2(a) (iii), betrifft, so vertritt die italienische Regierung die Auffassung, dass sich der von einem Angriff erwartete militärische Vorteil auf den Vorteil bezieht, der durch den Angriff in seiner Gesamtheit und nicht nur von einzelnen oder besonderen Teilen des Angriffs zu erwarten ist.

Ein bestimmtes Stück Land kann ein «militärisches Ziel» sein, wenn aufgrund seiner Lage oder anderer, sich aus Artikel 52 ergebender Gründe seine völlige oder teilweise Zerstörung, seine Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.

Der erste Satz von Absatz 2 des Artikels verbietet nur Angriffe, die gegen nicht-militärische Objekte gerichtet sind. Dieser Satz betrifft nicht die Frage der Nebenschäden, die durch gegen militärische Ziele gerichtete Angriffe verursacht werden.

Sobald und so lange die von Artikel 53 geschützten Objekte unrechtmässig zu militärischen Zwecken verwendet werden, gehen sie ihres Schutzes verlustig.

Die Regierung Italiens erklärt, dass sie von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Kommission anerkennt, in Übereinstimmung mit Artikel 90 die Behauptungen einer anderen Partei zu untersuchen, sie sei das Opfer von Verstössen geworden oder sie habe sonstwie als Folge von Verletzungen der Abkommen oder des Protokolls durch Italien Schaden erlitten.

Im Falle ernster und systematischer Verstösse gegen die Verpflichtungen des Zusatzprotokolls I, und insbesondere seiner Artikel 51 und 52, durch einen Feind wird Italien alle im Rahmen des Völkerrechts zulässigen Mittel nutzen, um weitere derartige Verstösse zu verhindern.

(Originaltext Englisch — Übersetzung IKRK)

BIBLIOGRAPHIE

DIE ANWENDBARKEIT DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS, INSBESONDERE IN GEMISCHTEN KONFLIKTEN ¹

Die Probleme der gemischten oder «internationalisierten internen» Konflikte bilden den Hauptgegenstand dieses Werks und sind wohl jene, die im Bereich des humanitären Völkerrechts am meisten zu schaffen geben. Unter gemischten Konflikten versteht man interne Konflikte, die nach der Intervention fremder Truppen nach und nach die Eigenschaften eines internationalen Konflikts annehmen. Zwar sind vereinzelte Beispiele für die Einmischung fremder Staaten in interne Konflikte aus der Geschichte bekannt, doch haben derartige Interventionen im Verlauf der vergangenen 50 Jahre zugenommen.

Dem eigentlichen Thema seiner Studie schickt Martin Hess eine äusserst interessante Analyse der Herkunft und Entwicklung des humanitären Völkerrechts voraus. Nachher unterzieht er in zwei sorgfältig bearbeiteten Kapiteln die Gesamtheit der in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Normen einer Prüfung. Nacheinander werden so die Regeln des Genfer Rechts, des Haager Rechts, das internationale Gewohnheitsrecht und die Praxis der Staaten durchleuchtet.

Im Kernstück seiner Arbeit definiert der Autor den Begriff des gemischten Konflikts und erinnert an die Hauptursachen für die zunehmende Zahl solcher Konflikte, nämlich die wachsende Interdependenz der Staaten, die Blockbildung innerhalb der internationalen Gemeinschaft, die Labilität der inneren Organisation zahlreicher neuentstandener Staaten.

Grundsätzlich auf die Trennung zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten gestützt, bietet das humanitäre Völkerrecht keine vollends zufriedenstellende Lösung, wenn es gilt, es in gemischten Konflikten anzuwenden.

Nachdem er zunächst einmal auf diese Lücke hingewiesen hat, erinnert der Verfasser daran, dass drei Möglichkeiten bestehen, das vorhandene Recht bei solchen Konflikten anzuwenden.

¹ Martin Hess: *Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten*, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zurich, 1985, 286 S.

- a) vollständige Anwendung der die internationalen Konflikte betreffenden Regeln,
- b) vollständige Anwendung der für die nicht internationalen Konflikte vorgesehenen Regeln,
- c) differenzierte Anwendung: gemäss dieser Theorie hängt die Anwendung der Regeln für internationale oder nicht internationale Konflikte vom Rechtsstatus der Konfliktparteien ab (etablierte Regierung, intervenierende(r) Staat(en), Aufständische).

Obgleich er die Fehler und Mängel erkennt (so wird es unter Umständen schwierig sein, in gewissen Fällen zu bestimmen, ob eine Partei als Vertreter der etablierten Regierung oder der Aufständischen betrachtet werden muss), vertritt der Autor die Ansicht, dass die letztgenannte Lösung am wenigsten Schwierigkeiten mit sich bringt.

In einem letzten Teil prüft der Autor — anhand gewisser Konflikte aus der jüngsten Zeit: Afghanistan, Angola, Kampuchea, Libanon und Tschad —, welche humanitären Völkerrechtsregeln angewandt worden sind und führt die Rechtsqualifikationen an, die von den verschiedenen Konfliktparteien und vom IKRK gegeben worden sind.

Angesichts der zunehmenden Zahl internationalisierter interner Konflikte und der wenigen Werke, die sich dieser Frage widmen, wird die Studie von M. Hess, der mit einer sehr kritischen Haltung an die Arbeit herangeht, für das Studium, das Verständnis und die Entwicklung des humanitären Völkerrechts bestimmt sehr nützlich sein.

Antoine A. Bouvier

MAI-JUNI 1986

BAND XXXVII, Nr. 3

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
Sandra Singer: Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten	54
Alexandre Hay, Doktor honoris causa der Universität Genf	77
Zum Tode von Rodolfo Olgiati, Ehrenmitglied des IKRK	78
Königreich Belgien ratifiziert Protokolle	79
Auslegende Erklärungen.	79
Volksrepublik Benin tritt Zusatzprotokollen bei	82
Siebzehnte Konferenz der Arabischen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	83
Zweites «Asien-Pazifik-Seminar» über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts	83

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten

von Sandra Singer

Der Schutz des Kindes bildete im Laufe des 20. Jahrhunderts ein ständiges Anliegen der Völkergemeinschaft, doch hat sich vor allem seit 1979, dem Jahr des Kindes, das Weltinteresse noch verstärkt.

Es entstanden neue Organisationen, die ihre ganze Zeit und Mühe darauf verwenden, die Interessen des Kindes zu wahren. Sowohl auf internationaler als auch auf regionaler (europäischer) Ebene werden neue Rechtsurkunden ausgearbeitet, um dem Kind verstärkten Schutz angedeihen zu lassen.

1984 veröffentlichte das IKRK eine Studie seiner Mitarbeiterin Denise Plattner (vgl. deutsche Ausgabe der Revue Internationale de la Croix-Rouge, Mai-Juni 1985) unter dem Titel « Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht ». Erstmals wurden die zahlreichen Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977, die einen ausgedehnten Rechtsschutz für Kinder vorsehen, in einem einzigen Dokument zusammengestellt und kommentiert. Dieser Artikel behält auch heute seine Gültigkeit und Originalität. Wozu also ein neuer Artikel?

Sandra Singers Studie ist unter mehreren Gesichtspunkten interessant. Sie behandelt das Thema in origineller Weise und äussert ihre Meinung zu den verschiedenen Abkommensentwürfen, die gegenwärtig ausgearbeitet werden. In gewissem Masse erweitert die Verfasserin die Debatte, verliert jedoch niemals das zentrale Thema — den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten — aus den Augen. Dadurch stellt sie die Anliegen des humanitären Völkerrechts in den weiteren Zusammenhang der Menschenrechte.

JOSEPHS SUCHE

Die gleissende Sonne blendete Joseph. Er blickte um sich, wie er es jeden Morgen tat und hoffte einen Augenblick lang, er werde sehen... Aber nein, er sah nur die eingefallenen Mauern und die zertrümmerten Balken, die nach dem Bombenangriff auf sein Elternhaus übriggeblieben waren. Nichts sonst war geblieben.

Joseph hatte Hunger. Er hatte immer Hunger. Nahrung zu finden war ausser der Suche nach seinen Eltern Josephs Hauptbeschäftigung und fixe Idee.

Ein Morgen glich dem anderen. Er pflegte nahezu zwei Kilometer in das einst geschäftige Stadtzentrum zu gehen. Dort konnte er sauberes Trinkwasser finden. Es war die einzige gefahrlose Trinkwasserquelle, die in der Stadt noch vorhanden war. Joseph trank ausgiebig und füllte seinen Bleicheimer. Dann ging er dorthin, wo einst das reichste Viertel der Stadt gestanden hatte, und bettelte um Essen. Die Leute, die in diesem Gebiet lebten, hatten noch immer Nahrungsmittel, weil sie das Geld hatten, welche zu kaufen. Alles war — wenn man den Preis zahlte — am Schwarzmarkt zu haben.

Joseph hatte kein Geld. Er hatte kein Geld mehr, seit seine Eltern und seine Schwester verschwunden waren. Er hatte auch keine Liebe, keine Gesellschaft, keine Sicherheit mehr. Er war vollständig allein.

In den letzten zwei Monaten war Joseph zweimal die Woche in das vom Internationalen Roten Kreuz errichtete Krankenhaus gegangen. Er hatte wunde Stellen am ganzen Körper, seine Augen und seine Nase waren ausgetrocknet und juckten. Ein Arzt in diesem Krankenhaus sagte ihm, er leide an Vitaminmangel und gab ihm Tabletten, die er einnehmen sollte. Für jeden Besuch im Krankenhaus benötigte er ungefähr drei Stunden, weil die Warteschlangen sehr lang waren und nicht genug Personal zur Verfügung stand. Der Arzt gab Joseph auch Lebensmittelgutscheine. Jeden Freitag pflegte Joseph in einer anderen Schlange anzustehen, um seine wöchentliche Lebensmittelration zu holen.

Auf dem Rückweg hielt Joseph immer an, um durch die Stacheldrahtzäune zu spähen, die die Internierungslager ausserhalb der Stadt umgaben und wo viele Menschen festgehalten wurden. Jeden Tag ging er mehrmals um den Zaun und hoffte, vielleicht einen Blick auf seine Mutter und seinen Vater zu erhaschen.

An diesem Morgen ging Joseph weiter zu seinem Unterschlupf. Er kroch unter sein behelfsmässiges Dach und ass die letzte Dose Fisch auf, die ihm von seiner Wochenration noch übrigblieb. Dann schloss er die Augen. Er wartete, über sich Flugzeuge zu hören. Joseph wartete und wartete... Und er hasste. Er hasste die Welt und jedermann auf dieser Welt, und sein Hass verzehrte ihn. Er schrie auf vor Verzweiflung und Leere, doch die einzige Antwort war das Echo, das von den zerstörten Mauern, die einst sein Heim waren, zurückkam.

Einige Monate später wurde Joseph von der Militärpolizei im Zuge einer Suchaktion der Regierung für Kinder und Jugendliche, die durch den Krieg obdachlos geworden waren, aufgegriffen. Zusammen mit vielen anderen wurde er in einem Lastwagen in ein neues Internierungslager in den Hügeln ausserhalb der Stadt gebracht.*

* (Aus: «*What's Fair. The Geneva Conventions*». Kanadische Rotkreuzgesellschaft, 1985).

I EINLEITUNG

Kinder gehören zu den verletzlichsten Opfern bewaffneter Konflikte und ihrer Folgen. In den letzten Jahren hat das Interesse für den Schutz des Kindes erheblich zugenommen. Ein Grossteil davon ist auf die Reportagen der Medien über die Ereignisse in Südostasien und die sich daraus ergebende öffentliche Anteilnahme zurückzuführen. Die Bilder von Familien, die auf recht fragwürdigen, mit ihrer menschlichen Fracht überladenen Schiffen samt Kleinkindern und Säuglingen aus vietnamesischen Häfen ausgelaufen waren, sowie Berichte, dass vielleicht die Hälfte auf See den Tod fand, erweckten grosse Besorgnis. Die Invasion von Kampuchea hatte ebenfalls Millionen ziviler Flüchtlinge, die nunmehr unter gefährlichen Bedingungen in Lagern an der thailändisch-kampucheanischen Grenze leben, zur Folge. Auch hier waren zahlreiche Kinder betroffen. Die Medien verbreiteten häufig Bilder von Kindern, die mit vor Entsetzen weit aufgerissenen Augen flüchteten oder durch Minen furchtbar verstümmelt waren. Wir wissen, dass Jahre nach diesen Ereignissen noch Kinder in den Lagern auf die Welt kommen und dass es Kinder gibt, die nur das Lagerleben kennen. Kinder, die noch immer darauf warten, ihr Leben zu beginnen.

Wann immer derart verzweifelte Situationen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, erhalten jene, die bei internationalen Organisationen wie dem Roten Kreuz arbeiten, eine Flut von Anfragen hilfsbereiter Leute. Viele möchten ein Kind adoptieren, die einen, weil sie das Kind aus einer gefährlichen oder elenden Lage retten wollen, die anderen, weil eine Adoption in ihrem eigenen Land nicht möglich war und sie glauben, es sei leichter, ein Kind aus einem anderen Land zu adoptieren¹

Die Flut von Anfragen hinsichtlich Südasiens war so gross, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine gemeinsame Erklärung abgeben mussten, um von dem Gedanken grenzüberschreitender Adoptionen abzuraten. Es mochte wohl sein, dass zahlreiche Kinder in Lagern ohne die Obhut ihrer Eltern leben mussten, doch wurden sie vielleicht von Familienangehörigen verzweifelt gesucht. Es wurde empfohlen, diese Kinder in ihrer eigenen Kultur zu betreuen, während man sich eingehend mit ihrer Vorgeschichte befasste im Bestreben, Familienangehörige zu finden.

¹ Es gibt selbstverständlich auch Anfragen im Falle von Naturkatastrophen und allgemein bei jeder Situation, in der Kinder unter den Opfern sind.

Auch gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht nur in bezug auf unbegleitete Minderjährige in Südostasien und anderswo, sondern auch über ihre Betreuung in den Aufnahmeländern.

Ein weiterer Faktor, der zu erheblicher Beunruhigung Anlass gibt, ist die Tatsache, dass Kinder nicht nur Opfer bewaffneter Konflikte sind, sondern selbst zu Waffen greifen und sich in vielen Regionen der Welt aktiv an den Konflikten beteiligen. Im September 1984 wurde auf der Zweiten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds berichtet, dass Kinder in vielen Ländern eine paramilitärische Ausbildung erhalten und im Gebrauch von Waffen geschult werden. Dürfen Kinder, die die Zukunft unserer Welt in Händen halten, ihrer Unschuld beraubt und als Bestandteil der Kriegsmaschinerie der Welt missbraucht werden? Mit Sicherheit hat die Antwort ein nachdrückliches «Nein» zu sein.

In letzter Zeit wurden von nichtstaatlichen (NGO) und zwischenstaatlichen Organisationen zahlreiche Konsultationen über das Thema der Rechte, des Schutzes und der Hilfe für das Kind abgehalten und diesbezügliche Arbeitsgruppen eingesetzt. Es sind Untersuchungen im Gange, und ein europäisches wie auch ein internationales Abkommen über die Rechte des Kindes befinden sich in Vorbereitung. Im Rahmen der Diskussionen wird grosses Gewicht auf die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und auf mögliche Richtlinien für die künftige Hilfstätigkeit sowie auf das schwerwiegende Problem der Kindersoldaten gelegt. Häufig münden diese Diskussionen in den Themenbereich, der den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten betrifft, und manche vertreten dann die Ansicht, dass mehr Rechtsurkunden erforderlich seien.

Der vorliegende Artikel befasst sich zunächst mit dem Hintergrund der Bestimmungen für den Schutz des Kindes im allgemeinen und geht dann näher auf die Entwicklung der Bestimmungen über den Schutz in bewaffneten Konflikten ein. Wir werden die Frage prüfen, ob ein angemessener Schutz des Kindes vorhanden ist, indem wir die bestehenden Vertragswerke im humanitären Völkerrecht, nämlich das IV. Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen sowie die zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, betrachten. Wir werden Beispiele für die Hilfe des Roten Kreuzes für Kinder in den Bereichen der Suchtätigkeit und insbesondere der Familienzusammenführung anführen, die eng mit der Schutztätigkeit verbunden sind. Ferner werden wir auf die jüngsten Tagungen zum Thema der Rechte und des Schutzes des Kindes hinweisen.

II. VORGESCHICHTE

Nach dem Weltkrieg erarbeiteten die britische Organisation Save The Children und ihr schwedisches Gegenstück Rädde Barnen eine Erklärung über die Rechte des Kindes, die 1924 vom Völkerbund angenommen wurde. Diese Genfer Erklärung, wie sie genannt wurde, gewährte den Kindern ungeachtet ihrer Rasse oder Nationalität besondere Pflege und Schutz.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese Erklärung neu bearbeitet, und 1959 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Erklärung der Rechte des Kindes, die die frühere Erklärung erweiterte und sich mit Pflege und Erziehung sowie mit dem Recht auf eine Kindheit in einem Geiste universaler Brüderlichkeit befasste.

1974 nahm die UNO-Vollversammlung eine Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notlagen und bei bewaffneten Konflikten an. Diese Erklärung verurteilt Angriffe auf Zivilbevölkerungen und die Bombardierung derselben und untersagt Verfolgung, Inhaftierung, Folterung sowie alle Formen menschenunwürdiger Gewalt gegenüber Frauen und Kindern.

Die Notwendigkeit besonderer Pflege des Kindes wird auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 23 und 24) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 10) anerkannt.

In den Augen vieler sind jedoch die bestehenden Erklärungen von geringem Nutzen, da sie sich nicht durchzusetzen vermögen, und sie halten ein Abkommen für erforderlich. Auf einer NGO-Diskussionsveranstaltung, die vom Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen 1984 in Rom durchgeführt wurde, äusserte Nils Thedin, Vorsitzender des schwedischen UNICEF-Ausschusses, die Ansicht, die bestehenden Erklärungen seien entweder in Vergessenheit geraten oder würden ignoriert und ein internationales Abkommen über die Rechte des Kindes — einschliesslich des Schutzes bei internationalen und internen bewaffneten Konflikten — sei von höchster Bedeutung; daher müssten die NGO diesbezüglich Einfluss auf die öffentliche Meinung nehmen und Druck auf Regierungen und internationale Organisationen ausüben. Er erklärte: «In der heutigen Situation, in der bei jedem bewaffneten Konflikt die Gefahr wahlloser Vernichtung vorhanden ist, ... besteht die zwingende Notwendigkeit, die UNO und die internationalen Vertragswerke zu verstärken.»²

² Report on Child Victims of Armed Conflicts, NGO-Diskussionsveranstaltung, Rom, 28. April 1984, Rädde Barnen International, 1984.

N. Thedin befürwortete in seinen Ausführungen über ein internationales Abkommen über die Rechte des Kindes im Grunde einen ursprünglich der UNO-Menschenrechtskommission im Jahre 1978 von Polen in der Hoffnung vorgelegten Antrag, dass er von der Vollversammlung im Jahr des Kindes angenommen würde. Man war jedoch der Ansicht, dass die Terminologie nicht einem Vertragswerk entspreche und dass gewisse Punkte angemessener erfasst werden müssten. Die Menschenrechtskommission sprach sich für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus, deren erste Tagung 1979 stattfand.

Zur Zeit wird auch an einem europäischen Abkommen zur Wahrung der Rechte des Kindes gearbeitet.

Der Gedanke eines Abkommens über den Schutz des Kindes ist nicht neu. Schon 1939 hatten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Vereinigung für Jugendhilfe einen Entwurf zu einem Abkommen über den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten ausgearbeitet, doch konnten die Arbeiten wegen des Kriegsausbruchs nicht fortgesetzt werden.

In der Erklärung von N. Thedin wird dem Schutz des Kindes bei äusseren und inneren bewaffneten Konflikten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hier muss man wissen, dass das IV. Genfer Abkommen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977 bereits rechtliche Bestimmungen in dieser Hinsicht enthalten.

Bevor wir die derzeit gültigen Rechtsbestimmungen des humanitären Völkerrechts prüfen, die insbesondere Kinder schützen, sollten wir unsere Aufmerksamkeit vielleicht einen Augenblick auf die Anfänge des humanitären Völkerrechts und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) richten.

III. DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949 UND IHRE BEIDEN ZUSATZPROTOKOLLE VON 1977

Man könnte sagen, dass die Rotkreuzbewegung und das humanitäre Völkerrecht gemeinsam aus einem blutigen Schlachtfeld im Jahre 1859 in der Lombardei hervorgegangen sind. Henry Dunant, ein Schweizer Geschäftsreisender auf der Suche nach Napoleon, war so entsetzt, Zeuge des Leidens und des Mangels an ärztlicher Hilfe für die Verwundeten und Sterbenden auf dem Schlachtfeld zu werden, dass er einen Bericht schrieb, den er drucken und an alle Staatsoberhäupter in Europa schicken liess.

Eine Erinnerung an Solferino erschütterte das Gewissen Europas. Dunants Buch war jedoch kein blosser Zeugenbericht. Er bot auch Vorschläge dafür an, wie etwas unternommen werden könnte. So regte er vor allem an, freiwillige Helfer, die als neutral zu betrachten wären, in Friedenszeiten auszubilden, damit sie den Opfern auch auf dem Schlachtfeld helfen könnten.

Dunant schloss sich mit vier weiteren Schweizern zu einem Komitee zusammen, das später zum IKRK werden sollte. Auf Drängen des Komitees erklärte sich die schweizerische Regierung 1864 bereit, eine internationale Konferenz einzuberufen, aus der dann die I. Genfer Konvention hervorging.

Die Genfer Konvention von 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde sah vor, dass die Verwundeten und Kranken ohne Unterschied betreut werden sollten und ihre unter dem Schutzzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund arbeitenden Betreuer als neutral zu betrachten seien.

Seit dieser I. Genfer Konvention nahmen bewaffnete Konflikte auf unterschiedlichen Schlachtfeldern ihren Fortgang und schufen neue Kategorien von Opfern. 1899 wurden in Den Haag die Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf Kriegshandlungen zur See ausgedehnt. 1906 wurde die Konvention von 1864 neu überarbeitet und erweitert und ein Jahr später erneut dem Seekrieg angepasst.

Als Initiator und Hüter der Genfer Abkommen sucht das IKRK zu gewährleisten, dass die von den Regierungen im Hinblick auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte ratifizierten Rechtsurkunden ebenso wirksam sind wie die Werkzeuge, die verschiedene Regierungen anwenden, um Opfer zu verursachen. Das IKRK mit Hauptsitz in Genf, Schweiz, ist Gründer der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, doch ist daran zu erinnern, dass es sich um eine rein private, unabhängige humanitäre Organisation handelt. Abgesehen von seiner Aufgabe als Hüter und Förderer der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle hat es den Auftrag, den Opfern internationaler bewaffneter Konflikte und innerer Unruhen zu helfen.

Das Kriegsrecht baute auf dem Grundsatz auf, dass sich militärische Handlungen auf die Streitkräfte beschränken müssen und dass die Zivilbevölkerung Anspruch auf allgemeine Immunität hat. Der II. Weltkrieg änderte jedoch diese Auffassung: Bei Ausbruch des Konflikts wurden die Grenzen geschlossen, und Ausländer, die sich innerhalb der Landesgrenzen befanden und zufälligerweise die

Staatsbürgerschaft der anderen Seite besaßen, wurden als feindliche Ausländer interniert.

Nach dem Krieg berichtete das IKRK der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1921 in Genf wie folgt:

«Zivilpersonen sahen sich von einer Stunde auf die andere Kriminellen gleichgestellt. Sie wurden in Konzentrationslager oder mehr oder weniger improvisierte Lager eingewiesen, die völlig unzureichend waren. Hier fanden sich Männer, Frauen, Kinder und Kranke, Menschen aller Bevölkerungsschichten in einem beklagenswerten Durcheinander zusammengepfercht und jeden Komforts beraubt. Sie mussten erleben, dass dieses Provisorium zu einem Dauerzustand wurde, während man ihnen gleichgültig, wenn nicht mit Hass und Drohungen begegnete. Anfangs schienen diese Massnahmen der Sicherheit des Staates zu dienen und dadurch gerechtfertigt zu sein, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nur vorübergehenden Charakter hatten. Sie verwandelten sich aber bald in Mittel zu Repressalien und Vergeltungen. Durch sie wurden die gefangenen Zivilpersonen zu blossen Geiseln in den Händen der Gewahrsamsmacht. In diesen Staaten selbst schien man keine Vorkehrungen getroffen zu haben, um die Lebensbedingungen der internierten Zivilpersonen erträglich zu gestalten.»³

Selbst ohne Rechtsgrundlage gelang es dem IKRK, einigen Zivilpersonen zu helfen, und während des Konflikts wurden gewisse *Ad-hoc*-Vereinbarungen geschlossen, doch wurden diese in Friedenszeiten unwirksam. Das IKRK war entschlossen, Rechtsbestimmungen zu erwirken, um den Schutz auf Zivilpersonen in Kriegszeiten auszudehnen. Leider befasste sich die später in Genf durchgeführte Diplomatische Konferenz im Jahre 1929 lediglich mit der Lage der Kriegsgefangenen. Diese Unterlassung wird vom IKRK folgendermassen erklärt:

«Verschiedene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens führten beim Internationalen Komitee ins Feld, es sei ein ungeeigneter Zeitpunkt, den Regierungen die Ausarbeitung eines Status für Zivilpersonen in Kriegszeiten vorzuschlagen, ja, dass ein solches Vorgehen sogar als ein schlechter Dienst an der Friedensidee angesehen werden könnte. Die Einführung eines weiteren, auf der Möglichkeit einer Kriegsausdehnung auf nicht kriegführende Mächte basierenden Kapitels in das internationale Recht schien kaum vereinbar mit den derzeitigen Bemühungen, sogar den Begriff kriegführende Macht selbst enger zu fassen.»³

³ Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der in den deutschen Konzentrationslagern inhaftierten Zivilpersonen (1939-1945). Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1975.

Eine der Schlussempfehlungen der obenerwähnten Konferenz bezog sich auf eine Studie, die im Hinblick auf die Ausarbeitung eines internationalen Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durchgeführt werden sollte. Das IKRK selbst arbeitete den Entwurf aus. Die Regierungen sahen jedoch keine dringende Notwendigkeit für die Einberufung einer Diplomatischer Konferenz, da niemand daran zu glauben schien, dass der Kriegausbruch kurz bevorstand.

Infolgedessen genossen die Zivilpersonen, unter ihnen Tausende von Kindern, bei Ausbruch des II. Weltkriegs im Jahre 1939 keinerlei Rechtsschutz. Als sich der Krieg ausweitete, wurden sie deportiert, inhaftiert, in Konzentrationslager gebracht oder einer «administrativen Evakuierung» unterworfen. Das IKRK besaß lediglich sein humanitäres Initiativrecht als Grundlage für ein Gesuch an die deutschen Behörden, den internierten Zivilpersonen eine menschliche Behandlung zukommen zu lassen. Die deutschen Behörden betrachteten das Gesuch als Einmischung, und das IKRK konnte die Drohungen der Deutschen nicht ignorieren, das Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht mehr einzuhalten, was allen Massnahmen, die das IKRK zur Unterstützung dieser Kategorie von Personen treffen konnte, ein Ende gesetzt hätte.

Nach dem Krieg verabschiedete die Diplomatische Konferenz im Jahre 1949 die vier Genfer Abkommen von 1949. Das IV Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten gewährte Kindern Rechtsschutz bei internationalen bewaffneten Konflikten. Ferner wurden Rechtsbestimmungen eingeführt, um nicht internationale bewaffnete Konflikte zu erfassen, und auch hier wurde der Schutz auf die Kinder ausgedehnt.

Ein Krieg, wie wir ihn bis zum II. Weltkrieg kannten, wurde in der Regel durch reguläre Streitkräfte geführt, die leicht von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden waren. In diesem Krieg kamen jedoch Untergrund- und Widerstandskämpfer auf. In den darauffolgenden Jahren traten neuartige Konflikte mit Befreiungsarmeen und irregulären Kriegsteilnehmern in Erscheinung, die immer weniger von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden waren. Auch die eingesetzten Waffen wurden raffinierter. Diese Veränderungen spiegelten sich in den beträchtlich höheren Verlusten unter der Zivilbevölkerung wider. Im I. Weltkrieg waren ungefähr 5% der Toten Zivilpersonen, im II. Weltkrieg etwa 48%. Heute erreicht die Zahl der Todesopfer bei Konflikten wie im Libanon sogar 90%, und viele davon sind Kinder.

In den 60er Jahren gelangte das IKRK zu der Ansicht, dass der vom humanitären Völkerrecht vorgesehene Schutz erneut zu erweitern und neu zu überprüfen sei, um diesen neuen Situationen und Kriegsmethoden Rechnung zu tragen. Es wurde jedoch beschlossen, anstatt die bestehenden Genfer Abkommen neu zu überarbeiten und dadurch Gefahr zu laufen, den bereits gesetzlich verankerten Schutz zu verlieren, diese durch Zusatzprotokolle zu ergänzen.

Hinsichtlich der Kinder waren drei Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst hatten sie als besonders gefährdete Kategorie Anspruch auf Sonderschutz, doch war dieser Grundsatz in keinem Artikel ausdrücklich festgehalten. Zweitens gab es die Frage ihres Einsatzes bei Kriegshandlungen. Drittens waren gewisse Massnahmen zu treffen, die ihrer mangelnden Reife Rechnung trugen, falls sie tatsächlich Verstösse während eines bewaffneten Konflikts begingen.

Nach jahrelangen Vorbereitungen und Bemühungen wurden zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen auf einer Diplomatischen Konferenz angenommen, die von 1974 bis 1977 tagte. Protokoll I erfasste internationale bewaffnete Konflikte, Protokoll II nicht internationale bewaffnete Konflikte.

Somit wird heute Kindern in bewaffneten Konflikten Schutz gewährt, seien sie internationaler Natur oder nicht, und ungeachtet dessen, ob das Kind aktiv Waffen trägt oder nicht an den Feindseligkeiten beteiligt ist.

IV SCHUTZ DES KINDES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Das IV Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (nachstehend als IV GA bezeichnet), das bei internationalen bewaffneten Konflikten zur Anwendung gelangt, gewährt Kindern als geschützten Personen menschliche Behandlung, die die Achtung vor dem Leben und die körperliche und psychische Unversehrtheit miteinbezieht. Folterung, Zwang, Körperstrafen, Kollektivstrafen und Vergeltungsmassnahmen sind untersagt. Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten wird das Recht auf menschliche Behandlung Kindern als Personen gewährt, die gemäss dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Hinsichtlich der Behandlung von Zivilpersonen bestanden Vorschriften über die Kriegsführung. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 enthielt bereits Bestimmungen über das Verhalten einer Besatzungsmacht. Die Haager Abkommen von 1899 und 1907 umfassten ferner Bestimmungen, die Kindern als Mitgliedern der Zivilbevölkerung einen gewissen Schutz gewährten. Protokoll I von 1977 (nachstehend als Prot. I bezeichnet) entwickelte die Auffassung, dass bei internationalen bewaffneten Konflikten ein Unterschied zwischen Kriegsteilnehmern und Zivilpersonen zu machen ist. Protokoll II von 1977 (nachstehend als Prot. II bezeichnet) dehnte diesen Grundsatz auf nicht internationale Konflikte aus und schrieb vor, dass Zivilpersonen nicht Ziel von Angriffen sein dürfen.

1. Besondere Pflege

Trotz der Tatsache, dass die Bestimmungen im IV. GA Kindern besondere Pflege zugestehen, gibt es darin keinen Artikel, der eine entsprechende Grundlage bietet.

Prot. I, Art. 77, 1 entwickelt den Grundsatz des Sonderschutzes für Kinder und erklärt folgendes: «Kinder werden besonders geschont, sie werden vor jeder unzüchtigen Handlung geschützt. Die am Konflikt beteiligten Parteien lassen ihnen jede Pflege und Hilfe zuteil werden, deren sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund bedürfen.»

In Prot. II, Art. 4, 3 wird ebenfalls Schutz bei nicht internationalen Konflikten gewährt. Dieser sieht vor: «Kindern wird die Pflege und Hilfe zuteil, deren sie bedürfen.»

Prot. I, Art. 8a legt fest, dass Wöchnerinnen ⁴ und Neugeborene denselben Schutz benötigen wie Verwundete und Kranke.

Das IV GA, Art. 24 anerkennt, dass Kinder besonderer Pflege bedürfen und legt fest, dass Kinder unter 15 Jahren, die infolge des Krieges verwaist oder von ihren Familien getrennt sind, nicht sich selbst überlassen bleiben dürfen und dass ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung unter allen Umständen erleichtert werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Regierungen Kindern häufig eine Vorzugsbehandlung für Nahrungsmittel, ärztliche

⁴ Der Sonderschutz und ärztliche Betreuung werden auf Kinder sogar vor ihrer Geburt ausgedehnt, doch befassen wir uns in diesem Bericht nur mit Säuglingen und Kindern.

Betreuung und Sozialfürsorge angedeihen lassen, schreibt das IV. GA Art. 38, 5 vor, dass Kinder unter 15 Jahren, die feindliche Ausländer sind, jede Art Vorzugsbehandlung im gleichen Ausmass geniessen wie die Angehörigen des betreffenden Staates.

In besetzten Gebieten soll für Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren gemäss dem IV. GA, Art. 50 weiterhin die Anwendung von Vorzugsmassnahmen in bezug auf Ernährung, ärztliche Pflege und Schutz vor Kriegsfolgen gelten, die vor der Besetzung in Kraft waren.

2. Die Bedeutung der Familie

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 16, 3 heisst es: «Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Die nachstehenden Ausführungen wurden auf einem vom Internationalen Sozialdienst in Frankfurt durchgeführten Seminar im März 1984 zitiert: «Der Krieg hat für Kinder verhältnismässig wenig Bedeutung, solange er lediglich ihr Leben bedroht, ihren materiellen Komfort gefährdet oder ihre Nahrungsmittelrationen beschneidet. Er nimmt in dem Augenblick höchste Bedeutung an, in dem er das Familienleben vernichtet und die ersten gefühlsmässigen Bindungen des Kindes innerhalb der Familiengruppe zerreisst.»⁵

Das humanitäre Völkerrecht anerkennt die Bedeutung der Familie und ist bestrebt, die Familieneinheit in Konfliktsituationen zu erhalten. Das IV. GA, Art. 82 erklärt: «Während der ganzen Dauer ihrer Internierung werden die Mitglieder derselben Familie und namentlich die Eltern und ihre Kinder am gleichen Internierungsort vereinigt, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe... eine vorübergehende Trennung notwendig machen. Die Internierten können verlangen, dass ihre in Freiheit gelassenen Kinder, die der elterlichen Überwachung ermangeln, mit ihnen interniert werden.»

Ferner sieht es vor, dass internierte Mitglieder derselben Familie wo immer möglich in den gleichen Räumen zusammen und von den

⁵ Anna Freud und Dorothy Burlington in Zwingmann, Ch. und M. Pfister-Ammende: Uprooting and after ..., 1973, wie berichtet auf dem Seminar des Internationalen Sozialdienstes über unbegleitete Minderjährige in europäischen Aufnahmeländern, Frankfurt, März 1984.

übrigen Internierten getrennt untergebracht werden und die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens erhalten.

Das IV GA, Art. 49 legt fest, dass die Besatzungsmacht im Falle einer vollständigen oder teilweisen Räumung einer bestimmten besetzten Gegend dafür sorgt, dass die Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden. Prot. I entwickelt diesen Gedanken weiter in Artikel 75, 5, in dem erklärt wird: «Werden jedoch Familien festgenommen, in Haft gehalten oder interniert, so bleibt die Einheit der Familie bei ihrer Unterbringung nach Möglichkeit erhalten». Art. 76, 2 erklärt ferner, dass Fälle von Müttern kleiner von ihnen abhängiger Kinder, die... festgenommen, in Haft gehalten oder interniert sind, vor allen anderen Fällen zu behandeln sind. Derselbe Artikel schreibt vor, dass gegen Mütter kleiner von ihnen abhängiger Kinder soweit irgend möglich nicht die Todesstrafe verhängt wird. Art. 76, 3 erklärt ausserdem, dass ein gegen diese Frauen verhängtes Todesurteil nicht vollstreckt werden darf.

Wie unter der Überschrift «Evakuierung von Kindern» erwähnt, hat die Evakuierung unter äusserst strikten Bedingungen und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten für diese Kinder zu erfolgen (Prot. I, 78, 1). Für jedes Kind werden Auskünfte zusammengetragen, um seine Rückkehr in die Familie zu erleichtern (vgl. Eintragung von Kindern).

3. Familienzusammenführung

Prot. I, Art. 74 sieht vor, dass in jeder möglichen Weise Bemühungen zu unternehmen sind, um die Zusammenführung von Familien, die infolge bewaffneter Konflikte getrennt worden sind, zu erleichtern...

Hinsichtlich nicht internationaler bewaffneter Konflikte schreibt Prot. II, Art. 4, 3b vor, dass alle geeigneten Massnahmen zu treffen sind, um die Zusammenführung von vorübergehend getrennten Familien zu erleichtern.

Wenn Kinder und ihre Familien infolge eines bewaffneten Konflikts voneinander getrennt werden, wird ihre Zusammenführung von beibehaltenen Kontakten oder genauen Informationen abhängen, die über ihren Aufenthalt eingezogen und aufbewahrt werden.

3.i. Die Familienbotschaft

Gemäss dem IV. GA, Art. 25 «kann jede auf dem Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei oder auf einem von ihr besetzten Gebiet befindliche Person ihren Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachrichten streng persönlicher Natur geben und von ihnen erhalten. Diese Briefschaften sind schnell und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu befördern». Der Artikel sieht ferner vor, dass sich in all den Fällen, in denen aufgrund der Verhältnisse der Familienschriftwechsel auf dem normalen Postwege schwierig oder unmöglich geworden ist, die am Konflikt beteiligten Parteien an einen Vermittler wie den Zentralen Suchdienst wenden sollten. Dies, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den besten Bedingungen zu gewährleisten, insbesondere unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond. Muss die Familienkorrespondenz eingeschränkt werden, kann der Gebrauch einheitlicher Formblätter vorgeschrieben werden, die Raum für ungefähr 25 Wörter bieten, obwohl in der Regel schon die Grösse der Formblätter die Zahl der gebrauchten Wörter einschränkt.

3.ii. Das Amtliche Auskunftsbüro (AAB)

Wie im IV GA, Art. 136 vorgeschrieben, richtet jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein amtliches Auskunftsbüro ein, das beauftragt ist, Auskunft über die in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen geschützten Personen zu empfangen und weiterzugeben.⁶

Was Kinder im besonderen betrifft, erklärt das IV GA, Art. 50, dass eine besondere Abteilung des AAB beauftragt wird, «alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen Kinder zu identifizieren, deren Identität ungewiss ist. Angaben, die man über ihre Eltern oder andere nahe Verwandte besitzt, werden ausnahmslos aufgezeichnet».

3.iii. Eine Zentralauskunftsstelle (ZAS)

Wie im IV. GA, Art 140 verankert, wird eine Zentralauskunftsstelle für geschützte Personen in einem neutralen Land geschaffen.

⁶ Gewisse Regierungen übertrugen diese Verantwortung ihren nationalen Rotkreuz- bzw. Rothalbmondgesellschaften (beispielsweise Deutschland und die Niederlande). In Grossbritannien wurde das Britische Rote Kreuz unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg als nationaler Suchdienst für verschollene Personen in Grossbritannien und Nordirland anerkannt. Heute ist dieser Status nicht mehr offiziell gültig.

Diese erhält die Aufgabe, alle Auskünfte, wie sie in dem den AAB gewidmeten Artikel vorgesehen sind, zu sammeln.

Im I. Weltkrieg richtete das IKRK eine Internationale Zentralstelle für Kriegsgefangene ein, die Auskünfte über Verwundete, Kranke oder Verstorbene einzog und weiterleitete und auch Zivilpersonen erfasste. Die Bestimmung über die Bereitstellung dieses Dienstes wurde später in die Genfer Abkommen von 1949 aufgenommen.

Heute führt diese Zentralstelle ihre Arbeit der Zentralisierung dieser Auskünfte unter der Bezeichnung Zentraler Suchdienst weiter.

Das IV GA, Art. 26 sieht vor: «Jede am Konflikt beteiligte Partei erleichtert die Nachforschungen, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen. ...»⁷

3.iv. Eintragung von Kindern

Das IV GA, Art. 50 schreibt vor, dass «die Besatzungsmacht alle notwendigen Massnahmen ergreift, um die Identifizierung der Kinder und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit zu erleichtern. Keinesfalls darf sie ihren Personalstand ändern oder sie in von ihr abhängige Formationen oder Organisationen einreihen».

Das IV GA, Art. 24 sieht vor, dass Kinder unter 12 Jahren durch das Tragen einer Erkennungsmarke oder auf irgendeine andere Weise identifiziert werden.

Wie in Prot. I, Artikel 78, 3 vorgesehen, müssen evakuierte Kinder von der Partei, die die Evakuierung vornimmt, und gegebenenfalls durch die Behörden des Aufnahmelandes auf einer besonderen Karte registriert werden. Es ist vorgesehen, dass «jede Karte, soweit möglich und soweit dem Kinde dadurch kein Schaden entstehen kann⁸, folgende Angaben enthält:

- a) Name(n) des Kindes
- b) Vorname(n) des Kindes

⁷ Diese Tätigkeit wurde noch lange Zeit nach Beendigung des Konflikts fortgesetzt. Über 20% der Arbeit des Zentralen Suchdienstes des IKRK bezieht sich noch immer auf Personen — viele davon Kinder —, die infolge des II. Weltkrieges voneinander getrennt wurden.

⁸ Es wurde eine gewisse Besorgnis über die Möglichkeit der Aufnahme von Einzelheiten auf der Karte des Kindes geäußert, die es gefährden könnten, sobald es jemandem in die Hände fiele, der Unterschiede bei der Behandlung von Zivilpersonen machen würde.

- c) Geschlecht des Kindes
- d) Geburtsort und -datum (oder ungefähres Alter, wenn das Datum nicht bekannt ist)
- e) Name und Vorname des Vaters
- f) Name, Vorname und gegebenenfalls Mädchenname der Mutter
- g) nächste Angehörige des Kindes
- h) Staatsangehörigkeit des Kindes
- i) Muttersprache des Kindes sowie alle weiteren Sprachen, die es spricht
- j) Anschrift der Familie des Kindes
- k) eine etwaige Kennnummer des Kindes
- l) Gesundheitszustand des Kindes
- m) Blutgruppe des Kindes
- n) etwaige besondere Kennzeichen
- o) Datum und Ort der Auffindung des Kindes
- p) das Datum, an dem, und der Ort, von dem aus das Kind sein Land verlassen hat
- q) gegebenenfalls Religion des Kindes
- r) gegenwärtige Anschrift des Kindes im Aufnahmeland
- s) falls das Kind vor seiner Rückkehr stirbt, Datum, Ort und Umstände des Todes sowie Bestattungsort.»

4. Sicherheitszonen während eines Konflikts

Die am Konflikt beteiligten Parteien können auf ihrem eigenen oder auf besetztem Gebiet Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte errichten, um u.a. Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter sieben Jahren gemäss dem IV. GA, Art. 14 Schutz zu bieten.

In Artikel 15 wird ferner festgelegt, dass Zivilpersonen (einschliesslich Kinder), die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, vor den Gefahren des Krieges in neutralisierten Zonen innerhalb der Kampfgebiete Schutz gewährt werden kann.

5. Evakuierung

Gemäss IV. GA, Art. 17 gehören Kinder und Wöchnerinnen zu den Personen, die aus belagerten oder eingeschlossenen Zonen evakuiert werden sollten.

Prot. I, Art. 78, 1 äussert sich zum Thema der Evakuierung von Kindern und stellt fest, dass diese lediglich als vorübergehende Massnahme zu betrachten ist. Es heisst dort: «Eine am Konflikt beteiligte Partei darf Kinder, die nicht ihre eigenen Staatsangehörigen sind, nicht in ein fremdes Land evakuieren, es sei denn, es handle sich um eine vorübergehende Evakuierung, die durch zwingende Gründe der Gesundheit, der medizinischen Behandlung oder — ausser in besetztem Gebiet — der Sicherheit der Kinder erforderlich wird. Sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte erreichbar, so ist deren schriftliches Einverständnis mit der Evakuierung erforderlich. Sind sie nicht erreichbar, so darf die Evakuierung nur mit schriftlicher Zustimmung der Personen vorgenommen werden, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben. ...»

Der IKRK-Vertreter erklärte auf der Tagung des Redaktionsausschusses zur Vorbereitung dieses Artikels: ... «Als Leitprinzip galt, dass die Evakuierung die Ausnahme zu sein hat. Dabei sind zwei Bedingungen wesentlich. Zunächst sollte die Evakuierung durch den Gesundheitszustand des Kindes begründet sein. Das bedeutet, dass die ärztliche Betreuung, die das Kind heilen oder seine Genesung fördern sollte, in seinem eigenen Land nicht bereitgestellt werden kann. So weit wie möglich sollten Kinder nicht unnötigerweise aus ihrer natürlichen, vertrauten Umgebung entfernt werden, da dies selbst bei medizinischen Vorteilen unerwünschte psychologische Auswirkungen haben könnte. Die zweite Bedingung ist die Zustimmung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten — obwohl diese Bedingung, falls die Eltern bzw. der Erziehungsberechtigte verschwunden sind oder nicht erreicht werden können, nicht mehr gilt und eine unter der ersten Bedingung gerechtfertigte Evakuierung nicht verhindern sollte.»⁹

Es stellen sich Fragen in bezug auf die Vormundschaft für Kinder nach ihrer Evakuierung in ein anderes Land. Um ein Beispiel zu nennen, die Situation der polnischen Kinder, die 1939 nach Russland evakuiert (oder dort geboren) wurden und die 1942 zur Zeit der Bildung des Zweiten Polnischen Korps nach Persien gingen. Sie kamen dann entweder zum Zweiten Kommando oder wurden in Flüchtlingslagern in Indien, Ostafrika oder dem Libanon untergebracht, bevor man sie nach Grossbritannien brachte.

⁹. Protection of War Victims, Protocol I to the 1949 Geneva Conventions, von H. S. Levie, Oceana Publishers, 1979, Band IV

1948 ersuchte die polnische Regierung um eine Liste der Namen der Kinder unter 17 Jahren, um sie später zu befragen, und schlug vor, den polnischen Konsul in London als amtlichen Vormund für alle Waisen einzusetzen. Die polnische Regierung behauptete, 2000 Kinder seien der elterlichen Obhut beraubt worden, die Briten würden Kindern die Staatsangehörigkeit entziehen und Familienzusammenführungen verhindern. Die britische Regierung gab zwar zu, dass die betreffenden Kinder Polen seien, zögerte jedoch, dem Ersuchen der polnischen Regierung nachzukommen, da sie die Polen in Grossbritannien nicht verärgern wollte. Andererseits wollte sie keinen weiteren Aufruhr seitens Warschau verursachen.

In Grossbritannien scheint durch den Guardianship Refugee Children Act (Gesetz über die Vormundschaft von Flüchtlingskindern) von 1944 ein Präzedenzfall geschaffen worden zu sein. Dieser übertrug der Regierung die Verantwortung, Vormünder einzusetzen, deren angemessenes Verhalten sicherzustellen und bei Bedarf für Ersatz zu sorgen. Es ging darum, den Rechtsstatus der ab 1936 nach Grossbritannien eingereisten annähernd 11 000 jüdischen Kinder festzulegen, der seit dem Erlöschen des Emergency Powers Defence Act (Gesetz über die Wahrung von Notverordnungsbefugnissen) von 1939 fehlte. Der Rechtsstatus hinsichtlich der Vormundschaft unbegleiteter Minderjähriger, die heute infolge von Konfliktsituationen nach Grossbritannien einreisen, scheint keineswegs eindeutig zu sein.

Protokoll II, das die nicht internationalen Konflikte erfasst, sieht in Art. 4, 3e, ferner vor, dass Kinder in ein sichereres Gebiet evakuiert werden können und legt fest, dass dies «nach Möglichkeit mit Zustimmung der Eltern oder der Personen, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben», erfolgen sollte, wobei «ihnen die für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen mitzugeben» sind.

6. Hilfsgüter

Das IV. GA, Art. 23 legt fest, dass Sendungen von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial an die Zivilbevölkerung — selbst einer feindlichen Vertragspartei — freier Durchlass zu gewähren ist, ebenso allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, Kleidung und Stärkungsmitteln, die Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind.

Prot. I, Art. 70, 1 sieht vor, dass Kinder und Wöchnerinnen bei der Verteilung von Hilfssendungen zuerst berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Kinder, deren Eltern interniert sind, sieht das IV. GA, Art. 81 vor, dass Kinder nicht ohne Unterhalt bleiben dürfen. Es schreibt vor, dass «der Gewahrsamsstaat für den Unterhalt der von den Internierten abhängigen Personen aufkommt, wenn sie ohne ausreichende Unterhaltsmittel und unfähig sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen».

Gemäss dem IV. GA, Art. 89 erhalten stillende Mütter und Kinder unter 15 Jahren eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatzverpflegung.

7. Ärztliche Betreuung

Prot. I, Art. 78, 1 sieht die vorübergehende Evakuierung von Kindern vor, wenn dafür zwingende Gründe der Gesundheit oder der medizinischen Behandlung vorliegen.

8. Schutz von Erziehung, Kultur und Traditionen

Gemäss dem IV. GA, Art. 50 hat die Besatzungsmacht den geordneten Betrieb der Einrichtungen, die zur Pflege und Erziehung der Kinder dienen, zu erleichtern. Ferner sieht er vor, dass Vorkehrungen zu treffen sind, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der im Krieg von ihren Eltern getrennten Kinder sicherzustellen, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann, und zwar «wenn möglich durch Personen gleicher Nationalität, Sprache und Religion».

Hinsichtlich internierter Kinder und Jugendlicher sieht Art. 94 ferner vor, dass sie Schulen entweder innerhalb oder ausserhalb des Internierungsortes besuchen können. Wie bereits erwähnt, zielt das humanitäre Völkerrecht darauf ab, die Familieneinheit zu schützen, und in diesem Zusammenhang werden auch Kultur und Traditionen des Kindes geschützt. Ohne die Obhut seiner Eltern kann jedoch die kulturelle Umwelt des Kindes gefährdet sein. Auch dieser Möglichkeit wurde Rechnung getragen.

Das IV. GA, Art. 24 sieht vor, dass der Unterhalt, die Ausübung des Glaubensbekenntnisses und die Erziehung der infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder unter 15 Jahren unter allen Umständen zu erleichtern sind. Letztere

wird, wenn möglich, Personen der gleichen kulturellen Überlieferung anvertraut.

Im Irak begann im vergangenen Jahr die Organisation Defence for Children International mit Zustimmung der irakischen Behörden mit einem Erziehungsprogramm in einem Lager für iranische Kriegsgefangene, die erst 14 oder 15 Jahre alt sein sollen. Die Lehrkräfte werden unter anderen iranischen Kriegsgefangenen und einigen Irakern, die Farsi sprechen, angeworben. Es wird in Fächern wie Mathematik, Englisch, Kunst und Weben unterrichtet.

Bei nicht internationalen Konflikten sieht Prot. II, 4, 3a vor, dass Kinder «die Erziehung, einschliesslich der religiösen und sittlichen Erziehung, erhalten, die den Wünschen ihrer Eltern oder — bei deren Fehlen — der Personen entspricht, die für sie zu sorgen haben».

Prot. I, Art. 78, 2, der sich mit der Evakuierung von Kindern befasst, schreibt ausserdem vor, dass «für die Erziehung jedes evakuierten Kindes, einschliesslich seiner dem Wunsch der Eltern entsprechenden religiösen und sittlichen Erziehung unter Wahrung grösstmöglicher Kontinuität gesorgt wird».

9. Schutz der Staatsangehörigkeit des Kindes

Im II. Weltkrieg wurden Kinder ihren Müttern weggenommen, anderen Eltern anvertraut und mit einer anderen Staatsangehörigkeit ausgestattet. Laut IV GA, Art. 50 sind alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, «um die Identifizierung der Kinder und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit zu erleichtern» wie auch die Besatzungsmacht «keinesfalls (...) ihren Personalstand ändern...» darf¹⁰

10. Haft und Internierung von Kindern

Das humanitäre Völkerrecht sieht einen besonderen Schutz für Kinder vor, die ihrer Freiheit beraubt sind. Kinder können aus Sicherheitsgründen oder wegen strafbarer Handlungen interniert werden.

¹⁰ Vielleicht sollte erwähnt werden, dass es nach Art. II,e der UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 untersagt ist, Kinder gewaltsam von einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe in der Absicht in eine andere zu verlegen, diese Gruppe zu vernichten. Der Internationale Suchdienst in Arolsen, Bundesrepublik Deutschland, führt ein Kinderarchiv und erhält weiterhin Anfragen im Zusammenhang mit dem «Lebensborn».

Das IV. GA, Art. 76 schreibt vor, dass der den im besetzten Land inhaftierten Minderjährigen zukommenden Behandlung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Das IV. GA, Art. 89 betrifft die Lebensmittelzuteilung während der Haft und schreibt vor, dass internierte Kinder eine Zusatzverpflegung erhalten.

Art. 94 erwähnt, dass «in allen Internierungsorten ausreichende offene Plätze» für Turnübungen «zur Verfügung gestellt werden» und fährt fort. «Kindern und Jugendlichen werden besondere Spielplätze vorbehalten.» Wie bereits oben erwähnt, behandelt dieser Artikel auch die Frage der Erziehung.

Hinsichtlich der Unterkunft sieht das IV. GA, Art. 82 vor, dass internierte Kinder mit ihren internierten Eltern vereinigt werden. Wie bereits im Abschnitt über die Bedeutung der Familie erwähnt, schreibt Prot. I, Art. 75, 5 vor, dass die Einheit der Familie bei ihrer Unterbringung nach Möglichkeit erhalten bleibt, wenn Familien festgenommen, in Haft gehalten oder interniert werden. Prot. I, Art. 77, 4 sieht vor, dass Kinder, die nicht zusammen mit Familienmitgliedern festgehalten werden, in von den Erwachsenen getrennten Räumlichkeiten unterzubringen sind.

Hinsichtlich der Einziehung zur Arbeit erklärt das IV. GA, Art. 51, dass geschützte Personen nur dann zur Arbeit gezwungen werden können, wenn sie über 18 Jahre alt sind.

Gemäss dem humanitären Völkerrecht sollten Kinder unter 15 Jahren nicht in die Streitkräfte eingegliedert werden. Wenn sie jedoch im gegenteiligen Fall in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, wird ihnen gemäss Prot. I, Art. 77, 3 weiterhin der in Artikel 77 vorgesehene besondere Schutz für Kinder gewährt.

Prot. II, Art. 4, 3d enthält entsprechende Bestimmungen für nicht internationale Konflikte.

11. Freilassung aus der Haft

Das IV. GA, Art. 132 schreibt vor, dass während der Dauer der Feindseligkeiten Bemühungen im Hinblick auf die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Unterbringung von kleinen Kindern und Müttern mit Säuglingen in neutralen Ländern zu treffen sind.

12. Kinder und die Todesstrafe

Das IV. GA, Art. 68 spricht über bestimmte strafbare Handlungen und die Todesstrafe. Es schliesst jedoch mit der Bestim-

mung, dass «keinesfalls die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden darf, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war».

Ebenso untersagt Prot. I, Art. 77, 5 die Vollstreckung eines Todesurteils, das wegen einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftat verhängt wurde, an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat noch nicht 18 Jahre alt waren.

13. Kindersoldaten

Wie zuvor erwähnt, ist es bei den heutigen bewaffneten Konflikten häufig unmöglich, zwischen der normalen Zivilbevölkerung und den Kampfteilnehmern zu unterscheiden. Die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten kann von indirekter Hilfe bis zum eigentlichen Tragen von Waffen als Bestandteil der regulären oder freiwilligen Streitkräfte reichen. Da dieses Problem im IV GA von 1949 noch nicht gelöst wurde, hielt man es für notwendig, zusätzlichen Schutz für diejenigen einzuführen, die sich entweder mittelbar oder unmittelbar am Kampf beteiligen. Prot. I, Art. 77, 2 erklärt: «Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Massnahmen¹¹, damit Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern.» Als der Entwurf zu Protokoll I eingeführt wurde, führte J.-J. Subeck vom IKRK folgendes aus: «Allzu häufig werden Kinder von einer Konfliktpartei als Kampf- oder Hilfstruppen eingesetzt. Die Kinder wollen gar nichts anderes und sind nur zu glücklich, sich nützlich zu machen und das Gefühl zu haben, sie verhielten sich dadurch wie Erwachsene. Diese Gefühle zu missbrauchen, ist besonders abscheulich, denn obwohl Kinder, die am Kampf teilnehmen, dieselben Risiken eingehen wie erwachsene Kampfteilnehmer, verstehen sie im Gegensatz zu Erwachsenen nicht immer genau, was sie erwartet, wenn sie sich unmittelbar oder mittelbar an den Feindseligkeiten beteiligen.»¹²

Bei nicht internationalen Konflikten untersagt Prot. II, Art. 4, 3c auch die Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte.

¹¹ Die Formulierung «alle praktisch durchführbaren Massnahmen» anerkannte, dass insbesondere in besetzten Gebieten und bei nationalen Befreiungskämpfen ein vollständiges Verbot der freiwilligen Beteiligung von Kindern unter 15 Jahren nicht realistisch wäre.

¹² Protection of War Victims, Protocol I to the 1949 Geneva Conventions, von H. S. Levie, Oceana Publishers, 1979, Band IV

Da durchaus die Möglichkeit besteht, dass Kinder zu Waffen greifen, sind die Rechtsbestimmungen der Zusatzprotokolle realistisch: Prot. I, Art. 77, 3 sieht für den Fall, dass Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trotz der oben-erwähnten Bestimmungen von Art. 77, 2 unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, vor, dass sie weiterhin in den Genuss des in diesem Artikel vorgesehenen besonderen Schutzes kommen, gleichviel ob sie Kriegsgefangene sind oder nicht. Auch hier enthält Prot. II, Art. 4, 3d entsprechende Bestimmungen für nicht internationale bewaffnete Konflikte.

Hinsichtlich des Status von Kindern, die sich aktiv am Konflikt beteiligen, wurde in einem auf dem Symposium über Kinder und bewaffnete Konflikte im November 1984 in Amman vorgelegten Hintergrundpapier folgendes festgestellt. «Das humanitäre Völkerrecht scheint Kindern unter 15 Jahren, die im Kampf gefangenegenommen werden, nicht den Status und den sich daraus ergebenden Schutz des Kriegsgefangenen zu gewähren... Da dasselbe Recht den Einsatz von Kindern unter 15 Jahren bei bewaffneten Kämpfen untersagt, werden sie automatisch der nicht am Kampf beteiligten Zivilbevölkerung gleichgestellt und sind den Umständen ausgeliefert... sie sind als Kriegsgefangene und als Zivilpersonen ungeschützt.»

Diese Feststellung verwirrt die Angelegenheit. Kinder unter 15 Jahren, selbst diejenigen, die in die Streitkräfte eingegliedert werden, sind als Zivilpersonen zu betrachten. Vielleicht kommt die Verwirrung auch nur daher, dass Art. 77, 3 nicht die Möglichkeit ihrer Einstufung als Kriegsgefangene ausschliesst.

Geraten solche Kinder in Gefangenschaft und werden als Kriegsgefangene betrachtet, sollte ihnen nach Auffassung des IKRK aufgrund ihres Alters eine besondere Behandlung zuteil werden, falls sie nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden, wären sie als geschützte Zivilpersonen zu behandeln und müssten ebenfalls eine Sonderbehandlung erhalten.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass das gefangenommene Kind unter 15 Jahren nicht eigentlich in die Streitkräfte eingegliedert wurde, sondern freiwillig zu den Waffen griff: In diesem Falle sollte das Kind als geschützte Zivilperson behandelt werden, wobei mildernde Umstände zu berücksichtigen sind, die Strafbarkeit insbesondere aufgrund des Alters bzw. der «mangelnden Einsicht» ausschliessen.

(Fortsetzung folgt)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Alexandre Hay, Doktor honoris causa der Universität Genf

Alexandre Hay, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, erhielt die Ehrendoktorwürde der Universität Genf, zusammen mit acht weiteren Persönlichkeiten, die sich um Wissenschaft, Kultur, Pädagogik oder Religion verdient gemacht haben.

Beim traditionellen Festakt der Titelverleihung, die am 22. Mai in der Genfer Kathedrale St. Pierre stattfand, hielt der Dekan der Juristischen Fakultät, Charles-André Junod, die Laudatio auf Alexandre Hay, aus der wir den folgenden Auszug veröffentlichen:

«Im Juli 1976 wechselte Alexandre Hay von seiner Tätigkeit in der Finanzwelt zum Präsidentenamt des IKRK über und trat damit die Nachfolge Eric Martins, eines anderen Genfers, an. In seinem neuen Amt erwies sich Alexandre Hay wiederum als der realistische und umsichtige Diplomat, als den man ihn schon auf wirtschaftlichem Gebiet kannte. Er unterstützte das IKRK in seinen Bemühungen um eine fortwährende Verbesserung des humanitären Völkerrechts, spielte aber auch eine entscheidende Rolle, um die Wirksamkeit dieses Rechts aufrechtzuerhalten, Wirksamkeit, die nicht nur durch eine gewisse Auflösung der Völkergemeinschaft gefährdet ist, sondern auch und vor allem durch den Wandel, der sich bei den bewaffneten Konflikten abzeichnet, deren internationaler Charakter oft weniger deutlich in Erscheinung tritt. Ständig darum bemüht, keine nationalistischen Abwehrreaktionen hervorzurufen, die einen Einsatz des IKRK verunmöglichen würden, verstand er dafür zu sorgen, dass diese Organisation bei solchen neuen Konflikten nicht ausgeschaltet wird, sondern weiterhin den Opfern, und namentlich den Zivilpersonen, unter dem Wahrzeichen der Genfer Abkommen den Schutz und die Unterstützung geben kann, die sie nach wie vor von der Institution Henry Dunants erhoffen.

Die Genfer Juristische Fakultät, die sich aus naheliegenden Gründen als erste um die Lehre des humanitären Völkerrechts bemüht hat, sah in der 450-Jahr-Feier der Reformation, die erheblich zum Ruf unserer Stadt beigetragen hat, eine besonders willkommene Gelegenheit, den Juristen zu ehren, der seit nunmehr zehn Jahren die Geschicke des IKRK ebenso gewandt wie effizient lenkt.»

Diese öffentliche Laudatio auf den Präsidenten des IKRK ehrt alle, die das Privileg haben, unter seiner Leitung tätig zu sein. Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist glücklich, die Freude aller Mitarbeiter hier zum Ausdruck bringen zu können.

Zum Tode von Rodolfo Olgati, Ehrenmitglied des IKRK

Mit grosser Trauer hat das Internationale Komitee vom Tode seines Ehrenmitglieds Rodolfo Olgati am 31. Mai 1986 erfahren.

Rodolfo Olgati, 1905 in Lugano geboren, war Lizentiat der Mathematik und Physik der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich, und studierte italienische Sprache und Literatur an der Universität Perugia. Er unterrichtete in Deutschland und Grossbritannien an Internatsschulen, bevor er in Spanien die Tätigkeit der *Œuvre suisse de secours aux enfants* leitete (1937-1939). Er gründete die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder, war Direktor der Schweizer Spende und stand der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe vor.

Rodolfo Olgati, der am 20. Oktober 1949 in das Komitee gewählt wurde, war Mitglied verschiedener Kommissionen der Institution, namentlich der früheren Kommission für Hilfsaktionen und soziale Fragen, und wurde mit zahlreichen Missionen des IKRK betraut. Im Rahmen des Roten Kreuzes beschäftigte er sich auch mit den Problemen der Flüchtlinge und der Ein- und Auswanderer. Ganz allgemein war es ihm immer ein Anliegen, auf eine zunehmende Universalisierung des Grundgedankens des Roten Kreuzes hinzuwirken und dessen bessere Verbreitung auf allen fünf Kontinenten zu fördern, wobei gleichzeitig alles getan werden sollte, damit dieser Grundgedanke in anderen Weltgegenden weniger «abendländisch-westlich» wirke und so in allen Kulturkreisen heimisch werden könne. Im Dezember 1970 wurde Rodolfo Olgati zum Ehrenmitglied ernannt.

Durch seinen engagierten, weitherzigen Idealismus sowie seine reiche Erfahrung auf dem Gebiet des Hilfswesens hat Rodolfo Olgiati dem IKRK wertvolle Dienste geleistet. Das Komitee wird ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Königreich Belgien ratifiziert Protokolle

Das Königreich Belgien hat am 20. Mai 1986 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Protokolle beziehen sich auf den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II).

Dieser Ratifizierung waren auslegende Erklärungen beigelegt, deren Text wir im folgenden veröffentlichen.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für das Königreich Belgien am 20. November 1986 in Kraft.

Das Königreich Belgien ist die 58. Vertragspartei von Protokoll I und die 51. von Protokoll II.

Auslegende Erklärungen

Bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde Belgiens bezüglich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), angenommen am 8. Juni 1977 in Genf, gibt die belgische Regierung nachstehende auslegende Erklärungen ab.

1. Die belgische Regierung weist unter Berücksichtigung der Materialien der jetzt ratifizierten Urkunde nachdrücklich darauf hin, dass das Protokoll ausgearbeitet wurde, um den durch das humanitäre Recht in bewaffneten Konflikten gewährten Schutz ausschliesslich im Falle des Einsatzes konventioneller Waffen zu erweitern, unbeschadet der Bestimmungen des Völkerrechts über den Einsatz anderer Waffenarten.

2. Die belgische Regierung hat im Hinblick auf Artikel 43, Absatz 3 (Streitkräfte) und den Sonderstatus der belgischen Gendarmerie beschlossen, den Hohen Vertragsparteien die nachstehenden Auskünfte über die der belgischen Gendarmerie in Zeiten bewaffneter Konflikte zugewiesenen Aufgaben zu

geben. Sie ist der Ansicht, dass diese Mitteilung, soweit das überhaupt notwendig ist, die Forderungen von Artikel 43 in bezug auf die Gendarmerie erfüllt.

a) Die belgische Gendarmerie, eingesetzt, um die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Durchführung der Gesetze zu gewährleisten, ist eine öffentliche Einrichtung, die gemäss der nationalen Gesetzgebung Bestandteil der Streitkräfte ist und somit dem Begriff der «Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei» im Sinne von Artikel 43 des Protokolls I entspricht. In Zeiten bewaffneter Konflikte besitzen die Mitglieder der Gendarmerie daher den Status von «Kombattanten» im Sinne dieses Protokolls.

b) Als Ergänzung zur vorliegenden Mitteilung möchte die belgische Regierung die Aufgaben erläutern, die der Gendarmerie in Kriegszeiten von Gesetzes wegen übertragen sind. Diese Aufgaben sind im «Gesetz über die Gendarmerie» (Loi sur la gendarmerie) vom 2. Dezember 1957 (veröffentlicht im Moniteur belge vom 12. Dezember 1957) beschrieben.

Teil VI dieses Gesetzes enthält in den Artikeln 63, 64, 66 und 67 die nachstehenden Sonderaufgaben, die der Gendarmerie in Kriegszeiten zusätzlich zu den Aufgaben in Friedenszeiten zugewiesen sind:

- 63. Die Gendarmerie nimmt an der inneren Verteidigung des Staatsgebietes in dem im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Minister für Landesverteidigung, dem Justizminister und dem Innenminister festgesetzten Umfang teil.

Die Territorialeinheiten können nur mit Aufgaben im Nachrichten- und Alarmdienst betraut werden. Die mobilen Einheiten können zur Verstärkung der Einheiten der übrigen Streitkräfte eingesetzt werden.

64. Während der Dauer des Krieges stellt die Gendarmerie sogenannte «Feldgendarmerietrupps» (prévôtés) bereit, die mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Polizeidienst der übrigen Streitkräfte beauftragt sind.

Jeder Feldgendarmerietrupp untersteht dem Befehl eines Feldgendarmeristen (prévôt), der Gendarmerieoffizier ist.

66. Während der Dauer des Krieges unterhält die Gendarmerie ständige Verbindung mit den Militärauditoren. Sie informiert über Ereignisse, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen.

67. Während der Dauer des Krieges kann die Gendarmerie von den Militärauditoren beauftragt werden, den Parteien bzw. den Zeugen Vorladungen zu überbringen.

- c) Die belgische Regierung unterstreicht, dass die Gendarmerie selbst in Kriegszeiten als primäre Aufgabe ihren allgemeinen Auftrag beibe-

hält, der ihr von Artikel 1 des «Gesetzes über die Gendarmerie» zugewiesen ist.

Artikel 17 des königlichen Erlasses vom 14. März 1963 «über die Organisation des allgemeinen Gendarmeriedienstes» (veröffentlicht im Moniteur belge vom 29. März 1963) sieht vor:

In Kriegszeiten

a) behält die Gendarmerie ihren normalen Auftrag bei, d.h. die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Durchführung der Gesetze.

b) Unbeschadet des Artikels 63 des Gesetzes über die Gendarmerie sowie der sich aus dessen Durchführung ergebenden Bestimmungen bleiben sämtliche Gendarmeriekräfte, die mobilen wie die Territorialeinheiten, dem Befehl des Gendarmeriekommandanten unterstellt. Dieser setzt sie ein und teilt sie nach Massgabe der Bedürfnisse der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gerichtsdienstes zu. Jede untergeordnete Stufe handelt innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse in derselben Weise.»

3. Hinsichtlich der Artikel 41, 57 und 58 ist die belgische Regierung der Ansicht, dass der Ausdruck *précautions utiles*, der in Artikel 41 verwendet wird, aufgrund der Vorbereitungsarbeiten im Sinne von «alles praktisch Mögliche», wie in Artikel 57 und 58 vorgesehen, auszulegen ist, d.h. Vorkehrungen, die nach Massgabe der Umstände des Augenblicks getroffen werden können und die sowohl Erwägungen militärischer als auch humanitärer Natur miteinbeziehen.

4. Hinsichtlich des Artikels 44 erklärt die belgische Regierung, dass die in Absatz 3 geschilderten Situationen bewaffneter Konflikte nur in besetztem Gebiet oder in bewaffneten Konflikten, wie sie von Artikel 1, Absatz 4 des Protokolls erfasst werden, auftreten können. Für die belgische Regierung bezeichnet ferner der Begriff *déploiement*, der unter Buchstabe b) desselben Absatzes 3 verwendet wird, jede individuelle oder kollektive Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem ein Angriff ausgehen soll.

5. Was die Artikel 51 und 57 betrifft, legt die belgische Regierung den darin erwähnten militärischen Vorteil als den Vorteil aus, der von einem in seiner Gesamtheit betrachteten Angriff erwartet wird.

6. In Zusammenhang mit Teil IV, Abschnitt I des Protokolls hebt die belgische Regierung ausdrücklich hervor, dass in jedem Fall, in dem ein militärischer Befehlshaber eine Entscheidung zu treffen hat, die sich auf den Schutz von Zivilpersonen oder von zivilen oder diesen gleichgestellten Objekten auswirkt, diese Entscheidung zwangsläufig nur aufgrund der im gegebenen Augenblick verfügbaren sachdienlichen Informationen, die zu beschaffen er zu diesem Zweck praktisch in der Lage war, getroffen werden kann.

7. In bezug auf Artikel 96, Absatz 3 erklärt die belgische Regierung, dass eine Erklärung mit den in Artikel 96, Absatz 3 geschilderten Wirkungen nur von einem Organ abgegeben werden kann, das jedenfalls

a) von der betroffenen regionalen zwischenstaatlichen Organisation anerkannt wird und

b) tatsächlich ein Volk vertritt, das in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, dessen Merkmale (ganz) genau mit der in Artikel 1, Absatz 4 enthaltenen Definition wie auch mit der Auslegung übereinstimmen, die bei der Annahme des Protokolls der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung gegeben wurde.

Gegeben zu Brüssel am 16. April 1986
Der Minister für auswärtige Angelegenheiten

gez. L. TINDEMANS

(Original in französischer Sprache, Übersetzung IKRK)

Volksrepublik Benin tritt Zusatzprotokollen bei

Die Volksrepublik Benin trat am 28. Mai 1986 den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) bei.

Ihren Bestimmungen gemäss treten die Protokolle für die Volksrepublik Benin am 28. November 1986 in Kraft.

Die Volksrepublik Benin ist die 59. Vertragspartei von Protokoll I und die 52. von Protokoll II.

Siebzehnte Konferenz der Arabischen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Einer Einladung des Generalsekretariats des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der arabischen Länder folgend, nahm der Präsident des IKRK, begleitet vom Generaldelegierten für den Nahen Osten und Nordafrika, an der siebzehnten Konferenz der Arabischen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften teil, die vom 15. bis 17. März in Nouakchott stattfand.

Die Vertreter des IKRK legten einen Bericht über die Aktivitäten der Institution im Nahen Osten und insbesondere in der Demokratischen Volksrepublik Jemen vor, der bei den Teilnehmern auf lebhaftes Interesse stiess.

Zum Abschluss des Treffens verabschiedete die Konferenz eine Reihe von Resolutionen, von denen eine das IKRK unmittelbar betrifft. Im wesentlichen wird es darin aufgefordert, seine Anstrengungen und seine Hilfeleistungen zugunsten der Opfer der gegenwärtigen Konflikte im Nahen Osten fortzusetzen. Ausserdem wird den arabischen Nationalen Gesellschaften nahegelegt, ihre Regierungen zum Beitritt zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen zu veranlassen.

Zweites «Asien-Pazifik-Seminar» über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Das zweite «Asien-Pazifik-Seminar» über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts fand vom 5. bis 11. Mai in Kuala Lumpur statt. Bei diesem Seminar, das vom Malaysischen Roten Halb-

mond und dem IKRK gemeinsam organisiert wurde, kamen rund fünfzig Teilnehmer von 23 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zusammen. Die Eröffnungsfeier fand in Gegenwart Alexandre Hays, Präsident des IKRK, und Y.B. Dato Haji Abu Hassan bin Haji Omar, Minister für soziale Angelegenheiten Malaysias, statt. Ferner wurde das IKRK auch durch Alain Modoux, Leiter des Informationsdepartements, vertreten, sowie durch fünf weitere Mitarbeiter, darunter drei Delegierte für Verbreitungstätigkeit, die in verschiedenen Ländern dieser Gegend im Einsatz stehen. Die Liga hatte ihrerseits Dr. Kingsley Seeveratnam, Leiter des Departements Asien und Pazifik, entsandt.

Dieses Seminar, das den Mitteln und Methoden der Verbreitung gewidmet war (Thema des ersten, im November 1978 in derselben Stadt abgehaltenen Seminars war das humanitäre Völkerrecht selbst gewesen), zeichnete sich durch die Qualität und grosse Praxisnähe der Vorträge aus. Im übrigen gestattete die Gruppenarbeit einen ausserordentlich fruchtbaren Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme von ausserhalb der Rotkreuzbewegung stehenden Kommunikationsexperten erwies sich als äusserst positiv und anregend. Die einzelnen Tagesthemen richteten sich jeweils an eine bestimmte Zielgruppe (Freiwillige des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Jugend, akademische Kreise, Medien), wobei das Einführungsreferat jedesmal von einem Experten gehalten wurde, der nicht der Rotkreuzbewegung angehört und die Probleme der angesprochenen Gruppe kennt.

JULI-AUGUST 1986

BAND XXXVII, Nr. 4

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Sandra Singer: Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten (II)	86
Kontakte des IKRK zur Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen	103
Ernennung des zukünftigen Präsidenten des IKRK	106
Ernennung in den Exekutivrat	106
Mission des IKRK-Präsidenten in Rabat	107
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland	107
... und der Präsident der Republik Senegal besuchen das IKRK . .	107
Die Republik Äquatorial-Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	108
Jamaika tritt den Protokollen bei	108
Redaktion der Revue	
Dank an Michel Testuz	109
Der neue Chefredakteur der «Revue»	110
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle — Überblick vom 30. Juni 1986	111
Bibliographie:	
Entwicklung des humanitären Völkerrechts	112

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENF

Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten

von Sandra Singer

(Fortsetzung)

V. ROTKREUZHILFE ZUGUNSTEN VON KINDERN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Die humanitäre Arbeit des IKRK zugunsten der Kinder wird insbesondere in Zeiten des Krieges, Bürgerkrieges oder innerer Unruhen durchgeführt. Im Laufe seiner langen Geschichte machte es jedoch häufig von seinem Initiativrecht Gebrauch, das ihm seine Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Einrichtung und als Vermittler verleiht, der sich für die Verhinderung und Beseitigung menschlichen Leidens einsetzt.

Wie Denise Plattner in ihrer Abhandlung über den Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht darlegt, musste die Tätigkeit des IKRK zugunsten von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte wurden, häufig ohne Rechtsgrundlage erfolgen:

«Getreu seiner Tradition als humanitäre Organisation und seinem Mandat hat das IKRK jedoch nicht erst gesetzliche Bestimmungen für den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten abgewartet, um seinerseits Massnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen. In zahlreichen Konflikten gingen die Initiativen des IKRK dem Erlass gesetzlicher Regelungen für den Schutz des Kindes voraus und zielten darauf ab, unzureichende Verfahren für die Anwendung des Völkerrechts zu ergänzen oder einen Ausgleich dafür zu schaffen.

Im Verlauf des Zweiten Weltkriegs ist es dem IKRK inmitten all des Schreckens und trotz Schwierigkeiten, denen es namentlich aufgrund der mangelnden Rechtsgrundlage bei seiner Tätigkeit für die Zivilbevölkerung begegnete, gelungen, bestimmte Aktionen durchzuführen. Beispiele dafür sind die Unterbringung von Jugendlichen unter 18 Jahren in besonderen Lagern, die Veranstaltung von Rundfunksendungen zur Erleichterung der Familienzusammenführung und die Schaffung von Kinderheimen in den vom Krieg zerstörten Ländern.»¹³

Frau Plattner erwähnt ferner weitere Tätigkeiten des IKRK, die für das Wohlergehen der Kinder von höchster Bedeutung sind: die Suche nach Vermissten, der Austausch von Familienbotschaften und die Zusammenführung der durch Kampfhandlungen getrennten Familien. Diese Tätigkeit wird vom Zentralen Suchdienst des IKRK, häufig unter Mitwirkung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, durchgeführt.

H.G. Beckh schrieb in seinem Artikel «Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa», Regierungsverordnungen in Europa nach dem Krieg hätten Millionen Menschen entwurzelt und in alle Winde zerstreut, und über eine Million Personen seien von ihren Familien getrennt worden. Über die Bedeutung der Familienzusammenführung führte er aus: «Der zweite Weltkrieg hatte in Europa nicht nur weite Gebiete in Trümmer gelegt und das Wirtschaftsleben so gut wie zerstört, sondern auch Bitterkeit und Hass, sowie grundlegende Differenzen auf weltanschaulichem Gebiet hinterlassen. Schon nach den ersten Familienzusammenführungen zeigte sich deren befriedende Wirkung; diese Familien vergassen durchwegs die Härte der Kriegs- und Nachkriegszeit und richteten ihr Augenmerk wieder auf die Zukunft, zunächst auf den Wiederaufbau ihrer Existenz.»¹⁴

Diese Arbeit stützte sich auf das humanitäre Initiativrecht des IKRK, und eine der ersten Aufgaben war «die Wiederzusammenführung von Kindern bis zu 16 Jahren (manchmal auch etwas ausgedehnter) mit ihren Eltern oder, wenn diese verstorben waren, mit ihren nächsten Verwandten».

¹³ Schutz des Kindes im humanitären Völkerrecht, Vortrag, gehalten beim internationalen Symposium über «Kinder und Krieg» in Bad Siuntio, Finnland, März 1983, *Auszüge aus der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mai-Juni 1985.

¹⁴ «Die Familienzusammenführungen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa», *Auszüge aus der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mai-Juni 1980.

Infolge zahlreicher Hindernisse konnte die eigentliche Arbeit erst zwei Jahre nach Einstellung der Feindseligkeiten beginnen. Vor allem dank der Aufrufe des Roten Kreuzes, die humanitären Aspekte zu berücksichtigen, wurde beschlossen, auch Deutsche und «Volksdeutsche» ins Familienzusammenführungsprogramm aufzunehmen. Nach dem Krieg gab es in Westdeutschland ausser der ansässigen Bevölkerung 9,1 Millionen Deutsche und «Volksdeutsche», die aufgrund von Regierungsbeschlüssen aus ihrer Heimat vertrieben worden waren.

Das IKRK stellte gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz Informationskarten und Listen von Kindern zusammen, die in den Osten evakuiert worden waren, sowie Verzeichnisse ihrer in Deutschland verbliebenen Verwandten. Kindertransporte mussten organisiert und die erforderlichen Aus- und Einreisepapiere besorgt werden. Diese Schritte wurden durch die verworrene Rechtslage, das Besatzungsrecht und unterschiedliche Auslegungen des Begriffs der Souveränität noch erschwert.

SUCHE NACH DEN NAMENLOSEN- DAS DEUTSCHE ROTE KREUZ

Nach dem Zweiten Weltkrieg suchte jeder vierte Deutsche entweder nach einem Verwandten oder wurde selbst gesucht. In den Jahren nach dem Krieg wurden buchstäblich Millionen Suchanträge gestellt, und man hatte über eine Viertelmillion Kinder aufgefunden, die nicht identifiziert werden konnten oder die keine Eltern mehr hatten. Einige Eltern waren bei Bombenangriffen umgekommen, andere während der Evakuierung oder des langen Trecks aus dem Osten nach Westdeutschland von ihren Kindern getrennt worden. Das Deutsche Rote Kreuz errichtete einen eigenen Kindersuchdienst und führte besondere Techniken zur Suche nach Namenlosen ein, da Säuglinge oder Kleinkinder weder ihren Namen noch ihr Geburtsdatum und den Geburtsort angeben können. Es wurden Informationskarten und Listen zusammengestellt, die das ungefähre Alter, die Haar- und Augenfarbe und alle sonstigen Identifizierungsmerkmale enthielten. Auch Bekleidung, Decken und Spielzeuge wurden beschrieben für den Fall, dass die Identifizierung dadurch erleichtert würde. Ein Grossteil der Arbeit wurde über Presse und Rundfunk mit sehr guten Ergebnissen durchgeführt. Später war eine der erfolgreichsten Ideen ein Plakat mit dem Bild des verlorenen Kindes, das nun erwachsen war,

zusammen mit einer Beschreibung des Aussehens sowie dem Datum und dem Ort, wo das Kind gefunden wurde. Der Gedanke war, dass das verlorene Kind als Erwachsener möglicherweise seinen vermissten Familienangehörigen gleichen könnte und vielleicht erkannt würde. Tausende dieser Plakate wurden vom Deutschen Roten Kreuz gedruckt und an öffentlichen Stellen wie Postämtern, Rathäusern und Bahnhöfen angeschlagen. Diese Methode wurde bis vor wenigen Jahren noch angewandt. Damals gelangte man zu der Ansicht, dass durch diese Methode so viele Personen wie überhaupt möglich gefunden wurden. Von den 294 354 Suchanträgen von oder nach Kindern wurden mit Ausnahme von 3271 alle mit Erfolg bearbeitet.

Aufgrund seiner Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg ist sich das Deutsche Rote Kreuz, wie alle anderen nationalen Rotkreuz oder Rothalbmondgesellschaften, der Notwendigkeit des Suchdienstes des Roten Kreuzes und seiner Vorzüge zutiefst bewusst. So war es auch in der Lage, dem Malaysischen Roten Halbmond seine Erfahrung und Sachkenntnis für die Suche nach den vietnamesischen *boat people*, die 1979 in Südostasien ankamen, zur Verfügung zu stellen.

TÄTIGKEIT DES UNGARISCHEN ROTEN KREUZES ZUGUNSTEN UNBEGLEITETER KINDER

Nach dem Zweiten Weltkrieg lebten infolge der Grenzverschiebungen zahlreiche Kinder ungarischer Herkunft in Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien in Gebieten mit ungarischstämmiger Bevölkerung, wohin ihre Eltern sie zur Sicherheit geschickt hatten. Ebenso lebten Kinder aus diesen Gebieten in Ungarn ohne ihre Eltern.

Als die Postverbindungen wiederhergestellt waren, konnten zahlreiche Eltern mit ihren Kindern Kontakt aufnehmen, doch war die Rückführung dieser Kinder Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre die Hauptaufgabe des Ungarischen Roten Kreuzes, das mit Schwestergesellschaften vom Roten Kreuz in Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien sowie den zuständigen Behörden zusammenarbeitete.

Diese Arbeit umfasste erhebliche administrative Aufgaben und eine umfangreiche Dokumentation: Eintragung von Angaben, die durch die Anträge der Eltern geliefert wurden, gefolgt von Anträgen auf Geburtsscheine und auf Genehmigung der Rückkehr der

Kinder durch die Behörden. In einigen Fällen war das Kind zunächst ausfindig zu machen.

Für die Kinder, die zu ihren Eltern in anderen Ländern zurückkehrten, wurden ebenfalls Listen aufgestellt, Pässe ausgestellt und Übergaben organisiert. Die Kinder wurden in das betreffende Land begleitet und den Vertretern der Rotkreuzgesellschaft des Landes in Anwesenheit eines Arztes übergeben, bevor sie mit ihren Eltern zusammengeführt wurden.

Das Ungarische Rote Kreuz schildert diese Arbeit wie folgt:

«Es vergingen viele Jahre, bevor diese Arbeit beendet war, weniger aus administrativen als aus gefühlsmässigen Gründen. Infolge der langen Trennung von ihren Eltern zogen die Kinder es vor, in ihrer vertrauten Umgebung zu bleiben und akzeptierten ihre Heimschaffung nur widerstrebend — eine Folge ihrer veränderten Verhältnisse — nach zahllosen Zweifeln und Bedenken».¹⁵

In den frühen fünfziger Jahren hielten sich zahlreiche unbegleitete griechische Kinder in Ungarn auf. Das Ungarische Rote Kreuz beteiligte sich an der Suche nach einem Heim für diese Kinder und bemühte sich dann unter Mitwirkung der Suchdienste anderer Rotkreuzgesellschaften, ihre Familien zu finden, um ihre Zusammenführung zu organisieren. Auch hier dauerte die Arbeit wiederum Jahre, da es schwierig war, die Eltern aufzufinden.

Nach den Ereignissen von 1956, als Zehntausende von Menschen das Land verliessen, nahm die Arbeitsbelastung des Suchdienstes des Ungarischen Roten Kreuzes noch erheblich zu. Ausser den Erwachsenen waren auch viele Kinder ohne Wissen ihrer Eltern ausgewandert. Für die Eltern bildete das Rote Kreuz die einzige Hoffnung, sie wiederzusehen.

Zur Heimschaffung unbegleiteter Minderjähriger (unter 18 Jahren) stellten die Eltern einen entsprechenden Antrag, da die Kinder ohne ihr Wissen oder ihre Zustimmung das Land verlassen hatten. Das Jugoslawische Rote Kreuz erklärte sich einverstanden, Kinder unter 14 Jahren zurückzuschaffen. Der Grossteil davon waren Kinder aus Dörfern nahe der Grenze. Es waren selbst Kleinkinder von sechs Jahren dabei, die den älteren gefolgt waren und die Grenze überschritten hatten, als ob sie lediglich einen Spaziergang unternähmen.

¹⁵ «Activities of the Hungarian Red Cross on Behalf of Unaccompanied Children», Hintergrundpapier, vorgelegt von der Ungarischen Rotkreuzgesellschaft auf dem Technischen Seminar des Zentralen Suchdienstes, 4.-10. November 1982 in Genf.

Einige Eltern hatten das Land ohne ihre Kinder verlassen und diese bei Verwandten, Freunden oder Nachbarn untergebracht oder — laut Aussagen des Ungarischen Roten Kreuzes — sogar allein in einer leeren Wohnung gelassen. Nach einiger Zeit beantragten sie, die Kinder nachkommen lassen zu dürfen. Das Ungarische Rote Kreuz beriet zwar die Sorgeberechtigten über das entsprechende Vorgehen, doch waren diese nicht selten der Ansicht, dass die Kinder in Ungarn bleiben sollten.

Leider hatte der Staat für eine beträchtliche Zahl von Kindern aufzukommen. Das Ungarische Rote Kreuz nahm sich ihrer an, um ihre Zusammenführung mit den Eltern im Ausland zu erleichtern. Dem Ungarischen Roten Kreuz zufolge war eine Minderheit dieser Familienzusammenführungen erfolglos, da manche Kinder es ihren Eltern nicht verzeihen konnten, allein gelassen worden zu sein und von der langersehnten Zusammenführung enttäuscht waren. Einige wählten nach einer gewissen Zeit die Rückkehr nach Ungarn.

Das Britische Rote Kreuz erhält über das Ungarische Rote Kreuz noch immer Anfragen von besorgten, nunmehr betagten Eltern, die Nachrichten über ihre Kinder wünschen, die vor nahezu 30 Jahren plötzlich ihr Elternhaus verlassen hatten. In vielen Fällen haben sie sich offensichtlich nicht in Grossbritannien eingelebt und Wurzeln geschlagen, und doch scheinen sie nicht den Wunsch zu haben, in ihre Heimat zurückzukehren oder auch nur mit ihren Eltern in Verbindung zu treten und ihnen zu sagen, dass es ihnen gut geht.

DIE SUCHTÄTIGKEIT DES GRIECHISCHEN ROTEN KREUZES: EIN BEISPIEL FÜR EINE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Es wird zuweilen gefragt, wie ein Kind ab einem gewissen Alter sogar seinen eigenen Namen vergessen kann. Ein vom Griechischen Roten Kreuz geschilderter Fall erläutert dies folgendermassen:

Vor einiger Zeit wandte sich ein Mann an das Griechische Rote Kreuz, um seine 1911/12 in einem Dorf in der Türkei geborene Schwester zu finden. Nach der Katastrophe in Kleinasien im Jahre 1924 wurde sie von einem Bruder und seiner Frau nach Griechenland mitgenommen. Leider starb der Bruder, und die Schwägerin schien das Mädchen einem Türken anvertraut zu haben, worauf man nichts mehr von ihr hörte.

Erst als Erwachsene wurde sie im Anschluss an eine Rundfunksendung des Griechischen Roten Kreuzes, in der die Einzelheiten

über die gesuchte Person und ihre Familienumstände bekanntgegeben wurden, gefunden.

Scheinbar wurde das Mädchen zur *Near East Agency* gebracht. Sie kannte ihr Geburtsdatum nicht. Sie wusste zwar, dass ihre Eltern tot waren, konnte sich jedoch nicht an sie und auch nicht an den Familiennamen erinnern. Die *Near East Agency* trug sie als Panayotidoy (Tochter des Panayotis) ein. Sie sollte eigentlich zusammen mit anderen griechischen Kindern in die USA geschickt werden, doch aus irgendeinem Grund wurde sie bei einer griechischen Familie untergebracht. Sie arbeitete dort als Kinderfrau und blieb 35 Jahre lang bei der Familie.

Vor zehn Jahren kam die Frau schliesslich mit ihrem Mann nach Griechenland. Erst als sie die Rundfunksendung des Griechischen Roten Kreuzes hörte, die die Einzelheiten über die gesuchte Person und die Geschichte bekanntgab, konnte sie sich wieder an ihren Namen erinnern!

DIE SUCHAKTIONEN DES BRITISCHEN ROTEN KREUZES

Die Suche nach vermissten Personen nach den Umwälzungen im Zuge eines bewaffneten Konflikts ist eine Tätigkeit, die noch lange nach Beendigung der Feindseligkeiten weitergeht.

Die Britische Rotkreuzgesellschaft erhält jährlich ungefähr 3 000 Anfragen, die Gesundheit, Wohlergehen und Verbleib von Personen betreffen, die infolge eines Konflikts oder anderer Notlagen voneinander getrennt wurden. Die Gesellschaft anerkennt seit langem die sozialen Vorzüge dieses humanitären Dienstes für die Gemeinschaft. Während sich über 30% der Arbeit auf den derzeitigen Konflikt zwischen Iran und Irak beziehen, betreffen noch immer 25% Personen, die infolge des Zweiten Weltkrieges voneinander getrennt wurden. Viele der Suchanträge betreffen Kinder, die während der Vorkriegsereignisse aus Europa weggeschickt wurden oder als unbegleitete Minderjährige kurz nach dem Krieg aus Vertriebenenlagern kamen.

In den Geschichten dieser Fälle lesen wir erschütternde Einzelheiten von Kindern, die entweder vorsätzlich zu ihrer eigenen Sicherheit oder durch andere Umstände von ihren Eltern getrennt wurden. Die Eltern wurden deportiert oder in Zwangsarbeitslager geschickt, die Kinder der Obhut von Verwandten überlassen. Es

wurden neue Grenzen gezogen, die sie trennten. Von Soldaten der Besatzungs-, dann der Befreiungsarmee gezeugte oder aus Verbindungen in Lagern geborene Kinder wurden von ihren Müttern oft in der Hoffnung ausgesetzt, ihnen ein besseres Leben zu ermöglichen.

Viele dieser nun erwachsenen Kinder wissen nichts über ihre Vergangenheit, und viele waren bisher nicht in der Lage, ein zufriedenstellendes Leben zu führen, weil sie einen unwiderstehlichen Drang haben, etwas über ihre Herkunft zu erfahren. Einige Antragsteller waren der Meinung, es sei unmöglich, Familienangehörige zu finden — was auch häufig der Fall ist —, andere hatten nicht den Mut, einen Suchantrag zu stellen. Viele haben nun selbst Kinder, und das scheint den Wunsch, etwas über die eigene Herkunft zu erfahren und Familienangehörige zu finden, noch zu verstärken.

Auf dem Seminar, das die Organisation Rädde Barnen im Juni 1985 in Norwegen über Pflege und Schutz unbegleiteter Kinder in Notlagen veranstaltete, trat man dafür ein, dem Kind so rasch wie möglich seine Geschichte zusammen mit einigen Fürsorge Richtlinien zu vermitteln. Es wurde auch hervorgehoben, dass Unterlagen während eines langen Zeitraums aufbewahrt werden sollten.

Die Erfahrung der Britischen Rotkreuzgesellschaft scheint zweifellos die Bedeutung dieser Anregungen zu bestätigen. Prof. Ron Baker, selbst ein Flüchtlingskind aus Deutschland, sprach in diesem Zusammenhang auf einer zwanglosen Zusammenkunft des Britischen Roten Kreuzes im Juni 1985 über das Thema Flüchtlinge, Herkunft und geistige Gesundheit.

Prof. Baker erklärte, der Mensch empfinde es als Notwendigkeit, die Bruchstücke seines Lebens zusammenfügen, und Aufzeichnungen aller Art — Dokumente, Geburtsscheine, Fotografien, Zeitungsausschnitte, Testamente von Freunden und Familienangehörigen — seien notwendiger Bestandteil dieses Prozesses. Geeignete Unterlagen ermöglichten es dem «Überlebenden», seine Herkunft und seine Wurzeln ausfindig zu machen und Verbindungen mit Familie, Kultur, Religion usw. anzuknüpfen. So sollte man nie Unterlagen über seine Vergangenheit vernichten, sondern sie wie einen Schatz hüten und zugänglich machen. Prof. Baker ist davon überzeugt, dass das zur geistigen Gesundheit des Betroffenen beiträgt.

Den Kindern sind möglichst früh möglichst viele Informationen über ihre Herkunft zu vermitteln. In bezug auf die Möglichkeit der Suche nach Familienmitgliedern sollte das Rote Kreuz um Rat angegangen werden.

Wie oben erwähnt, kennt Prof. Baker die Bedeutung von Unterlagen aus persönlicher Erfahrung. Er war in Grossbritannien adoptiert worden und glaubte, seine Eltern seien gestorben. Jahre später erhielt er über das Rote Kreuz die Nachricht, seine Mutter habe überlebt. Kurz darauf kam seine Mutter, für ihn eine völlig Fremde.

Im vergangenen Jahr erhielt ein junger Vietnameser, der mit dem Kinderflugtransport im Jahre 1975 nach Grossbritannien gekommen war, mit gemischten Gefühlen die Nachricht vom Britischen Roten Kreuz, dass seine Mutter noch am Leben sei. Er wäre weniger schockiert gewesen, wäre die Suche früher durchgeführt worden, aber es war nie ein Suchantrag für ihn gestellt worden.

Die Suche bildet einen ersten Schritt auf dem Weg zur Familienzusammenführung. Wie das IKRK und der Hohe Flüchtlingskommissar der UNO unterstrichen, sind alle Bemühungen zu unternehmen, um die Eltern zu suchen, bevor die Kinder als unbegleitete Minderjährige zur Wiedereingliederung in Drittländer geschickt werden. Ist ein Kind jedoch einmal zur Wiedereingliederung aufgenommen worden — da, ungeachtet der Anzahl, die Heimkehr von Kindern in den meisten Fällen keine Lösung zu sein scheint —, sollten sich die Sorgeberechtigten der Kinder überlegen, ob man vorrangig sämtliche Mittel zur Suche nach Familienangehörigen nutzen oder dem Kind lieber behilflich sein sollte, ein neues Leben zu beginnen, ohne dass es etwas über seine Vergangenheit erfährt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten gilt es das rechte Mittelmass zu finden.

IV. DERZEITIGE BEMÜHUNGEN UM PFLEGE UND SCHUTZ DES KINDES

Zwischenstaatliche Organisationen und NGO führten zahlreiche Symposien, Arbeitssitzungen und Seminare durch. Die rege Teilnahme an diesen Veranstaltungen spiegelt das Interesse an diesem bedeutenden Thema wider. Wie bereits erwähnt, ist eine umfassende Studie im Gange, und es werden sowohl ein UNO- als auch ein europäisches Abkommen über die Rechte des Kindes ausgearbeitet. Es wurde zwar erhebliches Gewicht auf die Pflege des Kindes und den Schutz seiner primären Interessen und insbesondere auf die Notwendigkeit gelegt, Grundsätze und Richtlinien für die künftige Betreuung unbegleiteter Minderjähriger festzusetzen, doch wird auf nahezu jeder Veranstaltung das Thema des Kindes in bewaffneten Konflikten angeschnitten.

Ein internationales Abkommen über die Rechte des Kindes

Im Laufe dieses Jahres nahm die 41. Session der UNO-Menschenrechtskommission den Bericht der Arbeitsgruppe über den Fortschritt eines Abkommensentwurfs über die Rechte des Kindes an. Bis zu dieser letzten Session hatte die Arbeitsgruppe 17 Artikel erarbeitet. Während der Session wurden von den Delegierten der Staaten weitere Artikel vorgelegt, darunter zwei Artikel über den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten, doch sind diese von der Arbeitsgruppe noch zu prüfen.

Einer der beiden Artikel, der von den Niederlanden, Belgien, Schweden, Finnland, Peru und Senegal unterbreitet wurde, lautet wie folgt:

- «1. Die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens verpflichten sich, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind und sich auf Kinder beziehen, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden.
2. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sehen die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts insbesondere davon ab, Kinder in die Streitkräfte einzugliedern und treffen alle praktisch durchführbaren Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder sich nicht an den Feindseligkeiten beteiligen.»

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe stehen allen Mitgliedern der Menschenrechtskommission offen, und das IKRK ist eine der Organisationen, die als Beobachter daran teilnehmen. Es sind zwar erhebliches Interesse und Unterstützung seitens der NGO für diese Gruppe bekundet worden, doch wurde Besorgnis über die geringe Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten geäußert.

Die Islamische Republik Iran legte ebenfalls einen Vorschlag für einen neuen Artikel vor, der Kinder und bewaffnete Konflikte erwähnt... und sich auf militärische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und den Einsatz chemischer und bakteriologischer Waffen bezieht. (Diese Bereiche werden vom humanitären Völkerrecht ebenfalls erfasst.)¹⁶

¹⁶ Die Arbeitsgruppe, die der 42. Session der UNO-Menschenrechtskommission (3. Februar bis 14. März 1986) vorausging, verabschiedete Artikel 20 über Kinder in bewaffneten Konflikten.

Art. 11bis des Abkommensentwurfs ist ebenfalls von Interesse, denn es heisst dort, dass «die Vertragsparteien des Abkommens eine angemessene Mitarbeit an den Bemühungen der UNO und anderer zuständiger zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zum Schutz und zur Unterstützung eines Kindes (das den Flüchtlingsstatus beantragt) bereitstellen und die Eltern oder andere enge Verwandte eines unbegleiteten Flüchtlingskindes suchen sollten, um die für die Zusammenführung mit seiner Familie notwendigen Auskünfte zu beschaffen. In Fällen, in denen keiner der beiden Elternteile, Vormund oder nahe Verwandte gefunden werden, ist dem Kind derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das ständig oder vorübergehend aus irgendeinem Grund aus seiner familiären Umgebung gerissen ist».

Ein europäisches Abkommen über die Rechte des Kindes

Die Internationale Vereinigung für Jugendhilfe (IVJH) beschäftigt sich mit der Ausarbeitung eines europäischen Abkommens über den Schutz der Rechte des Kindes. Der derzeitige Entwurf umfasst ungefähr 59 Artikel.

Art. 42 weist ausdrücklich darauf hin, dass in bewaffneten Konflikten die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle einzuhalten sind und die erforderlichen administrativen und gesetzgeberischen Massnahmen zu Friedenszeiten getroffen werden müssen.

Auch hier konnte das IKRK, das sich als Beobachter an den Arbeiten beteiligt, Anregungen zur Formulierung von Artikeln geben, die sich auf bewaffnete Konflikte beziehen, um jeglicher Verwirrung oder Abschwächung der bestehenden Rechtsbestimmungen vorzubeugen.

Die Betreuung unbegleiteter Kinder im Krieg, bei Naturkatastrophen und in Fluchtsituationen

Zur Zeit wird von Everett Ressler, Dr. Neil Boothby und Daniel Steinbock eine unabhängige Studie über die Betreuung unbegleiteter Kinder im Krieg, bei Naturkatastrophen und in Fluchtsituationen durchgeführt.

Die Studie ergab sich aus der Besorgnis über Schutz und Unterbringung unbegleiteter Kinder in Notlagen sowie aus Versuchen, diesbezügliche Grundsätze und Richtlinien festzusetzen.

Auf einem von der Organisation Radda Barnen im Juni 1985 in Oslo durchgeführten Seminar über Pflege und Schutz unbegleiteter Kinder in Notlagen wurde die Studie E. Ressler's und seiner Mitarbeiter erörtert. Vertreter von 35 NGO und UNO-Organisationen nahmen daran teil. Es herrschte Übereinstimmung darüber, dass die Frage der unbegleiteten Minderjährigen in Notlagen ein bedeutendes Problem für Regierungsstellen und Hilfswerke darstellt. Die Studie sollte angemessene Richtlinien für die künftige Arbeit vermitteln und Aktivitäten zur Förderung einer umfassenderen internationalen Anerkennung der Grundsätze und Richtlinien vorsehen. *Hinsichtlich des verstärkten Schutzes und der besseren Betreuung des Kindes wurde angeregt, nicht so sehr einem Rechtsstatus als vielmehr einer intensiveren Erörterung von Grundsätzen und Richtlinien den Vorrang zu geben.*

Überdies wurde Besorgnis über die unzulängliche geographische Vertretung auf Tagungen und Arbeitsgruppen geäußert. Auch wurde davor gewarnt, die Aufgabe allzu stark zu professionalisieren und allzuviel Gewicht auf eine vorherrschend europäische Einstellung zu Kindern und ihren Problemen zu legen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Organisationen zwar Stellung nehmen und beraten können, dass jedoch nur die Regierungen in der Lage sind zu bestimmen, was innerhalb ihrer Grenzen geschieht.

Internationales Symposium über den Schutz des Kindes

Ein auf dem Symposium der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen vom November 1984 in Amman vorgelegtes Hintergrundpapier befasst sich mit der Rekrutierung von Kindersoldaten. Der Verfasser weist darauf hin, dass diese Frage nicht nur die Rekrutierung von Kindern zur Beteiligung an Kampfhandlungen, sondern auch die Auswirkungen der bewaffneten Tätigkeit und der Gewalt auf Jugendliche betrifft. Wohl enthalten die bestehenden internationalen Vertragswerke im Bereich des humanitären Rechts spezifische, detaillierte Bestimmungen zur Einschränkung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder, doch liegt die Schwierigkeit in ihrer Anwendung.

Es wurde vorgeschlagen, die mit dieser Frage verbundenen humanitären Grundsätze auf allen Ebenen angemessen zu verbreiten.

ten, damit sie von allen Betroffenen weltweit eingehalten werden. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass Kampagnen und ein gewisser Druck auf die Regierungen erforderlich seien, damit sie die Grundsätze des humanitären Völkerrechts schützen und deren Einhaltung durchsetzen und schliesslich auch Verstösse seitens der Vertreter ihres eigenen Landes ahnden.

Hinsichtlich der Evakuierung von Kindern wurde erklärt, die langfristigen Interessen des Kindes seien nicht immer berücksichtigt worden, da das Hauptanliegen die Entfernung des Kindes aus der Gefahrenzone war. Die Aspekte des Wohlergehens wurden oft erst später in Betracht gezogen. Zum Kinderflugtransport nach dem Fall von Saigon beispielsweise wurde folgender Kommentar abgegeben: «Es zeigte sich deutlich, dass sich die Suche nach Familienangehörigen in zahlreichen Fällen auf ein Mindestmass beschränkte, weil im Interesse des Kindes allzu hastig gehandelt wurde». Wie wir gesehen haben, bestehen im humanitären Völkerrecht zwar äusserst strikte Bedingungen hinsichtlich der Evakuierung von Kindern, doch wurden diese Massnahmen (Wegschaffung) nicht von Regierungen, sondern vielmehr von privaten Stellen vorgenommen, die die ihrer Ansicht nach primären Interessen des Kindes im Auge hatten. Die Regierungen, die diesen Kindern eine Einreisegenehmigung ausstellten, billigten stillschweigend diese Massnahmen.

Die Arbeitsgruppen dieser Tagung in Amman gaben eine Reihe von Empfehlungen ab, die einen Fortschritt in Richtung auf einen verstärkten Schutz für Kinder in bewaffneten Konflikten bilden könnten.

Zunächst wurde angeregt, dass «man versuchen sollte, einen neuen Konsens gegen den Krieg selbst heranzubilden»... «und eine Weltkonferenz von religiösen und anderen Denkern, die den gesamten Fächer der religiösen und politischen Philosophien vertreten, einzuberufen».

Es wurde festgestellt, dass sofort ein gewisser Fortschritt im Bereich des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Kinder erreicht würde, wenn das bestehende humanitäre Völkerrecht eingehalten würde.

Weitere Vorschläge lauteten folgendermassen:

- Die Menschenrechte sollten in die Schullehrpläne aufgenommen werden.
- Die Ausbildungspläne der Regierungen für die Streitkräfte und die an der Landesverteidigung und am Zivilschutz beteiligten Stellen sollten denselben die Kenntnis der ihnen aus dem humanitären Völkerrecht erwachsenden Pflichten vermitteln.

- Die Bewusstseinsbildung und das Engagement seitens der Öffentlichkeit im Hinblick auf den im Völkerrecht bereits bestehenden Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten sollte gefördert werden. Das gilt auch für die Berichterstattung der Journalisten, die nicht nur berichten sollten, «wer gerade gewonnen hat und wer verliert, sondern ebenfalls, wer leidet, wobei sie auch spezifische humanitäre Missbräuche aufdecken sollten».
- Es sollte praxisbezogene Forschung betrieben werden, um den im Felde Tätigen bei der Entwicklung wirksamer Programme behilflich zu sein, die vor Ort den Bedürfnissen der in bewaffnete Konflikte verwickelten Kinder entsprechen und den Kindern besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, die sich in Lagern aufhalten, vertrieben oder anderswie aus ihrer familiären Umgebung gerissen wurden.

ZUSAMMENFASSUNG

Wir haben den für Kinder in bewaffneten Konflikten von den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 vorgesehenen Schutz untersucht. Der Grundsatz, dass Kinder besonders verletzlich sind und eines besonderen Schutzes bedürfen, ist in diesen Bestimmungen verankert.

Als der Gedanke eines Abkommens über die Rechte des Kindes erstmals vorgelegt wurde, fanden Diskussionen über die Frage statt, ob dies das beste Vorgehen sei. Die Internationale Vereinigung für Jugendhilfe äusserte Vorbehalte über den polnischen Antragsentwurf, indem auf den rechtlichen Unterschied zwischen einer Erklärung und einem Abkommen hingewiesen wurde. Ein Abkommen ist zwar theoretisch stärker als eine Erklärung, weil es rechtsverbindlich ist, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass eine einstimmig angenommene Erklärung grössere moralische Wirkung als ein nur von wenigen Ländern ratifiziertes Abkommen hat.

Evi Underhill stellte in einem (undatierten) Kommentar zum Abkommensentwurf über die Rechte des Kindes nicht nur die Frage, ob Abkommen notwendig sind, sondern auch, ob sie wirksam sind bzw. durchgeführt werden und ob sie der grossen Vielfalt nationaler Bräuche, politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Strukturen Rechnung tragen.

Es wurde auch Besorgnis geäussert über die unzulängliche geographische Vertretung der Mitgliedstaaten, die an der Arbeitsgrup-

pe, die den Abkommensentwurf über die Rechte des Kindes ausarbeitet, beteiligt sind. Gewisse NGO dringen inzwischen auf eine Beschleunigung des Redaktionsprozesses.

Es ist zwar praktisch durchaus durchführbar, den Redaktionsprozess rascher abzuschliessen, doch besteht die Gefahr, dass die Bestimmungen allzu komplex ausfallen und dass viele Länder nicht in der Lage wären, die vorgeschriebenen Normen zu erfüllen. Ausserdem könnten gewisse Regierungen, falls sich nicht eine grössere Zahl daran beteiligt, die Ansicht vertreten, dass der Abkommensentwurf für sie nicht annehmbar sei oder sie nicht einmal betrifft.

Der erste Vorschlag für ein Abkommen über die Rechte des Kindes befasste sich nicht mit dem Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten. Nunmehr enthalten sowohl der UNO- als auch der europäische Abkommensentwurf Artikel, die Konflikte erfassen.

Das IKRK vertritt die Auffassung, dass der Schutz des Kindes in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht eine Frage der Einführung neuer Rechtsurkunden ist.

Es ist Vorsicht geboten, damit der bestehende Schutz, der nahezu 30 Artikel umfasst, nicht abgeschwächt wird. Die Beratungen der Genfer Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts, die die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 ausarbeitete, dauerten von 1974 bis 1977.

Das Risiko der Nichtratifizierung und Nichtanwendung der neuen Abkommen ist zwar tatsächlich vorhanden, doch ist daran zu erinnern, dass 163 Staaten den Genfer Abkommen (mehr als der UNO-Charta!), 57 dem Protokoll I und 50 dem Protokoll II beigetreten sind.¹⁷

Notwendig sind nicht mehr Gesetze zum Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten, sondern die Verbreitung und Anwendung des bestehenden humanitären Völkerrechts. Es ist mehr Verständnis selbst seitens jener NGO notwendig, die erklären, der Schutz sei nicht ausreichend und die versuchen, die Gesetze, die bereits in Kraft sind, neu abzufassen.

Der Gedanke eines Abkommens über das Kind, das den Schutz in bewaffneten Konflikten erwähnt, scheint jedoch recht grossen Anklang zu finden und, wie zuvor dargelegt, enthalten die Entwürfe zum UNO- und zum europäischen Abkommen Artikel, die diesen Bereich abdecken.

¹⁷ Stand vom 28. Februar 1986.

Wie Nigel Cantwell in seinem Bericht über die informellen Konsultationen internationaler nichtstaatlicher Organisationen über dieses Thema auf der NGO-Diskussionsveranstaltung 1984 in Rom ausführte, «reicht es nicht aus, die Auslassung des Problems der Kinder in bewaffneten Konflikten damit zu rechtfertigen, dass dieser Bereich anderswo behandelt wird — genauer gesagt, in den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Abkommen. Der Grossteil der im Rahmen des Abkommensentwurfs zu gewährenden Rechte bildet bereits Gegenstand anderer internationaler Vertragswerke. Diese im Abkommensentwurf über die Rechte des Kindes zu übergehen, hiesse zu vergessen, dass das Kind darauf Anspruch hat.»

Michel Veuthey vom IKRK äusserte sich auf dieser Tagung wie folgt zu einem der Hauptanliegen, d.h. den Kindersoldaten: «Bei zahlreichen Konflikten sind Kinder nicht nur die Opfer, sondern die Hauptakteure, indem sie sich selbst, ob freiwillig oder nicht, als engagierte Kämpfer betrachten. Dem Phänomen kämpfender Kinder... ist ein Riegel zu schieben, bevor es zu spät ist.

Die Länder, die die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 unterzeichnet haben, müssen die Bestimmungen einhalten, die die Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die Streitkräfte untersagen.

Die NGO können die Regierung an ihre Verpflichtungen aus den bereits ratifizierten Abkommen oder an ihre Pflicht, diese zu ratifizieren, erinnern. Die NGO können auch Einfluss auf die öffentliche Meinung nehmen.

Diese Frage betrifft nicht nur die an diesen Konflikten beteiligten Länder, sondern bildet vielmehr eine umfassende, kollektive Verantwortung, die Achtung vor dem Grundrecht des Kindes auf Frieden zu gewährleisten. Es ist auch ein Beitrag zum Überleben der Kinder und zum Weltfrieden.»

Sandra Singer

Leiterin

*Internationaler Such- und Fürsorgedienst
Britische Rotkreuzgesellschaft*

BESTIMMUNGEN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS, DIE BESONDEREN SCHUTZ FÜR KINDER VORSEHEN

1. Das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949

- Artikel 14:* Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte
- Artikel 17:* Evakuierung
- Artikel 23:* Freier Durchlass für Sendungen von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Kleidung
- Artikel 24:* Massnahmen zugunsten des Wohlergehens des Kindes
- Artikel 25:* Familienbotschaften
- Artikel 26:* Zerstreute Familien
- Artikel 38:* Nicht heimgeschaffte Personen
- Artikel 49:* Verschickungen, Verschleppungen, Evakuierung
- Artikel 50:* Kinder
- Artikel 51:* Aufnahme in die Streitkräfte, Zwangsarbeit
- Artikel 68:* Strafen, Todesstrafe
- Artikel 76:* Behandlung von Gefangenen
- Artikel 81:* Unterhalt
- Artikel 82:* Einteilung von Internierten
- Artikel 89:* Lebensmittel
- Artikel 94:* Erholung, Studien, Sport und Spiele
- Artikel 132:* Während der Dauer der Feindseligkeiten bzw. der Besetzung

2. Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

PROTOKOLL I VOM 8. JUNI 1977

- Artikel 8:* Terminologie
- Artikel 70:* Hilfsaktionen
- Artikel 74:* Zusammenführung zerstreuter Familien
- Artikel 75/5:* Grundlegende Garantien
- Artikel 77:* Schutz von Kindern
- Artikel 78:* Evakuierung von Kindern

PROTOKOLL II VOM 8. JUNI 1977

- Artikel 4/3:* Grundlegende Garantien
 - Artikel 6/4:* Strafverfolgung
-

KONTAKTE DES IKRK ZUR VÖLKERRECHTSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN

Seit 1981 unterhält das IKRK regelmässige Beziehungen zur Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Diese Kommission — ein Unterorgan der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit 34 Mitgliedern, die unter den hervorragendsten Vertretern aller Rechtssysteme der Welt gewählt wurden — hat gemäss den Bestimmungen der Charta den Auftrag, an der Kodifizierung und schrittweisen Entwicklung des Völkerrechts zu arbeiten.

Die Kontakte zu dieser Kommission sind besonders wichtig, besteht doch zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem internationalen Recht, das im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen zur Anwendung kommt, eine enge Verwandtschaft.

Im Verlauf ihres Besuchs beim IKRK am 30. Juni 1986 erläuterte der Präsident des IKRK den Mitgliedern der Kommission die Hauptanliegen seiner Institution auf dem Gebiet des Rechts am Vorabend der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Hier der Text seiner Ansprache:

«Wie immer freuen wir uns ausserordentlich, Sie im Rahmen dieser traditionellen Begegnung beim IKRK willkommen zu heissen.

Die Ihnen gestellte gewaltige Aufgabe, für die Kodifizierung und allmähliche Entwicklung des Völkerrechts zu sorgen, ist in unseren Augen für die Völkergemeinschaft von erstrangiger Bedeutung, denn gerade durch das geltende Recht sollten die zahlreichen Probleme, mit denen sich diese Gemeinschaft auseinandersetzen muss, gelöst werden. Mehr denn je ist in Ihrem Werk der Weg zu suchen, auf dem die internationale Gesellschaft eine Rechtsordnung zu erreichen vermag, dank der die ständig wachsenden Spannungen anders als mit Waffe und Gewalt abgebaut werden können. Wie in der Vergangenheit spielt das IKRK auch heute, nach 123 Jahren, auf dem internationalen Schauplatz seine Rolle, wenn Gewalt angewendet wird, nachdem friedliche Schlichtungsversuche gescheitert sind. Wie Sie wissen, setzt sich unsere Institution dafür ein, das Leiden der Opfer bewaffneter Konflikte zu lindern. Das Hauptziel des humanitären Völkerrechts ist denn auch der Schutz dieser Opfer.

Das Gefüge dieses humanitären Völkerrechts wurde bekanntlich vor einigen Jahren durch die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz von 1974 — 1977 ergänzt, die zur Unterzeichnung der beiden Zusatzprotokolle zu den Abkommen von 1949 geführt haben.

Neun Jahre nach Inkrafttreten dieser Protokolle haben erst 59 Staaten das erste und 52 das zweite ratifiziert. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den 164 Vertragsparteien der Genfer Abkommen, die — nebenbei gesagt — heute die grösste an ein Übereinkommen gebundene Gemeinschaft bilden, drängt sich auf.

Unabhängig von den Gründen beunruhigt uns, wie Sie verstehen werden, die unterschiedliche Beteiligung an den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen immer mehr.

Wie könnte nun die Ratifizierung der Protokolle vorangetrieben werden? Wir würden Ihre Anregungen zu dieser Frage sehr begrüssen, seien diese eher allgemeiner Art oder auf Ihre eigenen oder andere, Ihnen besonders gut bekannte Länder bezogen.

Zusätzlich zu den Problemen der Ratifizierung der Zusatzprotokolle stösst die Anwendung des Genfer Rechts seit einigen Jahren auf ernstliche Schwierigkeiten. Diese Entwicklung macht uns Sorgen. Für die Aufrechterhaltung unseres Zivilisationsstandes ist es äusserst wichtig, dass das humanitäre Völkerrecht und die weltweit anerkannten humanitären Grundsätze gewahrt werden und dass das IKRK den ihm von der Völkergemeinschaft anvertrauten Auftrag erfüllen kann.

Die nächste Internationale Rotkreuzkonferenz — es wird dies die fünfundzwanzigste sein — die diesen Herbst in Genf stattfindet und neben 137 nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond, ihrem internationalen Verband, der Liga, und dem IKRK die Regierungsvertreter der Signatarstaaten der Genfer Abkommen vereint, wird dieses vorrangige Problem der Einhaltung der internationalen humanitären Verpflichtungen erörtern müssen: insbesondere sollen die Staaten daran erinnert werden, wie wichtig es ist, den allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 1 zu beachten, in dem sich «die Hohen Vertragsparteien verpflichten, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen».

Das IKRK verfolgt Ihre Arbeiten im Bewusstsein ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und seiner Anwendung. Mit grossem Interesse haben wir festgestellt, dass Ihre Kommission sich in der gegenwärtigen Sitzungsperiode erneut mit den Regeln zur Bestrafung von Verbrechen

gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit befasst hat. Die Bedeutung dieser Debatte kann uns nicht entgehen, wo unsere Anstrengungen doch gerade auf den Schutz der Opfer eines Konflikts gerichtet sind.

Entspricht das heutige internationale Recht auch wirklich den Bedürfnissen und Anforderungen moderner Auseinandersetzungsformen? Wir stellen uns diese Frage vor allem im Zusammenhang mit dem Haager Recht, wo es unseres Erachtens zu einer der wichtigen Aufgaben bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts gehört, dieses ständig dem neuesten Stand anzupassen.

Ein weiteres Problem, das uns beschäftigt, betrifft die gründliche Kenntnis des humanitären Völkerrechts auf seiten jener, die für seine Anwendung verantwortlich sind, nämlich Armeeangehörige, Politiker, Juristen, Diplomaten, kurz, alle, die in eine Lage geraten können, in der sie dieses Recht anzuwenden haben. Die Staaten nehmen die Verpflichtungen, die die Abkommen und Zusatzprotokolle den Regierungen auf diesem Gebiet auferlegen, nicht genügend wahr.

Ohne entsprechende Erziehung im Bereich des humanitären Völkerrechts werden wir bei der Erfüllung unseres Auftrags wegen dieser Unwissenheit unvermeidlich auf beträchtliche Hindernisse stossen. Mit Freude können wir Ihnen für diesen Herbst das Erscheinen des Kommentars zu den Zusatzprotokollen von 1977 ankündigen. Das IKRK hat mehrere seiner Juristen beauftragt, das Werk des Kommentars zu den Genfer Abkommen fortzusetzen, dies im allgemeinen Rahmen seiner Aufgabe, das Recht, dessen Hüter es ist, auszulegen und zu verbreiten.

Wir sind überzeugt, dass Sie als Gelehrte und hervorragende Praktiker des Völkerrechts uns wesentlich helfen können, dieses Ziel zu erreichen und dass Sie mit Ihrer Arbeit und Ihren hohen Ämtern, die Sie im internationalen Leben innehaben, direkt dazu beitragen können.

Ich danke Ihnen, uns mit der Annahme unserer Einladung beehrt zu haben und bitte Sie, Herr Vorsitzender, Exzellenzen, meine Damen und Herren, darin ein Zeichen für das grosse Interesse zu sehen, das wir Ihrer Tätigkeit entgegenbringen; lassen Sie uns dem Wunsch Ausdruck verleihen, Ihre Arbeit möge dazu führen, dass eines Tages das Recht dort herrscht, wo heute grausame Gewalt Frauen und Männer auf der ganzen Welt dieses Rechtsschutzes beraubt.»

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ernennung des zukünftigen Präsidenten des IKRK

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sondierte bezüglich der Nachfolge Alexandre Hays Cornelio Sommaruga, gegenwärtig Staatssekretär für Aussenwirtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Alexandre Hay hatte den Wunsch geäußert, noch vor Ende seiner dritten Amtszeit, die 1988 ausläuft, von der Präsidentschaft zurückzutreten.

Cornelio Sommaruga hat soeben eine positive Antwort auf die Anfrage des IKRK gegeben. Er wird sein neues Amt im Laufe des Jahres 1987 antreten. Das genaue Datum wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Bis dahin führt Präsident Hay dieses Amt weiter.

Sommaruga wurde bereits jetzt zum Mitglied der Versammlung des IKRK ernannt und wird dort seinen Sitz nach seinem Austritt aus der Bundesverwaltung einnehmen.

Cornelio Sommaruga wurde 1932 in Rom geboren. Er ist Schweizerbürger mit Heimort Lugano (Tessin). 1957 promovierte er an der Universität Zürich zum Doktor der Rechte. 1960 trat er in den Dienst der Eidgenossenschaft. Bis 1973 hatte er verschiedene diplomatische Posten in Den Haag, Bonn, Rom und Genf inne. 1973 zum stellvertretenden Generalsekretär der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) ernannt, wechselte er 1976 ins Bundesamt für Aussenwirtschaft in Bern über. 1980 wurde er dort Delegierter für Handelsverträge, und 1984 trat er die Nachfolge von Paul Jolles als Staatssekretär für Aussenwirtschaft an.

Ernennung in den Exekutivrat

Die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ernannte auf ihrer Sitzung vom 5. Juni 1986 André Ghelfi zum Mitglied des Exekutivrats, Amt, das er am 1. Oktober 1986 antreten wird.

André Ghelfi ist seit dem 9. Mai 1985 Mitglied des Internationalen Komitees.

Mission des IKRK-Präsidenten in Rabat

Präsident Hay begab sich am 28. Juni in Begleitung des Generaldelegierten des IKRK für den Nahen Osten und Nordafrika nach Rabat, um mit König Hassan II. von Marokko humanitäre Probleme im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Westsahara zu erörtern.

Nach einleitenden Gesprächen mit Aussenminister Filali, dem ehemaligen Botschafter in Genf, Skalli, heute politischer Verantwortlicher im Aussenministerium, sowie mit anderen Vertretern der marokkanischen Behörden wurde der Präsident vom König in Anwesenheit des Aussenministers und eines höheren Offiziers empfangen.

Die Vertreter des IKRK trafen in Rabat auch mit Medi Bennouna, Mitglied des Zentralkomitees des Roten Halbmonds, zusammen.

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland...

Bei seinem Aufenthalt in Genf besuchte der deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 12. Juni 1986 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Er wurde von Alexandre Hay, Präsident des IKRK, in Anwesenheit von Mitgliedern des Komitees und der Direktion empfangen. R. von Weizsäcker und A. Hay erörterten im Laufe ihrer Zusammenkunft verschiedene humanitäre Fragen; der IKRK-Präsident konnte dabei darauf hinweisen, wie sehr seine Institution die Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland bei ihren verschiedenen Tätigkeiten schätzt.

Richard von Weizsäcker wurde bei seinem Besuch von Dr. Hans Arnold, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland am europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf, sowie seinen engsten Mitarbeitern begleitet.

...und der Präsident der Republik Senegal besuchen das IKRK

Abdou Diouf, Präsident der Republik Senegal und amtierender Präsident der Organisation für afrikanische Einheit (OAU), und Frau Abdou Diouf, Ehrenpräsidentin des Senegalesischen Roten Kreuzes, statteten dem IKRK am 18. Juni 1986 einen Besuch ab.

Abdou Diouf wurde von Alexandre Hay, Präsident des IKRK, Mitgliedern des Komitees und der Direktion sowie von Verantwortlichen der wichtigsten Abteilungen empfangen. Scheich Hamidou Kâne, Minister für Planung und Zusammenarbeit, André Sonko, Minister für öffentliche Dienste, Beschäftigung und Arbeit, Frau Mantoulaye Guène, Minister für soziale Entwicklung, und Alioune Sène, Botschafter in der Schweiz und Ständiger Vertreter Senegals am europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf, begleiteten den senegalesischen Staatspräsidenten bei seinem Besuch.

Dieser Besuch des amtierenden Präsidenten der OAU bei den leitenden Persönlichkeiten des IKRK gab Gelegenheit zu einem ausgedehnten Meinungsaustausch über die derzeitige Situation in Afrika, wo sich vierzehn

der siebenunddreissig IKRK-Delegationen in der Welt befinden. Daraus ergeben sich für das IKRK und die OAU viele gemeinsame Interessen, die einem engen Dialog zwischen den beiden Organisationen grösste Bedeutung verleihen.

Die Republik Äquatorial-Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei

Die Republik Äquatorial-Guinea hinterlegte am 24. Juli 1986 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle für die Republik Äquatorial-Guinea am 24. Januar 1987 in Kraft.

Die Republik Äquatorial-Guinea ist somit die 164. Vertragspartei der Genfer Abkommen, die 60. von Protokoll I und die 53. von Protokoll II.

Jamaika tritt den Protokollen bei

Jamaika hinterlegte am 29. Juli 1986 bei der Schweizer Regierung seine Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Jamaika am 29. Januar 1987 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 61, von Protokoll II auf 54.

REDAKTION DER REVUE

Dank an Michel Testuz

Gesundheitsgründe haben Michel Testuz gezwungen, seinen Posten als Chefredakteur der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, den er seit 1977 mit so grossem Verdienst innehatte, aufzugeben und vorzeitig in den Ruhestand zu treten.

Wer ihn im Laufe seines beinahe vierzigjährigen Wirkens für die humanitäre Sache an der Arbeit gesehen hat, insbesondere die Leser der *Revue*, werden dies von ganzem Herzen bedauern und den Verlust ermassen, den sein Entschluss, dem wir uns notgedrungen fügen müssen, nach sich zieht, verstand es doch dieser gebildete, hochkultivierte Mann, dem das Talent eines brillanten Redakteurs beschieden ist, die Zeitschrift auf dem hohen Niveau zu halten, dem sie ihren Ruf verdankt.

Es ist ihm gelungen, in der Hauptveröffentlichung des Internationalen Roten Kreuzes nicht nur Ernst und Gedankentiefe, die ihren wichtigsten Wesenszug bilden, zum Tragen zu bringen, sondern auch eine vielfältige und lebendige Information zu vermitteln, in der ihr Reiz liegt. Stets auf vollkommene Leistung bedacht, niemals mit «Halbfertigem» zufrieden, stellte Michel Testuz jede Nummer mit allergrösster Sorgfalt und seltenem Geschick zusammen, steuerte aus eigener Feder viele bedeutende Texte bei.

Aber nicht nur dafür schuldet die Welt des Roten Kreuzes Michel Testuz ihren Dank. Bevor der ehemalige Delegationsleiter die Geschicke der *Revue* in die Hand nahm, hatte er schon seit 1948 für das Rote Kreuz gearbeitet. Sehr früh Spezialist der orientalischen Wissenschaften, Dr. phil. der Sorbonne, Autor zahlreicher wissenschaftlicher Werke, Professor für hebräische und arabische Literatur an den Universitäten Lausanne und Genf, spricht er zehn Sprachen und war geradezu prädestiniert, auf dem asiatischen Kontinent und im Nahen Osten zu arbeiten. So wurde er zuerst Delegierter in Palästina, dann acht Jahre lang in Japan, nachher Delegationsleiter in Kambodscha, Pakistan und in Ägypten. Es ist unmöglich, über die vielen Missionen zu berichten, die er alle mit gleichem Erfolg durchführte, oder über die beachtliche Arbeit, die er im Fernen Osten zugunsten der Flüchtlinge und Heimatlosen leistete. Erwähnt sei daher nur, dass sein Scharfsinn, sein Verhandlungsgeschick und seine Aufopferung Wunder bewirkten und ihm allgemeine Wertschätzung eintrugen.

1980 verfasste er unter dem Titel *Le CICR et ses activités dans le monde* einen illustrierten Band, der, wenngleich populärwissenschaftlich angelegt, ein wertvolles Werkzeug für die Verbreitung ist, da in wenigen Worten das Wichtigste gesagt wird.

Beim Abschied von diesem aussergewöhnlichen Mann, dessen Bescheidenheit das Verdienst umso grösser werden lässt, möchten wir unsere tiefe Dankbarkeit für die vorzüglichen Dienste zum Ausdruck bringen, die er für die humanitäre Sache geleistet hat.

Unseren Dank begleitet unser aufrichtiger und freundschaftlicher Wunsch, sein Gesundheitszustand möge es ihm erlauben, den so wohl verdienten Ruhestand zu geniessen und in voller Musse den Studien nachzugehen, für die er sich stets so sehr begeisterte und wo er sich auszeichnet.

J. P.

Der neue Chefredakteur der «Revue»

Jacques Meurant, der Nachfolger von Michel Testuz, wurde 1932 in Lille (Frankreich) geboren. Er studierte an den Universitäten Lille und Paris, trat 1957 in den Schuldienst und unterrichtete an den Gymnasien «Henry IV» und «Jules Ferry» in Paris Englisch.

Nach einer Tätigkeit für das Französische Rote Kreuz wurde Jacques Meurant im Januar 1962 vom Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften als Sonderassistent des Generalsekretariats angestellt.

Im Jahre 1973 zum Sonderberater des Generalsekretärs für statutarische und juristische Fragen ernannt, beriet er den Generalsekretär im Hinblick auf die juristischen und organisatorischen Aspekte der Statuten und Funktionen der Liga und der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften, die Doktrin und die Grundsätze des Roten Kreuzes, Fragen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Er beschäftigte sich ebenfalls stark mit den Arbeiten der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (1974-1977) und koordinierte die Tätigkeit der Liga auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes.

Im Jahre 1979 trat Jacques Meurant die Nachfolge Jean Pictets, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, als Direktor des Henry-Dunant-Instituts an, das Forschungs-, Ausbildungs- und zugleich auch Veröffentlichungszentrum der internationalen Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond ist.

Unter seiner Leitung führte das Henry-Dunant-Institut rund 80 Programme im Bereich der Forschung (besonders des humanitären Völkerrechts), der Ausbildung und der Verbreitung (durch die Veranstaltung von Kursen und Seminaren) und der Veröffentlichungen durch, die hauptsächlich der Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und akademischen Kreisen zugute kamen.

Jacques Meurant hat selbst auch Forschungsarbeiten durchgeführt und zahlreiche Beiträge über die Rotkreuzdoktrin, das humanitäre Völkerrecht und verschiedene Aspekte der Rotkreuztätigkeiten angesichts der Gegebenheiten der heutigen Welt veröffentlicht, er ist der Verfasser eines Werks über den freiwilligen Rotkreuzdienst in der heutigen Gesellschaft und war Berichterstatte der ersten Weltrotkreuzkonferenz über die Freiwilligendienste (Mexiko, März 1983).

Er hielt ebenfalls Vorträge über das Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht bei verschiedenen internationalen und nationalen Zusammenkünften des Roten Kreuzes und vor akademischen Instituten.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat Jacques Meurant zahlreiche Kontakte zu den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmundgesellschaften hergestellt und eng mit Universitäts- und Fachinstituten zusammengearbeitet, die auf humanitärem Gebiet tätig sind.

Jacques Meurant ist Doktor der politischen Wissenschaften der Universität Genf, hat ein Diplom des Instituts für politische Wissenschaften von Paris wie auch des Französischen Presseinstituts, Paris, und ein abgeschlossenes Philologiestudium. Er ist Mitglied des Exekutivrats des Instituts für humanitäres Völkerrecht von San Remo, des Rats des Internatio-

nen Instituts für Menschenrechte in Strassburg und der schweizerischen Studienkommission über den Zweiten Weltkrieg.

Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977

Überblick vom 30. Juni 1986

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom Januar/Februar 1986 eine Liste der Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 gemäss dem Stand vom 31. Dezember 1985. Ohne diese Liste nochmals vollständig wiederzugeben, wollen wir lediglich einen kurzen Überblick über jene Staaten vermitteln, die im ersten Halbjahr 1986 diesen Verträgen beitraten.

Vertragsparteien der Genfer Abkommen

Am 31. Dezember 1985 waren 162 Staaten Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Im Laufe des ersten Halbjahrs 1986 wurde Saint-Christopher und Nevis durch eine bei der schweizerischen Regierung hinterlegte Nachfolgeerklärung Vertragspartei der Genfer Abkommen. Gemäss der Praxis und den Schlussbestimmungen sind die vier Abkommen für Saint-Christopher und Nevis rückwirkend am Datum seiner Unabhängigkeit, d.h. am 19. September 1983, in Kraft getreten. Am 30. Juni 1986 zählten die Genfer Abkommen somit 163 Vertragsparteien.

Vertragsparteien der Protokolle

Am 31. Dezember 1985 waren 55 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 48 von Protokoll II.

Während des ersten Halbjahrs 1986 hinterlegten folgende Staaten ihre Beitritts- oder Ratifizierungsurkunden:

- 14. Februar Saint-Christopher und Nevis, Beitritt zum Protokoll I (56. Staat) und zum Protokoll II (49. Staat); Datum des Inkrafttretens: 14. August 1986.
- 27. Februar Italien, Ratifizierung des Protokolls I (57. Staat) und des Protokolls II (50. Staat); Italien ist der 7. Staat, der die freiwillige, vorzeitige Annahmeerklärung für die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission abgibt, die in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehen ist.
- 20. Mai Belgien, Ratifizierung des Protokolls I (58. Staat) und des Protokolls II (51. Staat).
- 28. Mai Benin, Ratifizierung des Protokolls I (59. Staat) und des Protokolls II (52. Staat).

Am 30. Juni 1986 waren 59 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 52 von Protokoll II.

BIBLIOGRAPHIE

ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Bei dem hier vorgestellten Werk¹ handelt es sich um die englische Übersetzung einer ursprünglich in ungarischer Sprache verfassten Studie. Der Verfasser, Professor an der Universität Pecs (Ungarn), wirkte aufgrund seiner Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz von 1974-77 in Genf, auf der die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ausgearbeitet wurden, aktiv an den jüngsten Entwicklungen des humanitären Völkerrechts mit.

Der erste Teil des Buches gibt einen kurzen historischen Überblick über die Genfer Abkommen, indem der Verfasser ihren Platz in der heutigen völkerrechtlichen Ordnung, ihr Verhältnis zum eigentlichen Kriegsrecht («Haager Landkriegsordnung») und zu den Menschenrechten aufzeigt.

Im zweiten, ausführlicheren Teil untersucht der Autor die neuen Aspekte der bewaffneten Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg und die Anstrengungen, die von den Juristen im Hinblick auf die Schaffung einer angemessenen Gesetzgebung unternommen werden. Er beschreibt anschliessend den Verlauf der Diplomatischen Konferenz von 1974-77 und erwähnt die dabei erzielten wichtigsten Ergebnisse. In vier getrennten Kapiteln erläutert er dann im einzelnen Fragen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, die Probleme, die Guerilla- und Partisanenkämpfer aufwerfen, den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte und die Vergeltungsmassnahmen im Rahmen des humanitären Völkerrechts.

Zusammenfassend erklärt der Autor, wie der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts in neuerer Zeit massgeblich erweitert und der Schutz auf eine grössere Gruppe von Personen und Gütern ausgedehnt wurde. Er weist ferner mit Nachdruck darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht heute praktisch weltweit anerkannt wird und dass es die Auffassung fast aller Staaten der internationalen Völkergemeinschaft vom Schutz der menschlichen Werte bei bewaffneten Konflikten widerspiegelt.

¹ Géza Herczegh: *Development of International Humanitarian Law*. Englische Übersetzung von Sándor Simon. Verlagshaus der Wissenschaftlichen Akademie Ungarns, Budapest, 1984, 240 Seiten, 15 Dollars.

SEPTEMBER-OKTOBER 1986

BAND XXXVII, Nr. 5

ISSN 0250-5681

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

	Seite
Dr. Michael Bothe und Karin Janssen: Durchführung des humanitären Völkerrechts auf nationaler Ebene — Zur Frage des Schutzes der Verwundeten und Kranken	114
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea-Bissau	127
Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate	129
Internationales Rundtischgespräch über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	131
Seminar zum Thema Verbreitung für die Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas	134
Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds	135
 Bibliographie	
Völkerrecht im Dienste des Menschen — Festschrift für Hans Haug	138
Das humanitäre Recht aus internationaler Sicht	139
Henry Dunant, der Vorherbestimmte	144

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

*Durchführung des humanitären Völkerrechts
auf nationaler Ebene*

**Zur Frage des Schutzes
der Verwundeten und Kranken**

**von Dr. Michael Bothe
und Karin Janssen ***

1. EINFÜHRUNG

Die 1977 verabschiedeten Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen haben den internationalen Rechtsschutz, der den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte sowie dem Personal, den Einheiten und Transportmitteln des militärischen Sanitätsdienstes gewährt wird, in bestimmten Fällen ausgeweitet. Aber ihr Hauptziel besteht darin, den Schutz, der bisher nur dem Personal oder den Einheiten und Transportmitteln der militärischen Sanitätsdienste zugestanden wurde, nunmehr auch auf die Zivilpersonen, das zivile Sanitätspersonal usw. auszudehnen. Aufgrund der Zusatzprotokolle besteht heute im Hinblick auf diesen Schutz vollständige Gleichheit zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich.

Zweck der nachstehenden Zeilen ist es,

- erstens die einschlägigen Bestimmungen der Abkommen und der beiden Protokolle über den Schutz der Verwundeten und Kranken zusammenzufassen, und
- zweitens die auf nationaler Ebene erforderlichen Durchführungsmassnahmen zu prüfen, um die Wirksamkeit dieses Schutzes sicherzustellen.

Im wesentlichen gilt es festzustellen, welche Art von nationalen Massnahmen notwendig sind, damit die Anwendung der Schutzregeln der Abkommen und ihrer beiden Zusatzprotokolle gewährleistet wird.

* Prof. Dr. Michael Bothe, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Karin Janssen, wissenschaftliche Mitarbeiterin.

2. REGELN ZUM SCHUTZ VON PERSONEN

Alle vier Genfer Abkommen und die zwei Protokolle fordern, dass die Opfer eines bewaffneten Konflikts (manchmal alle Opfer, manchmal bestimmte Kategorien geschützter Personen) unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden. Durch bestimmte Regeln der Abkommen und der Protokolle wird diese allgemeine Pflicht noch näher präzisiert. Die wichtigste dieser Regeln lautet, dass alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen geschont und geschützt werden und «so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung» erhalten müssen. Diese Regel bildet die Grundlage für den Schutz des Sanitätspersonals, seiner Einheiten und Transportmittel, von denen nachstehend noch die Rede sein wird.

Die Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht, für den Schutz der Verwundeten und Kranken zu sorgen, setzt die entsprechende Zuwendung finanzieller Mittel, die Einrichtung der erforderlichen (militärischen und/oder zivilen) Sanitätsdienste und die Ausbildung von Personal voraus. Und damit darf nicht zugewartet werden, um dann in dem Augenblick zu improvisieren, da ein bewaffneter Konflikt ausbricht: vielmehr müssen bereits zu Friedenszeiten die nötigen Vorkehrungen getroffen und insbesondere die notwendigen finanziellen Mittel bewilligt werden.

Die Pflicht, solche Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, und zwar einschliesslich der Zuweisung der notwendigen Finanzmittel, obliegt in Übereinstimmung mit Artikel 80, Abs. 1 von Protokoll I *allen* Vertragsparteien der Abkommen und der Protokolle (d.h. es handelt sich um eine Pflicht, die zu Friedenszeiten ausgeübt werden muss). Als Beispiel, das geeignet ist, die Praxis anderer Staaten zu beeinflussen, wären die in der Schweiz und Schweden im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Protokolle ausgearbeiteten Dokumente zu erwähnen (in der Schweiz die «Botschaft», in der die Protokolle der Bundesversammlung unterbreitet werden, in Schweden der sehr ausführliche Bericht einer Sachverständigenkommission). Beide Dokumente prüfen sorgfältig die finanziellen Auswirkungen einer angemessenen Vorbereitung auf die Anwendung der Protokolle.

Einige damit zusammenhängende Bestimmungen verdienen unsere Aufmerksamkeit insofern, als es sich um Durchführungsmaßnahmen auf nationaler Ebene handelt. Nehmen wir zum Bei-

spiel eines der neuen, wesentlichen Elemente von Protokoll I, den Artikel 11 über den Schutz der Person.

Während die Absätze 1 und 2 traditionelle Grundsätze enthalten, bildet die Regelung über die Gewebeentnahme (insbesondere von Blut) und die Spende von Organen eine Neuheit. Die diesbezüglich vorgeschriebenen Verfahren sind sehr sorgfältig in nationale Verwaltungsreglements umzuarbeiten. Dasselbe gilt ganz besonders auch für die in Absatz 6 genannten medizinischen Unterlagen. Man darf nicht erwarten, dass man solche Unterlagen auf dem Schlachtfeld oder selbst hinter der Front in den Feldlazaretten improvisiert. Die Anwendung einer derartigen Bestimmung muss vielmehr durch ausführliche administrative Reglements vorbereitet werden.

3. SCHUTZ DER SANITÄTSDIENSTE

Der Schutz der Sanitätseinheiten (sowie des Sanitätspersonals und der Sanitätstransportmittel) umfasst zwei klar zu unterscheidende Aspekte: den Schutz vor Angriffen und den Schutz bei der Ausübung ihrer Sanitätsaufgaben.

1. Schutz vor Angriffen

Während das Verbot eines Angriffs auf militärische Sanitätseinheiten ausdrücklich in einer Bestimmung niedergelegt werden muss und es auch tatsächlich ist, ergibt sich dasselbe Verbot im Falle von zivilen Sanitätseinheiten aus dem Grundsatz des Schutzes von Zivilpersonen, die nicht Ziel eines Angriffs sein dürfen – Grundsatz, der lange Zeit als Gebot galt und der heute in Artikel 51 von Protokoll I ausdrücklich festgehalten wird.

Ein Blick auf Artikel 51 genügt jedoch, um festzustellen, dass das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung nicht verhindert, dass sie von Angriffen auf militärische Objekte mitbetroffen werden kann. Mit anderen Worten, es gibt keinen absoluten Schutz gegen Nebenwirkungen oder Zwischenfälle, das heisst, grössere Schäden, die im Zuge von Angriffen auf militärische Ziele verursacht werden. Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn die voraussehbaren zivilen Verluste «in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen» (Proportionalitätsprinzip). Inwieweit das Prinzip der Proportionalität die mitverursachten Nebenschäden verhindert, hängt einerseits davon ab, welche Bedeutung dem erwarteten militärischen Vorteil beigemessen

sen wird, andererseits von den voraussehbaren Schäden für die Zivilbevölkerung.

Weder die Protokolle noch die Abkommen lassen ausdrücklich zu, dass das Proportionalitätsprinzip ebenfalls auf den Schutz der Einheiten, des Personals und der Transportmittel der Sanitätsdienste angewendet wird. Dennoch lassen sich einige Bestimmungen nur durch die Anerkennung der Tatsache erklären, dass Sanitätseinheiten sehr wohl von Angriffen betroffen werden können (siehe z.B. Protokoll I, Art. 12, Abs. 4, letzter Satz). Wenn Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten bei der Beurteilung eines militärischen Vorteils und von Sanitätsverlusten miteingeschlossen sind, so ist auch ihre besondere Bedeutung für die Opfer des Konflikts und ihr geschützter Status zu berücksichtigen.

Um die mitverursachten Schäden auf ein Mindestmass herabzusetzen, sind die kriegführenden Parteien gemäss den Bestimmungen von Art. 12 von Protokoll I bemüht, die Sanitätseinheiten so zu legen, dass Angriffe auf militärische Ziele sie nicht gefährden. Diese Pflicht, Vorsichtsmassnahmen gegen Nebenschäden zu treffen, gilt analog auch für den Schutz der Zivilbevölkerung (die Zivilbevölkerung und zivile Objekte werden soweit möglich aus der Umgebung militärischer Ziele entfernt; zudem ist zu vermeiden, militärische Ziele innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete anzulegen (Art. 58, Protokoll I).

Selbstverständlich setzt diese Pflicht, Vorsichtsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Angriffen in Form von Nebenschäden für die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu treffen, bereits im Frieden gewisse Pflichten voraus, obgleich sie technisch nur in Zeiten des bewaffneten Konflikts anwendbar ist. Es wäre erstaunlich oder sogar absurd, wenn Staaten zu Friedenszeiten Massnahmen treffen dürften, die ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten zu Kriegszeiten verunmöglichen würden. Ebenso selbstverständlich ist, dass der obenerwähnte Artikel 58 die Bestimmung von Artikel 18, Absatz 5 des IV Abkommens noch verschärft, der zufolge es lediglich «angezeigt» ist, dass zivile Krankenhäuser «von solchen (d.h. militärischen) Zielen so weit wie möglich entfernt sind». Um ein Beispiel zu nennen: Wenn Beschlüsse über den Standort fester militärischer Einrichtungen einerseits und von Sanitätseinrichtungen wie Krankenhäuser andererseits zu Friedenszeiten zu treffen sind, so muss bereits zu diesem Zeitpunkt der Pflicht Rechnung getragen werden, dass sie in Kriegszeiten voneinander zu trennen sind. Werden sie nahe beieinander angelegt, wird man sie im Krieg

nicht trennen können. Was nun das Thema unserer Arbeit betrifft, also die nationalen Urkunden zur Durchführung solcher Bestimmungen, so handelt es sich dabei im wesentlichen um eine Frage der innerstaatlichen Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung oder der Stadtplanung.

In der Bundesrepublik Deutschland sollte das Bundesbaugesetz so ausgelegt werden, dass diese vom humanitären Völkerrecht auferlegten Zwänge gebührend berücksichtigt werden.

2. Schutz der medizinischen und humanitären Tätigkeit

Die Pflicht, den Betrieb von Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten zu schützen, gilt unterschiedslos für befreundete oder feindliche Einheiten, wird jedoch in den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen und der Protokolle unterschiedlich formuliert. Wie wir bereits gesehen haben, wird in den grundlegenden Bestimmungen gefordert, dass das Personal, die Einheiten und die Transportmittel der Sanitätsdienste «geschützt» werden (Art. 12, 15 und 21 von Protokoll I; Art. 19, 24 und 35 des I. Abkommens; Art. 22 des II. Abkommens, Art. 20 und 21 des IV. Abkommens). Dieser Schutz der vom Personal, den Einheiten und den Transportmitteln ausgeübten Tätigkeit bedeutet laut dem Militärhandbuch der Vereinigten Staaten und dem britischen Handbuch für Militärrecht, «dass dieses Personal, diese Einheiten und diese Transportmittel nicht unnötigerweise an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden dürfen».

In den besetzten Gebieten erhält diese Pflicht, die Sanitätseinheiten oder die Zivilschutzorganisationen nicht an der Ausübung ihrer Aufgaben zu hindern, ihr besonderes Gepräge dadurch, dass die Befugnis der Besetzungsmacht, diese Einheiten oder Gebäude sowie die Zivilschutzorganisationen gehörende oder von ihnen verwendete Material zu beschlagnahmen, sehr stark eingeschränkt ist (Art. 15 und 63 von Protokoll I; Art. 57 des IV. Abkommens). Ferner ist die Besetzungsmacht gehalten, weder der Tätigkeit der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft des besetzten Landes Hindernisse in den Weg zu legen (Art. 63 des IV. Abkommens) noch der Tätigkeit anderer freiwilliger Hilfsorganisationen oder der Tätigkeit von Organisationen nicht-militärischen Charakters, deren Ziel es ist, die Existenzbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, die Verteilung von Hilfsgütern und die Organisation von Rettungsdiensten (Art. 63, Abs. 2 des IV. Abkommens) zu gewähr-

leisten. Diese letzte Pflicht wird in Art. 63, Abs. 1 von Protokoll I ausgedehnt und weiterentwickelt. Die Besetzungsmacht darf das Personal der Zivilschutzorganisationen nicht zu Tätigkeiten zwingen, die die wirksame Erfüllung seiner Zivilschutzaufgaben behindern könnten. Ebenso wenig darf die Besetzungsmacht diese Einrichtungen Struktur- oder Personalveränderungen unterwerfen, die der wirksamen Erfüllung ihrer Mission schaden könnten.

Alle diese Verbote können als Negativ-Pflichten bezeichnet werden; es gilt, etwas *nicht* zu tun, nämlich die Tätigkeit der Organisationen *nicht* zu behindern, die den Verwundeten und Kranken Beistand leisten oder die Zivilschutzaufgaben erfüllen. Aber es bleibt nicht bei dem allein: Es gibt auch Positiv-Pflichten, und zwar das Gebot, Hilfe zu leisten. Soweit es sich um ziviles Sanitätspersonal handelt, wird diese allgemeine Pflicht in Art. 15 von Protokoll I genannt: «Soweit erforderlich wird dem zivilen Sanitätspersonal in einem Gebiet, in dem die zivilen Sanitätsdienste infolge der Kampftätigkeit erheblich eingeschränkt sind, jede mögliche Hilfe gewährt.» Die Besetzungsmacht ist ebenfalls verpflichtet, dem zivilen Sanitätspersonal Hilfe zu leisten, damit es seine humanitären Aufgaben wahrnehmen kann. Sie muss auch den Zivilschutzorganisationen die erforderlichen Erleichterungen gewähren, um ihre Aufgaben erfüllen zu können (Art. 63 von Protokoll I). Ferner kann die allgemeine Pflicht der Besetzungsmacht, der Bevölkerung die nötigen Lebensmittel und Medikamente zu liefern, auch die Pflicht einschließen, den bestehenden Hilfsgesellschaften Erleichterungen zu gewähren.

Was die Rotkreuz- oder Rothalbmondorganisationen betrifft, werden den Staaten in Art. 81 von Protokoll I besondere Verpflichtungen auferlegt. Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind für die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften von besonderer Bedeutung. So geht dieser Artikel von der Voraussetzung aus, dass innerhalb jeder Vertragspartei der Abkommen eine solche Organisation besteht. Dennoch gibt es mehr als zwanzig Vertragsparteien der Abkommen, in denen es keine anerkannte Nationale Gesellschaft gibt. Die Probleme, die sich daraus für die Anwendung der Abkommen und der Protokolle ergeben können, können wir hier nicht analysieren. «Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren ihren jeweiligen Organisationen des Roten Kreuzes (und des Roten Halbmonds)» — wo solche bestehen — «die Erleichterungen, die sie benötigen, um ihre humanitäre Tätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts auszuüben.» Diese Bestimmung findet auf

die Beziehung zwischen einem Staat und seiner eigenen nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft Anwendung. Zwar ist diese Pflicht zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts anwendbar, doch sollte man nicht vergessen, dass die Gewährung solcher Erleichterungen eine Vorbereitung zu Friedenszeiten erfordert.

Absatz 3 desselben Artikels ist sowohl zu Friedens- als auch zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts anwendbar, denn dieser Artikel richtet sich an «die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien». Sie «erleichtern in jeder möglichen Weise die Hilfe, die Organisationen des Roten Kreuzes (oder des Roten Halbmonds) und die Liga der Rotkreuzgesellschaften den Opfern von Konflikten... zuteil werden lassen». Diese Bestimmung richtet sich daher auch an Staaten, die selbst nicht in den bewaffneten Konflikt verwickelt sind.

Diese Pflicht, den Organisationen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds Hilfe zu leisten, findet auf die «im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll (I) und den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundprinzipien des Roten Kreuzes» ausgeübten Tätigkeiten Anwendung. Zu den erwähnten Grundprinzipien gehören die Unparteilichkeit und die Neutralität sowie das Prinzip der Unabhängigkeit. Wir werden später noch darauf zurückkommen. Vorläufig ist nur hervorzuheben, dass alle diese Fragen zu den nationalen Anwendungsmassnahmen gehören: Unterstützung der Nationalen Gesellschaft sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die ihren Status und ihre Aufgaben definieren und im Einklang mit den anwendbaren Normen sicherstellen sollen.

4. SCHUTZBEDINGUNGEN

Der dem Sanitäts- und Zivilschutzpersonal gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf eine jede Person, die Aufgaben in diesem Bereich erfüllt. Wie aus der Definition in Artikel 8 und 12 von Protokoll I hervorgeht, sind gewisse Massnahmen des Staates (Anerkennung, Ermächtigung, Zuweisung) sowie die Kontrolle der Behörden Voraussetzung für das Recht auf Schutz.

Unter «Sanitätspersonal» versteht man Personen, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ausschliesslich zu Sanitätszwecken oder für die Verwaltung von Sanitätseinheiten *eingesetzt* sind.

Dieses Personal umfasst insbesondere:

- das militärische oder zivile Sanitätspersonal einer am Konflikt beteiligten Partei,
- das Sanitätspersonal der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und andere, durch eine Konfliktpartei *gebührend anerkannte* und *ermächtigte* nationale freiwillige Hilfsgesellschaften,
- das Sanitätspersonal der Sanitätstransporteinheiten oder -mittel, die durch eine Drittpartei *zur Verfügung gestellt wurden* (Art. 8, Abs. c von Protokoll I).

Der Schutz der Sanitätseinheiten (Art. 12 von Protokoll I) ist auf Einheiten anwendbar, die:

- einer der Konfliktparteien *angehören*;
- durch die zuständige Behörde einer der Konfliktparteien *anerkannt* und *ermächtigt* sind; oder
- durch eine Drittpartei unter bestimmten Umständen *ermächtigt* werden (Art. 9, Abs. 2 von Protokoll I, Art. 27 des I. Abkommens), was insbesondere bedeutet, dass sie *unter die Aufsicht* einer Konfliktpartei zu stellen sind.

Ferner erhalten die zivilen Krankenhäuser eine vom Staat ausgestellte Urkunde, die ihre Eigenschaft eines Zivilkrankenhauses bestätigt (Art. 18, Abs. 2 des IV. Abkommens).

Geschützte «Zivilschutzorganisationen» sind durch die zuständigen Behörden einer Konfliktpartei zur Erfüllung von Zivilschutzaufgaben geschaffene und zugelassene Einrichtungen und sonstige Einheiten, die ausschliesslich für diese Aufgaben *bestimmt* und *eingesetzt* werden. (Art. 61 von Protokoll I).

Geschützte «Sanitätstransportmittel» sind ausschliesslich für den Sanitätstransport *bestimmte* und unter die *Leitung* einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei gestellte Mittel (Art. 8, Abs. g). Demzufolge ist der Schutz der Bedingung unterstellt, dass sich die Ausübung einer Sanitäts- oder Zivilschutzstätigkeit auf eine staatliche Entschliessung stützt oder zumindest mit einer solchen zusammenhängt.

Dass es keiner besonderen staatlichen Entschliessung bedarf, um das Personal der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften für Sanitätsdienste zu verwenden, erklärt sich aus der Tatsache, dass diese Organisationen selbst vom Staat bewilligt und anerkannt wurden. So steht auch der Schutz des Sanitätspersonals

der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mit einem Staatsakt im Zusammenhang.

Handelt es sich um zivile Einheiten, so muss jede unter ihnen anerkannt und ermächtigt sein. (Art. 12, Abs. 2, lit. b). Allerdings schliesst diese Regel die Möglichkeit einer Gesamtermächtigung nicht aus. Ein Staat ist daher völlig frei, die nationale Rotkreuzgesellschaft zur Bildung von Sanitätseinheiten zu ermächtigen.

Die erforderliche «Zuweisung» der Sanitätstransportmittel für medizinische Zwecke kann vom Staat ebenfalls an die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften oder an die freiwilligen Hilfgesellschaften abgetreten werden. In der Tat wäre es nicht sehr logisch, wenn man jeder Rotkreuz- oder Rothalbmondambulanz erst eine besondere administrative Bewilligung erteilen müsste, damit sie den Status einer geschützten Einheit erhält.

Der Grund dieser Regel beruht offensichtlich auf der Tatsache, dass die Sanitätsfahrzeuge und -luftschiffe auf dem Schlachtfeld missbräuchlich verwendet werden können und sich daher eine Kontrolle der Bewegungen dieser Fahrzeuge seitens des Staates aufdrängt (daraus folgt, dass der Staat auch die Verantwortung für ihre Verwendung trägt). Andererseits mag es wünschenswert sein, dass die kleinen Einheiten in ihrer Aktion unabhängig sind, wenn bei einem schweren Kampf alle Verbindungen unterbrochen sind. Angesichts der Unabhängigkeit der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften kann und muss die erforderliche Kontrolle des Staates gemeinsam mit dieser ausgeübt werden.

Durch die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung des oben beschriebenen geschützten Status werden bestimmte innerstaatliche Anwendungstexte unerlässlich. Wie wir gesehen haben, gibt es ohne gewisse staatliche Massnahmen keinen Schutz. Solche Massnahmen lassen sich jedoch nicht zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts improvisieren, umso weniger, als das ganze System recht kompliziert ist. Sie müssen deshalb bereits im Frieden sorgfältig vorbereitet werden. Um sicher zu sein, dass die geeigneten Schritte rechtzeitig unternommen werden, ist zweierlei zu berücksichtigen.

Erstens gilt es in Anbetracht dieser Schwierigkeiten sicherzustellen, dass sich die Bewegungen der Sanitätstransportmittel während eines bewaffneten Konflikts unter der Kontrolle und Aufsicht einer Person vollziehen, die aufgrund einer vom Staat erteilten Bewilligung dazu ermächtigt ist. In Ermangelung einer solchen sind die betreffenden Transportmittel nicht geschützt, weil sie nicht «unter der Kontrolle» einer am Konflikt beteiligten Partei stehen. Man kann darin eine gewisse Einschränkung der Unabhängigkeit der

nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondorganisationen sehen, doch ist diese Einschränkung ausdrücklich in den Abkommen und Protokollen vorgesehen.

Zudem müssen Rechts- bzw. Verwaltungsnormen verabschiedet werden, die insbesondere festlegen, welche Behörden für diese Bewilligungen und Zuweisungen zuständig sind, welchen Organisationen und Personen diese Bewilligungen erteilt werden können, welche Behörden mit der erforderlichen Kontrolle beauftragt sind usw. So hat in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel der Bundesminister für Gesundheit «Richtlinien für die Anwendung der Artikel 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens» erlassen, in denen die Einzelheiten für die Anerkennung eines Zivilkrankenhauses als geschütztes Krankenhaus behandelt sind, darunter auch das Recht auf Verwendung des Schutzzeichens und der Urkunde, von der hier bereits die Rede war. Ferner haben mehrere deutsche Bundesländer entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, weil die notwendigen Formalitäten in den Zuständigkeitsbereich *ihrer* Verwaltungen und *ihrer* Behörden fallen. Es handelt sich dabei um einfache Verwaltungsrichtlinien, die dem einzelnen Bürger keine Rechte und Pflichten auferlegen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass zumindest für gewisse Regierungsmassnahmen, die wir prüfen, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage angebracht wäre, wenn sie nicht, wie in gewissen Ländern, von der Verfassung gefordert wird.

Die zweite nötige Vorbereitungsmassnahme ergibt sich aus der Komplexität des Themas, denn die Bedingungen, unter denen Schutz gewährt wird, sind recht kompliziert. Eine eingehende Information der Beteiligten über alle diese Fragen könnte hier wesentlich zur Vereinfachung der Problematik beitragen. Als weiteres Beispiel sei erwähnt, dass das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland eine Art Kontrolliste für die Verwaltung der Krankenhäuser aufgestellt hat, in der alle ihren Schutz betreffenden Punkte ausführlich erläutert werden.

5. KENNZEICHNUNG

Für den Schutz des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und -transportmittel ist es wesentlich, dass sie klar als solche erkennbar sind. Zu diesem Zweck sehen die Abkommen sowie Artikel 18 von Protokoll I die Verwendung des Schutzzeichens und von Erkennungssignalen vor. Letztere sind vor allem für die Sanitätsluftfahr-

zeuge besonders wichtig. Anhang I des Protokolls I enthält ausführliche Vorschriften über die Kennzeichnung.

Die Verwendung des Schutzzeichens und der Erkennungssignale ist ebenfalls einer gewissen Kontrolle des Staates unterstellt. Laut Artikel 39 des I. Abkommens wird das Wahrzeichen «unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde» geführt. Gemäss Art. 18 des IV. Abkommens können die Zivilkrankenhäuser das Schutzzeichen nur verwenden, «sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind».

Art. 18, Abs. 4 von Protokoll I legt fest, dass die Sanitätseinheiten und -transportmittel «mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle» mit dem Schutzzeichen gekennzeichnet sind.

Zur Identifizierung des Sanitätspersonals dient ferner der Ausweis, der von einer zuständigen Behörde ausgestellt wird (Protokoll I, Anhang I, Art. 1, Abs. 1, lit. g).

Was die Kennzeichnung betrifft, so stellen wir wie beim Schutz fest, dass sie einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Auch hier sind innerstaatliche Regeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen. Das kann man als das Rechtselement der innerstaatlichen Anwendungsmassnahmen bezeichnen. Darüber hinaus gibt es noch ein Element physischer oder materieller Vorbereitung. So müssen Kennzeichnungsmaterial hergestellt und gelagert, Anstrichfarbe verteilt, Armbinden vorbereitet und ein Vorrat an Identitätsausweisen bereitgehalten werden. Alle diese Vorbereitungsmaßnahmen kann man nicht erst bei Ausbruch eines Konflikts treffen, sondern sie müssen vielmehr bereits zu Friedenszeiten erfolgen. Das ist mit beträchtlichen Kosten verbunden. Es war denn auch eine der Besorgnisse, die die Entwicklungsländer während der Diplomatischen Konferenz geäussert hatten. Eine geeignete Markierung und Kennzeichnung und die entsprechende Vorbereitung sind verhältnismässig kostspielig. Die Diskussionsteilnehmer der Kommission II der Diplomatischen Konferenz mögen sich noch an den Beitrag der Vertreterin der Mongolei erinnern, die mit allem Nachdruck die Ansicht vertrat, die Bestimmungen seien im Hinblick auf die materiellen Mittel zu scharf und kämen daher ausschliesslich den Industrieländern zugute. Diese Behauptung ist gewiss übertrieben, zumindest was die einfacheren Kennzeichnungsmittel betrifft (Identitätsausweise, Armbinden, Kittel, aufgemalte Rotkreuz- oder Rothalbmondzeichen). Dennoch ist der Kostenpunkt nicht zu unterschätzen, und die Staaten sollten ernsthaft darüber nachdenken.

Bisher haben wir uns mit einer der beiden möglichen Verwendungsarten des roten Kreuzes und des roten Halbmonds befasst, nämlich seiner Verwendung zu Schutzzwecken. Die nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften können das rote Kreuz oder den roten Halbmond aber auch nur als einfaches Kennzeichen verwenden, selbst wenn sie andere als die aufgrund der Abkommen und Protokolle geschützten medizinischen Tätigkeiten ausüben. Gemäss den Bestimmungen des Art. 44, Abs. 2 des I. Abkommens muss diese Verwendung des Wahrzeichens auf «nationalen Rechtsvorschriften» gründen. Auch hier haben wir es wieder mit nationalen Anwendungsmassnahmen zu tun.

Ein wesentliches Problem, das sich im Zusammenhang mit der Verwendung des roten Kreuzes (oder des roten Halbmonds) stellt, ist seine Ausschliesslichkeit. Es darf zu keinen anderen als den von den Abkommen und Protokollen erlaubten Zwecken verwendet werden. Dass dieses Verbot der unrechtmässigen oder gar missbräuchlichen Verwendung zur Anwendung gelangt, ist ebenfalls Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung. Gemäss den Bestimmungen von Art. 54 des I. Abkommens und von Art. 45 des II. Abkommens haben die Staaten die Pflicht, die gesetzeswidrige Verwendung des Wahrzeichens mittels Rechtsvorschriften zu unterbinden. Diese Pflicht gilt sowohl für die Verwendung des Wahrzeichens als Schutz- als auch als Kennzeichen. Art. 38 von Protokoll I verbietet ebenfalls den Missbrauch der zu Schutzzwecken vorgesehenen Kennzeichen und Signale.

Die «heimtückische» Verwendung der zu Schutzzwecken vorgesehenen Kennzeichen und Signale, wie sie in Art. 37 und in den in Art. 85, Abs. 3 von Protokoll I genannten Fällen definiert wird, stellt eine «schwere Verletzung» dar, die durch eine Vertragspartei der Abkommen gemäss den Bestimmungen von Art. 49 des I. Abkommens (und Art. 50, 129 und 146 des II. bzw. III. und IV. Abkommens) bestraft werden muss. Hier liegt wahrscheinlich die wichtigste gesetzgebende Pflicht der Staaten im Hinblick auf die Verwendung von zu Schutzzwecken bestimmten Kennzeichen und Signalen.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Um die Hauptpunkte noch einmal kurz zusammenzufassen, sei daran erinnert, dass für eine wirksame Anwendung der Genfer Abkommen und der zwei Zusatzprotokolle eine Reihe von inner-

staatlichen Massnahmen erforderlich sind. Die Zuweisung, Ermächtigung, Anerkennung oder Kontrolle, die die Vorbedingungen für den Schutz bilden, bedürfen einer rechtlichen Regelung, sei es legislativer oder administrativer Art. Es ist darauf zu achten, dass die notwendigen Bewilligungen und die entsprechenden Anweisungen erteilt werden. In gewissen Verfassungssystemen setzt dies ein Anwendungsgesetz voraus oder ist ein solches zumindest nützlich. Ferner bedarf es auch einer innerstaatlichen Gesetzgebung, um den Missbrauch des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds zu ahnden.

Zweitens sind für einen wirksamen Schutz auch gewisse praktische und organisatorische Massnahmen unerlässlich. So müssen zum Beispiel die für das geschützte Personal notwendigen Identitätsausweise ausgestellt oder vorbereitet, die Markierungsmittel gelagert werden usw. Die nationalen Parlamente werden sich an all diesen Aufgaben beteiligen, sei es auch nur durch die Annahme des Haushalts, der die Mittel für ihre Erfüllung vorsieht. Die nationalen Behörden sind also auf verschiedene Weise dazu aufgerufen, geeignete Bedingungen zu schaffen, damit die Normen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle zum Schutz der Verwundeten und Kranken zur Anwendung gelangen.

Michael Bothe und Karin Janssen

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea-Bissau

Genf, den 8. September 1986

RUNDSCHREIBEN Nr. 538

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea-Bissau durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 27. August 1986 wirksam wurde, steigt die Mitgliederzahl der Nationalen Gesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 138.

Die am 2. Dezember 1977 gegründete Gesellschaft stellte ihren Antrag auf Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 12. November 1984. Zur Unterstützung ihres Antrags reichte sie verschiedene Dokumente ein, unter anderem den Wortlaut ihrer Statuten sowie ein Exemplar des Regierungsdokrets Nr. 26/83 vom 3. Oktober 1983, aus dem hervorgeht, dass die Rotkreuzgesellschaft von Guinea-Bissau von ihrer Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand, insbesondere im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949, anerkannt wird. Ein Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft wurde dem IKRK etwas später übermittelt.

Diese verschiedenen Unterlagen, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, haben gezeigt, dass die zehn Bedingungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt sind.

Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeiten des Roten Kreuzes von Guinea-Bissau seit mehreren Jahren aufmerksam verfolgt. Vertreter der beiden Institutionen haben festgestellt, dass diese Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Bewegung gebildet ist. Sie verfügt über eine solide Infrastruktur, dehnt ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet aus und entwickelt sie in verschiedenen Bereichen: Ausbildung von Helfern, Unterstützung von katastrophengeschädigten Familien, Nutzung landwirtschaftlicher Anbauflächen und Verteilung der Ernten an Bedürftige, Unterhalt eines Kinderhorts für Zwillinge und wöchentliche Informationsprogramme am Radio.

Am 21. Februar 1974 erhielt der Schweizer Bundesrat die Notifikation vom Beitritt der Republik Guinea-Bissau zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Diese traten somit am 21. August 1974 auf dem Staatsgebiet Guinea-Bissau in Kraft.

Den Vorsitz des Roten Kreuzes von Guinea-Bissaus führt Maria Isabel R. Vieira. Sitz der Gesellschaft ist Bissau. Ihre provisorische Adresse lautet: Sociedade Nacional da Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Kreuzes von GUINEA-BISSAU in das Internationale Rote Kreuz und freut sich, es durch dieses Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied bestens aufzunehmen und wünscht ihm für die Weiterführung und Entwicklung seiner humanitären Tätigkeit viel Erfolg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Alexandre HAY
Präsident

Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate

Genf, den 8. September 1986

RUNDSCHREIBEN NR. 539

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen die offizielle Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bekanntzugeben. Mit dieser Anerkennung, die am 27. August 1986 wirksam wurde, steigt die Mitgliederzahl der Nationalen Gesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 139.

Die neue Gesellschaft beantragte ihre Anerkennung seitens des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 1. Oktober 1985. Zur Unterstützung ihres Antrags legte sie verschiedene Dokumente vor, unter anderem einen Bericht über ihre Tätigkeiten, den Wortlaut ihrer Statuten sowie eine Abschrift des ministeriellen Dekrets Nr. 6/2, 1983, aus dem hervorgeht, dass die Rothalbmondgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate von ihrer Regierung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand, insbesondere in Übereinstimmung mit dem I. Genfer Abkommen von 1949, anerkannt wird.

Diese verschiedenen Unterlagen, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft wurden, haben gezeigt, dass die für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee vorgesehenen zehn Bedingungen erfüllt sind.

Das Internationale Komitee und die Liga haben die Tätigkeiten des Roten Halbmonds der Vereinigten Arabischen Emirate seit seiner Gründung 1983 aufmerksam verfolgt. Vertreter der beiden Institutionen konnten feststellen, dass diese Gesellschaft über eine solide Infrastruktur verfügt und in der Lage ist, auf dem gesamten Staatsgebiet wirksam zu werden. Der Rote Halbmond der Vereinigten Arabischen Emirate widmet sich der Verbesserung der

öffentlichen Gesundheit durch Erziehung zur Hygiene (in Schule und Heim) und der Ausbildung von Helfern sowie der Verbreitung der Grundsätze der Bewegung unter der Jugend des Landes. Überdies zeigte sich diese Gesellschaft von Anfang an auf internationaler Ebene bei bilateralen Hilfsaktionen sehr aktiv.

Die Vereinigten Arabischen Emirate traten am 10. Mai 1972 den Genfer Abkommen von 1949 bei.

Die Gesellschaft steht unter der Leitung von Eid Khamis Al Munairy und hat ihren Sitz in Abu Dhabi.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst den Eintritt des Roten Halbmonds der Vereinigten Arabische Emirate in das Internationale Rote Kreuz und freut sich, ihn durch dieses Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften akkreditieren zu dürfen. Gleichzeitig bittet es sie, das neue Mitglied bestens aufzunehmen und wünscht ihm für die Weiterführung und Entwicklung seiner humanitären Tätigkeit viel Erfolg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Alexandre HAY
Präsident

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Internationales Rundtischgespräch über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Von 28. bis 30. April veranstaltete das Henry-Dunant-Institut in Genf in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK und der Liga ein Rundtischgespräch über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

An diesem Gespräch nahmen zweiundzwanzig Vertreter von siebzehn nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften teil (sieben aus Afrika, zwei aus Amerika, eine aus Asien und sieben aus Europa), die unter den Verantwortlichen für die Freiwilligendienste und einzelnen Freiwilligen mit grosser praktischer Erfahrung ausgewählt wurden, sowie mehrere Mitarbeiter des IKRK, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts.

Die Eröffnungsfeier fand unter dem Vorsitz von Jean-Paul Buensod, Präsident des Henry-Dunant-Instituts, im Beisein von Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, und von William Gunn, Sonderberater für internationale Beziehungen, statt, der den Generalsekretär der Liga, Hans Hoegh, vertrat.

Das Ziel dieses Rundtischgesprächs war, im Hinblick auf die XXV Internationale Rotkreuzkonferenz (Genf, Oktober 1986) gewisse Aspekte der Freiwilligendienste des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen unserer Zeit und der auftretenden Notlagen zu untersuchen. Zur Diskussion standen auch die von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) und der VI. Tagung der Generalversammlung der Liga (Genf, 1985) gefassten Beschlüsse über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Freiwilligen, die Beziehungen zwischen Freiwilligen und bezahlten Fachkräften, die Ausbildung und Motivation sowie die Eingliederung der Freiwilligen und ihre Mitbestimmung bei der Planung und Durchführung der Tätigkeiten.

Das Rundtischgespräch bot auch Gelegenheit, die Schlussfolgerungen einer vom Henry-Dunant-Institut zwischen 1980 und 1984 ausgearbeiteten Studie auf ihre Aktualität hin zu überprüfen¹

In zwei Arbeitsgruppen, unter dem Vorsitz von Véronique Ahouanme-nou, Präsidentin des Benischen Roten Kreuzes, und Jackie David, ehema-

¹ Diese Studie des Henry-Dunant-Instituts, «Le service volontaire de la Croix-Rouge dans la société d'aujourd'hui» ist 1984 in französischer und 1985 in englischer Sprache erschienen. Eine spanische und eine deutsche Übersetzung sind in Vorbereitung. Über die Studie wurde in der französischen Ausgabe der *Revue* (No. 747, Mai-Juni 1984, S. 190-191) berichtet.

lige Nationalpräsidentin der Freiwilligen des Amerikanischen Roten Kreuzes, behandelten die Teilnehmer die drei folgenden Themen. «Rechte, Pflichten und rechtliche Stellung der Freiwilligen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds», «Die Praxis des Freiwilligendienstes des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds» und «'Informelle Gruppen' und traditioneller Freiwilligendienst».

Bei der Behandlung des ersten Themas, «Rechte, Pflichten und rechtliche Stellung der Freiwilligen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds», das von Jean Pascalis, Stellvertretender Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, eingeführt wurde, legten die Teilnehmer das Gewicht auf die Verantwortung der Freiwilligen in Konfliktsituationen und im Fall von Naturkatastrophen.

Es wurde angeregt, dass die Nationalen Gesellschaften im Einvernehmen mit den Militärbehörden das Ausmass der von ihnen gemäss den Artikeln 24 und 26 des I. Genfer Abkommens von 1949 mit den Sanitätsdiensten der Streitkräfte geleisteten oder zu leistenden Zusammenarbeit festlegen sollten.

Ausserdem sollten die Nationalen Gesellschaften schon zu Friedenszeiten Kontakte mit den Sanitätsdiensten der Armee aufnehmen, um den Beitrag der dem militärischen Sanitätspersonal nicht gleichgestellten Freiwilligen für im Artikel 26,1. nicht spezifisch vorgesehene Leistungen (wie z.B. Propaganda für Blutspenden, medizinische und soziale Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Obdachlose usw...) zu bestimmen.

Des weiteren wurden die Nationalen Gesellschaften aufgefordert, sich mit den zivilen Behörden über die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit zu verständigen, um im voraus festzulegen, welche Personen und welche für den zivilen Sanitätsdienst bestimmten Einrichtungen in Konfliktsituationen das Wahrzeichen benutzen dürfen.

Die Gesprächsrunde empfahl den Nationalen Gesellschaften, sich bei der Lösung dieser Fragen von der vom IKRK ausgearbeiteten Anleitung für die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für ihre Tätigkeiten im Falle eines Konflikts («Guide à l'intention des Sociétés Nationales de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge sur leurs activités en cas de conflit») leiten zu lassen.

Ganz allgemein empfahl die Gesprächsrunde den Nationalen Gesellschaften, eine nationale Charta für die Freiwilligen auszuarbeiten, die deren Rechte und Pflichten festlegt, und angemessene Massnahmen zu ergreifen, um durch kollektive und individuelle Versicherungen den Schutz der Freiwilligen im Alltag und in Notstandslagen zu gewährleisten.

In seinem Vortrag über «Die Praxis des Freiwilligendienstes des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds» beleuchtete Jacques Meurant, Direktor des Henry-Dunant-Instituts, mehrere Aspekte dieser Frage wie die Rekrutierung, die Auswahl, die Ausbildung und die Betreuung der Freiwilligen, ihre Teilnahme am Leben der Nationalen Gesellschaft sowie die Beurteilung ihrer Leistungen.

Die Teilnehmer hoben die Schwierigkeiten hervor, denen sich die Nationalen Gesellschaften bei der Rekrutierung von Freiwilligen gegenübersehen und unterstrichen die dringende Notwendigkeit, *dem Menschen den humanitären Reflex bis in sein tiefstes Innere einzuprägen*, was nur durch die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze und -ideale von frühester Kindheit an zu erreichen ist.

Nach einem Gedankenaustausch über Rekrutierungs- und Ausbildungsmethoden befassten sich die Teilnehmer insbesondere mit den Folgen von Naturkatastrophen sowie mit den Auswirkungen von Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit auf die Rekrutierung der Freiwilligen und den Mitteln, die geeignet wären, um deren Motivierung und Interesse an der Entwicklung ihrer Nationalen Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

Die Gesprächsrunde erinnerte die Nationalen Gesellschaften an ihre Pflicht, den Freiwilligen eine den verschiedenen Aufgaben, für die sie eingesetzt werden können, angemessene Ausbildung zu geben. Insbesondere empfahl sie, dass vor allem das Sanitätspersonal, das den Sanitätsdiensten der Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden könnte, eine spezifische Ausbildung erhält (Erste Hilfe, Rechte und Pflichten des medizinischen Personals in Zeiten bewaffneter Konflikte usw.).

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Delegierten der Frage der *Mitbestimmung* der Freiwilligen, die dazu berufen sind, *mit* den Gemeinschaften und nicht mehr *für* diese an der Ermittlung der Bedürfnisse und der Ausarbeitung von Programmen und Dienstleistungen mitzuarbeiten. In der Erkenntnis, dass die Methode der umfassenden Bedarfsermittlung einer Gemeinschaft durch eine *Gruppe von Vertretern mehrerer Fachbereiche* (Aktionsteams des Roten Kreuzes) die Eingliederung der Freiwilligen in das Leben der Nationalen Gesellschaft begünstigt und ihre Wirksamkeit fördert, befürworteten die Teilnehmer die Schaffung solcher Teams, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie ihre Ausbildung im Hinblick auf vielseitige Einsätze.

Im Verlauf der Beratungen über den Aufbau und die Organisation des Freiwilligendienstes innerhalb der Nationalen Gesellschaften befand die Gesprächsrunde, dass ein System in dem Augenblick wirksam ist, wo es den Freiwilligen die bestmögliche Eingliederung in das Leben der Nationalen Gesellschaft und eine angemessene Betreuung, Orientierung und Ausbildung sowie die Teilnahme an der Planung der Tätigkeiten sichert. Dementsprechend wurde angeregt, dass die Nationalen Gesellschaften die Freiwilligen zur Teilnahme an der Planung und Beurteilung der Programme ermutigen und individuelle Ausbildungsprogramme für ihre Weiterbildung vorsehen, um ihnen dadurch den Zugang zu grösseren Verantwortlichkeiten zu ermöglichen.

Schlussendlich wurden die Nationalen Gesellschaften aufgefordert, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Verbindungs- und Informationsvorkehrungen zu treffen, wenn nicht gar Konsultativorgane einzuführen, um die Beziehungen zwischen den Leitern, dem fest angestellten Personal und den Freiwilligen zu fördern.

Das von Jackie David eingeführte dritte Thema «'Informelle Gruppen' und traditioneller Freiwilligendienst» bot den Teilnehmern Gelegenheit, zwei Arten gemeinschaftlicher Anstrengungen zu vergleichen. Die traditionelle Art, wie sie dem Roten Kreuz eigen ist, und die neuere, bei welcher sich Einzelpersonen und Gruppen verbinden, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern, sich gegen Hindernisse, Unterlassungen und Missbräuche zu wehren oder ihre Probleme selber zu lösen.

Die Gesprächsrunde befürwortete die Zusammenarbeit der Nationalen Gesellschaften mit derartigen Gruppen (insbesondere bei der Ermittlung der Bedürfnisse von Gemeinschaften, der Rekrutierung von Freiwilligen und der Verbreitung der Ideale des Roten Kreuzes), sofern deren Ziele mit den Rotkreuzgrundsätzen im Einklang stehen.

Am Ende der Tagung verabschiedeten die Teilnehmer die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der zwei Arbeitsgruppen, die von den beiden Berichterstattern Hélène Delpon de Vaux, Verantwortliche für die Freiwilligen bei Noteinsätzen des Französischen Roten Kreuzes, und Andrew Okoth, Verantwortlicher für die Ausbildung beim Kenyanischen Roten Kreuz, vorgestellt wurden. Diese Texte werden der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt.

Der Direktor des Henry-Dunant-Instituts zeigte sich erfreut über die Ergebnisse des Rundtischgesprächs, die gewisse Aspekte des Freiwilligendienstes des Roten Kreuzes in einem neuen Licht zeigten und erkennen liessen, dass der Freiwilligendienst innerhalb der Nationalen Gesellschaften so vielgestaltig ist wie die zeitgenössische Gesellschaft, aber unveränderlich an den Grundsätzen festhält, die ihn seit eh und je beseelen.

Seminar zum Thema Verbreitung für die Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas

Vom 8. bis 14. Juni fand in Baden bei Wien ein Seminar statt, das den Methoden und Mitteln zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Rotkreuzbewegung gewidmet war. Gemeinsam vom Österreichischen Roten Kreuz und dem IKRK mit Unterstützung der Liga veranstaltet, vereinigte das Seminar vierundvierzig Vertreter von fünfundzwanzig Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas.

Die Eröffnungssitzung fand in Anwesenheit von Dr. Heinrich Treichl, Präsident des Österreichischen Roten Kreuzes, Jacques Moreillon, Generaldirektor, IKRK, und von Hans Hoegh, Generalsekretär der Liga, statt. Das IKRK war ausserdem durch Alain Modoux, Leiter des Informationsdepartements, und fünf weitere Mitarbeiter vertreten. Die Liga hatte zusätzlich Yolande Campori-

ni, technische Beraterin für Fragen der Statuten und der Verbreitung, delegiert.

Das Tagesthema war jeweils auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnitten: Nationale Gesellschaften, Streitkräfte, Regierungen, akademische Kreise, Jugend, Medien und breite Öffentlichkeit.

Jedes Thema wurde von einem ausserhalb der Bewegung stehenden Fachmann eingeführt, der sich in der Problematik der einzelnen Zielgruppen besonders gut auskannte, und dann von einem Vertreter der anwesenden Nationalen Gesellschaften besprochen. Anschliessend untersuchten die Teilnehmer, die zu diesem Zweck in vier Arbeitsgruppen aufgeteilt wurden, die für die Zielgruppen des Tages geeigneten Methoden, am Nachmittag wurden praktische Übungen oder Rollenspiele vorgestellt und kommentiert.

Am Ende des Seminars erhielten die Teilnehmer die Sitzungsprotokolle der sehr fruchtbaren Debatten in Form eines Schlussberichts.

Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds

Nr. 77

Genf, Juli 1986

65. VERTEILUNG DER EINKÜNFTE

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds beauftragte paritätische Kommission trat am 10. und am 27. März 1986 in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Kazuo Chiba vertreten.

Die Kommission nahm vom Kontoauszug und dem Stand des Fonds per 31. Dezember 1985 Kenntnis und bestätigte den verfügbaren Saldo von 256 531,36 Sfr.

Bei der Beurteilung der Anträge überprüfte die Kommission die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und stellte fest, dass die Kriterien (a. b. c.), die sie sich für die Verteilung der Einkünfte gesetzt hatte, noch immer Gültigkeit haben.

- a. Begrenzung der Zahl der Zuweisungen und dadurch Anhebung des entsprechenden Betrags, um es den begünstigten Nationalen Gesellschaften zu ermöglichen, die geplanten Vorhaben auszuführen.

- b. Grundsätzlich nur die Anträge zu berücksichtigen, die von im Aufbau begriffenen Nationalen Gesellschaften gestellt werden, die die Finanzierung ihrer Vorhaben nicht auf andere Weise zu sichern vermögen. Unter diesen Gesellschaften sollen nach Möglichkeit diejenigen bedacht werden, die bisher die geringste Unterstützung durch den Kaiserin-Shôken-Fonds erhalten haben.
- c. Anträge von Nationalen Gesellschaften unberücksichtigt zu lassen, die sich nicht nach Art. 5ter der geltenden Bestimmungen gerichtet haben. Nach diesem Artikel sind die begünstigten Gesellschaften gehalten, der Kommission einen Bericht über die Verwendung der erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ferner beschloss die Kommission:

- i. dass die Zuweisungen den Begünstigten nur auf Vorlage der Rechnungen oder anderer Kaufbelege überwiesen werden;
- ii. dass die Zuweisungen, die im Laufe von 12 Monaten nach ihrer Zuteilung nicht angefordert oder verwendet werden, zurückgezogen und dem für die nächste Verteilung verfügbaren Betrag zugeschlagen werden.

Dreiundzwanzig Nationale Gesellschaften stellten Anträge im Hinblick auf die 65. Verteilung der Einkünfte. Die paritätische Kommission beschloss, unter Berücksichtigung der obenerwähnten Kriterien, diese Mittel wie folgt zu verteilen:

	Schweizer Franken
<i>Chilenisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf eines Lastkraftwagens von 7 t	35 000
<i>Rotes Kreuz von Fidschi</i>	
für den Kauf von acht Rollstühlen	4 000
<i>Indisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf eines Fahrzeugs für Ausbildungszwecke	25 000
<i>Indonesisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf von zwei Ambulanzen	30 000
<i>Liberianisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf von Material für Bluttransfusionen	50 000
<i>Peruanisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf von Material für Bluttransfusionen	30 000

<i>Tunesisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf von Material für Bluttransfusionen	20 000
<i>Ugandisches Rotes Kreuz</i>	
für den Kauf eines Fahrzeugs (5 Plätze)	25 000
<i>Jemenitisches Rotes Kreuz (Arabische Republik)</i>	
für den Kauf von Nothilfeausrüstungen	35 000

Die paritätische Kommission beschloss ausserdem, den nicht verwendeten Saldo von 531,36 Sfr. zu den für die 66. Verteilung zur Verfügung stehenden Einkünften hinzuzufügen.

Gemäss Art. 5ter der geltenden Bestimmungen sind die begünstigten Nationalen Gesellschaften gehalten, dem Sekretariat der paritätischen Kommission des Fonds zu gegebener Zeit einen Bericht über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel vorzulegen. Die paritätische Kommission wünscht, dass ihr dieser Bericht, wenn möglich mit Fotografien, bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Zuweisung verwendet wird, zugestellt wird. Sie macht andererseits auf Art. 5bis der geltenden Bestimmungen aufmerksam, der es den begünstigten Gesellschaften untersagt, die erhaltene Zuweisung ohne vorherige Genehmigung der Kommission für andere als die ursprünglich angegebenen Vorhaben zu verwenden.

Gemäss den geltenden Bestimmungen werden die Einkünfte des Jahres 1986 im Jahre 1987 verteilt. Damit die Nationalen Gesellschaften ihre Anträge im Einklang mit den Statuten einreichen können, wird die paritätische Kommission allen Nationalen Gesellschaften demnächst einen Antragsvordruck übersenden. Die Anträge sind dem Sekretariat der paritätischen Kommission vor dem 31. Dezember 1986 zu unterbreiten.

Für die paritätische Kommission

*Liga der Rotkreuz- und
Rothalbmondgesellschaften*

H. Hoegh
B. Bergman
K. Seevaratnam

*Internationales Komitee
vom Roten Kreuz*

M. Aubert (Vorsitzender)
M. Martin
S. Nessi

VÖLKERRECHT IM DIENSTE DES MENSCHEN FESTSCHRIFT FÜR HANS HAUG *

Mit der Festschrift, die die Juristische Abteilung der Hochschule St. Gallen Professor Hans Haug kürzlich aus Anlass seines 65. Geburtstags überreichte, ehren akademische Kreise und das Rote Kreuz eine Persönlichkeit, die ihr ganzes Leben dem Dienst des Menschen widmete. Wie Bundesrat Pierre Aubert im Vorwort unterstreicht, «haben sich wenige so sehr wie er dafür eingesetzt, damit bei uns das humanitäre Völkerrecht in Zeiten bewaffneter Konflikte, das Kriegs- und das Neutralitätsrecht und der internationale Schutz der Menschenrechte besser bekannt werden».

Ebenso heben Henrik Beer, ehemaliger Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Kurt Bolliger, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, der inzwischen verstorbene frühere Präsident des schweizerischen Komitees gegen die Folter, Jean-Jacques Gautier, und Alexandre Hay, Präsident des IKRK, in ihren Botschaften neben den umfassenden Fachkenntnissen von Professor Haug und seinen menschlichen Qualitäten auch seine bedeutenden Beiträge zur Förderung des humanitären Rechts und der Entwicklung des Roten Kreuzes hervor ¹

Die verschiedenen Beiträge des Werks spiegeln die Hauptinteressen von Professor Haug wider: Das humanitäre Völkerrecht nimmt mit Artikeln über die Umsetzung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen in

* *Völkerrecht im Dienste des Menschen — eine Festschrift für Hans Haug*, herausgegeben im Auftrag der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen von Yvo Hangartner und Stefan Trechsel, Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart 1986, 422 S. (Beiträge in Deutsch, Englisch und Französisch). Das Werk enthält eine Liste der Veröffentlichungen von Prof. Haug.

¹ Es sei daran erinnert, dass Hans Haug nicht nur Professor in der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen war, sondern auch Zentralsekretär und später Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Präsident des Henry-Dunant-Instituts, Vizepräsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Präsident des «Instituts für Lateinamerikaforschung und Entwicklungszusammenarbeit» der Hochschule St. Gallen und Vizepräsident der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik. Er ist zur Zeit Mitglied des IKRK und Präsident des schweizerischen Komitees gegen die Folter.

das schweizerische Bundesrecht, das Verbot des Terrorismus in den Genfer Abkommen, den Schutz der Seelsorge im humanitären Recht, die sowjetische Auffassung vom nicht internationalen bewaffneten Konflikt, die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Anwendung des Völkerrechts, die Abgrenzung des *jus ad bellum* und des *jus in bello* eine Vorrangstellung ein.

Einige Aspekte der Menschenrechte, ebenso die Entwicklung des internationalen Strafrechts bilden Gegenstand spezifischer Studien. Vor allem ist hier die Frage der Bekämpfung der Folter zu erwähnen, der sich Professor Haug eingehend gewidmet hat.

Auch das Verhältnis der schweizerischen Aussenpolitik und der Neutralität zur humanitären Tätigkeit und zum Schutz der Menschenrechte werden untersucht.

Schliesslich ist auf Artikel über zwei Themen von grosser Bedeutung aufmerksam zu machen, mit denen sich Professor Haug bereits befasst hatte: Die Revision der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und der Grundsatz der Unabhängigkeit des Roten Kreuzes.

Diese umfassende Palette von Beiträgen aus der Feder hervorragender Experten aus Universitätskreisen, schweizerischer und ausländischer Politik und Persönlichkeiten der Rotkreuzbewegung bildet ein besonders reiches Nachschlagewerk für alle jene, die sich inmitten der tiefgreifenden Wandlungen unserer Zeit für Probleme des Rechts und des Roten Kreuzes interessieren.

Die Revue

DAS HUMANITÄRE RECHT AUS INTERNATIONALER SICHT

Mit der Veröffentlichung von «*Les dimensions internationales du droit humanitaire*» * hat die dem humanitären Recht gewidmete Literatur eine wertvolle Bereicherung erfahren. Das von der UNESCO und dem Henry-Dunant-Institut vorgelegte Werk schliesst nicht nur auf sehr glückliche Weise eine lang von den Akademikern bedauerte Lücke, die fortan über ein regelrechtes Handbuch für den Unterricht des humanitären Rechts verfügen, sondern es dürfte sich auch für Personen, die innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit Verbreitungsaufgaben betraut sind, als gutes Werkzeug zur Förderung dieses Rechts erweisen.

* *Les dimensions internationales du droit humanitaire*, Pedone, Henry-Dunant-Institut, UNESCO, Paris, Genf, 1986, 360 S., FF 150. In französischer Sprache.

Diese Gemeinschaftsarbeit, die vom Henry-Dunant-Institut zusammen mit dem IKRK vorbereitet wurde, will einen möglichst repräsentativen Überblick über die verschiedenen Lehrmeinungen geben, es enthält Beiträge und Essays hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiet des Völkerrechts, des humanitären Rechts und der Menschenrechte.

Im ersten Teil des Werks geht es um die *Natur des humanitären Völkerrechts und seine Stellung innerhalb des internationalen Rechts*.

Der ehemalige Vizepräsident des IKRK, *Jean Pictet*, dem wir die Zusammenstellung des Handbuchs verdanken, führt das Thema mit einer Betrachtung über die universale Bedeutung des humanitären Rechts ein, dieses Rechts, das «für alle Menschen und alle Länder geschaffen ist».

Um zu zeigen, dass die humanitären Grundsätze allen menschlichen Gemeinschaften eignen und in einer grossen Vielfalt von Gebräuchen, Sitten, Lehren und Religionen wurzeln, zogen die Herausgeber bekannte Sachverständige bei und baten sie aufzuzeigen, wie sich das humanitäre Gedankengut im Denken und den kulturellen Traditionen der Völker entwickelte, und dabei gleichzeitig gemeinsame Nenner herauszuarbeiten.

Adamou Ndam Njoya, ehemaliger Erziehungsminister der Republik Kamerun, definiert den unverletzlichen Charakter des menschlichen Wesens im Afrika der Vorkolonialzeit und beschreibt den Ehrenkodex der Krieger, der auf Toleranz, Erbarmen und Humanität gegenüber dem Schwachen und Besiegten beruht. Ein humanitärer Kodex, der demjenigen der Bushi-Krieger im Japan des 12. Jahrhunderts ähnelt, wie Professor *Sumio Adachi* von der Staatlichen Akademie für Verteidigung in Japan zeigt. In dieser Epoche ist der Einfluss des Schintoismus, Buddhismus und Konfuzianismus bestimmend, der sich auch auf die «Militärphilosophien» des 17. und 18. Jahrhunderts auswirken wird, wonach die Strategie in erster Linie das Ziel verfolgt, «Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Frieden und öffentliche Ordnung walten zu lassen und unnötige Todesfälle zu vermeiden».

In einer sorgfältigen Analyse des Koran hebt *Hamed Sultan*, vormalig Professor für öffentliches Recht an der Universität Kairo, hervor, dass das humanitäre Recht es dem Kombattanten nach islamischer Auffassung zur Pflicht macht, «die Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht zu verletzen und sie vor allem nicht zu überschreiten, um nicht auf den Weg der Tyrannei und Unterdrückung zu geraten». Ebenso ist für gewisse Kategorien von Zivilpersonen — Kinder, Frauen, Alte, Kranke, Mönche — ein besonderer Schutz vorgesehen. Gibt es eine «westliche Auffassung» des humanitären Rechts?, fragt sich *Karl Joseph Partsch*, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Bonn. Diese westliche Auffassung, die nacheinander durch die christliche Lehre der Nächstenliebe und Brüderlichkeit und durch den aus dem klassischen Denken der Aufklärung genährten weltlichen Humanismus geprägt wurde, hat vor allem Henry Dunant, Gustave Moynier und Max Huber sehr viel zu verdanken, deren humanitäres Aktionsprogramm als Synthese eines gegen-

über christlicher Weltanschauung und weltlicher Ethik völlig neutralen Humanismus erscheint.

Der christliche Humanismus ist an der Entwicklung der humanitären Ideen in den Ländern Lateinamerikas nicht unbeteiligt; er floss, wie *José María Ruda*, Professor für Völkerrecht an der Universität Buenos Aires, schreibt, im 19. Jahrhundert in die Lehre eines Andrés Bello und Carlos Calvo ein «Der Krieg darf weder die christlichen Gefühle noch das Gewissen zum Schweigen bringen. Der entwaffnete, besiegte, gefangene Feind wird in seiner Eigenschaft als Mensch heilig.»

Schliesslich weist *Géza Herczegh*, Dekan der Juristischen Fakultät und Professor für internationales Recht an der Universität Pécs, Ungarn, nach, dass das humanitäre Recht in der sozialistischen Lehrauffassung die Regeln zum Schutz der menschlichen Person und die Achtung der Menschenrechte in Zeiten des Friedens wie auch in Zeiten bewaffneter Konflikte umfasst und dass seine wesentliche Zielsetzung in der Erhaltung des Friedens liegt. Diese Reihe von Essays mit ihren zahlreichen Beispielen, Zitaten und bibliographischen Hinweisen wird zweifelsohne sowohl dem Laien als auch dem Akademiker helfen, die *Grundlagen des humanitären Völkerrechts und seine Entwicklung*, die den zweiten Teil des Werks ausmachen, besser zu verstehen.

G.I.A.D. Draper, emeritierter Professor der Universität Sussex, beschreibt den langsamen Werdegang des humanitären Denkens im Laufe der Zeiten bis hin zu seiner Kodifizierung. Insbesondere verweilt er beim 19. Jahrhundert und zeigt, wie nacheinander die Religion, das Rittertum und der Rationalismus des 18. Jahrhunderts das humanitäre Recht prägten, ehe es Ende des 19. Jahrhunderts von der Idee des Mitleids durchdrungen wurde. Wie konnten diese Gedanken in die internationale Kriegsregelung umgesetzt werden? Durch das Wirken dreier wegweisender Männer, Henry Dunant, Francis Lieber und Frédéric de Martens, deren Verdienst darin lag, «Inspiration, Theorie und Inhalt des humanitären Rechts zu formulieren, dessen Erbe unser Jahrhundert ist».

Trotz aufblühenden Nationalismus und eines sich heranbildenden Rechtsbegriffs von der Souveränität der Staaten wird es den Konferenzen von Den Haag 1899 und 1907 gelingen, die militärischen Anforderungen mit den humanitären Gefühlen in Einklang zu bringen. Der Autor versteht es, die hindernisreiche Geschichte der Errungenschaften des humanitären Rechts — die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 — noch einmal aufleben zu lassen.

Der dritte Teil, *Das Recht der bewaffneten Konflikte*, besteht aus einer Reihe von Studien über die verschiedenen Aspekte dieses in internationalen und nicht internationalen Konflikten anwendbaren Rechts.

Der logische Aufbau dieses Teils wird sowohl für den Lehrer als auch für den Laien eine wertvolle Hilfe sein, und dies umso mehr, als die Rechtsanalysen durch zahlreiche geschichtliche und sozialpolitische Verweise gestützt werden.

Dem 1980 verstorbenen *Richard B. Baxter*, Professor an der Universität Harvard und Richter am Internationalen Gerichtshof, fiel die Aufgabe zu, sich mit dem Verhalten der Kombattanten und der Führung der Feindseligkeiten auseinanderzusetzen. Er tat dies in dankenswerter Weise, indem er die verschiedenen Formen bewaffneter Konflikte aufs genaueste darlegte, die Mechanismen bezüglich der Anwendbarkeit des humanitären Rechts beschrieb, ohne deren Schwierigkeiten zu verbergen, und schliesslich den komplizierten Knoten entwirrte, der sich aus der Frage von Kombattanten und Nichtkombattanten und dem Status des Kriegsgefangenen ergibt.

Der frühere Aussenminister Schwedens, *Hans Blix*, analysiert Kampfmittel und -methoden, die Verantwortung des Staates bei der Bestimmung der zulässigen Kriegsmittel und -methoden, den Schutz der Umwelt und die Frage der Waffen.

José Francisco Rezek, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Brasilia, der 1984 verstorbene ehemalige Rechtsberater und Direktor des IKRK, *Claude Pilloud*, und *Oji U. Omozurike*, Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Nigerias, behandeln den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung.

In seinem Essay über den Schutz der Kulturgüter zeigt *Stanislaw Nahlik*, emeritierter Professor für Völkerrecht an der Krakauer Jagellone-Universität, dass sich die Diplomatische Konferenz über das humanitäre Recht von 1974-1977 mit dem Schutz der kulturellen und geistigen Güter der Menschheit auseinandersetzte.

Georges Abi-Saab, Professor für internationales Recht am Genfer Institut universitaire de Hautes Etudes internationales, zeichnet in seiner Studie über nicht internationale bewaffnete Konflikte die Entwicklung des Schutzes der Opfer interner Konflikte nach, den Widerstand der Staaten gegen jeglichen Versuch einer verbindlichen internationalen Regelung bis zur Annahme des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3 im Jahre 1949. Nachdem er zunächst die praktischen Schwierigkeiten beschreibt, auf die die Anwendung dieses Artikels stösst, lässt er den Mechanismus von Protokoll II mit seinen Vorzügen und Schwächen sichtbar werden.

Im vierten Teil, der der *Durchführung des humanitären Völkerrechts* gewidmet ist, legt *Yves Sandoz*, Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK, dar, welche Mittel die Staaten haben, um das humanitäre Völkerrecht in die Praxis umzusetzen: vorbeugende Massnahmen, Kontrollmittel, Ahndung von Verletzungen und Rolle des IKRK, abschliessend erklärt er, dass «in einer Welt ohne eigentliches Gericht oder supranationale Gewalt die auf Redlichkeit, Neutralität und Effizienz ruhende Überzeugung wahrscheinlich die wichtigste Waffe derer ist, die zur Durchführung des humanitären Völkerrechts beitragen wollen».

Schliesslich untersucht *Professor Igor P. Blishenko*, Direktor des Departements für Völkerrecht der Moskauer Patrice-Lumumba-Universität, die Pflichten der Staaten, wenn Verletzungen der Kriegsgesetze und

-gewohnheiten zu ahnden sind, wobei er das Gewicht auf die Originalität der diesbezüglichen Bestimmungen in Protokoll I legt.

Bemerkenswert an diesen Expertenbeiträgen ist über die Analyse der Rechtsbestimmungen hinaus vor allem die Tatsache, dass sie die in Sachen Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte erzielten Fortschritte und die Annäherung aufzuzeigen suchen, die sich zwischen dem humanitären Recht und dem völkerrechtlichen Bereich der Menschenrechte vollzogen hat, «diesen beiden Krücken», um einen bekannten Ausspruch des früheren Leiters der Direktion für Menschenrechte und Frieden bei der UNESCO, Karel Vasak, aufzunehmen, auf die sich der Mensch stützt, um dem physischen und psychischen Leiden zu widerstehen.

Das humanitäre Recht ist ein im wahrsten Sinne des Wortes menschliches Recht aller Zeiten und aller Orte, schreibt K. Vasak im Schlusswort; es ist ein Recht der Versöhnung, ein Recht der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit. Und wenn es, wie so viele Zweige des Völkerrechts, nicht über einen Kontrollmechanismus verfügt, so gibt es doch eine Kraft, die zur Anwendung dieser Regeln treibt, wie es die Aktion des Internationalen Roten Kreuzes und vor allem auch das humanitäre Initiativrecht des IKRK beweisen.

*

* *

Wie *Alexandre Hay*, Präsident des IKRK, in seinem Vorwort zu diesem Werk schreibt, «muss man sich bewusst werden, dass die Verbreitungstätigkeit ein Gebäude ist und dass die Arbeit in den Universitäten gewiss den Eckstein dieses Gebäudes bildet».

Kein Zweifel, dass das vorgelegte Werk einen der Stützpfeiler dieses Gebäudes darstellt und damit dem Wunsch entspricht, der seit mehreren Jahren sowohl innerhalb der UNESCO als auch innerhalb des Internationalen Roten Kreuzes laut geworden war, es solle ein wahrhaft internationales Programm für den Unterricht des humanitären Völkerrechts erstellt werden¹.

Wertvoller Helfer beim Unterricht des humanitären Rechts, ist der vorliegende Band weitaus mehr als nur eine Reihe eingehender Analysen

¹ Hier ist daran zu erinnern, dass auf Initiative der Schweizer Regierung die XVIII. Generalkonferenz der UNESCO im Jahre 1978 eine Entschliessung annahm, in der «die Regierungen zu verstärkten Bemühungen» aufgefordert werden, «um der gesamten Bevölkerung die Grundsätze des humanitären Völkerrechts nahezubringen und den Fachkreisen, namentlich an den Universitäten und Hochschulen, unter der Ärzteschaft und in paramedizinischen Kreisen usw., klare Vorstellungen von den humanitären Abkommen zu vermitteln». Ferner beauftragte sie den Generaldirektor, «in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den geeigneten Fachinstituten ein Programm auszuarbeiten, das auf eine Intensivierung von Unterricht und Forschung im Bereich des humanitären Völkerrechts abzielt».

Im Anschluss an diese Entschliessung beauftragte die UNESCO das Henry-Dunant-Institut mit der Schaffung des nun vorliegenden Werkes, das in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK zustande kam.

der humanitären Rechtsbestimmungen, er durchleuchtet das humanitäre Denken und verfolgt dessen Werdegang in den verschiedenen Ländern und Epochen und regt damit zur Reflexion über Natur und Zukunft des humanitären Rechts an.

Insofern betrifft es uns alle.

Jacques Meurant

HENRY DUNANT, DER VORHERBESTIMMTE

Das vorliegende Werk¹ vermittelt uns — wie aus dem Untertitel hervorgeht — «Neues über die Familie, die Jugend und das geistige Schicksal des Gründers des Roten Kreuzes». Zunächst wird anhand von Texten und zahlreichen Wiedergaben von Zeichnungen und Stichen eine sehr lebhafte und attraktive Beschreibung des alten Genf zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegeben. Vor diesem wirkungsvoll dargestellten Hintergrund lässt der Verfasser Personen aufleben, die bisher im Schatten gestanden haben: Henry Dunants Grossvater, ein vom Pech verfolgter, rastloser Bankier; einen von humanitären Ideen beseelten Onkel, friedliebend und Tierfreund, Henrys Vater, ein während 20 Jahren in Marseille tätiger Kaufmann und seine Mutter, eine empfindsame, warmherzige Frau. Der zweite Teil des Buches zeigt uns Genf in der Zeit des Wiederauflebens des christlichen Gedankenguts, in der er seine unruhigen Jugendjahre erlebte, und die Gründung der Universellen Allianz der christlichen Jugendvereine, wo Henry Dunant in den Registern des Sekretärs als erstes Gründungsmitglied aufgeführt ist.

Diese Beschreibungen führen uns zu dem schrecklichen Erlebnis von Solferino, das Henry Dunant zutiefst erschütterte und den Lauf seines Schicksals in neue Bahnen lenkte. Der Verfasser macht uns verständlich, auf welche Weise diese Umgebung, diese menschlichen Begegnungen und diese Ereignisse den jungen Henry Dunant, seinen Charakter und seine Empfindsamkeit beeinflussten und dazu beitrugen, seine Reaktion auf die Schrecken des Krieges vorzubereiten. In diesem Sinne ist er als ein «Vorherbestimmter» zu bezeichnen.

Der Verfasser, Historiker und Präsident der Evangelischen Gesellschaft Genfs, verdient hohe Anerkennung für die lebendige Beschreibung des Stadtbildes von Genf und seiner Einwohner in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts.

¹ Gabriel Mützenberg: *Henry Dunant le prédestiné*. Société Henry Dunant, Genf, 1984. Dieses Werk wurde unter der Schirmherrschaft der Evangelischen Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Verlag Robert-Estienne veröffentlicht, es umfasst 166 Seiten. In französischer Sprache.

NOVEMBER-DEZEMBER 1986

BAND XXXVII, Nr. 6

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE
DER

revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

	Seite
<i>Humanitäre Grundsätze und politische Wirklichkeit</i>	146
XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz	152
Die Eröffnungszeremonie	152
Die Arbeiten der Konferenz	157
Delegiertenrat	171
Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	173
Vangah Francis Wodie: Afrika und das humanitäre Recht	175
Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949	196
Künftiger Präsident des IKRK ins Komitee aufgenommen	197
Antigua und Barbuda: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen	198
Beitritt der Republik Sierra Leone zu den Protokollen	198
Die Republik Guinea-Bissau tritt den Protokollen bei	198
Staat Bahrain: Beitritt zu den Protokollen	199
Entschliessung der Organisation für Afrikanische Einheit in bezug auf das IKRK	200
Entschliessung der Interparlamentarischen Union über das humanitäre Völkerrecht	202
Internationaler Kongress «Friede und humanitäre Aktionen»	206
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1986	211

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

HUMANITÄRE GRUNDSÄTZE UND POLITISCHE WIRKLICHKEIT

Am 25. Oktober 1986 stellte die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika zu Beginn der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz den Grundsatz der Universalität im Hinblick auf die Anwesenheit der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen auf der Konferenz in Frage.

Man mag versucht sein — dabei aber den Sachverhalt über Gebühr vereinfachen —, die Konferenz nur im Lichte dieses bedeutungsschweren Ereignisses zu betrachten und als Vorspiel zu einer dunklen Zukunft der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu werten.

Wenn wir mit dem Präsidenten des IKRK der Meinung sind, dass die so entstandene Situation keinen Präzedenzfall darstellen darf (siehe auch S. 159), dann müssen wir uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den emotionalen Schock und die verletzenden Bilder hinaus sachlich darum bemühen, eine erste Bilanz zu ziehen, indem wir uns die Geschichte dieser Konferenz, «die anders war», vergegenwärtigen. Eine Bilanz, die nicht so positiv ausfällt wie erhofft, aber auch nicht so negativ, wie man hätte befürchten können.

*
* *

Zum ersten Mal seit 1925 fand die Internationale Konferenz in Genf statt, in der Stadt Henry Dunants, die die Wiege des Roten Kreuzes, aber auch der europäische Sitz der Vereinten Nationen ist. Das Zusammenwirken dieser beiden Elemente ist einer der Faktoren, die dazu führten, dass eine Konferenz stattfand, bei der schon allein die Leitung viel heiklere Probleme stellte als alle bisherigen: Weil die Regierungsvertreter — Mitglieder Ständiger Vertretungen oder

eigens aus den Hauptstädten entsandte Diplomaten — mehrheitlich versierte Praktiker der multilateralen Diplomatie waren, fielen die Debatten über diejenigen Punkte der Tagesordnung ganz besonders lebhaft aus, die für die Regierungen von besonderem Interesse waren. Und zum ersten Mal seit langem musste sich die Internationale Rotkreuzkonferenz mit politischen Realitäten auseinandersetzen, von denen sie bisher verhältnismässig «verschont» geblieben war.

Die Frage der Apartheid und die Ereignisse in Südafrika, denen in den vorangegangenen Monaten die Medien besondere Aufmerksamkeit schenkten, sollten den Verlauf der Konferenz tiefgreifend prägen. Was zu Beginn des Jahres 1986 erst eine Ahnung war, wurde im September allmählich zur Gewissheit: die Internationale Rotkreuzkonferenz musste einen Antrag der afrikanischen Gruppe auf Ausschluss Südafrikas von der Konferenz gewärtigen.

Gewiss wurden Lösungen erwogen, Vorgehensweisen vorgeschlagen, zahlreiche Demarchen unternommen, von der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes wie vom IKRK oder der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie von der eidgenössischen Diplomatie und den afrikanischen Staaten. In Genf und zahlreichen Hauptstädten setzte ein intensiver Dialog ein. In den Tagen vor der Konferenz pflegte das Genf der Vereinten Nationen ständigen Kontakt zum Genf des Roten Kreuzes und jeder war bestrebt, eine für alle annehmbare Lösung zu finden und wollte verhindern, dass die Konferenz durch diese Angelegenheit in Mitleidenschaft gezogen werde.

Es ist bemerkenswert, dass noch vor der Eröffnung der Konferenz die Generalversammlung der Liga einen entscheidenden Schritt vorwärts im Kampf um die Universalität der Bewegung tat, indem sie die Legitimität der Präsenz der Südafrikanischen Rotkreuzgesellschaft in ihrer Mitte bestätigte, einer Gesellschaft, die die Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität achtet. Diese Stellungnahme wurde glücklicherweise von der Internationalen Konferenz nicht in Frage gestellt.

Anders verhielt es sich jedoch in bezug auf die südafrikanische Regierung. obwohl Südafrika als Vertragspartei der Genfer Abkommen rechtmässiges Mitglied der Konferenz ist, wurde der südafrikanischen Regierungsdelegation die Teilnahme an den Arbeiten aufgrund des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung nicht gestattet. Der Ausschluss kam mit 159 Ja gegen 25 Nein bei 8 Stimmenthaltungen zustande, während zweiundfünfzig Delegationen erklärten, sie würden nicht abstimmen (siehe auch S. 158).

Die Debatte, die der Abstimmung vorangegangen war, hatte klar zwei Denkweisen erkennen lassen.

- *Die eine plädierte für die unabdingbare Universalität des humanitären Rechts, dessen wesentliches Merkmal darin liegt, dass es in Konfliktsituationen gilt und daher auf eine Diskriminierung nicht mit einer anderen Diskriminierung antworten darf. Für die Verfechter dieser Denkweise, auf deren Seite sich auch das IKRK stellte, war es lebenswichtig, diesen Raum des Dialogs zu erhalten, der selbst inmitten der Kämpfe durch die Genfer Abkommen und die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds geschaffen wird. Zahlreich waren ausserdem jene, die betonten, wie gefährlich es sei, einen Präzedenzfall zu schaffen, der weitere Ausschlüsse nach sich ziehen und dazu führen könnte, dass das in 125 Jahren geduldig errichtete Bauwerk schliesslich völlig zerstört werde.*

Auch wenn es nicht darum ginge, Südafrika in aller Form auszuschliessen, sondern die Legitimität seiner Vertreter anzufechten, gelange man zum selben Ergebnis, da die Prüfung der «Repräsentanz» der Regierungsdelegationen unweigerlich zu unlösbaren politischen Debatten führen müsse.

- *Die andere Strömung auf der Konferenz, die schliesslich die Mehrheit errang, war der Ansicht, der Fall der Apartheid sei sui generis. Für sie stellt die Apartheid eine so grundlegende Missachtung all dessen dar, was die Würde des Menschen ausmacht, dass man von Vertretern eines afrikanischen Staates (und auch manch anderer Staaten) nicht erwarten und noch weniger verlangen könne, mit der Delegation eines Regimes in demselben Saal zu sitzen, das eine auf Rassismus gegründete Politik im Banner führt. Für jene war eine Suspendierung der südafrikanischen Regierung dringend geboten im Namen der Menschenwürde, die das Rote Kreuz in allen Ländern zu verteidigen den Anspruch erhebt; ein derartiger Beschluss entspreche der geschichtlichen Entwicklung und die Zukunft werde zeigen, dass die Bewegung durch diese Massnahme in der Dritten Welt endlich volle Glaubwürdigkeit erlangt habe; sonst könnten sie für ihren Teil nicht weiter an einer Konferenz teilnehmen, die in ihrer Mitte Vertreter eines derartigen Regimes dulde.*

*

* *

Zweifellos wird dieses Ereignis die Erinnerung an diese Konferenz nachhaltig prägen, aber es ist nicht weniger bemerkenswert, dass dieser Beschluss (der unter sehr hektischen Umständen in einer

Abstimmung durch Namensaufruf gefasst wurde, deren Legitimität von jenen bestritten wurde, die eine geheime Abstimmung forderten) auf die nachfolgenden Arbeiten der Konferenz einen entscheidenden, doch paradoxerweise positiven Einfluss hatte. Die heftigen Emotionen, die hitzigen Argumente und die angespannte Atmosphäre während des Verfahrens, das zu diesem dramatischen Ausgang führte, hatten den Konferenzteilnehmern einen derartigen Schock versetzt, dass sie jetzt das Bedürfnis empfanden, auf die eine oder andere Weise in den Debatten zu den beiden wichtigsten Sachthemen, d.h. Achtung des humanitären Völkerrechts und Annahme neuer Statuten für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, wieder ihre Einheit zu bezeugen.

Die ersten Zeichen dieses Willens zu Einheit und Eintracht wurden innerhalb der Kommission erkennbar, die sich mit der Frage der neuen Statuten der Bewegung beschäftigte. Der von der Liga und dem IKRK vorgelegte Text stellte einen in mühsamer Arbeit und zähen Verhandlungen errungenen Konsens dar, ein gewiss allgemein befürwortetes Gebilde, das aber wieder in Frage gestellt werden konnte, wenn die eine oder andere wesentliche Bestimmung abgeändert werden sollte. Als sich nun die Delegation einer Nationalen Gesellschaft bereit erklärte, auf die Darlegung ihres eigenen Standpunkts zu verzichten, falls der Text ohne Abänderung angenommen würde, sicherten ihr rund vierzig Delegationen aller Kontinente spontan ihre Unterstützung zu. Dieser Vorschlag wurde von den Delegierten begeistert angenommen und stellte die Fähigkeit zu Konsens und Harmonie in der Bewegung zu einem Zeitpunkt unter Beweis, wo sie am gefährdetsten erschien. Die Plenarversammlung bestätigte dann im selben Geist diesen Beschluss.

Der vom IKRK eingebrachten Entschliessung zur brennenden Frage der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Unterstützung seiner Tätigkeit in bewaffneten Konflikten kam wohl ebenfalls der Wille der Konferenz zugute, ihre Einheit im Streben auf ein gemeinsames Ziel hin wiederzufinden. In seinem Entwurf hatte das Internationale Komitee etwa fünfzehn bewaffnete Konflikte erwähnt, bei denen es nur begrenzte oder überhaupt keine Interventionsmöglichkeiten hat, insbesondere im Bereich des Kriegsgefangenschutzes. Andere Entwürfe zu denselben Situationen wurden von verschiedenen Delegationen unterbreitet.

Nach langen Verhandlungen zwischen Regierungsvertretern einigte man sich darauf, nur noch eine einzige Entschliessung vorzulegen, in der kein Land mehr namentlich genannt, dagegen aber auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, mit denen das IKRK bei seiner

Tätigkeit zu kämpfen hat, und die alle Parteien der in den Tätigkeitsberichten des IKRK genannten Konflikte dazu aufruft, ihre humanitären Verpflichtungen in vollem Umfang wahrzunehmen. Dabei ist die für eine derartige Entschliessung erstaunliche Tatsache hervorzuheben, dass sie angenommen wurde, ohne dass eine Delegation nach einer Abstimmung verlangt hätte.

Zahlreiche weitere Punkte sind der Konferenz positiv anzurechnen; sie kommen in den rund 30 Entschliessungen zum Ausdruck, die die Konferenz ohne Ausnahme — das verdient vermerkt zu werden — im Konsensverfahren annahm.

*
* *

Gewiss, es ist nicht gelungen, die Universalität der Teilnahme der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen an der Internationalen Konferenz aufrechtzuerhalten. Im Anschluss an den Beschluss der Konferenz notifizierte die südafrikanische Regierung das IKRK — das, wie erwähnt, gar nicht an der beanstandeten Abstimmung teilgenommen hatte —, seine Delegation in Südafrika habe ihre Tätigkeit einzustellen (selbst wenn Einstellung weder Abbruch der Beziehungen noch Kündigung des Übereinkommens über den Unterhalt einer ständigen Delegation bedeutet).

Wohl mag man sich freuen, dass die Behörden der Republik Südafrika schliesslich Ende November ihre Entscheidung rückgängig gemacht haben und es den Delegierten des IKRK gestatteten, im Lande zu bleiben und dort ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Suspendierung der südafrikanischen Regierungsdelegation auf der Konferenz das ganze Gebäude erschüttert hat, das auf der Universalität der Grundsätze des Roten Kreuzes und des humanitären Rechts gründet.

Für die einen, so einstimmig sie auch das System der Apartheid ablehnen, stellt die Suspendierung der südafrikanischen Regierungsdelegation den eigentlichen Sinn einer solchen Konferenz ernstlich in Frage, der ja darin besteht, den Dialog mit allen durch die Genfer Abkommen gebundenen Staaten zu ermöglichen, und zwar selbst dann — oder gerade dann —, wenn sie in heftigem Widerspruch zueinander stehen. Vergessen wir nicht, dass im Kriege stehende Regierungen auf denselben Bänken sassen. Für andere wiederum bedeutet die Tatsache, dass die Internationale Konferenz es verstanden hat, den Fall Südafrika als Sonderfall zu behandeln, indem sie sich hinter das Südafrikanische Rote Kreuz stellte und gleichzeitig die Regierungsvertre-

ter desselben Landes vor die Tür setzte, den Einzug der Konferenz in die Welt der objektiven internationalen Wirklichkeit und einen Schritt in Richtung auf eine aktivere Verteidigung der Menschenwürde.

Für die einen also Scheitern der Universalität, für die anderen Sieg der Menschenrechte. Aber ist es wirklich so überraschend, dass «das Humanitäre» eines Tages an «das Politische» geriet, wo doch die Internationale Konferenz Spiegel einer Welt in der Krise ist, die den ständigen Zusammenstößen ebenfalls universaler Wertvorstellungen ausgesetzt ist? Diese Frage verdiente genauer untersucht zu werden.

Jetzt kommt es darauf an, im positiven Sinn die Lehren aus den Ereignissen zu ziehen, die die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz erschüttert haben, deren Bilanz jedoch keineswegs negativ ausfällt. Und dies muss von der Bewegung in ihrer Gesamtheit geleistet werden, im Geist des Dialogs und im Willen, aufrechtzuerhalten, was ihre Stärke ausmacht: ihre Einheit.

Die Revue

XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz Genf, 23.-31. Oktober 1986

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz tagte vom 23. bis 31. Oktober 1986 in Genf. Anwesend waren die Delegationen von 137 Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und 113 Vertragsparteien der Genfer Abkommen. Ferner wohnten ihr zahlreiche Beobachter von im Aufbau befindlichen Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei.

Der Internationalen Konferenz gingen ab 14. Oktober verschiedene Rotkreuztagungen, eine Sitzung des Exekutivrats sowie die Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und, am 22. Oktober, eine Sitzung des Delegiertenrats voraus.

DIE ERÖFFNUNGSZEREMONIE

Bei der Eröffnungszeremonie der Internationalen Konferenz am 23. Oktober hiess *Kurt Bolliger, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes* — Gastgeberorganisation der Konferenz — die Delegierten willkommen. Er erinnerte daran, dass 85 Jahre früher, im Jahre 1901, Henry Dunant den Friedensnobelpreis für seine humanitäre Aktion erhalten hatte. «Es ist an uns, ganz besonders in diesem 'Internationalen Jahr des Friedens', alles zu unternehmen, um uns dieses Erbes würdig zu erweisen — nicht, indem wir feierliche Aufrufe erlassen, noch indem wir uns in die hohe Politik einmischen, sondern durch unser tägliches, konkretes humanitäres Wirken, das weder Dankbarkeit noch Publizität verlangt», erklärte Kurt Bolliger.

Sodann verlas *Professor Jean Pictet, ehemaliger Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz* und treibende Kraft mehrerer Diplomatischer Konferenzen, die die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ermöglichten, feierlich die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze leiten die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bei ihrer Tätigkeit.

In seiner Ansprache hob *Dr. Ahmad Abu-Gura, Vorsitzender der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes*, die verworrene Lage der heutigen Welt hervor, die von Kriegen und politischen Spannungen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten und der Drohung eines Atomkriegs erschüttert wird, und fragte sich, ob die internationalen Rotkreuzeinrichtungen nach so langer Tätigkeit im Bereich der Linderung menschlichen Leidens ihre Bemühungen nicht vielmehr darauf richten sollten, eben dieses Leiden zu verhindern und somit das Übel an der Wurzel zu packen. Er stellte ausserdem fest, dass zwar noch immer Ausichten auf Frieden vorhanden seien, die Neigung zum Frieden und die Entschlossenheit, ihn zu erreichen, heute jedoch fehlten.

Nachdem er in diesem Zusammenhang daran erinnert hatte, dass ein «zügelloser Wettlauf» die Rüstungsbestände auf einen nie dagewesenen Stand getrieben habe, wodurch alles menschliche Leben in einigen Minuten vernichtet werden könne, rief er nachdrücklich dazu auf, Massnahmen zugunsten des Friedens zu ergreifen. «Wir müssen unsere Bemühungen vereinen», erklärte er, «wir müssen aufwachen und die Prioritäten und Bedürfnisse neu einschätzen. Ich appelliere an die Regierungen und nationalen und internationalen Organisationen, alles zu unternehmen, um der Menschheit das Schicksal der vollständigen Vernichtung zu ersparen.»

Abschliessend gab der Redner der Hoffnung Ausdruck, dass der Tag kommen möge, an dem die Menschheit uneingeschränkt einen dauerhaften Frieden in einer von Angst, Qual, Elend und Zweifel befreiten Welt erleben könne.

Hierauf ergriff der *Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Alphons Egli*, das Wort und erklärte, sein Land sei stolz und freue sich, diese Konferenz aufnehmen zu dürfen, deren grundlegende Besonderheit in ihrem rein humanitären, apolitischen und universellen Charakter liege. Zwar hätten alle bewaffneten Konflikte politische Ursachen und Folgen, doch habe diese Konferenz, auf der Vertreter von Ländern, die sich mit der Waffe in der Hand auf dem Schlachtfeld gegenüberstehen, nebeneinander sitzen, nicht den Zweck, Schuldige anzuprangern oder Staaten zu verurteilen, im Gegenteil, sie sei eine «Insel im stürmischen Ozean, die es allen Ländern und insbesondere denjenigen, die sich bekämpfen, ermöglicht, einander zu begegnen — nicht um ihre Konflikte auszutragen, sondern um

konkrete humanitäre Probleme zu erörtern, mit denen sie konfrontiert sind. Im Kern der Debatte steht das Opfer, der Mensch, sein Elend und sein Leiden».

Er berief sich auf eines der Hauptthemen der Konferenz, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, und erklärte, er sei «davon überzeugt, dass mehr Menschlichkeit und Achtung des humanitären Völkerrechts die Spannungen mildern, ein günstiges Klima für die Wiederaufnahme des Dialogs und die Einleitung von Verhandlungen schaffen und konkret zur Wiederherstellung des Friedens beitragen können».

«Im wesentlichen», so schloss der Bundespräsident, «wünscht die Schweiz, dass diese Konferenz zur Stärkung, zum Ansehen und zur Einheit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung beiträgt und eine bedeutende Etappe auf dem Weg zu einer besseren Einhaltung des humanitären Völkerrechts bildet. Millionen Männer, Frauen und Kinder, die Opfer von Konflikten, Katastrophen, Misshandlungen und Not-situationen in der ganzen Welt sind, erwarten dies von uns».

Sodann erinnerte *Christian Grobet, Regierungsratspräsident, Republik und Kanton Genf*, an die engen Bande, die Genf mit dem Roten Kreuz verbinden. Er wünschte, «der Geist von Genf möge die Arbeiten der Konferenz leiten, dass diese zu den von den Delegierten erwarteten Ergebnissen führen und einen neuen, wesentlichen Schritt zur Weiterentwicklung des humanitären Rechts bilden».

Im Namen des *Generalsekretärs der Vereinten Nationen* hob *Erik Suy, Generaldirektor des europäischen Amtes der UN*, die enge Zusammenarbeit zwischen den UN und dem Roten Kreuz hervor, deren Ziele im humanitären Bereich identisch sind. Er erinnerte an die Unterstützung, die die UN den Aktionen des IKRK zukommen lassen, wenn Schwierigkeiten durch die Nichteinhaltung bzw. Nichtachtung des humanitären Völkerrechts entstehen, sowie an die enge Zusammenarbeit zwischen Sonderorganisationen der UN (WHO, UNICEF, FAO, UNDRO) und dem Roten Kreuz im Falle von Notsituationen, die durch Konflikte oder Naturkatastrophen verursacht werden.

Mit der Feststellung, dass «Herausforderungen aller Art, mit denen wir in den letzten Jahren konfrontiert wurden — seien es Verstösse gegen die bestehende internationale Ordnung oder schreckliche Katastrophen — gezeigt haben, dass Massnahmen einer einzigen Art, auch wenn sie noch so wirksam sind, allein nicht genügen, um die Zielsetzungen zu erreichen, und dass sich eine gegenseitige Ergänzung der Aktionen und eine enge Zusammenarbeit als äusserst wertvoll herausgestellt haben», gab der Redner dem Wunsch Ausdruck, dass diese Zusammenarbeit verstärkt werde, um die Herausforderungen anzunehmen und der humanitären Sache zum Sieg zu verhelfen.

Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Alexandre Hay, schilderte die grossen Züge der Entwicklung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung seit der letzten Internationalen Konferenz im Jahre 1925 in Genf, ebenso die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in diesem Zeitraum. Die bedeutenden Fortschritte zugunsten der Bewegung selbst oder des humanitären Rechts, die jede Konferenz erzielt hat, verdienen es, hervorgehoben zu werden.

- 1928 *Den Haag*: Annahme der ersten Statuten des Internationalen Roten Kreuzes. Der Entwurf des Abkommens zum Schutz der Kriegsgefangenen wird ein Jahr später, 1929, verwirklicht.
- 1934 *Tokyo*: Unterbreitung des Entwurfs eines Abkommens zum Schutz von internierten oder sich in besetztem Gebiet befindenden Zivilpersonen. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verhindert dessen Zustandekommen.
- 1948 *Stockholm*: Unterbreitung der Entwürfe der vier Genfer Abkommen, die 1949 angenommen werden.
- 1952 *Toronto*: Revision der Statuten unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen.
- 1957 *Delhi*: Das IKRK legt einen Entwurf von Regeln zum besseren Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Folgen der Feindseligkeiten vor.
- 1965 *Wien*: Annahme der «Grundsätze», die den Zusammenhalt der Bewegung gewährleisten und ihr den nötigen Rückhalt an der Schwelle zum zweiten Jahrhundert ihres Bestehens geben.
- 1969 *Istanbul*: Die Konferenz spricht zum ersten Mal von der Anwendung des IV. Abkommens in den besetzten Gebieten und von der Wahrung der Menschenrechte.
- 1973 *Teheran*: Das humanitäre Recht modernisiert sich, gewährt den Zivilpersonen besseren Schutz während der Kampfhandlungen und passt sich den neuen Konfliktformen an.
- 1977 *Bukarest*: Indem sie den Bericht über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes abschliesst und im Konsensverfahren ihr Aktionsprogramm für den Frieden verabschiedet, stellt die Bewegung ihre Richtlinien für die Zukunft auf.
- 1981 *Manila*: Die Wahrung des humanitären Rechts ist Sache der Staatengemeinschaft insgesamt sowie aller Mitglieder der Rotkreuzbewegung geworden.

«Ihre Geschichte beweist es», erklärte der Präsident des IKRK, «unsere Bewegung hat es verstanden, sich den wandelnden historischen Gegebenheiten anzupassen und dabei das zu bewahren, was ihr Wesen aus-

macht; sie hat es verstanden, 'das Feuer der Tradition, und nicht die Asche zu bewahren'. Treu ihren Grundsätzen, treu den Opfern, um derentwillen sie besteht, hat unsere Bewegung es verstanden, sich zu modernisieren, ohne sich zu politisieren, nützlich zu bleiben, ohne sich zu verleugnen, sich der Zeit anzupassen, ohne Modeströmungen nachzugeben».

Hinsichtlich der Zukunft der Bewegung schloss der IKRK-Präsident: «Schon lassen sich die Grundtendenzen dieser Zukunft ahnen: In einer Welt, die vom Chaos bedroht wird und in der eine Radikalisierung der Gegensätze zu beobachten ist, gibt es eine wesentliche Funktion zu erfüllen für eine weltweite Bewegung, die auf einem humanitären Recht und Grundsätzen universalen Charakters fusst und die es versteht, im Geist des Friedens, ohne Diskriminierung, im Sinne des humanitären Ideals zu wirken, zum Wohle aller, die in Kriegs- wie in Friedenszeiten von uns jenes Mass an menschlicher Anteilnahme erwarten, dessen sie bedürfen, um ihre Würde wiederzuerlangen».

Enrique de la Mata, Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, führte aus, dass der Weltverband mit seinen 144 Mitgliedern Universalität und Pluralismus vertrete. Ihre jüngsten Tagungen hätten es ermöglicht, heikle und umstrittene Fragen überlegen zu behandeln. Die Liga habe Selbstkritik geübt und aufrichtig und mutig nach Lösungen gesucht. Ihre Entschlossenheit, dies zu tun, sei seines Erachtens eine ihrer Stärken.

Die Liga habe ausserdem die in den letzten Jahren aufgetretenen Veränderungen und deren Folgen auf humanitärer Ebene untersucht: Bevölkerungszuwachs, Ballung der Bevölkerung im Raume von Grossstädten, in denen grosser Mangel in den Bereichen Gesundheitswesen, Schulung und Ernährung herrsche und in denen es keine Möglichkeiten gebe, zu arbeiten und sein Leben zu fristen.

Die Auswirkungen der Kriminalität und die Explosion des Drogenkonsums zählten ebenfalls zu den Faktoren, die das harmonische Zusammenleben der Bevölkerungsgruppen bedrohen.

Der Redner wies auch auf das schwerwiegende Ungleichgewicht in der Weltwirtschaft hin und hob insbesondere den Wettlauf im Bereich der Rüstung hervor, deren Vernichtungsgewalt jeden Tag zunehme, sowie Gewalttätigkeit und Konflikte, die sich ausbreiten und endlos andauern.

«Parallel zu dieser Gewalttätigkeit», führte Enrique de la Mata aus, «müssen wir die moralische Abrüstung der derzeitigen Gesellschaft, den Verlust der höchsten Werte des Menschen, der, tief gesunken und ohne Wertmassstäbe, die er als sicher und beständig einstuft, um sein öffentliches und privates Leben danach zu lenken, als gefährlichste Aspekte anprangern.

Diese gespaltene, ungleiche und bedrohte Welt wird von uns an die kommenden Generationen, an eine Jugend weitergegeben, die uns skeptisch und mit gewissen Ermüdungserscheinungen beobachtet, allerdings einer Ermüdung derer, die von weither kommen, obwohl sie nirgends gewesen sind. Das ist bedenklich, denn kein Land kann ohne eine kreative, begeisterungsfähige Jugend Bestand haben. Diese neuen Generationen streben nach der Eingliederung in eine Gesellschaft, unsere Gesellschaft der Erwachsenen, in der sie sich nicht wiedererkennen, weil wir versuchen, ihnen unseren Stil aufzuzwingen, statt sie anzuhören und ihre Lebens- und Ausdrucksweise zu akzeptieren. Daraus ergibt sich dieselbe Spaltung, die zwischen den Industrieländern und den jungen Entwicklungsnationen bereits besteht».

«Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond können ein Sinnbild der Hoffnung, die Verheissung einer besseren und somit menschlicheren Zukunft, einer Welt sein, die fähig geworden ist, die allgemein anerkannten edlen Grundsätze wie den des Friedens im Alltag der Menschen und Völker in konkrete Wirklichkeit umzusetzen. Es geht in der Tat darum, diesen Grundsatz des Friedens als universalen, einmütig angestrebten Wert auf die besonderen Realitäten anzuwenden, die ihm zugrunde liegen. «Es liegt an uns, in der kleinen Welt jedes einzelnen und seiner Familie, uns zu einer Haltung und Massnahmen durchzuringen, die den Frieden begünstigen».

DIE ARBEITEN DER KONFERENZ

ERSTE PLENARSITZUNG

Die Konferenz hielt ihre erste Plenarsitzung unmittelbar nach der Eröffnungszeremonie ab. In einer Schweigeminute gedachte sie des kürzlich verstorbenen Präsidenten Moçambiques, Samora Machel.

Die Versammlung bestätigte sodann die Nominierungen des Delegiertenrats. Per Akklamation wählte sie Kurt Bolliger, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, zum Vorsitzenden der Konferenz. Stellvertretende Vorsitzende der Konferenz waren Prinzessin Helen Shah, Präsidentin des Nepalesischen Roten Kreuzes, und Dr. Dimitri D. Venedictov, Präsident der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR. Zum Sekretär wurde Bénédicte de Tschanner (Schweizerisches Rotes Kreuz) berufen, dem William Cassis und Jean-Louis Cayla als Stellvertretende Generalsekretäre zur Seite standen.

Ebenfalls gewählt wurde der Redaktionsausschuss, der sich aus Vertretern von Ländern zusammensetzte, die die drei Arbeitssprachen der Konferenz vertraten.

Antrag zur Geschäftsordnung in bezug auf Südafrika

In einem von der Regierungsdelegation Kenyas im Namen der afrikanischen Gruppe gestellten Antrag zur Geschäftsordnung wurde die Suspendierung der Regierungsdelegation Südafrikas von der XXV. Konferenz gefordert. Der Sprecher erklärte, die Regierung dieses Landes missachte durch ihre Apartheid-Politik die Grundsätze des Roten Kreuzes und das humanitäre Recht. Allerdings solle die Nationale Rotkreuzgesellschaft Südafrikas nicht von dieser Massnahme betroffen werden.

Es folgte eine sehr lange Debatte zur Sache, in deren Verlauf rund vierzig Delegationen das Wort ergriffen und einmütig die Apartheid verurteilten.

Wenn auch zahlreiche Delegationen den Antrag Kenyas unterstützten, brachten andere ihre Ablehnung einer derartigen Suspendierung zum Ausdruck; sie argumentierten, einerseits sei die Regierung in Pretoria als Signatar der Genfer Abkommen rechtmässiges Konferenzmitglied, andererseits würde die Suspendierung, die jeglicher Rechtsgrundlage in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes entbehre, einen Präzedenzfall schaffen, der in Zukunft andere Länder betreffen könne. Ferner wiesen diese Delegationen darauf hin, dass die Internationale Rotkreuzkonferenz zur Zeit das einzige apolitische universelle Forum sei, dass die Suspendierung den Opfern der Apartheid schaden und zu einem Zeitpunkt, wo sie wesentlich sei, die Tätigkeit des Roten Kreuzes — insbesondere aber des IKRK — ernsthaft in Frage stellen könne.

Dem hielten die Delegationen, die den Antrag unterstützten, entgegen, die Konferenz habe eine souveräne Entscheidungsbefugnis und könne deshalb in diesem Punkt befinden, selbst wenn eine entsprechende Bestimmung in den Statuten fehle. Einige dieser Delegationen erklärten, dass es ihnen im Falle einer Nichtbefolgung ihrer Vorschläge durch die Konferenz unmöglich sein würde, in demselben Raum zu tagen wie eine Regierung, die sich an rassistischen Theorien orientiere.

Schliesslich wurde dieser Antrag nach einer langen Verfahrensdebatte zur namentlichen Abstimmung vorgelegt und mit 159 gegen 25 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. 52 Delegationen, darunter 47 Nationale Gesellschaften, 4 Regierungsdelegationen und das IKRK, erklärten, sie nähmen nicht an der Abstimmung teil, weil ihrer Ansicht nach eine derartige Suspendierung im Widerspruch zu den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und den Grundsätzen der Bewegung stünde.

Nach erfolgter Abstimmung bat der Vorsitzende die südafrikanische Regierungsdelegation, den Saal zu verlassen.

Dann erläuterten rund zwanzig Delegationen, manche im Namen von Ländergruppen, ihre Stellungnahme in dieser Abstimmung. Die Befürworter des kenyanischen Antrags bezeichneten das Ergebnis unter anderem als «positiven Schritt im langen Kampf zur Ausrottung der Apartheid» und werteten zugleich den Beschluss als Wende in der Geschichte der Bewegung, die sich einer veränderten Welt anpassen müsse.

Die Delegationen, die den Antrag abgelehnt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hatten, begründeten dies mit deren illegalem Charakter, der ihrer Ansicht nach die Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz und die Grundsätze des Roten Kreuzes verletzte. Ausserdem wiesen sie mit Nachdruck auf die verhängnisvollen Konsequenzen hin, die dieser Beschluss für die Tätigkeit des Roten Kreuzes und insbesondere des IKRK im Feld haben würde, und somit für die Opfer, die so dringend Schutz und Hilfe benötigen. Zahlreiche Delegationen brachten ihre Befürchtungen hinsichtlich der Schwierigkeiten zum Ausdruck, die dem Südafrikanischen Roten Kreuz bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsen könnten.

Im allgemeinen bedauerten es diese Delegationen ausserordentlich, dass politische Erwägungen den Ausschlag gegeben hätten und nicht die humanitären Regeln und Gesichtspunkte, die allein dem Roten Kreuz den Weg weisen sollten.

Anschliessend legte der Präsident des IKRK die Gründe dar, die seine Organisation veranlasst hatten, nicht an der Abstimmung teilzunehmen. Alexandre Hay erinnerte daran, dass die Suspendierung eines Vertragsstaates der Genfer Abkommen, der als solcher ein rechtmässiges Mitglied der Konferenz sei, den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes widerspreche, und er bekräftigte erneut, dass das IKRK die Universalität des humanitären Völkerrechts und die Einhaltung der Regeln und Verfahrensvorschriften der Konferenz unterstütze. Er führte weiter aus, diese Situation stehe einerseits beispiellos in der Geschichte der Bewegung da und dürfe andererseits keinen Präzedenzfall schaffen; er rief die Delegierten auf, den Blick in die Zukunft zu richten und sich unverzüglich an die Arbeit zu machen, damit die XXV. Konferenz allem zum Trotz die Aufgabe erfülle, deretwegen sie zusammengetreten sei.

Daraufhin wurde die Versammlung mit einem zweiten Antrag befasst, der von mehreren Delegationen gegengezeichnet war und die Vertagung der Konferenz auf unbestimmte Zeit forderte. In der geheimen Abstimmung wurde dieser Antrag mit 178 gegen 52 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

KOMMISSION I: HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Den Vorsitz der Kommission (I) für humanitäres Völkerrecht führte Botschafter Alioune Sene, Ständiger Vertreter Senegals beim Amt der Vereinten Nationen in Genf, unterstützt von zwei Stellvertretenden Vorsitzenden: Richter Darrell D. Jones, Berater für internationale Belange des Kanadischen Roten Kreuzes und Vizepräsident der Liga, und Chief Justice Abdul Hamid, Nationaler Vizepräsident des Malaysischen Roten Halbmonds. Als Berichterstatter fungierte Major Ali Hassan Quoreshi, Generalsekretär des Roten Kreuzes von Bangladesh.

● Achtung des humanitären Völkerrechts

Die Achtung des humanitären Völkerrechts bildete das Hauptthema der Arbeiten der Kommission, die zunächst die vom IKRK-Präsidenten gezogene Bilanz der Tätigkeit des IKRK und der Probleme anhörte, mit denen es in den letzten fünf Jahren zu kämpfen hatte ¹

Alexandre Hay sagte: «Die Konflikte werden nicht nur immer zahlreicher und dauern länger, sondern es werden auch immer häufiger Methoden angewandt, die das humanitäre Völkerrecht verbietet: Geiselnahmen, bei denen man manchmal auch nicht vor Mord zurückschreckt, Terroranschläge, Folterungen oder andere Misshandlungen von Inhaftierten sowie das spurlose Verschwindenlassen von Menschen, man geht sogar so weit, Zivilbevölkerungen zu Kriegszwecken auszuhungern».

Er wies dann spezifisch auf die Verstöße gegen das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen hin und betonte, dass die Gewahrsamsbehörden allzuoft die Gefangennahmen nicht melden oder sich weigern, dem IKRK den Besuch der Kriegsgefangenenlager zu gestatten, wodurch Zehntausende von Familien in Angst und Ungewissheit gelassen werden.

Präsident Hay erinnerte die Konferenz ferner an die Pflicht aller Vertragsparteien, die Genfer Abkommen einzuhalten und deren Einhaltung durchzusetzen, und nannte eine Reihe von Konfliktsituationen, die vom humanitären Standpunkt aus besonders beunruhigend sind: In gewissen Fällen war es dem IKRK trotz der Anwendbarkeit der Genfer Abkommen nicht möglich, seinen Schutzauftrag zugunsten der Opfer auszuführen, während es in anderen Fällen dieses Mandat nur in begrenztem Umfang erfüllen konnte. Für die Gesamtheit dieser Situationen «versteht es sich von selbst», so Präsident Hay, «dass sich diese (Internationale) Konferenz mit den Aktionsmöglichkeiten des IKRK befasst und es in diesem Sinne unterstützt».

¹ Der vollständige Text des Tätigkeitsberichts des IKRK erscheint in der Ausgabe vom Januar-Februar 1987 der Revue.

A. Hay griff ausserdem die Situationen innerer Wirren und Spannungen auf, in denen das Internationale Komitee auf Schwierigkeiten stiess.

Schliesslich wies Präsident Hay darauf hin, dass es in sämtlichen Zivilisationen, Kulturen und politischen Systemen sittliche, religiöse, ideologische, ethische und politische Grundsätze gibt, die die Achtung desjenigen erfordern, der nicht oder nicht mehr in der Lage ist zu kämpfen, und die ihm eine menschliche Behandlung zuerkennen. «Das humanitäre Recht ist letzten Endes das Recht der Menschheit, zu überleben (...). Diese Erhaltung der menschlichen Werte muss zu den vorrangigen Zielen der Staaten und eines jeden einzelnen Menschen gehören, sie muss Teil einer gemeinsamen Strategie sein, in die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen einbezogen und vom öffentlichen Gewissen unterstützt werden», schloss A. Hay, indem er an den *Appell zum humanitären Aufbruch* erinnerte, den das IKRK am 10. Januar 1985 erlassen hatte. «Dieser Aufruf ist heute noch so zeitgemäss wie gestern, und auch die Notwendigkeit einer Antwort darauf bleibt bestehen. Möge diese Konferenz den Versuch dazu wagen, möge sie es mit der Entschlossenheit und Besonnenheit tun, die in wichtigen Dingen angezeigt ist, im vollen Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Zukunft»¹.

Die Kommission bedauerte die schwerwiegenden Verstösse, die gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden und sprach sich dafür aus, Konfliktparteien, die sich weigern, die humanitären Regeln und Grundsätze einzuhalten, mit allem Nachdruck zur umgehenden Anwendung derselben aufzurufen.

Die Kommission nahm schliesslich im Konsens eine Entschliessung an, die von einer *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden war und in der die Konferenz ihrer tiefen Besorgnis über die Schwierigkeiten Ausdruck gibt, denen das IKRK bei seinen Bemühungen, alle militärischen und zivilen Opfer bewaffneter Konflikte zu schützen und ihnen beizustehen, begegnet. Sie appelliert an alle Konfliktparteien, die ihnen aus dem humanitären Völkerrecht erwachsenden Pflichten genauestens einzuhalten und dem IKRK die Erfüllung seiner humanitären Tätigkeit zu ermöglichen.

Auch die Entschliessung erinnert sämtliche Vertragsparteien der Genfer Abkommen daran, dass sie verpflichtet sind, diese einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen.

● Zusatzprotokolle

Über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen legte das IKRK der

¹ Die deutsche Fassung des Appells des IKRK zum humanitären Aufbruch ist als Sonderdruck der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienen (Januar-Februar 1985, S. 15-19).

Kommission einen Bericht vor, in dem die vom IKRK unternommenen Bemühungen genannt werden, die Staaten zur vertragsrechtlichen Bindung zu veranlassen. Der Bericht gibt ferner an, dass gegenwärtig 65 Staaten durch Protokoll I, das bei internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist, und 58 Staaten durch Protokoll II, das bei nicht internationalen Konflikten Anwendung findet, gebunden sind. Die Tatsache, dass sich ein Drittel der Staatengemeinschaft bereits in aller Form verpflichtet hat, das neue Recht von 1977 einzuhalten, werde als erfreuliches Ergebnis gewertet, fügte Präsident Hay in seiner Erklärung hinzu.

Unter den Delegierten, die das Wort ergriffen, kündigte rund ein Dutzend an, ihre Regierungen wollten die Protokolle demnächst ratifizieren.

Die Kommission nahm sodann im Konsens eine Entschliessung an, die alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Zusatzprotokolle sind, zum möglichst baldigen Beitritt zu denselben auffordert. Zu diesem Zweck wird das IKRK in der Entschliessung ersucht, die Kenntnis dieser Vertragswerke gemäss seinem in den Statuten verankerten Auftrag in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften zu fördern.

● **Sanitätstransportmittel**

Das Thema der Kennzeichnung der Sanitätstransportmittel in Zeiten bewaffneter Konflikte nimmt in der heutigen Zeit stetig an Bedeutung zu. Eine im Konsens verabschiedete Entschliessung fordert die Regierungen auf, die Vorschläge der «International Lifeboat Conference» zu prüfen, um die Kennzeichnung, die Signalisierung und den Schutz der Rettungsboote in Zeiten bewaffneter Konflikte zu verbessern.

Die Entschliessung billigt ferner das Vorhaben des IKRK, nach Rücksprache mit Marineexperten der Regierungen ein technisches Handbuch auszuarbeiten, das die praktische Durchführung des II. Genfer Abkommens erleichtern soll.

● **Verbreitung und Durchführung des humanitären Völkerrechts**

Ein Bericht über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts seit der letzten Internationalen Konferenz (Manila, 1981) wurde der Kommission gemeinsam vom IKRK und dem Sekretariat der Liga unterbreitet. Die Delegierten erhielten somit Kenntnis von zahlreichen Bemühungen, die in der ganzen Welt bei den verschiedenen Zielgruppen unternommen wurden, sowie vom dritten Aktionsprogramm, das für den Zeitraum 1986-1990

vorgesehen ist. Die Pflicht der Staaten, Gesetze und Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Anwendung des humanitären Rechts auf nationaler Ebene einzuführen, wurde erneut hervorgehoben. Schliesslich wurden drei Entschliessungen im Konsens angenommen: Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung im Dienste des Friedens, nationale Massnahmen zur Durchführung des humanitären Völkerrechts und internationale Lehrgänge über das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht.

● Folter

Zu diesem Thema wurden ebenfalls drei Entschliessungen im Konsens angenommen. *Die erste* fordert die Regierungen u.a. auf, ihre Bemühungen zur konkreten Beseitigung der Folterpraktiken in all ihren Formen zu verstärken, und appelliert an die Liga und die Nationalen Gesellschaften, die vom IKRK unternommenen besonderen Bemühungen zur Verhinderung und Ausmerzung der Folter zu unterstützen. *Die zweite* Entschliessung ersucht die Nationalen Gesellschaften, den Opfern der Folter humanitäre, rechtliche, medizinische, psychologische und soziale Hilfe zukommen zu lassen. *Die dritte* Entschliessung ermutigt die Regierungen sowie das IKRK, die Nationalen Gesellschaften und die Liga dazu, den Beitragsfonds der Vereinten Nationen zugunsten der Folteropfer sowie die Existenz von entsprechenden Rehabilitationszentren besser bekannt zu machen.

● Klassische Waffen

Wiederum im Konsens verabschiedete die Kommission auch zu dieser Frage drei Entschliessungen. *Die erste* fordert die Regierungen auf, die Möglichkeiten einer Modernisierung gewisser Teile des humanitären Rechts bezüglich des Seekriegs zu prüfen und, falls sie dies noch nicht getan haben, dem Abkommen von 1980 über klassische Waffen sowie seinen Protokollen beizutreten. Da mehrere Regierungen ihre Besorgnis über die Entwicklung neuer Technologien im Bereich der Rüstung, deren Anwendung unter gewissen Umständen aufgrund des bestehenden Rechts untersagt werden könnte, geäussert hatten, fordert die Entschliessung die Regierungen dazu auf, ihre Bemühungen um eine Klärung des Rechts in diesem Bereich zu koordinieren. Das IKRK ist beauftragt, die Internationale Rotkreuzkonferenz über diese Entwicklungen laufend zu informieren.

Die zweite Entschliessung ruft alle Konfliktparteien dazu auf, von ihren Streitkräften die genaue Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des

humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung zu verlangen. Sie ersucht das IKRK, seine Bemühungen auf die Verbesserung des Schutzes von Nichtkombattanten, insbesondere in nicht internationalen oder «gemischten» Konflikten auszurichten, und spricht sich für eine verstärkte Nutzung der Schutzzonen für die Zivilbevölkerung aus.

Die dritte Entschliessung gibt der Besorgnis der Kommission über das Los der Kinder in bewaffneten Konflikten Ausdruck. Sie erinnert an die Vorschrift in Artikel 77 des Protokolls I an die Adresse der Konfliktparteien, Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen zu lassen und insbesondere davon abzuwenden, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern, sowie an den Sonderschutz, auf den diese Kinder Anspruch haben, wenn sie in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten.

Die Entschliessung empfiehlt u.a., Kindern die Achtung der humanitären Grundsätze unter allen Umständen einzuschärfen. Sie fordert die Regierungen und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ausserdem auf, alles zu unternehmen, um die Kinder, die direkt oder indirekt an Feindseligkeiten teilgenommen haben, wieder in ein normales Leben einzugliedern. Schliesslich gibt sie dem Wunsch Ausdruck, dass das in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Ausarbeitung befindliche Abkommen zum Schutz des Kindes diesem in bewaffneten Konflikten zumindest einen gleichen, wenn nicht sogar besseren Schutz einräumt, als er in den Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen vorgesehen ist.

● Suche und Familienzusammenführungen

Nach Kenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes sowie über die Suchaktivitäten der Nationalen Gesellschaften befassten sich die Delegierten mit den Schwierigkeiten, die sich bei der Personensuche und Familienzusammenführungen ergeben. Es kam zur Annahme von vier Entschliessungen im Konsensverfahren.

Die erste betrifft die Identifizierung als Mittel zum Schutz vor und zur Verhinderung des Verschwindens von Personen, so etwa die Übermittlung von personenbezogenen Informationen:

- Die an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien werden dringend gebeten, diesbezüglich die üblichen Vorkehrungen zu treffen (Tragen einer Erkennungsmarke durch die Mitglieder der Streitkräfte).
- Es sind Amtliche Auskunftsbüros einzurichten, um Auskünfte über Kriegsgefangene und Zivilinternierte zu beschaffen und weiterzuleiten.

- Im übrigen verurteilt der Text jede Handlung, die zum erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwinden von Einzelpersonen oder Gruppen führt, und fordert die Regierungen auf, Vorkehrungen zu treffen, um diese Handlungen zu verhindern.

Die zweite fordert die Regierungen der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen auf, schon in Friedenszeiten Amtliche Auskunftsbüros einzurichten, damit diese ihre Aufgaben in Zeiten bewaffneter Konflikte wirksam ausführen können, und appelliert an die Nationalen Gesellschaften und an das IKRK, in diesem Bereich ihre Hilfe zu gewähren.

Die dritte Entschliessung befasst sich insbesondere mit Flüchtlingen und getrennten Familien und fordert verstärkte Kontakte und Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Nationalen Gesellschaften bei der Suche nach Verschollenen und bei Familienzusammenführungen.

Die letzte Entschliessung hebt den spezifischen Auftrag hervor, mit dem der Zentrale Suchdienst des IKRK (ZSD) als Koordinator und technischer Berater bei den Nationalen Gesellschaften betraut ist, und ersucht die Nationalen Gesellschaften, mit Unterstützung der Regierungen ihre Bemühungen als Mitglieder des internationalen Netzes für die Suche nach Verschollenen und Familienzusammenführungen fortzusetzen.

KOMMISSION II: KOMMISSION FÜR ALLGEMEINE FRAGEN

Die Revision der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und der Geschäftsordnung der Internationalen Rotkreuzkonferenz waren die Hauptaufgabe der Kommission für Allgemeine Fragen, deren Vorstand folgendermassen zusammengesetzt war: Präsident: Dr. Mario Villarroel, Vizepräsident der Liga und Präsident des Venezolanischen Roten Kreuzes; Vizepräsidenten: Leon Stubbings, Generalsekretär des Australischen Roten Kreuzes, und Dawit Zawde, Präsident des Äthiopischen Roten Kreuzes, Berichterstatter: Dr. Nezha Nesh-Nash, Mitglied des Zentralkomitees des Marokkanischen Roten Halbmonds, verantwortlich für Statutenfragen, und Reszö Sztuthlic, Berater des Präsidenten des Ungarischen Roten Kreuzes, der sich mit allen übrigen Angelegenheiten befasste.

● Statuten des Internationalen Roten Kreuzes

Frau Stefa Spiljak, Kopräsidentin der Arbeitsgruppe IKRK/Liga, die mit der Revision der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes beauf-

tragt war, legte den in vier Jahren erarbeiteten Textentwurf vor. Er beinhaltet unter anderem einen neuen Teil über das Internationale Rote Kreuz, das zur *Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung* wird, einen offiziellen Hinweis auf die Rolle der Nationalen Gesellschaften sowie die Verpflichtung der Bewegung, sich für einen dauerhaften Frieden einzusetzen.

In der anschliessenden Aussprache bezeugten die Mitglieder der Bewegung ihre Einheit, und so wurde der Entwurf der Statuten und der Geschäftsordnung der «Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung» unter Applaus im Konsens angenommen.

● Finanzfragen

Anschliessend verabschiedete die Kommission zwei Entschliessungen über die Finanzierung des IKRK durch die Nationalen Gesellschaften und die Regierungen. Weiter nahm sie den Bericht der Liga über die Finanzierung der Programme der Liga durch die Regierungen an, die über die Nationalen Gesellschaften abgewickelt wird.

Nach Erneuerung der Mandate der beiden Vertreter der Liga im Rat der Stiftung zugunsten des IKRK verabschiedete die Kommission die revidierte Geschäftsordnung des Shôken-Fonds und eine Erweiterung der mit Fondsmitteln durchgeführten Programme. Aus diesem Fonds, der nächstes Jahr 75 Jahre besteht, sind im Lauf der Zeit 1,3 Million Schweizer Franken an 38 Nationale Gesellschaften gezahlt worden.

● Notsituationen

Die Kommission prüfte die Politik, die IKRK und Liga in Notsituationen verfolgen. Dabei lag das Schwergewicht auf den ernährungstechnischen Aspekten der Hilfsaktionen, den Lebensmittelspenden und der Lieferung von medizinischen Hilfsgütern.

Die Delegierten betonten, dass Nahrungsmittelhilfsprogramme erst nach gründlicher Prüfung der Ernährungssituation anlaufen dürften und dem tatsächlichen Bedarf der Opfer angepasst werden müssten.

Sie empfahlen, die national und international verfügbaren Nahrungsmittelreserven sinnvoll zu nutzen und Nahrungsmittel auf dem Binnenmarkt oder in Nachbarländern anzukaufen, da damit die Hilfe beschleunigt werden kann. Ausserdem ist diese Art der Beschaffung zweckmässiger und preiswerter.

Die Delegierten hoben hervor, dass die Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsgütern unbedingt rationalisiert werden müsse. Da

Zahl und Umfang der Notaktionen immer weiter zunehmen, müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um das Pflegepersonal mit den unentbehrlichen Medikamenten zu versorgen und um zu vermeiden, dass diese Mittel von nicht entsprechend angelerntem Personal verwendet werden. Zu diesen Fragen wurden zwei Entschliessungen angenommen.

Nach Annahme eines Berichts über die Hilfsaktionen des IKRK hiess die Kommission drei Abänderungsvorschläge gut, die die «Grundsätze und Regeln für Hilfsaktionen im Katastrophenfall» betreffen und das Ziel haben, die Bestimmungen über die Erstellung von Berichten, insbesondere im Bereich der Finanzen, zu verschärfen und eine klare, exakte Rechnungslegung zu gewährleisten. Nur so können die Glaubwürdigkeit des Roten Kreuzes und das Vertrauen der Spender gewahrt werden.

● Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften

Die Kommission nahm den Bericht der Liga über die Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften als Beitrag zur nationalen Entwicklung an. Ausserdem verabschiedete sie eine Entschliessung, in der die Regierungen und alle Mitglieder der Bewegung aufgefordert werden, ihre Bemühungen zur Unterstützung der Förderung der Nationalen Gesellschaften zu verstärken.

● Das Rote Kreuz und die Flüchtlinge

Mit besonderer Aufmerksamkeit behandelte die Kommission das Flüchtlingsproblem. Die Delegierten nahmen Stellung zu dem entsprechenden Bericht von IKRK und Liga, in dem vor allem die wichtigsten Aktivitäten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zugunsten von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Repatriierten behandelt werden. Der schwierigen Frage des Schutzes von Flüchtlingslagern gegen militärische Angriffe wurde spezielles Augenmerk geschenkt.

Die Aussprache zeigte deutlich, dass die Lösung in zahlreichen Fällen entweder in der freiwilligen Heimschaffung, der Integration an Ort und Stelle oder der Niederlassung in einem Drittland besteht. Das Rote Kreuz und die internationale Gemeinschaft sind heute aufgerufen, sich an der Schaffung der Voraussetzungen zu beteiligen, die es den Flüchtlingen und Vertriebenen ermöglichen, ihre Menschenwürde zu wahren, angemessenen Schutz vor Einflüssen zu geniessen, die ihr Leben gefährden könnten, und so rasch wie möglich die Mittel zum Aufbau einer neuen Existenz zu erhalten.

Eine von der Internationalen Konferenz angenommene Entschliessung bestätigt ebenfalls den Willen der Bewegung, die Bemühungen des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) zu unterstützen sowie die zwischen der Bewegung und dem UNHCR bestehende Zusammenarbeit zu verstärken und weiter auszubauen.

● **Freiwilligendienste**

Nach Kenntnisnahme eines Berichts der Liga und des Henry-Dunant-Instituts über die Freiwilligendienste und der Schlussfolgerungen einer Studie des Henry-Dunant-Instituts zu diesem Thema nahm die Kommission im Konsens eine Entschliessung an, die eine echte «Charta des Freiwilligendienstes des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds» darstellt. Diese Entschliessung, die die wichtige Rolle der Freiwilligen für die Zukunft der Bewegung bekräftigt, umfasst auch an die zwanzig Empfehlungen an die Adresse der Nationalen Gesellschaften, der Liga, des IKRK und der Regierungen über die Förderung des Freiwilligendienstes und dessen verschiedene Aspekte.

● **Bericht der Generalversammlung der Liga**

Der Generalsekretär der Liga legte den Tätigkeitsbericht für die Jahre 1981 bis 1986 vor und wies vor allem auf die Zunahme der Nothilfe hin. Die Kommission begrüsst den Entschluss der Liga, die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den Mittelpunkt ihrer Programme der nächsten Jahre zu stellen. Ein Entschliessungsentwurf über eine verstärkte *Hilfe für Kinder in Notlagen* wurde einstimmig verabschiedet.

● **Satzungen der Nationalen Gesellschaften**

Die Kommission billigte den Bericht der gemeinsamen Kommission IKRK/Liga über die Satzungen der Nationalen Gesellschaften. Sechzehn Nationale Gesellschaften wurden seit 1981 vom IKRK anerkannt und als Mitglieder der Liga aufgenommen. Ausserdem überprüfte die Kommission in Übereinstimmung mit ihrem Mandat die von 37 Nationalen Gesellschaften vorgenommenen Satzungsänderungen und machte von Fall zu Fall entsprechende Empfehlungen.

● Verschiedenes

Anschliessend nahm die Kommission verschiedene Mitteilungen entgegen, die die Folgetätigkeit im Zusammenhang mit mehreren Entschliessungen der XXIV. Rotkreuzkonferenz (Manila, 1981) betrafen:

— *Die Rolle des medizinischen Personals bei der Vorbereitung und Durchführung von medizinischen Notaktionen*

IKRK und Liga haben grosse Anstrengungen unternommen, um Ausbildungsmaterial für das medizinische Personal der Nationalen Gesellschaften zu erarbeiten.

Bis zum optimalen Einsatz der medizinischen Mitarbeiter bei den Notaktionen des Roten Kreuzes bleibt jedoch noch viel zu tun.

— *Internationales Jahr der Behinderten*

Das IKRK hat den «Sonderfonds des IKRK für Behinderte» eingerichtet und zusammen mit den Nationalen Gesellschaften und Regierungen zahlreiche Aktivitäten zugunsten von Kriegsversehrten und Querschnittgelähmten ins Leben gerufen. In diesem Zusammenhang wurde eine Entschliessung über den Beitrag der Bewegung zum UN-Jahrzehnt der Behinderten im Konsens angenommen.

*
* *

Des weiteren verabschiedete die Kommission eine Entschliessung, in der die Nationalen Gesellschaften aufgefordert werden, sich auf *Hilfsaktionen nach technischen Katastrophen vorzubereiten* und sich daran zu beteiligen. In einer anderen Entschliessung werden Regierungen, Liga und Nationale Gesellschaften ersucht, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der *Drogensucht* zu verstärken und soziale Programme zur Rehabilitation von Drogensüchtigen in Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Anstalten vordringlich zu behandeln.

Andererseits wird man es bedauern, dass die Kommission aus Zeitgründen davon absehen musste, den Entwurf zur *Regelung über die Verwendung des Wahrzeichens durch die Nationalen Gesellschaften* zu prüfen. Diese ist für die Nationalen Gesellschaften von grosser Bedeutung und hatte auch schon einen weitgehenden Konsens innerhalb der Bewegung erzielt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Nationalen Gesellschaften trotzdem schon jetzt an diese neue Regelung halten.

LETZTE PLENARSITZUNGEN

In den beiden letzten Plenarsitzungen vom 30. und 31. Oktober nahm die Konferenz im Konsens die Berichte der beiden Kommissionen sowie rund dreissig Entschliessungen zu allen Aspekten der Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in Friedens- wie in Kriegszeiten an. Die Konferenz unterstrich vor allem die Notwendigkeit, dass das humanitäre Völkerrecht im vollen Umfang von den an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien geachtet wird. Ausserdem verabschiedete die Konferenz die neuen Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, das künftig die Bezeichnung *Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung* trägt. Nach dem Willen der Konferenz traten die Statuten am 8. November 1986 in Kraft, ein Hinweis auf das Erscheinungsdatum von Henry Dunants *Eine Erinnerung an Solferino* (8. November 1862), des Werks also, das den Anstoss zu den Genfer Abkommen und zur Gründung der Bewegung gab.

Im weiteren wählte die Konferenz die fünf Mitglieder der Ständigen Kommission, die gemeinsam mit den Vertretern des IKRK (2) und der Liga (2) bis zur nächsten Internationalen Konferenz die Kommission bilden. Gewählt wurden: Ahmad Abu Gura (Jordanien), Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (Bundesrepublik Deutschland), Janos Hantos (Ungarn), Frau Mavy Harmon (Brasilien) und Byron Hove (Simbabwe). Die Ständige Kommission wählte anschliessend Dr. Abu Gura zu ihrem Präsidenten, während Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein das Amt des Vizepräsidenten übernimmt.

Im Hinblick auf die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz wurde der Beschluss gefasst, diese in Cartagena, Kolumbien, abzuhalten.

Zum Abschluss der letzten Plenarsitzung ehrten die Delegierten der Konferenz Alexandre Hay, der sein Amt als Präsident des IKRK im Laufe des Jahres 1987 niederlegen wird.

DELEGIERTENRAT

Der Delegiertenrat, an dem die Vertreter der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga teilnehmen, trat am 22. Oktober 1986 unter dem Vorsitz von Alexandre Hay, Präsident des IKRK, zusammen.

Das Hauptthema, mit dem sich der Rat befasste, betraf den Beitrag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zum Frieden. Der Rat nahm den Bericht der «Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden» über ihre Arbeiten seit der Tagung des Delegiertenrats im Jahre 1985 sowie den ergänzenden Bericht über die jüngsten Beratungen der Kommission, insbesondere über ihre Vorschläge bezüglich ihrer künftigen Zusammensetzung, zur Kenntnis. So beschloss der Rat im Konsensverfahren, dem Vorschlag der Kommission, die Mitgliederzahl um zwei Mitglieder anzuheben, stattzugeben.

Die Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder stieg somit von 15 auf 17: Ausser dem IKRK, der Liga und dem Henry-Dunant-Institut werden die beiden Nationalen Gesellschaften, die die Weltfriedenskonferenzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in Belgrad im Jahre 1975 bzw. in Aaland und Stockholm im Jahre 1984 durchgeführt hatten, d.h. das Jugoslawische und das Schwedische Rote Kreuz, von Amts wegen zu Mitgliedern der Kommission. (Auf Antrag des Schwedischen Roten Kreuzes wird sich das Finnische Rote Kreuz mit Schweden in dieser Rolle abwechseln, da die beiden Gesellschaften die II. Weltfriedenskonferenz gemeinsam organisierten.) Gemäss Beschluss Nr. 1 des Delegiertenrats von 1985 wurden sechs Nationale Gesellschaften in ihren Funktionen bestätigt (Frankreich, Deutsche Demokratische Republik, Mauretanien, Ägypten, Australien, Indonesien) und sechs neue hinzugewählt (Benin, Äthiopien, Brasilien, Kolumbien, Arabische Republik Jemen und Jordanien).

Aus den Beratungen des Delegiertenrats ergaben sich zahlreiche Themen, die von der Kommission zu prüfen sind, insbesondere die Schaffung eines Friedenspreises oder einer Friedensmedaille des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die Bedeutung der Erziehung der Jugend im Geiste des Friedens, die Möglichkeit einer abwechselnden Präsidentschaft des

IKRK und der Liga für die Kommission, die mögliche Einberufung einer dritten Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und nicht zuletzt der Gedanke eines Weltfriedenstag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Die Kommission wird dem Delegiertenrat 1987 einen Zwischenbericht und 1989 einen endgültigen Bericht über diese Vorschläge unterbreiten.

Der Delegiertenrat nahm vom Wunsch Harald Hubers, sich von der Präsidentschaft der Kommission zurückzuziehen, Kenntnis und dankte ihm für seinen wertvollen Beitrag zum Erfolg derselben. Die Nachfolge Harald Hubers übernimmt Alexandre Hay nach seinem Rücktritt als Präsident des IKRK.

Der Delegiertenrat nahm ebenfalls im Konsensverfahren drei Entschliessungen über den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden an. Zwei davon wurden der XXV. Konferenz vorgelegt.

Der Tätigkeitsbericht des Henry-Dunant-Instituts für 1985-1986 wurde vom Präsidenten des Instituts und Vizepräsidenten des IKRK, Maurice Aubert, vorgelegt. Er gab ferner die Nominierung von Jean Hoefliger, zur Zeit Generaldelegierter des IKRK für den Nahen Osten, durch die Generalversammlung des Instituts für das Amt des Direktors bekannt. Zahlreiche Nationale Gesellschaften dankten dem Team, das das Henry-Dunant-Institut in den letzten Jahren leitete, vor allem seinem ehemaligen Direktor Jacques Meurant. Sie hoben ausserdem die bedeutende Rolle hervor, die das Henry-Dunant-Institut innehat und im Rahmen der Bewegung als Instrument für Forschungsarbeiten, Ausbildung, Dokumentation und Austausch über Aktivitäten und Doktrin der Bewegung, das humanitäre Völkerrecht und die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften weiterhin spielen sollte.

Der Delegiertenrat nahm im Konsensverfahren eine Entschliessung über die künftige Entwicklung der Tätigkeit des Henry-Dunant-Instituts an.

Schliesslich billigte der Rat den Bericht des IKRK über die Fonds und Medaillen (Übergabe der Florence-Nightingale-Medaille, Stand des Fonds der Florence-Nightingale-Medaille und des Augusta-Fonds, Bericht des Rates der Stiftung zugunsten des IKRK).

GENERALVERSAMMLUNG DER LIGA DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

Die IV Tagung der Generalversammlung der Liga fand vom 18.-20. Oktober 1986 in Anwesenheit der Vertreter von 108 Nationalen Gesellschaften statt.

Unter dem Vorsitz von Enrique de la Mata, Präsident der Liga, sprach sich die Generalversammlung einstimmig für die Aufnahme von sieben neuen Nationalen Gesellschaften in den Dachverband aus. Gleichzeitig steigt damit die Gesamtzahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 144. Es handelt sich um das Rote Kreuz von Guinea-Bissau, den Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Emirate, das Angolanische Rote Kreuz, das Rote Kreuz von Guinea, das Rote Kreuz von Saint Lucia, das Rote Kreuz von Surinam und den Roten Halbmond von Dschibuti ¹.

Der Tätigkeitsbericht des Sekretariats der Liga bildete eines der Hauptthemen der Versammlung. Der Generalsekretär der Liga, Hans Hoegh, bezeichnete dies in seiner Zusammenfassung als «komplexes und schwieriges Kapitel in der Geschichte der Liga». Einige der grossen Hilfsaktionen, insbesondere in Afrika, mussten 1986 aufgrund der Schrumpfung der zur Verfügung gestellten Mittel eingeschränkt werden. Ausserdem hatten Verwaltungs- und Personalprobleme den Generalsekretär veranlasst, eine externe Organisation mit der objektiven Bewertung und Ausarbeitung von sofortigen Korrekturmassnahmen zu beauftragen.

Die darauffolgende Debatte, die von Kommentaren und kritischen Bemerkungen gekennzeichnet war, liess klar erkennen, dass die Liga über

¹ Die *Revue internationale* gab in ihrer Ausgabe vom September-Oktober den Wortlaut der Rundschreiben hinsichtlich der Anerkennung der Nationalen Gesellschaften von Guinea-Bissau und der Vereinigten Arabischen Emirate (S. 127-130) wieder. Angesichts der Fülle der Beiträge der vorliegenden Ausgabe erscheint der Wortlaut der Rundschreiben über die Anerkennung der Nationalen Gesellschaften von Angola, Guinea, Saint Lucia, Surinam und Dschibuti im nächsten Heft der *Revue*.

ein starkes, gut strukturiertes und professionelleres Sekretariat verfügen können muss.

Die Versammlung ermächtigte den Präsidenten und den Generalsekretär, den Personaleinstellungsplan des Sekretariats näher zu prüfen, die entsprechende Umorganisation vorzunehmen und gegebenenfalls einen stellvertretenden Generalsekretär und einen Direktor für operationelle Angelegenheiten zu ernennen. Der als direkt, aufrichtig und konstruktiv beurteilte Bericht des Generalsekretärs wurde schliesslich durch Akklamation gebilligt.

Die Versammlung verabschiedete den Haushalt der Liga, der sich für 1987 auf 23 150 000 Schweizer Franken beläuft. Ebenso beschloss sie, das Mandat der bestehenden beratenden Kommissionen (Konsultativsystem) zu verlängern und eine aus elf Nationalen Gesellschaften zusammengesetzte Kommission damit zu beauftragen, die Abänderungen der Statuten der Liga und das Konsultativsystem einer Überprüfung zu unterziehen. Ausserdem beauftragte die Versammlung einen aus fünf Nationalen Gesellschaften bestehenden *Ad-hoc*-Ausschuss damit, sämtliche dem Exekutivrat unterbreiteten Berichte, die die Hilfstätigkeiten in Afrika von 1984-1986 betreffen, zu überprüfen und der nächsten Tagung des Exekutivrats eine Stellungnahme vorzulegen.

Nachdem sie die Berichte und Empfehlungen der Kommissionen für Jugendfragen, für Entwicklung, für Katastrophenhilfe und für Gesundheit und Gemeinschaftsdienste gebilligt hatte, nahm die Versammlung einen Zwischenbericht des Generalsekretärs der Liga über die Durchführung des «Aktionsplans des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung» entgegen.

Das Südafrikanische Rote Kreuz (SARC) teilte der Generalversammlung mit, dass es in Südafrika die einzige Organisation sei, die von allen Gruppen akzeptiert werde und dass es sich, obwohl seine Aufgabe keine leichte sei, bemüht habe, Arbeitsbeziehungen mit den Regierungsbehörden herzustellen, damit es seinen Pflichten nachkommen könne. Das SARC betonte, dass es von der Regierung unabhängig sei und sein Handeln in vollem Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes stehe.

Mehrere Delegationen erklärten, dass sie die Bemühungen des Südafrikanischen Roten Kreuzes anerkannten und regten an, ihm «vermehrte Unterstützung zuteil werden zu lassen, um ihm zu helfen, diese schwierige Zeit durchzustehen». Einige Delegationen verlangten ausserdem, dass sofortige Massnahmen getroffen werden, um den Tausenden von Vertriebenen in dieser Region zu helfen. Der Präsident des Südafrikanischen Roten Kreuzes erinnerte seinerseits daran, dass seine Gesellschaft bereit sei, die von der letzten Generalversammlung für Südafrika vorgesehene Untersuchungskommission zu empfangen.

Die Versammlung verabschiedete ebenfalls das «3. Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes» (1986-1990), das an die XXV. Internationale Konferenz weitergeleitet wurde.

Unter den rund 30 von der Versammlung gefassten Beschlüssen sei schliesslich noch jener erwähnt, der den Tag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Jahre 1988 dem Thema der Entwicklung widmet.

Die nächste Tagung der Generalversammlung wird 1987 in Rio de Janeiro stattfinden.

Afrika und das humanitäre Recht *

von Vangah Francis Wodie

Die Revue internationale de la Croix-Rouge freut sich, die vorliegende Studie von Professor Vangah Francis Wodie zu veröffentlichen. Der Autor zeigt darin, wie die afrikanischen Staaten das humanitäre Recht auffassen und ihrerseits zur Entwicklung dieses Rechts unter Berücksichtigung der Probleme, denen sie sich gegenübersehen, beitragen. Professor Wodie legt seine persönliche Meinung zu diesem Thema dar, wobei er sich besonders den rechtlichen und humanitären Problemen widmet, die der Andrang der Flüchtlinge und der Einsatz der Söldner für die Staaten mit sich bringen.

Seine Analyse und die Schlussfolgerungen, zu denen er gelangt, verleihen einer im Juli 1986 vom Ministerrat der Organisation für Afrikanische Einheit angenommenen Entschliessung vermehrte Bedeutung, in der der Wille der Staats- und Regierungschefs Afrikas betont wird, die Achtung der Regeln des humanitären Rechts und der universell anerkannten humanitären Grundsätze zu fördern. Weiter fordert sie die Mitgliedstaaten der OAU auf, das IKRK bei seiner Aktion zu unterstützen. (Siehe S. 200 (Red.))

Bevor man die Frage anschnidet, welche Bedeutung Afrika dem humanitären Völkerrecht beimisst und welchen Platz es selbst darin einnimmt, muss dieses Recht zunächst umrissen werden. Dem traditionellen Afrika war das humanitäre Recht nicht unbekannt, das als eine Gesamtheit von Normen definiert wird, die dazu bestimmt sind, die Führung der Feindseligkeiten zu regeln und ihre Opfer zu schützen. In der Studie «Humanitäres Recht und überliefertes afrikanisches Recht¹», die sie dieser Frage widmet, legt

* Bericht, der auf der Eröffnungssitzung der Afrikanischen Vereinigung für Völkerrecht, Lusaka, 2.-5. April 1986, vorgelegt wurde.

¹ Yolande Diallo, «Droit humanitaire et droit traditionnel africain», *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 686, Februar 1976, SS. 69-75, zitiert von J. Owona in *Encyclopédie juridique de l'Afrique*. Les Nouvelles Editions africaines, Abidjan/Dakar/Lomé 1982, Bd. II, Kap. XVI, S. 384.

Y. Diallo eine Reihe von Grundsätzen und humanitären Regeln dar, die für die Kriegführung und die Behandlung der Opfer gelten. Aber Afrika, das in seiner Struktur zerstört und ins Kolonialsystem eingegliedert wurde, hat die Autonomie über sein Recht verloren. Die Mehrheit der afrikanischen Staaten, die zu einem unabhängigen internationalen Leben zurückkehren oder neu hinzukommen, geben vorbehaltlos die Nachfolge- oder Beitrittserklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über das humanitäre Recht, das nach europäischem Modell ersonnen wurde. Dieses wird als die «Gesamtheit der geschriebenen oder gewohnheitsrechtlichen internationalen Rechtsbestimmungen, die die Achtung der menschlichen Person und deren Entfaltung gewährleisten», betrachtet. Diese Definition von Professor Pictet² dehnt den Bereich des humanitären Rechts aus; der Autor umreißt es mit folgenden Worten: «Das humanitäre Recht umfasst heute zwei Zweige, das Kriegsrecht und die Menschenrechte», wobei sich das Kriegsrecht in zwei Gebiete teilt, das Kriegsrecht *stricto sensu* oder Haager Recht, das die Rechte und Pflichten der Kriegführenden bei den Kriegshandlungen festlegt und die Wahl der Mittel begrenzt, und das eigentliche humanitäre Recht, das darauf abzielt, die ausser Gefecht gesetzten Militärs sowie die Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen (Zivilbevölkerungen), zu schützen.

In dieser derart präzisierten Auffassung, die im humanitären Recht die Menschenrechte der bewaffneten Konflikte sieht, ist dasselbe denn auch zu verstehen und die Rolle Afrikas darin zu bestimmen.

Das Kriegsrecht oder Haager Recht, das aus dem Jahre 1907 stammt, und das humanitäre Recht, das sich aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 herleitet, ist das Werk der europäischen Staaten zu einer Zeit, da Afrika im wesentlichen noch in Kolonialgebiete aufgeteilt war. Daher hat Afrika auf diese Regeln keinen Einfluss ausgeübt. Im Kampf Afrikas um die Abschaffung der Kolonialherrschaft zur Erlangung seiner Unabhängigkeit kamen ihm die Bestimmungen des humanitären Rechts nur wenig zugute. Selbst nicht einmal der allen vier Genfer Abkommen von

² J. Pictet, *Le droit humanitaire et la protection des victimes de la guerre*, A.W. Sijthoff-Leiden, Henry-Dunant-Institut, Genf 1973, S. 11, zitiert von J. Owona, «Le Droit International Humanitaire» in *Encyclopédie juridique de l'Afrique*, Les Nouvelles Editions africaines, Abidjan/Dakar/Lomé 1982, Band II, Kap. XVI, S. 381 und Ph. Bretton, «Remarques générales sur les travaux de la Conférence de Genève sur la réaffirmation et le développement du droit humanitaire applicable dans les conflits armés», *Annuaire Français de Droit International (AFDI)*, Paris 1977, SS. 197 ff.

1949 gemeinsame Artikel 3, den die Kolonialmächte beiseiteschoben, da sie die Befreiungskriege, zumindest in ihrem Anfangsstadium, als interne Konflikte ansahen, die einzig und allein nach den Gesetzen des souveränen Staates zu richten waren.

Portugal lieferte dafür das beste Beispiel, denn es erklärte, dass es sich in Anbetracht der Tatsache, dass «nicht klar definiert ist, was als Konflikt nicht internationalen Charakters zu bezeichnen ist... das Recht vorbehält, in allen Territorien, die seiner Souveränität in irgendeinem Teil der Welt unterstehen, den Inhalt des Artikels 3 in dem Masse nicht anzuwenden, wie sein Inhalt den Bestimmungen des portugiesischen Rechts widerspricht³».

Zu den äusseren Ursachen, die das Interesse und daher auch die Rolle des humanitären Rechts in Afrika mindern, kommen noch jene hinzu, die mit der inneren Ordnung der Staaten zusammenhängen und den Anwendungsbereich dieses Rechts einschränken. Das sich allgemein durchsetzende System der Einheitspartei, die verstärkte persönliche Macht und die manipulierten Wahlergebnisse, die in Afrika jeglicher demokratischen Ablösung den Weg verschliessen, das alles sind Faktoren, die Staatsstreiche und Bürgerkriege nähren; und weder die Urheber der Staatsstreiche und Bürgerkriege noch die bedrohten Regierungen haben es eilig, das humanitäre Genfer Recht in seinem Artikel 3 anzuwenden; so war es auch im Biafrakrieg⁴. Hatte sich denn nicht der Delegierte Zaires an der Genfer Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Rechts mit nachstehenden Worten zum Entwurf von Protokoll II geäussert: «Mehrere Bestimmungen dieses Protokolls (Protokoll II) greifen in das interne Recht der Staaten ein und gefährden die Souveränität und die territoriale Kompetenz dieser Staaten, die gemäss Art. 2, Abs. 7 der Charta der Vereinten Nationen ihrem ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich angehören. Der Fehler lag darin, einen souveränen Staat und eine Gruppe aufständischer Staatsangehöriger desselben, eine rechtmässige Regierung und eine Gruppe Gesetzloser, ein Völkerrechtssubjekt und ein Landesrechtssubjekt gleich zu behandeln...⁵»? Es ist unbestreitbar, dass sich gewisse Bestimmungen des

³ C. Pilloud, «Les réserves aux Conventions de Genève de 1949», *Revue internationale de la Croix-Rouge*, März 1976, S. 141, IKRK, *Rapport d'activité* 1961, S. 16, zitiert von Owona in *op. cit.*, S. 381.

⁴ Siehe dazu V.F. Wodie, «La sécession du Biafra et le droit international», *Revue Générale de Droit International Public*, (RGDIP) Paris 1969, Nr. 4.

⁵ Michael Bothe, «Conflits armés internes et droit international humanitaire», *Revue Générale de Droit International Public (RGDIP)*, Paris 1978, Nr. 1, SS. 82 u. ff.

humanitären Rechts für einige afrikanische Staaten bei einer zügellosen Machtausübung als hinderlich erweisen können; nicht weniger unbestreitbar ist, dass es ein wirksames Mittel für die Entkolonisierung, für die Gleichberechtigung der Völker und die Souveränität der Staaten sein kann.

Afrika war und ist auch heute noch der bevorzugte Kontinent der Kolonisation und Rassendiskriminierung. Die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) hat zur Unterstützung des Kampfs gegen die Ungleichheit der Völker und der Einzelpersonen die Rassendiskriminierung — zumindest in der Form, in der sie von Südafrika zur staatlichen Institution erhoben wurde — der Kolonisierung und dem Kolonialismus gleichgestellt. Im Zusammenhang mit den nationalen Befreiungs- und Selbstbestimmungskämpfen war in Afrika zwischen 1960 und 1970 ein Wiederaufleben des Söldnertums festzustellen. Die Söldner, die mehrheitlich in Europa, den Vereinigten Staaten und unter der weissen Bevölkerung Südafrikas und «Südrhodesiens» angeworben werden und sich in den afrikanischen Staaten, vor allem Angola, Moçambique, Nigeria, Zaire, Guinea und Benin, breitmachen, stellen eine ernsthafte Gefahr für die Stabilität und Souveränität dieser Staaten dar. Sie entzünden oder beleben die Spannungs- und Konfliktherde in Afrika. Der diesbezügliche Kampf wie auch der Kampf gegen den Kolonialismus hat für Afrika Konflikte mit ausserhalb seines Kontinents liegenden Staaten zur Folge. Das klassische humanitäre Recht, wie es im wesentlichen in den vier Genfer Abkommen von 1949 enthalten ist, konnte nicht allen diesen Forderungen Rechnung tragen noch sie befriedigen; das führte zur Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, die am 20. Februar 1974 in Genf eröffnet wurde und am 10. Juni 1977 mit der Annahme der zwei Zusatzprotokolle endete. «Dort standen sich zwei Auffassungen von der Entwicklung des humanitären Rechts gegenüber: Die eine, klassische, sah eine Reihe von Artikeln und Abänderungen vor, die, ohne das Gesamtgefüge zu beeinträchtigen, die materiellen Regeln der Abkommen ergänzten und dazu bestimmt waren, ihre Lücken zu schliessen und sie auf den neuesten Stand zu bringen. Die andere, in der das sogenannte neue humanitäre Recht zum Ausdruck kam, berief sich auf die vorherrschenden politischen Gegebenheiten des Augenblicks, die sich aus der Entkolonisierung und ungleichen Entwicklung ergaben, und führte zu einer tiefgreifenden Umgestaltung des humanitären Rechts, das nicht länger ein euro-

päisches Recht für die Europäer bleiben sollte...⁶» So kommt es, dass Afrika, das sich bereits der Ausarbeitung eines seinen Anliegen und Bedürfnissen entsprechenden regionalen humanitären Rechts gewidmet hat, an der Genfer Konferenz gemeinsam mit den anderen Staaten der Dritten Welt⁷ einen nennenswerten Beitrag zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des universellen humanitären Rechts leistet.

DER BEITRAG AFRIKAS ZUM REGIONALEN HUMANITÄREN RECHT

Auf diesem Gebiet wird Afrika seine Bemühungen zwei Fragen zuwenden, die es äusserst beunruhigen, die eine internen Ursprungs, das Problem der Flüchtlinge, die andere extern, das Söldnertum.

A. DER SCHUTZ DER FLÜCHTLINGE UND DAS ABKOMMEN DER OAU VON 1969

Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge (ungefähr fünf Millionen) auf der Welt sind afrikanischer Herkunft; dabei wurde, wie Owona betont, Afrika im Verlauf des Jahres 1970 zum Flüchtlingskontinent schlechthin. Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen in Afrika ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Zunächst sind die Selbstbestimmungskriege zu nennen, vor allem in den Gebieten, in denen mehrere Befreiungsbewegungen koexistieren und sich gegenseitig bekämpfen; hinzu kommen die Konflikte zwischen afrikanischen Staaten und Stämmen; infolge sozialer Diskriminierung und der Unterdrückung politischer Gegner, die in Einheitsparteisystemen oder unter Militärregimes jeglicher rechtmässigen Ausdrucksmittel beraubt sind, nimmt die Zahl der Flüchtlinge in Afrika zu. Zwar können die einzelnen Staaten Massnahmen ergreifen, doch liegt die geeignetste Lösung auf der Ebene regionaler Zusammenarbeit. Daher wird sich die OAU denn unter anderem auch mit der Frage der Flüchtlinge beschäftigen, der sie im Jahre 1969 ein Abkommen gewidmet hat, das, nachdem die erforderliche Zahl der Ratifizie-

⁶ Paul de la Pradelle, «Le Droit humanitaire des conflits armés», *RGDIP*, Paris 1978, Nr 1, SS. 9 ff.

⁷ Mit Hilfe und Unterstützung der sozialistischen Staaten.

rungen erreicht wurde (11 Staaten), am 20. Juni 1974 in Kraft trat. Im Abkommen wird zunächst der Begriff des Flüchtlings definiert und sein Status festgelegt und dann die interafrikanische regionale Zusammenarbeit organisiert.

1. Der Flüchtlingsstatus

Art. 1, Abs. 1 definiert den Flüchtling wie folgt: «Im vorliegenden Abkommen wird der Ausdruck «Flüchtling» für jede Person verwendet, die sich aus... Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe oder ihrer politischen Ansichten ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und die sich nicht auf den Schutz dieses Landes berufen kann oder wegen dieser Furcht nicht darauf berufen will oder die, wenn sie keine Staatsangehörigkeit besitzt und sich ausserhalb des Landes befindet, in dem sie ihren üblichen Wohnsitz hatte, infolge solcher Ereignisse nicht dorthin zurückkehren kann oder aus Furcht nicht dorthin zurückkehren will.» Gemäss diesem Abkommen erscheint ein Flüchtling als jemand, der sich aus vorhandenen realen oder als solchen empfundenen Gründen ausserhalb des Staates seiner Nationalität oder des Staates befindet, in dem er üblicherweise lebt. Es werden so zwei Kriterien festgehalten, um den Flüchtling zu bestimmen, das eine teleologisch, das andere territorial. Diese Definition wird weiter ausgedehnt, um den Fall des Flüchtlings miteinzuschliessen, der auch «jede Person» sein kann, «die infolge eines Angriffs, der Besetzung durch eine äussere Macht, einer Fremdherrschaft oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in einem Teil oder der Gesamtheit ihres Herkunftslands oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, schwer beeinträchtigen, gezwungen ist, ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu verlassen, um Zuflucht an einem anderen Ort ausserhalb ihres Herkunftslands oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, zu nehmen». Diese Klausel trägt den Folgen oder Auswirkungen der Befreiungs- oder Selbstbestimmungskriege Rechnung. Der Flüchtling, der die obigen Bedingungen erfüllt, kann in irgendeinem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, Asyl erhalten. Nur der Staat, der Asyl gewährt, ist zuständig, die entsprechenden Bedingungen zu beurteilen und die Modalitäten festzulegen. Auf diesem Gebiet haben die Staaten keine genau festgelegte Pflicht, und der

Territorialstaat kann das Asyl gewähren oder ablehnen^{*}. Beschliesst er, dem Flüchtling, der sich auf seinem Gebiet befindet, kein Asyl zu gewähren, so hat der Staat die Pflicht, ihm seine Grenzen nicht zu verschliessen, ihn nicht auszuweisen oder in sein Herkunftsland (Staat, dessen Nationalität er besitzt oder in dem er sich üblicherweise aufhält) abzuschieben oder in ein Gebiet, in dem sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit gefährdet wären. Dies ist ein Mindestmass an humanitärer Behandlung, dem sich kein Staat entziehen darf.

Der Territorialstaat, der den Flüchtling aufnimmt, muss in seiner internen Ordnung die geeigneten Massnahmen treffen, die dem Flüchtlingsstatus entsprechen, gemäss Art. 2, Abs. 1, gewährleistet der Territorialstaat (er muss gewährleisten), dass «sich jene unter ihnen niederlassen, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in ihr Herkunftsland oder in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren können oder wollen». Das Abkommen der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) fordert in seinem Artikel 4 die Staaten auf, ihren Schutz unterschiedslos allen Flüchtlingen zu gewähren, ungeachtet ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe oder politischen Ansichten. Der Staat, der das Asyl gewährt, muss den Flüchtling aus Sicherheitsgründen in einer angemessenen Entfernung von der Grenze seines Herkunftslands unterbringen. Dem Flüchtling, dem diese durch das Abkommen anerkannte humanitäre Behandlung zuteil wird, sind gewisse Pflichten auferlegt. Zunächst muss er sich, wie alle Einwohner, der territorialen Zuständigkeit des Staates unterwerfen, dessen Gesetze und Verordnungen einhalten und von jeglichem Verhalten absehen, das die öffentliche Ordnung stören könnte.

Er hat sich auch jeglicher politischen Tätigkeit und subversiven oder feindlichen Handlung zu enthalten, die gegen den Asylstaat oder gegen jeden Mitgliedstaat der OAU gerichtet sind. Diese dem Flüchtling nur gegenüber den Mitgliedstaaten der OAU obliegende Verpflichtung darf für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, das nach Auffassung der OAU immer gegen die nichtafrikanischen Staaten gerichtet ist, kein Hindernis bilden. Der Status, dessen Grundzüge wir hier soeben gezeichnet haben, wird gewissen Perso-

^{*} Siehe dazu Georges Abi-Saab, «Quelques concepts juridiques techniques concernant l'admission et l'expulsion de réfugiés en portant attention particulière à l'Afrique», *Conférence panafricaine sur la situation des réfugiés en portant attention particulière à l'Afrique, Réunion d'experts sur les problèmes juridiques, Arusha, 7-11 mai 1979*, UNHCR, Genf 1984.

nen entzogen, von denen der Aufnahmestaat annimmt, dass sie sich eines Verbrechens gegen den Frieden, die Menschheit, eines Kriegs- oder eines schwerwiegenden Gemeinverbrechens oder auch einer Handlung schuldig gemacht haben, die gegen die Ziele und Grundsätze der OAU und der UN gerichtet sind. Der Flüchtling verliert diesen Status auch, wenn er Ziele und Zweck des Abkommens verletzt. Damit versetzt er sich ausserhalb seines Schutzbereichs. Zur Durchführung dieser humanitären Behandlung sieht das Abkommen eine regionale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor.

2. Die Regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Flüchtlings-schutzes

Die Flüchtlinge kommen aus bestimmten afrikanischen Staaten, um in anderen afrikanischen Staaten Zuflucht zu suchen. Art. 2, Abs. 2 des Abkommens besagt klar, dass «Asylgewährung für Flüchtlinge eine friedliche und humanitäre Handlung darstellt und von keinem Staat als unfreundliche Handlung betrachtet werden darf». Diese Feststellung ist geeignet, ein günstiges Klima für die regionale Zusammenarbeit zu schaffen, deren Bedingungen in Art. 2, Abs. 4 folgendermassen beschrieben werden: «Hat ein Mitgliedsstaat Schwierigkeiten, den Flüchtlingen weiterhin Asylrecht zu gewähren, so kann dieser Mitgliedsstaat an die anderen Mitgliedsstaaten der OAU sowohl unmittelbar als auch durch Vermittlung der OAU einen Appell richten; die anderen Staaten treffen im Geist afrikanischer Solidarität und internationaler Zusammenarbeit geeignete Massnahmen, um den genannten Mitgliedsstaat, der das Asylrecht gewährt, von seiner Bürde zu entlasten.»

Die afrikanischen Staaten sind unterentwickelte Staaten, die Armut und Hungersnot ausgesetzt sind. Ihre wirtschaftliche und finanzielle Aufnahmefähigkeit ist begrenzt; die Belastung, die die Anwesenheit grosser Flüchtlingsmassen auf einem Gebiet mit sich bringt, kann für den Asylstaat untragbar sein. Dank regionaler Zusammenarbeit kann die Bürde erleichtert werden, indem die Last verteilt wird. Die Mitgliedsstaaten, die Flüchtlinge aufnehmen, stellen ihnen Reisedokumente aus, mit denen sie sich von einem Gebiet ins andere begeben können.

Die Mitgliedsstaaten müssen dem Generalsekretär der OAU Berichte über die Anwendung des Abkommens vorlegen und alle zweckdienlichen Informationen über die Flüchtlinge liefern, um es den Staaten zu ermöglichen, ihre Massnahmen auf diesem Gebiet zu koordinieren. Zu diesem Zweck richtete die OAU im Juni 1971

aufgrund einer Ministerratsentschliessung das Büro für Stellenvermittlung und Erziehung afrikanischer Flüchtlinge (BPERA) ein. Nationale Ausschüsse, Komitees und Korrespondenten unterstützen das Büro und erleichtern seine Arbeit. Owona erwähnt, dass es schon 1970 nationale Korrespondenten in Kamerun, in der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad, in Zaire, im Kongo, in Gabon, Mauretanien, Niger, Senegal und Obervolta (Burkina Faso) gab.

Die derart organisierte regionale Zusammenarbeit öffnet und erweitert sich zu einem internationalen Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit, die sich zwischen der OAU und der UN über deren Sonderorganisation, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, eingespielt hat ⁹.

Die Flüchtlingssituation ist als Übergangsstadium anzusehen und man muss sich ständig bemühen, für den Flüchtling normale Bedingungen zu schaffen oder ihn wieder in solche zurückzubringen. Daher sieht das Abkommen das Recht auf freiwillige Repatriierung vor, jedoch darf er in keinem Falle gegen seinen Willen in sein Land zurückgeführt werden: der Herkunftsstaat, der den Flüchtling aufnimmt, muss ihm eine Neuansiedlung unter guten Bedingungen gewähren und darf ihn gegenüber den anderen Staatsangehörigen nicht diskriminieren. Es sind ihm die gleichen Rechte zu gewähren und die gleichen Pflichten aufzuerlegen.

Erlischt der Flüchtlingsstatus, ist das Abkommen nicht länger anwendbar, so wie es auch seine Wirkung gegenüber dem Flüchtling verliert, der seine Staatsangehörigkeit zurückerlangt oder eine neue erwirbt. In all diesen Fällen hört der Flüchtlingsstatus auf, damit der Flüchtling erneut ein Staatsangehöriger oder Bürger im wahrsten Sinne des Wortes werden kann.

Wenn die OAU dem Flüchtlingsstatus grössere Geltung verschafft hat, indem sie ihn durch das Abkommen von 1969 schützt, hat sie mit dem Übereinkommen von 1977 den Kampf gegen das Söldnertum organisiert.

⁹ Weitere nützliche Angaben finden sich in folgenden Veröffentlichungen:

- Séminaire sur la situation des réfugiés en Afrique de l'Ouest, Dakar, Sénégal, 13-17 juin 1983, UNHCR, Genf 1983.
- Rapport final sur les problèmes des réfugiés au Zaire, Kinshasa, 19-25 avril 1982, UNHCR, Genf 1982.
- Jaeger, G., «Determination of Refugee Status under International Instruments» in *African Refugees and the Law*, herausgegeben von G. Melander, P. Nobel, The Scandinavian Institute of African Studies, Uppsala 1978.
- Séminaire sur la situation des réfugiés en Afrique centrale, Yaoundé (Cameroun), 18-22 février 1985, UNHCR, Genf 1985.
- Recommandations de la Conférence panafricaine sur la situation des réfugiés en Afrique, Arusha, 7-17 mai 1979, UNHCR, Genf 1984.

B. DER KAMPF GEGEN DAS SÖLDNERTUM UND DAS ÜBEREINKOMMEN DER OAU VON 1977

Das Söldnertum ist eine uralte Praxis, die bis ins Altertum zurückgeht und über das Mittelalter bis zu uns gelangt ist. In Europa hat sich die Erinnerung an die berühmten italienischen Kondottieri erhalten. Aber im XX. Jahrhundert hat Afrika infolge der verstärkten Kämpfe gegen Kolonialismus und Rassismus sehr unter dem Söldnertum gelitten, das dort als schwere Plage empfunden wird.

Auch die Organisation der Vereinten Nationen hat sich der Frage angenommen und dem Problem des Söldnertums zahlreiche Entschliessungen besonderer oder allgemeiner Art gewidmet. So hat der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kongo und der katangischen Sezession die Entschliessungen 161 A und 169 vom 21. Februar 1961 und 24. November 1961¹⁰ verabschiedet.

Das Söldnertum und seine Beziehung werden angesichts der Bedrohung, die sie für die Stabilität, Souveränität und Unabhängigkeit des Staates darstellen, als illegal betrachtet; sie können auch ein Hindernis für den Kampf gegen den Kolonialismus und den Rassismus darstellen, die, zu Staatseinrichtungen erhoben, je länger je mehr als Verbrechen gegen die Menschheit gelten. Die Entschliessung des Sicherheitsrats Nr 405 vom 14. April 1977, die im Konsens angenommen wurde, «verurteilt alle Formen der äusseren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedstaaten, einschliesslich des Einsatzes von internationalen Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit von Staa-

¹⁰ Die Entschliessung 289 vom 23. November 1970 ist der Invasion portugiesischer Söldner in Guinea gewidmet. Aber bereits die auf Antrag der UdSSR in Anwendung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit für die Kolonialländer und -völker angenommene Entschliessung 2465 (XXIII) vom 20.12.1968 verurteilte das gegen die nationalen Befreiungsbewegungen und die Unabhängigkeit der Völker gerichtete Söldnerwesen als verbrecherischen Akt und definierte den Söldner selbst als Verbrecher; ebenso verpflichtete die Erklärung über die Völkerrechtsgrundsätze im Hinblick auf die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten [Entschliessung 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970] dieselben, in ihren gegenseitigen Beziehungen davon abzusehen, das Söldnertum zu fördern; die gleichen Anliegen sind auch in der Entschliessung 3314 (XXIX) vom 24. Dezember 1974 enthalten, die die Aggression definiert.

Siehe zu allen diesen Punkten, J. Tercinet, «Les mercenaires et le Droit international», *Annuaire Français de Droit International*, Paris 1977, SS. 269 ff.

ten ¹¹». Wenn Afrika zur Ausarbeitung und Annahme dieser internationalen Rechtsurkunden beigetragen hat, wie es dies später auch hinsichtlich der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen tun wird, dann war es sich es schuldig, dass es selber an der Ausmerzung dieser Plage, deren bevorzugter Schauplatz es zwischen 1960 und 1974 war, mitwirkte. So wurde das 1977 auf der Konferenz von Libreville verabschiedete Übereinkommen der OAU über die Ausmerzung des Söldnertums durch eine Reihe von Entschliessungen und nationale Rechtsurkunden vorbereitet ¹².

1 Die Verhütung des Söldnertums

Das Söldnertum gilt als Vergehen, das verhütet werden muss. Um das zu erreichen, ist es wichtig zu wissen, welche Personenkategorien unter diese Bezeichnung fallen. Gemäss Art. 1, Abs. 1 des Übereinkommens ist ein Söldner,

- wer eigens im Lande selbst oder im Ausland angeworben wird, um in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen und tatsächlich unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt;
- wer an den Feindseligkeiten teilnimmt, um einen persönlichen Vorteil zu erzielen und dem tatsächlich von einer am Konflikt beteiligten Partei oder in ihrem Namen eine individuelle Belohnung versprochen wurde,
- wer weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei noch Bewohner des unter der Kontrolle einer Konfliktpartei stehenden Gebiets ist;
- wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei ist;
- wer nicht als Mitglied der Streitkräfte des genannten Staates mit einer offiziellen Mission beauftragt wurde.

¹¹ J. Tercinet, *op.cit.*, S. 278.

¹² So verurteilen die Entschliessung vom 10.9.1964 des Ministerrats der OAU, die Entschliessung vom 14.9.1967 der Konferenz der Staatsscheffs, jene der Sonderkommission über das Problem des Söldnertums vom 12.11.1967 und des Ministerrats vom 12.12.1970 die Praxis des Söldnertums und die Invasion Guineas durch Söldner, die als Aggression betrachtet wird. Auf der Konferenz der Staatsscheffs der OAU im September 1967 in Zaire forderte eine Entschliessung die Staaten auf, das Söldnertum als Verbrechen zu betrachten. Auf nationaler Ebene spielten Angola, Guinea und Benin eine entscheidende Rolle. Der Prozess der Söldner 1976 in Luanda, den Owona als das «Nürnberg der Söldner» bezeichnet, hat bedeutend zu einer entsprechenden Bewusstseinsbildung und zur Annahme des Übereinkommens der OAU über die Ausmerzung des Söldnertums vom Jahre 1977 beigetragen.

Diese Definition hebt das «Ausserhalbstehen» des Söldnertums hervor, entgeht doch der Söldner der Souveränität oder der gewöhnlichen Kontrolle der in einen Konflikt verwickelten Staaten; er wird als jemand bezeichnet, der zu lukrativen Zwecken aus persönlichen und nicht aus politischen oder ideologischen Erwägungen handelt. Der Söldner unterscheidet sich somit vom internationalen Freiwilligen, der «ungeachtet der Gefahr, der er sich aussetzt, einem Volk im Kampf um seine Freiheit und Unabhängigkeit zu Hilfe kommt, weil seine eigene Gesinnung mit der gerechten Sache im Einklang steht, für die dieses Volk kämpft»¹³.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens haben die Pflicht, das Söldnertum zu verbieten, indem sie sich dieser Tätigkeit ihrer Staatsangehörigen oder von Personen, die auf ihrem Gebiet leben, widersetzen. Der Staat muss sein Gebiet für den Durchzug von Söldnern und der für sie bestimmten Ausrüstungen schliessen und darf nicht zulassen, dass Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die Söldner organisieren oder sich ihrer gegen einen afrikanischen Mitgliedsstaat der OAU oder gegen die afrikanischen Völker bedienen, sein Hoheitsgebiet benutzen. Das Gebiet des Staates darf nicht dazu dienen, Söldner anzuwerben, die Tätigkeit der Söldner oder jede sonstige Tätigkeit, die das Söldnertum begünstigen oder fördern könnte, zu unterhalten, zu finanzieren oder dafür Ausrüstungen zu liefern.

Um den Kampf gegen das Söldnertum durch vorbeugende Massnahmen zu koordinieren und zu verstärken, müssen die Staaten zusammenarbeiten, indem sie entweder direkt oder über das Generalsekretariat der OAU alle zweckdienlichen Informationen über die Tätigkeit und die Bewegungen der Söldner austauschen. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei den Vorarbeiten zur Unterdrückung des Söldnertums, das als internationales Verbrechen definiert wird.

2. Die Unterdrückung des Söldnertums als Internationales Verbrechen

Gemäss Art. 1, Abs. 2 des Übereinkommens von Libreville ist das Söldnertum ein «Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit Afrikas» und muss als solches bestraft werden. Das Verbrechen des Söldnertums kann von einem einzelnen, einer Gruppe von

¹³ P. Laugier, «Les volontaires internationaux», *RGDIP*, Paris 1966, SS. 75-116, von J. Owona zitiert in *op. cit.*, S. 394.

Einzelpersonen, einer Vereinigung oder sogar von Staaten begangen werden; nach Art. 1, Abs. 2 des Übereinkommens begeht «das Verbrechen des Söldnertums wer als einzelner, als Gruppe oder Vereinigung, als Vertreter des Staats oder als Staat selbst in der Absicht, einem Prozess der Selbstbestimmung, der Stabilität oder der territorialen Integrität eines anderen Staates bewaffnete Gewalt entgegenzustellen, eine der folgenden Handlungen ausführt:

- auf irgendwelche Weise Söldnerbanden unterbringt, organisiert, unterstützt, ausstattet, ausbildet, fördert, schützt oder beschäftigt,
- sich von diesen Banden anwerben lässt, sich ihnen verpflichtet oder dies zu tun versucht;
- in den seiner Souveränität unterstellten Gebieten oder an jedem anderen unter seiner Kontrolle stehenden Ort zulässt, dass sich die oben erwähnten Tätigkeiten entfalten oder Erleichterungen für den Transit, Transport oder andere Operationen der Söldnerkräfte gewährt ¹⁴. Das Verbrechen des Söldnertums kann gegen einen bereits bestehenden Staat, gegen seine Stabilität oder seine territoriale Integrität gerichtet sein oder gegen ein Volk, das für seine Unabhängigkeit kämpft und auf dem Wege ist, einen Staat zu bilden. Das Verbrechen des Söldnertums wird vom Staat begangen, der seine Pflichten im Hinblick auf die Verhütung desselben verletzt; das Kommando von Söldnern zu übernehmen oder ihnen Befehle zu erteilen, stellt gemäss Artikel 2 einen erschwerenden Umstand dar.

Das so umschriebene Verbrechen des Söldnertums wird von jedem Staat mit der Höchststrafe, die bis zur Todesstrafe gehen kann, bestraft. Das Verbrechen des Söldnertums, Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit Afrikas, erlaubt dem Staat, der zu seinem Opfer wird, den Fall vor die Instanzen der OAU zu tragen, die für die Regelung der Konflikte geschaffen wurden. Es zeichnet sich hier eine Art «regionales jus cogens» ab, da das Söldnertum einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Menschen und der Völker darstellt. Das Verbrechen des Söldnertums darf auf keinen Fall als ein politisches Vergehen betrachtet werden. Als Gemeinverbrechen definiert, kann dem Söldner kein Begünstigungsregime zuteil werden, das ihn vor der Auslieferung schützt. Der Staat hat zu handeln und zu bestrafen, andernfalls muss er den Delinquenten ausliefern. Der Staat, dem die Pflicht zu bestrafen

¹⁴ Zitiert von Owona in *op. cit.*, S. 394.

zufällt, setzt die anderen Staaten der OAU über die Massnahmen in Kenntnis, die er auf diesem Gebiet ergreifen konnte. Der Söldner, der sich in einem Konflikt engagiert hat, kann keinesfalls den Kombattantenstatus genießen, und fällt er in die Hände des Gegners, so kann er nicht als Kriegsgefangener betrachtet werden. Damit sind wir bei der völligen Entwertung der Stellung des Söldners angelangt, der, wie Owona bemerkt, nicht einmal den diplomatischen Schutz seines Herkunftslands (seiner Staatsangehörigkeit) beanspruchen kann, die ihm aufgrund der Forderung der «unbesudelten Hände» verwehrt wird. Da der Söldner keine Möglichkeit hat, die Verantwortung über den diplomatischen Schutz auf einen Staat abzuwälzen, haftet er selbst für sein Verbrechen und die damit verbundenen Vergehen.

Die afrikanischen Staaten, die an der Diplomatischen Konferenz über das humanitäre Recht in Genf teilnehmen, werden sich bemühen, ihre regionalen Anliegen in die Bestimmungen der beiden Zusatzprotokolle einzubauen.

II. DER BEITRAG AFRIKAS ZUR ERNEUERUNG DES UNIVERSALEN HUMANITÄREN RECHTS

Afrika hat in beachtlichem Masse an der Diplomatischen Konferenz von Genf über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts mitgewirkt. Nicht nur die Staaten, sondern auch die Befreiungsbewegungen, viele davon mit Sitz in Afrika, waren dort vertreten. Auf Antrag Kubas, unterstützt durch die Länder der Dritten Welt, darunter auch die afrikanischen Staaten, wurden die nationalen Befreiungsbewegungen unter zwei Voraussetzungen zur Teilnahme an der Konferenz zugelassen. Erstens mussten sie von einer internationalen Regionalorganisation anerkannt sein, was im Falle Afrikas Sache der OAU war, zweitens mussten sie von der Konferenz eingeladen worden sein. Sie erhielten einen Status, der über dem eines Beobachters lag, denn diese Bewegungen durften nicht nur an den Debatten teilnehmen, sondern auch selbst die Schlusssakte unterzeichnen; dagegen durften sie nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Auf dem Weg zur Selbstbestimmung ihrer Völker erlangten viele Befreiungsbewegungen ihre Unabhängigkeit vor Ende der Konferenz (Angola, Moçambique usw...); was Guinea-Bissau betrifft, so nahm es eine Zwischenstellung ein. In der Tat hatten

rund vierzig sozialistische Staaten und Staaten der Dritten Welt es nach seiner einseitigen Unabhängigkeitserklärung anerkannt, worauf es im Konsens zur Konferenz zugelassen wurde; Portugal als Kolonialmacht hatte sich darauf beschränkt, Vorbehalte anzumelden, ohne sich der Teilnahme dieses Staates zu widersetzen, dem eine der Vizepräsidentschaften der Konferenz übertragen wurde.

Afrika gelang es, in Zusammenarbeit mit den anderen Staaten der Dritten Welt und den Ländern des sozialistischen Blocks, seine Anliegen bei der Ausarbeitung der Bestimmungen der beiden Protokolle durchzusetzen. So gelten nach Art. 85 Abs. 4, lit. c des Protokolls I «Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschließen» als schwere Verletzung; nicht ohne Grund konnte ein Autor ¹⁵ schreiben, dass die wichtigsten und neuesten Bestimmungen der im Juni 1977 in Genf angenommenen Texte als eine Bestätigung und Legitimierung der Forderungen der von den sozialistischen Staaten unterstützten Dritten Welt betrachtet werden können. Zwei Punkte verdienen, besonders hervorgehoben und genauer umrissen zu werden: die Erhebung der nationalen Befreiungskriege zu internationalen bewaffneten Konflikten und die Abwertung des Söldnerstatus.

A. DIE ERHEBUNG DER NATIONALEN BEFREIUNGSKRIEGE ZU INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 unterscheiden klar zwischen den internationalen Konflikten, in denen sich Staaten gegenüberstehen, und internen Konflikten, denen diese Charakteristik fehlt. Den internen Konflikten kam der allen vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 zugute. Auf der Genfer Konferenz von 1974 widersetzten sich die westlichen Staaten vergeblich einer Erhebung der nationalen Befreiungskriege zu internationalen Konflikten. Sie gingen dabei von der Überlegung aus, dass dies zu einer Verwirrung zwischen dem *jus in bello* und dem *jus ad bellum* führen würde, und dass es notwendig sei, internationale Konflikte im Sinne eines Kriegs zwischen Staaten von Konflikten zu unterscheiden, die einer

¹⁵ Philippe Bretton, «L'incidence des guerres contemporaines sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés internationaux et non internationaux», *Journal du droit international (JDI)*, April-Juni 1978, Nr. 2, SS. 208-271

anderen Kategorie angehören. Der Beschluss, die Befreiungskriege zu internationalen bewaffneten Konflikten zu erheben, wurde mit 70 gegen 21 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen angenommen. So gilt es nun zunächst, den neuen Bereich der internationalen Konflikte festzulegen und nachher den Status, der sich daraus für die Kombattanten ergibt.

1. Der Geltungsbereich der internationalen Konflikte

Die Eingliederung der Befreiungskriege in die Kategorie der internationalen Konflikte schränkte die Kategorie der internen Konflikte wesentlich ein, und damit auch den Anwendungsbereich des Protokolls II, das diese Fälle erfasst. Während Protokoll I 102 Artikel zählt, enthält Protokoll II auf Betreiben Pakistans, das von Nigeria unterstützt wurde, nur deren 28, «womit es auf die einfachste Form beschränkt ist».

Protokoll I über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte hält in Teil I, Art. 1, Abs. 4 folgende Definition der internationalen Konflikte fest: «Zu den in Absatz 3 genannten Situationen gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.»

Somit geht der Begriff des internationalen Konflikts über den zwischenstaatlichen Krieg hinaus und erfasst auch den Krieg, in dem ein Staat einer nationalen Befreiungsbewegung im Kampf um ihre Selbstbestimmung, gegen eine Fremdherrschaft oder den Rassismus gegenübersteht; damit bleibt eine kleine Kategorie nicht internationaler bewaffneter Konflikte, vorausgesetzt, dass es sich nicht um einfache innere Wirren oder sporadische Gewaltakte handelt, die nur vorübergehender und nicht dauernder Natur sind; denn nach Artikel 1 findet Protokoll II, «das den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt,... auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen

deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen». Derselbe Artikel bestätigt in fine, dass das Protokoll «nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen Anwendung (findet), die nicht als bewaffnete Konflikte gelten». Um den Kolonial- oder neokolonialistischen und rassistischen Staaten möglichst keine Ausweichmöglichkeit zu bieten, hatten bestimmte Delegationen, darunter Algerien und Moçambique, vorgeschlagen, Artikel 1 des Protokolls II vom Vorbehaltsbereich auszuschliessen, da ein solcher Vorbehalt mit Ziel und Gegenstand dieses Abkommens unvereinbar ist, dasselbe äussert sich nicht zu dieser Frage.

Mit dieser Definition der internationalen bewaffneten Konflikte sind noch nicht alle Probleme, die sich bei der Anwendung dieses Zusatzprotokolls ergeben können, geregelt; es bleibt nämlich die Frage der Qualifizierung der Konflikte und des zuständigen Organs offen; wie sind beispielsweise die Konflikte im Ogaden, in Eritrea, in der Westsahara zu qualifizieren? Für die Organisation für Afrikanische Einheit ist die Frage insofern gelöst, als der Kolonialismus oder die Kolonisierung ein äusseres Abhängigkeitsverhältnis voraussetzt, das auf keinen Fall auf einen afrikanischen Staat zurückgeht; ein Vorbehalt ist allerdings hinsichtlich der Westsahara zu machen, da der Konflikt dem überstürzten Rückzug der Kolonialmacht zuzuschreiben ist. Was Südafrika betrifft, so ist es kein afrikanischer Staat im Sinne der Charta und der Praxis der OAU; somit fällt unter der Voraussetzung, dass die anderen Bestimmungen für die Anwendung erfüllt sind, der Kampf gegen die Apartheid in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen.

Diese Definition des internationalen bewaffneten Konflikts führt zur Aufwertung des Status des «Guerillero».

2. Verbesselter Status des «Guerillero»

Als erstes stellt sich die Frage der Qualifizierung des Guerillero. Der Guerillero ist ein Kämpfer, der sich als solcher von denen, die es nicht sind, das heisst von den Zivilbevölkerungen, unterscheiden muss. Die Protokolle unterscheiden zwischen dem Kombattanten, der regelrecht an den Feindseligkeiten teilnimmt, und den Zivilbe-

völkerungen. Auf Antrag der Staaten der Dritten Welt wurde den Guerilleros eine Sonderstellung eingeräumt, denn sie in allen Punkten der klassischen Regelung des Kombattanten zu unterwerfen, würde bedeuten, sie der Ausrottung preiszugeben. Daher erlaubt Art. 44, Abs. 3 es dem Guerillero (nachdem die Notwendigkeit festgestellt wurde, zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerungen zu unterscheiden, um letzteren einen verstärkten Schutz gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten zuzusichern), sich nicht von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, sofern er die Waffen offen trägt. Diese Abweichung erklärt und rechtfertigt sich durch die Natur der Feindseligkeiten und die besondere Situation des als Kombattant anerkannten Guerillero. Die Eigenschaft eines Kombattanten zieht für den Betreffenden insofern Verpflichtungen nach sich, als er die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechtsregeln einzuhalten hat. Die Verletzung dieser Regeln beraubt den Kombattanten des ihm gewährten Schutzes. Das Privileg des Kombattanten (hier des Guerillero) besteht darin, dass er bei Verletzungen dieser Regeln nicht die Eigenschaft und Rechte eines Kombattanten verliert. Und fällt er einer gegnerischen Partei in die Hände, so muss der Kombattant als Kriegsgefangener angesehen werden, ohne dass er durch die Verletzungen, deren er sich schuldig gemacht hat, diesen Schutz verwirken würde ¹⁶.

Mit der Aufwertung des Kombattantenstatus geht diejenige der Kriege gegen die Kolonialherrschaft einher, zu deren Erfolg alle Staaten aufgerufen sind; demzufolge sieht der Söldner seinen Status herabgemindert, weil er sich der normalen Abwicklung dieser Kriege widersetzt.

B. DIE ABWERTUNG DES SÖLDNERSTATUS

Afrika, das durch das Übereinkommen von Libreville aus dem Jahre 1977 den Kampf gegen das Söldnertum organisiert hat, wird sich bemühen, den Söldnerstatus auf universeller Ebene zu ändern.

Für Gaston Bouthoul ist derjenige ein Söldner, der den Krieg zum Beruf erhoben hat und sich bemüht, unter kleinsten Risiken

¹⁶ Protokoll I, Art. 44,5.

einen grösstmöglichen Gewinn zu erzielen ¹⁷ Man muss wissen, wie das Protokoll den Söldner sieht, um sein Geschick festlegen zu können.

1 Der Begriff des Söldners

Artikel 47 des Protokolls I definiert den Söldner folgendermassen: «Als Söldner gilt,

- wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Kampf zu kämpfen,
- wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,
- wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,
- wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
- wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
- wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.»

Die in diesem Artikel vorgelegte Definition ist anspruchsvoll, denn sie ist erst durch die kumulative Verbindung der aufgezählten Kriterien gegeben. Sie grenzt das Begriffsfeld des Söldners und das der Bestrafung ein, die sich daraus hätte ergeben können.

2. Das Los des Söldners

Dieses Los ist das Ergebnis eines Gleichgewichts zwischen den Ländern der Dritten Welt (Afrika) und den westlichen Staaten,

¹⁷ Zitiert von Philippe Bretton in «L'incidence des guerres contemporaines sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés internationaux et non internationaux», *JDI*, April-Juni 1978, Nr. 2, S. 234.

in denen die Söldner angeworben werden und Zuflucht finden. Art. 47, Abs. 1 begnügt sich damit, festzuhalten, dass ein Söldner «keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen» hat. Das Söldnertum gilt hier nicht wie beispielsweise in Afrika als Verbrechen gegen die Menschheit, und die Bestrafung ist nicht organisiert, denn das Protokoll bezeichnet weder die Art noch den Umfang der den Staaten auferlegten Verpflichtungen. Die Pflicht der Staaten, davon abzuweichen, Söldner anzuwerben, auszubilden, zu unterhalten oder ihr Hoheitsgebiet in den Dienst der Tätigkeit von Söldnern zu stellen, wird in keinem Absatz erwähnt. Den Kommentatoren zufolge genießt der Söldner die in Artikel 75 des Protokolls I aufgezählten grundlegenden Garantien. In keinem der westlichen Staaten besteht der Wille, das Söldnertum, das bei ihnen Gnade findet, zu verbieten und streng zu bestrafen. Das Söldnertum wird auch nicht in den Bestimmungen von Artikel 85 erwähnt, in dem die schweren Verletzungen des humanitären Rechts definiert werden. Der Söldner ist das völlige Gegenteil des Guerillero; während der eine für die Aufrechterhaltung der Kolonial- und rassistischen Herrschaft kämpft, kämpft der andere gegen diese gleiche Herrschaft. Dem Wunsch gewisser afrikanischer Delegierter, man möge den Begriff des ideologischen Söldners aufnehmen, wurde nicht stattgegeben; allerdings muss man sagen, dass dieser Begriff innerhalb Afrikas längst keine Einstimmigkeit erzielte; der Delegierte Malis forderte entschlossen dazu auf, nur den Beweggrund des Gewinnstrebens zu berücksichtigen, der keinesfalls einem politischen Motiv gleichgestellt oder damit in Zusammenhang gebracht werden darf.

Afrika vermochte es nicht durchzusetzen, dass alle diese Forderungen in die Zusatzprotokolle aufgenommen wurden. Solange die gewünschten Änderungen ausstehen, kann es sich jedoch auf die Bestimmungen des Übereinkommens von Libreville stützen und sich so teilweise gegen die Mängel und Lücken des Protokolls I im Kampf gegen das Söldnertum wahren, das in Afrika als internationales Verbrechen gilt.

Vangah Francis Wodie
*Dekan der Juristischen Fakultät
der Staatlichen Universität von Côte d'Ivoire*

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986,
xxxv + 1647 Seiten

Autoren:

C. PILLOUD, J. DE PREUX, Y. SANDOZ, B. ZIMMERMANN,
Ph. Eberlin, H.-P. Gasser, C.F. Wenger (Protokoll I),
Ph. EBERLIN (Anhang I), S.-S. JUNOD (Protokoll II)

Unter Mitwirkung von J. PICTET

Herausgabe und Gesamtleitung:

Y SANDOZ, CH SWINARSKI, B. ZIMMERMANN.

Französisch

Gleich nach Annahme der Zusatzprotokolle im Jahre 1977 beschloss das IKRK, die Auslegung dieser neuen Vertragswerke des humanitären Völkerrechts in Angriff zu nehmen, wie es dies schon in Form von Kommentaren zu den Genfer Abkommen nach deren Verabschiedung im Jahre 1949 getan hatte.

Es betraute Jean Pictet, heute Ehren-Vizepräsident des IKRK, sowie einige seiner Juristen mit dieser Aufgabe. Kurz vor der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz beendeten sie ihre Arbeiten und am 6. Oktober 1986 erschien der «Kommentar zu den

Zusatzprotokollen». Dieses Werk vereinigt in einem einzigen Band den Kommentar zu Protokoll I, zum Anhang I dieses Protokolls (Vorschriften über die Kennzeichnung) und zu Protokoll II sowie mehrere Begleittexte, u.a. eine Bibliographie und ein Stichwörterverzeichnis.

Im Bewusstsein seiner Rolle als Hüter des humanitären Völkerrechts ist das IKRK vom Nutzen des Kommentars zu den Protokollen für alle die überzeugt, die mit der Durchführung der Protokolle oder ihrer Verbreitung beauftragt sind. Da das Recht toter Buchstabe bleibt, wenn es nicht verbreitet und angewendet wird, ist das IKRK der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Kommentars vor allem eine Massnahme zum besseren Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte bildet.

Die englische Fassung des Kommentars wurde vom IKRK übernommen und erscheint in der ersten Hälfte des Jahres 1987.

Beide Fassungen des Kommentars liegen bis zum 30. Juni 1987 bei *Martinus Nijhoff Publishers* zur Subskription auf.

Die *Revue* veröffentlicht in Kürze einen Bericht über dieses Werk.

Künftiger Präsident des IKRK ins Komitee aufgenommen

Die Mitglieder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) nahmen auf ihrer ordentlichen Versammlung vom 3. und 4. Dezember 1986 Cornelio Sommaruga, den künftigen Präsidenten der Institution, als neues Mitglied auf.

Im vergangenen Juli hatte sich Cornelio Sommaruga bereit erklärt, das höchste Amt des IKRK zu übernehmen. Am 1. Mai 1987 wird er die Nachfolge von Präsident Alexandre Hay antreten, der nach mehr als zehn Jahren an der Spitze des IKRK seinen Rücktritt nimmt.

Nach dem Eintritt Cornelio Sommarugas zählt das höchste Gremium des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 21 Mitglieder.

Cornelio Sommaruga hatte bis anhin als Staatssekretär für Aussenwirtschaft ein hohes Amt in der schweizerischen Bundesverwaltung inne.

Antigua und Barbuda: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen

Antigua und Barbuda hinterlegte am 6. Oktober 1986 bei der Schweizer Regierung eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und eine Beitrittserklärung zu den zwei Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977.

Laut der üblichen internationalen Praxis sind die vier Abkommen für Antigua und Barbuda rückwirkend seit dem Unabhängigkeitstag — 1. November 1981 — gültig. Die beiden Zusatzprotokolle werden dort am 6. April 1987 in Kraft treten, d.h. sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Antigua und Barbuda ist somit die 165. Vertragspartei der Genfer Abkommen, die 62. Vertragspartei des I. und die 55. des II. Zusatzprotokolls.

Beitritt der Republik Sierra Leone zu den Protokollen

Die Republik Sierra Leone hinterlegte am 21. Oktober 1986 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Sierra Leone am 21. April 1987 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 63, von Protokoll II auf 56.

Die Republik Guinea-Bissau tritt den Protokollen bei

Die Republik Guinea-Bissau hinterlegte am 21. Oktober 1986 bei der Schweizer Regierung ihre Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Guinea-Bissau am 21. April 1987 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 64, von Protokoll II auf 57.

Staat Bahrain: Beitritt zu den Protokollen

Der Staat Bahrain hinterlegte am 30. Oktober 1986 bei der Schweizer Regierung seine Beitrittsurkunde zu den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für den Staat Bahrain am 30. April 1987 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 65, von Protokoll II auf 58.

Entschliessung der Organisation für Afrikanische Einheit in bezug auf das IKRK

Einer Einladung zur 44. ordentlichen Session des Ministerrats und zur 22. ordentlichen Session der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) vom 21. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba Folge leistend, entsandte das IKRK eine Delegation unter Leitung seines Vizepräsidenten Maurice Aubert.

Mit grosser Genugtuung nahm das IKRK die von der OAU verabschiedete Entschliessung CM/Res. 1059 (XLIV) «über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz» zur Kenntnis. Diese Entschliessung gibt dem Willen der Staats- und Regierungschefs Ausdruck, die Achtung der Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern, und ist in einer Zeit, in der das IKRK die bedingungslose Unterstützung der Völkergemeinschaft bei seiner Tätigkeit in der Welt benötigt, besonders zu begrüessen.

Die Entschliessung, deren vollen Wortlaut wir nachstehend in der deutschen Übersetzung wiedergeben, fordert im übrigen die Mitgliedstaaten auf, sich für eine bessere Kenntnis der Tätigkeiten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in der Öffentlichkeit einzusetzen.

ORGANISATION FÜR AFRIKANISCHE EINHEIT

*Entschliessung CM/Res. 1059 (XLIV) über das
Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)*

Der Ministerrat der Organisation für Afrikanische Einheit, der vom 21. bis 26. Juli 1986 zu seiner vierundvierzigsten ordentlichen Session in Addis Abeba zusammentrat —

daran *erinnernd*, dass der Auftrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz darin besteht, den Opfern bewaffneter Konflikte auf der Grundlage der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 Schutz und Hilfe zu gewähren,

die Grundsätze *würdigend*, die seiner Tätigkeit und der gesamten Rotkreuzbewegung zugrunde liegen, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Universalität, an den von den Staats- und Regierungschefs Afrikas bekundeten Willen *erinnernd*, die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts und der allgemein anerkannten humanitären Grundsätze in der Welt und insbesondere im südlichen Afrika zu fördern,

die besonderen Bemühungen des IKRK zur Unterstützung Afrikas im Laufe der letzten Jahre *hervorhebend*, wodurch dieser Kontinent zum Hauptempfänger der Hilfsaktionen des IKRK geworden ist, *in Erwägung* dessen, dass die Tätigkeit des IKRK eine umfassende und entschlossene Unterstützung der Völkergemeinschaft und der regionalen Organisationen verdient,

daran *erinnernd*, dass die Finanzierung der Tätigkeiten des IKRK hauptsächlich von freiwilligen Beiträgen der Regierungen abhängt,

1. BEKRÄFTIGT erneut ihre Anerkennung und Unterstützung des IKRK für das humanitäre Werk, dass es in der Welt vollbringt,
 2. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, dem IKRK bei seiner Tätigkeit beizustehen und ihm sämtliche Erleichterungen zu gewähren, deren es bedarf, um seinen Auftrag auszuführen, wie er in den Genfer Abkommen vorgesehen ist,
 3. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Tätigkeit des IKRK im Rahmen aller ihrer Möglichkeiten sowie durch jährliche finanzielle Beiträge zu unterstützen,
 4. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, in Zusammenarbeit mit ihren Nationalen Gesellschaften die Bemühungen zu unterstützen, die auf eine bessere Kenntnis der gesamten Tätigkeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in der Öffentlichkeit abzielen,
 5. APPELLIERT an die Mitgliedstaaten, soweit sie dies noch nicht getan haben, die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 zu ratifizieren bzw. diesen beizutreten.
-

Entschliessung der Interparlamentarischen Union über das humanitäre Völkerrecht

Die Interparlamentarische Union hielt vom 6. bis 11. Oktober 1986 in Buenos Aires ihre 76. Konferenz ab. Einer der Hauptpunkte der im August 1986 auf der Konferenz von Mexiko angenommenen Tagesordnung betraf «den Beitrag der Parlamente zur Anwendung und Verbesserung des in bewaffneten Konflikten geltenden humanitären Völkerrechts».

Fünfundsiebzig Parlamentarier, die zweiundsechzig Länder vertraten, äusserten sich zu diesem Thema; sie hoben vor allem das positive Wirken des IKRK hinsichtlich der Entwicklung und der Achtung des humanitären Rechts hervor und sprachen sich weitgehend für die Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen aus.

Die Konferenz nahm einstimmig eine Entschliessung über den von den Parlamenten zu leistenden Beitrag zur Anwendung und Verbesserung des in bewaffneten Konflikten geltenden humanitären Völkerrechts an (siehe unten).

Das Thema war von Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, eingeführt worden. Begleitet wurde er auf dieser Konferenz von Serge Nessi, Leiter der Finanzierungsabteilung, René Kosirnik, Leiter der Rechtsabteilung, Sylvie Junod, Regionaldelegierte in Argentinien, und von Jean-Daniel Biéler, Stellvertretender Leiter der Abteilung für internationale Organisationen.

INTERPARLAMENTARISCHE UNION

DER BEITRAG DER PARLAMENTE ZUR ANWENDUNG UND VERBESSERUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN GELTENDEN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

*Am 11. Oktober 1986 in Buenos Aires
angenommene Entschliessung*

Die 76. Interparlamentarische Konferenz —
im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Geissel des Krieges und
die bewaffneten Konflikte jeglicher Art aus der Welt zu schaffen,
die die Würde des Menschen verletzen und unsagbares Leiden über

die Menschheit bringen, und insbesondere *hervorhebend*, wie wichtig es ist, den Ausbruch eines atomaren Kriegs zu verhindern, der die Menschheit in ihrer Existenz bedrohen würde,

die schwerwiegenden Folgen *beklagend*, die bewaffnete Konflikte in humanitärer Hinsicht nach sich ziehen, so etwa die Verluste an Menschenleben, die lange Gefangenschaft von an den Feindseligkeiten beteiligten oder unbeteiligten Personen, Folter oder andere Arten grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung, die Trennung von Familien, erzwungene Wanderungsbewegungen, bedeutende Flüchtlingsströme und die Zerstörung von Gütern,

die unbedingte Notwendigkeit *unterstreichend*, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zukommen zu lassen, unabhängig von Art und Form dieser Konflikte und von der Herkunft der Opfer,

unter Hinweis auf die internationalen Abkommen humanitären Charakters, insbesondere die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und ihre beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977,

erneut bekräftigend, dass gemäss Zusatzprotokoll I von 1977 Freiheitskämpfern und anderen Kombattanten der Status von Kriegsgefangenen zukommt,

unter Hinweis auf das am 10. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller ¹ Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie auf das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter, auf das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen und auf das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung von Brandwaffen,

angesichts der Tatsache, dass in Zeiten bewaffneter Konflikte häufig die elementarsten humanitären Regeln verletzt werden, die namentlich die kampfunfähig gewordenen Personen und die Zivilbevölkerung schützen,

unter Hinweis auf die den Staaten aus den Genfer Abkommen von 1949 erwachsende Pflicht, das humanitäre Völkerrecht nicht nur einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

in Würdigung der staatlichen und der nichtstaatlichen internationalen Organisationen, deren Tätigkeit dazu beiträgt, das Leiden der von den bewaffneten Konflikten betroffenen Menschen zu lindern,

unter besonderer *Hervorhebung* des Auftrags des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) bei bewaffneten Konflikten, das aufgrund seines in den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verankerten Mandats den Opfern solcher bewaffneten Konflikte in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen, zu denen, neben anderen, Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit zählen, Schutz und Hilfe bringt,

unter Hinweis darauf, dass die Unabhängigkeit des IKRK in bezug auf mögliche Beeinflussungen durch Regierungen, Konfliktparteien, militärische Führungen und andere Entscheidungsträger eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben ist,

in Anbetracht der Weiterentwicklung der Schutz- und Hilfstätigkeit des IKRK in der ganzen Welt, die eine bedeutende Zunahme seiner Ausgaben zur Folge hat,

mit Bedauern feststellend, dass die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen — eines die internationalen und das andere die nicht internationalen bewaffneten Konflikte betreffend —, die die Diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts am 8. Juni 1977 angenommen hatte, fast zehn Jahre nach ihrer Annahme nur von einer begrenzten Anzahl Länder ratifiziert wurden,

unter Hervorhebung der Bedeutung dieser Protokolle, die neue Regeln für neue Arten bewaffneter Konflikte enthalten und den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten wesentlich verstärken,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte erneut zu bestätigen und weiterzuentwickeln, die Massnahmen zu ihrer umfassenderen Anwendung zu vervollständigen und zu diesem Zweck die Kodifizierung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln fortzusetzen,

unter Hinweis auf die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz (23.-31. Oktober 1986), die höchste Instanz des Internationalen Roten Kreuzes, die in Anwesenheit der Vertreter der Staaten, die Vertragspartei der Genfer Abkommen sind, sich ebenfalls mit den humanitären Problemen zu beschäftigen und Lösungen vorzuschlagen haben wird,

mit Nachdruck auf den Beitrag hinweisend, den die Parlamente zur Anwendung und Entwicklung des in bewaffneten Konflikten geltenden humanitären Völkerrechts leisten können,

1. *ruft feierlich dazu auf*, die Regeln des humanitären Völkerrechts und die universell anerkannten humanitären Grundsätze jederzeit und unter allen Umständen zu achten;
2. *fordert* die Parlamente und Regierungen *auf*:
 - a) den von bewaffneten Konflikten aller Art erzeugten humanitären Problemen grösste Aufmerksamkeit zu schenken und aktiv an ihrer Lösung zu arbeiten,
 - b) sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass das humanitäre Völkerrecht von allen und unter allen Umständen anerkannt und eingehalten wird;
 - c) die Bemühungen zu unterstützen, die darauf abzielen, in der breiten Öffentlichkeit die Gesamtheit der Aktivitäten des Internationalen Roten Kreuzes, und namentlich die ihrer eigenen Nationalen Gesellschaft, besser bekannt zu machen;
 - d) sorgfältig auf die Erfüllung der ihnen aus den Genfer Abkommen erwachsenden Pflicht zu achten, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, insbesondere innerhalb der Streitkräfte;
 - e) dem IKRK jede Art von Unterstützung zu gewähren, deren es bei der Ausführung seines humanitären Auftrags bedarf;
 - f) das Ratifikations- oder Beitrittsverfahren zu den beiden am 8. Juni 1977 angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bzw. nicht internationaler bewaffneter Konflikte zu beschleunigen;
 - g) alle erforderlichen innerstaatlichen gesetzgeberischen Massnahmen zu treffen, um die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten,
3. *richtet die dringende Bitte* an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, Vertragspartei des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie seiner Protokolle I und II zu werden ¹;
4. *vermerkt*, dass gemäss Artikel 8 des Übereinkommens von 1980 Konferenzen einberufen werden können, um die letzterem beigefügten Protokolle zu revidieren oder zu ändern oder Zusatz-

¹ Im neueren Sprachgebrauch auch als «klassische» Waffen bezeichnet. A.d.Ü.

protokolle über andere Kategorien klassischer Waffen anzunehmen;

5. *würdigt* die humanitäre Tätigkeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des IKRK und der anderen internationalen Hilfsorganisationen und *richtet die Aufforderung* an alle Nationen, den Haushalten dieser Institutionen grosszügigere Beiträge zukommen zu lassen;
6. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Achtung der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs und anderer Gerichte zur Stärkung des humanitären Rechts beitragen kann;
7. *richtet die Aufforderung* an die Regierungen, aktiv an der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz teilzunehmen, die im Geiste konstruktiven Dialogs vom 23. bis 31. Oktober 1986 in Genf zusammentreten wird, um auf eine verstärkte Achtung des humanitären Völkerrechts hinzuwirken und das Los der Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern.

Internationaler Kongress «Friede und humanitäre Aktionen»

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1986 zum Internationalen Jahr des Friedens bestimmt. Aus diesem Anlass organisierte das Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo vom 3. bis 6. September 1986 einen Kongress zum Thema «Friede und humanitäre Aktionen», dem ein Symposium des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds folgte.

Der unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Italienischen Republik stehende Kongress vereinigte rund 125 Vertreter von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in Genf, von nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, des IKRK und der Liga sowie Akademiker und Sachverständige, die auf dem Gebiet der humanitären Aktion tätig sind.

Bei der Eröffnungszeremonie richtete der Präsident der Italienischen Republik eine Botschaft an die Kongressteilnehmer. Dann folgten Ansprachen der Vertreter Liguriens, der Provinz Imperia und der Stadt San Remo, ferner von Eric Suy, Generaldirektor des

Europäischen Sitzes der Vereinten Nationen und persönlicher Vertreter des Generalsekretärs, Keba Mbaye, Richter am Internationalen Gerichtshof, Sean MacBride, Friedensnobelpreisträger 1974, und Professor Jovićá Patrnogic, Präsident des Internationalen Instituts für humanitäres Recht.

Letzterer erinnerte insbesondere daran, dass der Kongress die Vertreter von Organisationen, die sich der humanitären Tätigkeit widmen, dazu anregen wollte, über ihren Beitrag zur Förderung und Aufrechterhaltung des Friedens nachzudenken und sich deutlicher der Perspektiven der humanitären Aktionen bewusst zu werden, um sie wirksamer und nachhaltiger zu gestalten.

Die Vertreter der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen lösten sich vom zweiten Kongresstag an auf der Rednertribüne ab, um über den Beitrag ihrer Institutionen zum Frieden zu berichten.

Dabei hoben sie hervor, dass es nunmehr bereits seit vierzig Jahren das Ziel der Gemeinschaft der Nationen und der obengenannten Organisationen ist, einen echten, auf internationaler Solidarität beruhenden Frieden zu schaffen und zu wahren.

Die Vielfalt der humanitären Aktionen, die unternommen werden, um den Opfern von Naturkatastrophen, Umweltverschmutzung, Armut und Hungersnot, bewaffneten Konflikten oder anderem, von Menschenhand verursachtem Unheil zu helfen, zeigen, dass die Achtung der Menschenrechte und die Errichtung eines echten Friedens miteinander verbunden sind. Wenn es dringend ist, dem Leiden abzuhelpen, das durch Krieg, Flüchtlingsströme, Wanderungsbewegungen, wirtschaftliche Verarmung oder auch Spannungen verursacht wird, die ihren Ursprung in verschiedenen Formen der Diskriminierung und Ausbeutung haben, so liessen gewisse Organisationen dennoch den Wunsch erkennen, dass man sich vermehrt einer Analyse der *Ursachen* dieser Erscheinungen zuwenden möge, um sie zu verhüten und besser dagegen gewappnet zu sein.

Der letzte Kongresstag war den Referaten des Präsidenten der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, des IKRK, der Liga und der Nationalen Gesellschaften gewidmet.

Zunächst gab der Präsident der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Ahmed Abu-Goura, dem Wunsch Ausdruck, dass sich die Menschen gegenseitig mehr Gehör schenken, dass sich unter ihnen, und ganz besonders unter der Jugend, der Dialog und ein Geist des Friedens entwickeln möge. Die eigentliche Rolle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewe-

gung liegt ja gerade darin, unter ihren Mitgliedern auf ein verstärktes Engagement für den Frieden und eine grössere Solidarität hinzuwirken.

Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, erinnerte daran, dass seine Institution angesichts der in zahlreichen Ländern herrschenden Gewalt die Staaten, die Völker und die Kämpfenden unermüdlich ermahnt, das humanitäre Völkerrecht zu achten und die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle anzuwenden, damit selbst zwischen Feinden ein Inselchen der Menschlichkeit bestehen bleibt, das es einem neutralen Vermittler wie dem IKRK ermöglicht, seine humanitäre Aufgabe wahrzunehmen.

Das Leiden zu lindern und zu erreichen, dass das Opfer geachtet wird, sind zwar nur indirekte Beiträge zum Frieden, bleiben aber nichtsdestoweniger greifbare und realistische Aktionen auf dem Weg zu einem echten Frieden.

Enrique de la Mata, Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, hob in seiner Rede besonders die Herausforderung hervor, die die Tätigkeit der Bewegung zugunsten des Friedens darstellt, die es noch mehr zu unterstützen gilt. Er erinnerte daran, dass die Rolle des Roten Kreuzes auch darin besteht, Ideale zu fördern, und stellte die Frage, ob nicht die Zeit gekommen sei, da die Bewegung ihre Arbeitsmethoden modernisieren und ihre Aktion vermehrt auf die neuen Bedürfnisse in der Welt konzentrieren sollte.

Anschliessend nahmen mehrere Nationale Gesellschaften an der Debatte teil. Aus ihrem Zeugnis ging hervor, dass die vielfältigen Wege, die sie in ihren Ländern begehen, um ihren Beitrag zu einem echten Frieden zu erbringen, die richtigen sind.

Einige betonten einmal mehr, wie wichtig die Verbreitung des humanitären Völkerrechts unter ihren Mitgliedern und Jugendsektionen oder auch in den Schulen und andererseits an den Universitäten, bei den Streitkräften und der Polizei ist.

Andere wiederum vertraten die Ansicht, dass die Bewegung über wertvolle Mittel verfügt, die sie in stärkerem Masse nutzen sollte, insbesondere heute, da sich dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond in vielen Ländern täglich bedeutende Aufgaben stellen: Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern; Rehabilitation von Delinquenten und Aussenseitern der Gesellschaft, Befriedigung der Grundbedürfnisse sehr vieler armer Bevölkerungsschichten, sowohl zu Friedenszeiten als auch im Falle eines Konflikts.

Etliche Nationale Gesellschaften waren der Meinung, es genüge nicht, dass das Rote Kreuz und der Rote Halbmond gegen Vorurteile oder Hass- und Gewaltgefühle kämpfen, die sogar schon bei Kindern zu finden sind. Es ginge vielmehr auch darum, gewisse Ursachen der Konflikte an der Wurzel zu packen und zu versuchen, ihnen vorzubeugen. Schliesslich wünschten einige Gesellschaften, dass sich die Bewegung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Wahrung ihrer Grundsätze aktiver an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten beteilige.

Im Verlauf dieses Kongresses fand in der Villa Nobel eine *Friedenszeremonie* statt, bei der der Nobelstiftung der Titel eines Ehrenmitglieds des Instituts verliehen wurde.

Den Preis des Instituts für die Förderung, die Verbreitung und den Unterricht des humanitären Völkerrechts für das Jahr 1986 erhielt der indonesische Aussenminister, Professor Dr. Kusumaatmadja Mochtar. Weiter erhielten zwei Delegierte des IKRK, Roland Hammer und Paul Früh, vom Institut ein Zeugnis *cum laude* zur Würdigung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Verbreitung im Feld.

In seinen *Schlussfolgerungen* bestätigte der Kongress erneut die Definition des Friedens, die das Rundtischgespräch der mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Institutionen im Jahre 1978 angenommen hatte: «Der Frieden beruht auf einer Dynamik des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit zwischen den Nationen und innerhalb der Nationen, gekennzeichnet nicht nur durch das Fehlen von bewaffneten Konflikten, sondern auch durch die Achtung der menschlichen Werte, wie sie vor allem in der universellen Menschenrechts-Erklärung genannt sind, und durch das Bestreben, jedem Menschen ein Höchstmass an Wohlergehen zu sichern.»

Der Kongress erinnerte ferner daran, dass die humanitären Aktionen zwar im wesentlichen dazu bestimmt sind, menschliches Leiden zu lindern, aber dass sie auch darauf abzielen, dessen Ursachen zu beseitigen.

Bei der Ausübung dieser humanitären Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen — juristisch, sozial, kulturell, materiell — müssen die betreffenden Institutionen ihre Bemühungen koordinieren.

Schliesslich bot das *Rotkreuz- und Rothalbmondsymposium* unter dem Vorsitz von Alexandre Hay, Präsident des IKRK, den Teilnehmern Gelegenheit, sich über die bevorstehende Internationale Rotkreuzkonferenz zu informieren, als Jacques Moreillon, Generaldirektor im IKRK, darlegte, wie die einzelnen Internationalen Konferenzen seit den Anfängen bis heute das Leben und die

Tätigkeit der Bewegung befruchtet haben. Hans Hoegh, Generalsekretär der Liga, wies seinerseits im Hinblick auf die Konferenz darauf hin, dass die Regierungen heute in vielen lokalen und nationalen Gemeinschaften dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond eine grössere Rolle beimessen.

In der anschliessenden Diskussion stellten mehrere Vertreter Nationaler Gesellschaften verfahrenstechnische Fragen zur Organisation der Konferenz wie auch zu aktuellen Themen derselben.

INHALTSVERZEICHNIS

1986

Band XXXVII

ARTIKEL

	Seite
Françoise Krill: Der Schutz der Frau im humanitären Völkerrecht (II)	2
Henri Meyrowitz: Über die Funktion des Kriegsrechts im Frieden	30
Sandra Singer: Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten	54
Sandra Singer: Der Schutz des Kindes in internationalen bewaffneten Konflikten (II)	86
Dr. Michael Bothe und Karin Janssen: Durchführung des humanitären Völkerrechts auf nationaler Ebene — Zur Frage des Schutzes der Verwundeten und Kranken . .	114
Humanitäre Grundsätze und politische Wirklichkeit	146
XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz	152
Die Eröffnungszeremonie	152
Die Arbeiten der Konferenz	157
Delegiertenrat	171
Generalversammlung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	173
Vangah Francis Wodie: Afrika und das humanitäre Recht .	175

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Islamische Republik Komoren tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	18
Ratifizierung der Protokolle durch den Heiligen Stuhl . .	18
Erklärung des Heiligen Stuhls	19
Uruguay Vertragspartei der Protokolle	20

211

Beitritt Surinams zu den Protokollen	21
Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und der Protokolle (Stand vom 31. Dezember 1985)	22
Zum Tode von Roger Gallopin	43
Neue und ausscheidende Mitglieder des IKRK	45
Direktor für operationelle Angelegenheiten des IKRK zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für die Flücht- linge berufen	47
St. Christopher-Nevis. Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen	48
Ratifizierung der Protokolle durch Italien	49
Italienische Erklärungen	49
Alexandre Hay, Doktor honoris causa der Universität Genf	77
Zum Tode von Rodolfo Olgiati, Ehrenmitglied des IKRK	78
Königreich Belgien ratifiziert Protokolle	79
Auslegende Erklärungen	79
Volksrepublik Benin tritt Zusatzprotokollen bei	82
Kontakte des IKRK zur Völkerrechtskommission der Verein- ten Nationen	103
Ernennung des zukünftigen Präsidenten des IKRK	106
Ernennung in den Exekutivrat	106
Mission des IKRK-Präsidenten in Rabat	107
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland	107
... und der Präsident der Republik Senegal besuchen das IKRK	107
Die Republik Äquatorial-Guinea tritt den Genfer Abkommen und Protokollen bei	108
Jamaika tritt den Protokollen bei	108
Redaktion der Revue	
Dank an Michel Testuz	109
Der neue Chefredakteur der «Revue»	110
Vertragsparteien der Genfer Abkommen und der Zusatzpro- tokolle — Überblick vom 30. Juni 1986	111
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Guinea-Bissau	127

Anerkennung der Rothalbmondgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate	129
Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949	196
Künftiger Präsident des IKRK ins Komitee aufgenommen	197
Antigua und Barbuda. Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen und Beitritt zu den Zusatzprotokollen . . .	198
Beitritt der Republik Sierra Leone zu den Protokollen . .	198
Die Republik Guinea-Bissau tritt den Protokollen bei . . .	198
Staat Bahrain. Beitritt zu den Protokollen	199

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Siebzehnte Konferenz der Arabischen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	83
Zweites «Asien-Pazifik-Seminar» über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts	83
Internationales Rundtischgespräch über den Freiwilligendienst des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	131
Seminar zum Thema Verbreitung für die Nationalen Gesellschaften Europas und Nordamerikas	134
Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds . . .	135

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Entschliessung der Organisation für Afrikanische Einheit in bezug auf das IKRK	200
Entschliessung der Interparlamentarischen Union über das humanitäre Völkerrecht	202
Internationaler Kongress «Friede und humanitäre Aktionen»	206

BIBLIOGRAPHIE

International Humanitarian Assistance (P. Macalister-Smith)	26
---	----

H. S. Levie: Protection of War Victims, Beilage	27
Die Zeitschrift «Prévenir et Protéger»	28
Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts, insbesondere in gemischten Konflikten (Martin Hess)	51
Entwicklung des humanitären Völkerrechts	112
Völkerrecht im Dienste des Menschen — Festschrift für Hans Haug	138
Das humanitäre Recht aus internationaler Sicht	139
Henry Dunant, der Vorherbestimmte	144
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1986	211

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hortal, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, 35, Rruga e Barnkadavet, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206 Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Cross Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-17, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleur-gat, 1050 *Bruxelles*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize-City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouaga-dougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa Maria N.º 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzerstrasse 2, 8010-Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P.O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 14/15*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 17, rue Quentin-Bauchart, F-75384 *Paris*, Cedex 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C.A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes No. 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New Delhi 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II. Jend Gatot Subroto kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Noatun 21, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.
- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10 001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 *Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 95, Wellesley Street East, *Toronto, Ontario M4Y 1H6*.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyeongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San-Dong, Choong-Ku, *Seoul 100*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beirut*.

- LIBERIA** — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 226, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA** — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN** — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heilgkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG** — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la ville, C.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR** (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI** — Malawi Red Cross, Mahatti Magandhi Road, *Blantyre* (P.O. Box 30080, Chichiri, *Blantyre 3*).
- MALAYSIA** — Malaysian Red Crescent Society, National HQ, No. 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI** — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAURETANIEN** — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS** — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXICO** — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Colonia Polanco, *México 10 DF*.
- MONACO** — Croix-Rouge monégasque, bd de Suisse 27, *Monte-Carlo*.
- MONGOLEI** — Red Cross Society of the Mongolian People's Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MAROKKO** — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- NEPAL** — Nepal Red Cross Society, Tahachal Kalimati, P.B. 217, *Kathmandu*.
- NEUSEELAND** — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington North*.)
- NICARAGUA** — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE** — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER** — Croix-rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA** — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory Rd., P.O. Box. 764, *Lagos*.
- NORWEGEN** — Norwegian Red Cross, Drammensveien 20 A, *Oslo 2*. Mail add.: *Postboks 2338, Solli, Oslo 2*.
- ÖSTERREICH** — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN** — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA** — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Zona 1, Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA** — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY** — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU** — Cruz Roja Peruana, Av. Camino Del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN** — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN** — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszawa*.
- PORTUGAL** — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, *1293 Lisbonne*.
- RUMÄNIEN** — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA** — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA** — Saint Lucia Red Cross, 2 Mongiraud Street, *Castries*.
- SALVADOR** — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA** — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO** — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint-Marin*.
- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE** — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN** — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh*.
- SCHWEDEN** — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254 Stockholm*.
- SCHWEIZ** — Schweizerischen Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL** — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O. Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE** — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE** — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR** — Singapore Red Cross Society, 15, Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA** (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN** — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA** (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA** — The South African Red Cross Society, 77, de Villiers Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN** — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM** — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, *Paramaribo*.
- SWASILAND** — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN** (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA** — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND** — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO** — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA** — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nukunono*.
- TRINIDAD UND TOBAGO** — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain*. Trinidad, West Indies.
- TSCHECHOSLOWAKEI** — Czechoslovak Red Cross, Thunovska, 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN** — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI** — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak N.º 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR** — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I. Tcheremushkinskii proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA** — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN** — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5, Pf.121*.
- URUGUAY** — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A.** — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA** — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE** — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH** — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM** (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Bà-Triệu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA** — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE** (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK** — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.